

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

---

**Sitzung:** Dienstag, 04.12.2018, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.10.2018  
(öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
- 3.1. Jährlicher Sachstandsvortrag durch den Klimaschutzmanager Herrn Hots
- 3.2. Vorstellung der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker
- 3.3. Aktueller Sachstand zum Mobilitätsverknüpfungspunkt Bahnhof Gliesmarode 18-09398
- 3.4. Renaturierung Mittelriede, Tafelmakerweg 18-09645
- 3.5. Renaturierung Wabe-Süd 18-09649
- 3.6. Bebauung an der Petrikirche 18-09665  
Nichtöffentlicher Architektenwettbewerb "Wohnen an der Petrikirche"
- 3.7. 18-09678 Studentischer Ideenwettbewerb Coliving Campus (Johannes-Göderitz-Preis 2018)
- 3.8. 18-09660 Sitzungstermine des Planungs- und Umweltausschusses im Jahr 2019
- 3.9. 18-09688 Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Gieselweg/Harxbütteler Straße", TH 24, Sachstand
4. Anträge
- 4.1. Schutz der Bevölkerung vor und bei unerwarteten atomaren Zwischenfällen in Thune 18-09342
- 4.1.1. Schutz der Bevölkerung vor und bei unerwarteten atomaren Zwischenfällen in Thune 18-09342-01
- 4.2. Durchfahrt der Münzstraße für Taxen erlauben! 18-09674
5. Knotenpunkte Helmstedter Straße/Altewiekiring und Leonhardstraße/Altewiekiring 18-08567
- 5.1. Knotenpunkte Helmstedter Straße/Altewiekiring und Leonhardstraße/Altewiekiring 18-08567-01
6. Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt" 18-09260  
Herstellung des "Pipenwegs"
7. 148. Änderung des Flächennutzungsplans "Holwedestraße" 18-09090  
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Holwedestraße", AP 25  
Stadtgebiet zwischen Holwedestraße, Freisestraße, Westlicher  
Umlutgraben und Sidonienstraße  
Aufstellungsbeschluss
8. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Rennelbergstraße", 18-09091  
AP 26  
Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freisestraße, Klosterstraße,  
Thomastraße und Petristraße

	Aufstellungsbeschluss	
9.	149. Änderung des Flächennutzungsplanes "Grundschule Wedderkopsweg" Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Grundschule Wedderkopsweg", LE 38 Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391	18-09110
	Aufstellungsbeschluss	
10.	150. Änderung des Flächennutzungsplanes "Alte Gärtnerei Rautheimer Straße" und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Alte Gärtnerei Rautheimer Straße", AW 116 Stadtgebiet zwischen Rautheimer Straße und der A 39	18-09442
	Aufstellungsbeschluss	
11.	18-09670 151. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ludwigstraße-Nord" und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Ludwigstraße-Nord", HA 127 Stadtgebiet zwischen Sackweg, Mittelweg, Ludwigstraße und Hamburger Straße	
	Aufstellungsbeschluss	
12.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Willy-Brandt-Platz", 1. Änderung des AW 107, AW 114, Stadtgebiet zwischen Hauptbahnhof, Willy-Brandt-Platz und BraWo-Allee	18-09328
	Auslegungsbeschluss	
13.	Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23 und WI 52 Stadtgebiet: Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlicher Umflutgraben, Luisenstraße, Münchenstraße und Stadtteil Gartenstadt	18-09089
	Auslegungsbeschluss	
14.	Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 21 Stadtgebiet: Teilebereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße	18-09062
	Auslegungsbeschluss	
15.	Bebauungsplan "Volkmarode-Nord, 1. Änderung", VO 44 Stadtgebiet östlich des Moorhüttenteiches und nördlich der Berliner Heerstraße (Geltungsbereich A) sowie nördlich des Moorhüttenteiches und östlich der Petzvalstraße (Geltungsbereich B)	18-09353
	Satzungsbeschluss	
16.	Wettbewerb Hauptbahnhof Umfeld	18-09419
16.1.	18-09419-01 Wettbewerb Hauptbahnhof Umfeld	
16.2.	Wettbewerb Hauptbahnhof Umfeld	18-09683
17.	Ausbau der Kreuzung Hordorfer Straße/Schapenstraße zum Kreisverkehr	18-09395
18.	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153)	18-09462
19.	Bestellung eines Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege	18-09481
20.	Errichtung weiterer Trinkbrunnen im Stadtgebiet - überbezirklich (Ideenplattform im Beteiligungsportal "Mitreden")	18-09127
21.	Kreisverkehr Mascheroder Weg/Senefelderstraße	18-09515
22.	Anfragen	
22.1.	Geplantes Baugebiet zwischen Freyastraße, Spiegelstraße und Wodanstraße	18-09459
22.2.	Stand der Fahrradfreundlichkeit in Braunschweig	18-09663
22.3.	Kongresshotel an der Stadthalle	18-09306
22.4.	Nicht anwendbare Bebauungspläne	18-09635

Braunschweig, den 27. November 2018

**Betreff:****Aktueller Sachstand zum Mobilitätsverknüpfungspunkt Bahnhof Gliesmarode****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

27.11.2018

**Beratungsfolge**

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

04.12.2018

**Status**

Ö

**Sachverhalt:****Hintergrund:**

Im Mai 2018 wurde die Entwurfsplanung für den Mobilitätsverknüpfungspunkt Bahnhof Gliesmarode im Planungs- und Umweltausschuss beschlossen (DS 18-07989). Basierend darauf wurden die Planung konkretisiert und die Förderanträge u. a. bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) von der Stadt und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH eingereicht.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) plant parallel zur städtischen Umfeldplanung die Sanierung des Bahnhofs inklusive der Verlegung des Zugangs von der östlichen auf die westliche, stadtzugewandte Seite der Eisenbahnbrücke. Für die Planung muss nach neuen Vorgaben des Eisenbahn Bundesamtes ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Bisher war dieses nicht verpflichtend. Erst mit einem Planfeststellungsbeschluss ist die Verlegung des Zugangs auf die westliche Seite sichergestellt. Die Planung der Stadt und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH für das Umfeld des Bahnhofs ist am neuen Zugang ausgerichtet. Laut der LNVG kann erst mit dem Planfeststellungsbeschluss der DB AG über eine Förderung für die städtische Umfeldplanung entschieden werden.

**Weiteres Vorgehen:**

Der Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme ist abhängig von dem Planungsfortschritt der DB AG. Sobald der Planfeststellungsbeschluss für die Planung der DB AG vorliegt, werden die Förderanträge der Stadt und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH für die Umfeldplanung erneut eingereicht.

In der Zwischenzeit wird die derzeitige Planung einschließlich Ausführungsplanung fertiggestellt, sodass nach einem Zuwendungsbescheid mit der Ausschreibung gestartet und unmittelbar mit der Umsetzung begonnen werden kann.

Der Planfeststellungsbeschluss wird frühestens für Ende 2019 erwartet, sodass voraussichtlich 2020 ein neuer Förderantrag gestellt und in 2021 die Maßnahme umgesetzt werden könnte.

Den betroffenen Stadtbezirksräten 112 Wabe-Schunter-Beberbach, 120 Östliches Ringgebiet und 331 Nordstadt geht diese Mitteilung außerhalb von Sitzungen zu.

Leuer

**Anlage/n:** keine

**Betreff:****Renaturierung Mittelriede, Tafelmakerweg**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	23.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.12.2018	Ö

**Sachverhalt:**

Die Stadt Braunschweig hat in Zusammenarbeit mit der Stadtentwässerung Braunschweig und dem Wasserverband Mittlere Oker im Bereich der Mittelriede am Tafelmakerweg, zwischen Ebertallee und Grünewaldstraße, Maßnahmen zur Renaturierung dieses Gewässerabschnitts geplant und in diesem Jahr fertiggestellt. Die Kosten für die Stadt Braunschweig beliefen sich auf ca. 91.000 €.

Grundlage war der Gewässerentwicklungsplan Wabe / Mittelriede, der einen Handlungsrahmen zur naturnahen Entwicklung mit dem Ziel der Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgibt.

Im Zuge des Plangenehmigungsverfahrens ist auch eine intensive Abstimmung mit dem Denkmalschutz erfolgt, da in einem Teilabschnitt der Mündungsbereich des sogenannten Karlskanals, der vom Nußberg bis zur Grünewaldstraße verlief, betroffen war. Hier wurde eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden, die den Karlskanal wieder sichtbar gemacht hat; eine Infotafel wird noch aufgestellt.

Mit den umgesetzten Maßnahmen, wie zum Beispiel dem Einbau von Kiesbänken und Totholz, wird eine ökologische Aufwertung erzielt und die Voraussetzungen für eine eigendynamische Entwicklung der Mittelriede geschaffen. Gewässertypische Lauf-, Ufer- und Sohlstrukturen werden sich im Laufe der Jahre weiterentwickeln und entsprechende Lebensräume für die Gewässerfauna schaffen. Die neu angelegten Gewässerläufe führen insgesamt zu einer Laufverlängerung der Mittelriede von etwa 420 m.

Darüber hinaus wurden innerhalb der Maßnahmenfläche zwischen Mutterkamp und Grünewaldstraße linksseitig der Mittelriede zwei neue Gewässerläufe angelegt, die zwischen Ein- bzw. Ausleitstelle mäandrierend durch die hier vorhandenen Brachflächen verlaufen. Das vorhandene Gewässerbett zwischen Aus- und Einleitstelle bleibt als Flutmulde bestehen.

In der Bilanz der Maßnahmen wurde das Hochwasserrückhaltevermögen der Mittelriede erhöht. Auch die hydraulische Situation der Mittelriede wird insgesamt durch die Einzelmaßnahmen verbessert: so überwiegen die Profilaufweiterungen in der Summe gegenüber den zu Laufverengungen führenden Einbauten im Gewässerabschnitt.

Im Zuge der Baumaßnahmen zur Gewässerentwicklung wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 67 auch umfangreiche Maßnahmen zur We gesicherung umgesetzt, da dieser Weg nach den letzten Hochwässern 2017 bereichsweise abhängig war.

Der Stadtbezirksrat 112 – Wabe-Schunter-Beberbach erhält diese Information als Mitteilung außerhalb von Sitzungen.

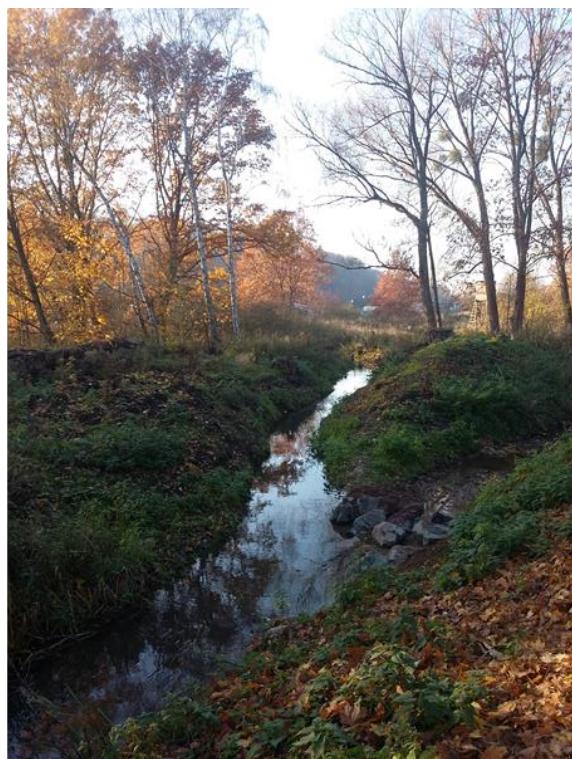
Leuer

**Anlage/n:**

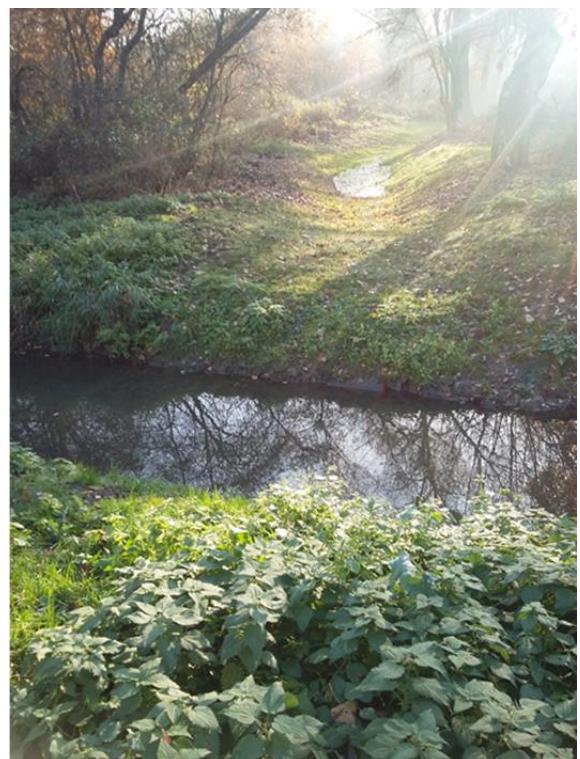
Fotos



Im Bau 2016



Ausleitung 2018



Karlskanal



Ausleitungsstrecke Strukturen 2018



Einleitung und Totholz November 2018

**Betreff:****Renaturierung Wabe-Süd**

Organisationseinheit:

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

23.11.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

04.12.2018

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Der Gewässerabschnitt der Wabe zwischen südlicher Stadtgrenze und der B 1 wurde renaturiert.

Die Grundsteine wurden bereits in der Planfeststellung für die A 39 gelegt, das Niedersächsische Fließgewässerschutzprogramm, die Wasserrahmenrichtlinie und nicht zuletzt der Gewässerentwicklungsplan Wabe gaben den Rahmen für die Planung vor. Durch die Verlegung der stark begradigten alten Wabe in den tiefsten Teil des dortigen Geländes und durch Herstellung eines neuen naturnahen Gerinnes mit Strukturelementen, wie zum Beispiel Kiesbänken und Totholz, wird langfristig eine ökologische Aufwertung erzielt sowie die Voraussetzungen für eine eigendynamische Entwicklung unter Einbeziehung der Aue geschaffen.

Ein Schwerpunkt der zukünftigen Gewässerentwicklung ist dabei die Entstehung gewässertypischer Lauf-, Ufer- und Sohlstrukturen, die der Erhöhung der Strukturvielfalt dienen und entsprechende Lebensräume für die Gewässerfauna und -flora schaffen. Mit dieser Maßnahme wird die ökologische Verbindung zwischen dem südlich anschließenden, naturnahen Wabeabschnitt im Landkreis Wolfenbüttel, mit dem bereits in den 1990er Jahren vom Wasserverband Mittlere Oker hergestellten 10 m breiten, bereits dicht bewachsenen Gewässerrandstreifen auf der Westseite und der vor 5 Jahren hergestellten Verlegung der Mittelriede nördlich der B1 hergestellt.

Neben dem neuen Gewässerbett wurden auch die links und rechts davon liegenden Flächen in einem Korridor teilweise bepflanzt, die Restflächen werden überwiegend als extensiv genutzte Weideflächen oder als Mähwiesen mit in die Aue einbezogen. Sie wurden an örtliche Landwirte verpachtet, diese übernehmen nun langfristig den Erhalt als extensiv genutztes Grünland, durch Beweidung mit Rindern und Mahd, ohne Düngung und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Mit dieser Maßnahme ist es gelungen, verschiedene Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll zu einem großen Projekt zusammenzufassen. Finanziert wird dieses Projekt zu etwa zwei Dritteln über Ausgleichsmaßnahmen aus acht B-Plänen und etwa einem Drittel aus städtischen Mitteln. Die refinanzierten Baukosten für den Wasserverband lagen bei etwa 1,7 Mio. € und damit 150.000 € unter den veranschlagten Kosten.

Umgesetzt wurde die Maßnahme vom Wasserverband Mittlere Oker und der Stadt Braunschweig unter Beteiligung des Naturschutzes, der Fischerei, des Vereins Pro Wabe und der Landwirtschaft, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Ihr Wissen und ihre Belange mit einbringen konnten und die auch während der Bauphase einbezogen wurden.

Im Frühjahr 2019, nach Beginn der Vegetationsperiode, wird die Verwaltung allen interessierten Mitgliedern des Planungs- und Umweltausschusses und des Stadtbezirksrates eine gemeinsame Begehung des renaturierten Bereichs anbieten.

Der Stadtbezirksrat 213 – Südstadt-Rautheim-Mascherode erhält diese Information als Mitteilung außerhalb von Sitzungen.

Leuer

**Anlage/n:**

Fotos



Bauphase Frühsommer 2016, Rautheimer Mühle



Bauphase Spätsommer 2016, Blick von der Stadtgrenze Richtung Norden



Gewässerlauf mit Strukturelementen



Ausleitung aus der alten Wabe, Beginn des renaturierten Verlaufes



Neuer Gewässerlauf mit beginnender Vegetation



Neues Stillgewässer, entstanden durch die Kiesgewinnung

**Betreff:****Bebauung an der Petrikirche****Nichtöffentlicher Architektenwettbewerb "Wohnen an der Petrikirche"****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

26.11.2018

**Beratungsfolge**

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

04.12.2018

**Status**

Ö

**Sachverhalt:****Auftrag und Planungsziel**

Im Zusammenhang mit dem bereits realisierten Neubau der Braunschweiger Zeitung wurde auch über eine Bebauung auf dem gegenüberliegenden Grundstück nachgedacht. Die Freifläche befindet sich zum Großteil im Eigentum der Evangelischen Landeskirche, ein Teilbereich gehört der Stadt Braunschweig. Die Evangelische Landeskirche beabsichtigt für das Kirchenumfeld bereits seit längerem eine Umgestaltung der jetzigen Situation. Da das bestehende Planungsrecht diesem Wunsch entgegensteht, hat der Rat am 27. Februar 2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Petrikirche“, IN 248, gefasst. Die Evangelische Landeskirche hat danach erste Bebauungsstudien vom Architekturbüro Struhk vorgelegt. Inzwischen ist auch der städtebauliche Vertrag unterzeichnet.

Das Grundstück wird in Abstimmung zwischen der Verwaltung und der Evangelischen Landeskirche nicht über eine direkte Vergabe, sondern über einen nichtöffentlichen Architektenwettbewerb „Wohnen an der Petrikirche“ entwickelt. Folgende Braunschweiger Architekturbüros in Kooperation mit einem Landschaftsarchitekten haben Bebauungsvorschläge erarbeitet:

1. AHAD Architekten, Braunschweig mit Landschaftsarchitekt Jörg Sieweke, Berlin
2. Architekten Rüdiger, Braunschweig mit Planungsbüro Hoffmann Landschaftsarchitektur GmbH, Braunschweig
3. Ottinger Architekten, Braunschweig mit Chora Blau Landschaftsarchitektur, Hannover
4. Springmeier-Architekten, Braunschweig mit Lohrer Hochrein Landschaftsarchitekten und Stadtplanern GmbH, München
5. Struhk Architekten BDA Planungsgesellschaft mbH, Braunschweig mit nsp Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Hannover
6. Welp von Klitzing Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Braunschweig mit CSPHN-Architekten.Landschaftsarchitekt PartGmbH, Kassel

Die Arbeitsergebnisse lagen Mitte September 2018 vor und wurden am 9. November 2018 in einer Jury-Sitzung unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dipl.-Ing. Manfred Schomers, Architekt BDA, bewertet. An der Jurysitzung haben neben Vertretern der Verwaltung aus dem Baudezernat auch Vertreter der Politik und der Evangelischen Landeskirche sowie der Kirchengemeinde teilgenommen.

Bei der Zielformulierung für die Studie wurde großer Wert auf einen sensiblen Umgang mit dem baulichen Bestand der Kirche St. Petri, eine angemessene städtebauliche Lösung und eine gute Gestaltung der verbleibenden Freiflächen gelegt.

## Arbeitsergebnisse

Die Arbeitsergebnisse können der Anlage 1 entnommen werden.

Der Wettbewerbsauslobung lag der städtebauliche Entwurf des Architekturbüros Struhk Architekten BDA Planungsgesellschaft mbH zugrunde. Der zu entwerfende Baukörper sollte als straßenbegleitende, maximal fünfgeschossige Bebauung entlang der Langen Straße und der Gördelingerstraße mit einer Bautiefe von ca. 14,00 m entwickelt werden. Eine Abweichung von den Vorgaben der Auslobung wurde unter der Maßgabe einer überzeugenden städtebaulichen Lösung eingeräumt. Die Erschließung des Neubaus sollte ausschließlich über die Straße „An der Petrikirche“ erfolgen.

Die Teilnehmer haben die vorgegebenen Rahmenbedingungen unterschiedlich interpretiert. Alle Entwürfe haben eine straßenbegleitende Bebauung entlang der Langen Straße/ Gördelingerstraße vorgesehen. Die Arbeiten von AHAD-Architekten, Struhk-Architekten, Springmeier-Architekten und Ottinger-Architekten halten sich weitestgehend an die oben genannten Vorgaben. AHAD-Architekten lässt den Gebäudeteil entlang der Gördelingerstraße vor der Apsis des Kirchengebäudes enden, während Springmeier-Architekten diesen Gebäudeteil bis zur Straße „An der Petrikirche“ führt, aber die Geschossigkeit im Bereich der Apsis von fünf auf vier reduziert. Auch die Durchlässigkeit der Bebauung zu den verbleibenden Freiflächen wird von den vier Entwurfsverfassern unterschiedlich gehandhabt. Während AHAD-Architekten nur eine Zuwegung zur Kirche und den dazugehörigen Freiflächen über die Straße An der Petrikirche vorsieht, teilt Struhk-Architekten den Gebäudekomplex an der Langen Straße in der Erdgeschosszone entsprechend der vorgesehenen Nutzungsstruktur und bietet über eine angemessene Öffnung eine Zuwegung von der Langen Straße aus an. Ottinger-Architekten unterteilt die Baumasse ergeschossig in mehrere Bauvolumina und bietet somit zwei Zugänge von der Langen Straße und einen weiteren von der Gördlingerstraße aus an.

Der Entwurf von Struhk-Architekten besticht durch eine expressive Kubatur, die zwischen den unterschiedlichen Gebäudehöhen der Bestandsbauten vermittelt. Leider wird diese Formensprache nicht in eine angemessene Architektursprache übersetzt. Das Preisgericht würdigt diese Arbeit mit dem 2. Preis.

Der 3. Preis wird an das Büro Welp von Klitzing vergeben, die die gemachten Vorgaben neu interpretieren. Statt einem L-förmigen Baukörper schlagen die Entwurfsverfasser zwei Wohnhöfe und einen Baukörper westlich vom Hauptportal der Petrikirche vor. Die Bautiefe ist aufgrund des städtebaulichen Ansatzes deutlich größer als bei den anderen Arbeiten, ermöglicht aber dadurch eine niedrigere Geschossigkeit (drei- bis viergeschossig) und eine gute Zonierung der Freiflächen für die zukünftigen Bewohner und das Kirchenumfeld.

### **Zur Weiterbearbeitung empfohlene Arbeit des Büros Rüdiger (Städtebau und Hochbau) und Freiflächen (Büro Hoffmann Landschaftsarchitektur)**

Der Entwürfe können der Anlage 2 (Städtebau und Hochbau) und 3 (Freiflächen) entnommen werden.

Mit dem hochbaulichen Entwurf des Büros Architekten Rüdiger gelingt eine positive und eigenständige städtebauliche Lösung. Die Petrikirche wird durch den Neubau in eine neue Blockstruktur eingebunden. Die U-förmige Bebauung mit einer prägnanten Höhenentwicklung fasst einen meditativ anmutenden geometrisch ausgestalteten Innenhof. Der Baukörper rückt im Westen von der Bestandsbebauung ab. Der dadurch entstehende Freiraum wird als Wegefläche genutzt, die einen Zugang von der Langen Straße unmittelbar auf den Kirchvorplatz der Petrikirche ermöglicht.

Die Fassadengliederung entspricht der Kubatur des Baukörpers und bietet durch eine variable Anordnung von Loggien und Fensterformaten eine moderne und angemessene Formensprache. Die gute Ausnutzung des Grundstücks durch die angedachte hohe bauliche

Dichte wird positiv beurteilt. Der Abstand zur denkmalgeschützten Kirche erscheint noch angemessen und vertretbar.

Von der Jury wird empfohlen, die unterschiedliche Gebäudeflucht im Erdgeschoss, die zwischen der Bebauung im Westen und im Osten vermittelt, auch in den Obergeschossen fortzusetzen. Die Wohnungsgrundrisse bieten noch Entwicklungspotential. Das Freiraumkonzept kann laut Auffassung der Jury noch an die moderne Formensprache des Gebäudes angepasst werden, wenngleich die angedachte Atmosphäre positiv bewertet wird.

Das Planungsbüro nsp-Landschaftsarchitekten und Stadtplaner aus Hannover, die die Freiraumgestaltung für den städtebaulichen und hochbaulichen Entwurf von Struhk-Architekten konzipiert haben, erhält den ersten Preis für die Freiflächengestaltung. Die Entwurfsverfasser gliedern den Freiraum in sinnvolle Bereiche, deren Zugangszonen als kleine städtische Plätze gestaltet werden. Die Platzflächen befinden sich am Vorplatz der Kirche am Westwerk, im Osten an der Apsis und rund um die Kirche als steinerner, rahmender Teppich. Dem Gemeindesaal ist ein geschützter Freiraum zugeordnet. Die Gestaltung dieses „Gemeindegartens“ in der gewählten Form mittels Heckenpflanzungen wird von der Jury als räumlich nicht schlüssig beurteilt und bedarf im weiteren Verfahren einer Überarbeitung. Besonders gelobt wird die im Bedarfsfall möglich Abtrennung der einzelnen Bereiche.

### Weiteres Vorgehen

Die Ausloberin des Wettbewerbs, die Evangelische Landeskirche, hat die Arbeitsergebnisse im Rahmen der Preisverleihung am 14. November 2018 in den Räumen der Petrikirche vorgestellt. Die Braunschweiger Zeitung hat in der Ausgabe vom 16. November 2018 den Preisträger mit dem Hinweis auf die Ausstellung veröffentlicht.

Es wird davon ausgegangen, dass die Evangelische Landeskirche den Siegerentwurf gemeinsam mit dem Preisträger für die Freiflächengestaltung beauftragt. Danach wird entsprechend den Hinweisen des Preisgerichts eine Überarbeitung erfolgen und der Grundgedanke des Preisträgers für die Freiflächengestaltung, die für einen anderen hochbaulichen Entwurf konzipiert wurde, an den hochbaulichen Entwurf des 1. Preisträgers angepasst. Der Entwurf von Architekten Rüdiger bildet dann die Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan.

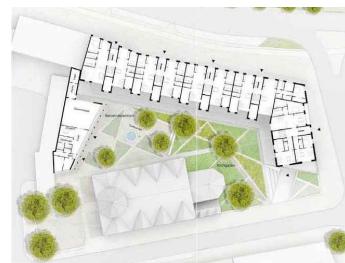
Leuer

### Anlage/n:

- Anlage 1: Ergebnisse des nichtoffenen Architektenwettbewerbs „Wohnen an der Petrikirche“
- Anlage 2: Siegerentwurf des Büros Architekten Rüdiger, Braunschweig
- Anlage 3: Siegerentwurf Freiflächengestaltung, nsp-Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Hannover

## Ergebnisse des nichtöffentnen Architektenwettbewerbs "Wohnen an der Petrikirche"

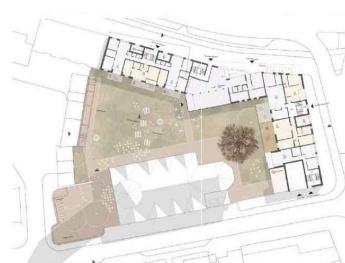
AHAD Architekten



Ottinger Architekten



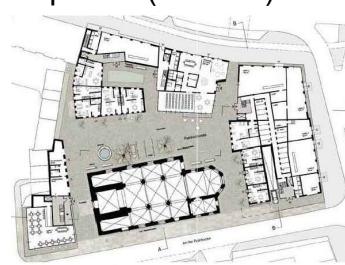
Springmeier-Architekten



Struhk- Architekten (2.Preis)



Welp von Klitzing Architekten und Stadtplaner (3. Preis)



**Ergebnisse des nichtöffentnen Architektenwettbewerbs  
"Wohnen an der Petrikirche"  
Siegerentwurf (Hochbau) Rüdiger Architekten**



**Ergebnisse des nichtöffentnen Architektenwettbewerbs  
"Wohnen an der Petrikirche"  
Siegerentwurf (Freiraum) nsp-Landschaftsarchitekten  
und Stadtplaner**



**Betreff:****Studentischer Ideenwettbewerb Coliving Campus  
(Johannes-Göderitz-Preis 2018)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 03.12.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.12.2018	Ö

**Sachverhalt:**

Die Bearbeiter des diesjährigen, von der TU-Braunschweig ausgelobten „Johannes-Göderitz-Preises“ haben sich mit der städtebaulichen und inhaltlichen Neuordnung des Stadtraumes im Bereich des Campus Nord an der TU-Braunschweig sowie den örtlich angrenzenden Flächen beschäftigt.

Der neue Coliving Campus in Braunschweig soll Wohnen und Arbeiten, Bildung und Forschung, Freizeit und Kultur in einem gemischten, urbanen Quartier vereinen und dabei Studierende und andere Bürgerinnen und Bürger zum Mitwirken einladen. Im Vordergrund stehen dabei die Verzahnung von Stadt und Campus, die wachsende Nachfrage nach universitätsnahen Einrichtungen sowie der steigende Bedarf an bezahlbaren Wohn- und Arbeitsraum für Studierende und andere Berufsgruppen. Experimentelle Wohnformen und Mischnutzungen im Sinne der Stadt der kurzen Wege werden gefördert. Das Projekt ist als Rahmenprojekt R 15 Teil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK).

Am 16. November hat das Preisgericht unter den eingereichten Arbeiten der Hafen City Universität Hamburg, der TU Kaiserslautern, der Leibniz Universität Hannover, der TU Dresden und der TU Braunschweig insgesamt 5 Arbeiten, darunter 3 erste Preise, ausgezeichnet.

Die Arbeiten der drei ersten Preisträger zeichnen sich durch unterschiedliche Qualitäten und Schwerpunkte aus: Während eine Arbeit eine behutsame, den Naturraum schonende Weiterentwicklung bestehender Strukturen vorschlägt, setzt eine andere Arbeit auf ein starkes, städtebaulich hochwertiges neues Quartier zum Forschen und Wohnen. Bei der dritten Arbeit stehen weniger die baulichen als vielmehr die prozesshaften von den Bürgerinnen und Bürgern entwickelten Strukturen im Vordergrund.

Die unterschiedlichen Ideen und Ansätze der drei ersten Preisträgerinnen und Preisträger sollen aufgenommen und zu einem adaptiven Masterplan weiterentwickelt werden. Der adaptive Masterplan, der in einen Bebauungsplan münden wird, soll die nötige Grundstruktur definieren und dabei gleichzeitig Spielraum für Experimente und Lerneffekte bieten. Qualitäten wie Gemeinwohl und Prozessorientierung sind dabei Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des Quartiers. Im Rahmen des adaptiven Masterplans werden nicht nur die räumliche Gestaltung, sondern auch die partizipativen Prozesse, auf die hier besonders Wert gelegt werden soll, entwickelt. Dabei sollen die Bürgerinnen und Bürger sowie die bestehenden Nutzungen frühzeitig in den Prozess und die Planung eingebunden werden.

Planung und Prozesse werden in enger Zusammenarbeit zwischen der TU-Braunschweig und der Stadt Braunschweig entwickelt.

Im 1. Quartal 2019 soll, als ein erster Schritt hin zu einem adaptiven Masterplan, den zuständigen Gremien der Aufstellungsbeschluss zum Start des Bauleitplanungsverfahrens vorgeschlagen werden. In diesem ersten Abschnitt sind schwerpunktmäßig die Flächen der TU-Braunschweig (Campus - Nord) westlich der Beethovenstraße im Fokus.

Bis zum 12. Dezember 2018 können die Arbeiten am Bienroder Weg 84 im Rahmen einer Ausstellung angesehen werden.

Der Stadtbezirksrat 331 Nordstadt erhält diese Information als Mitteilung außerhalb von Sitzungen.

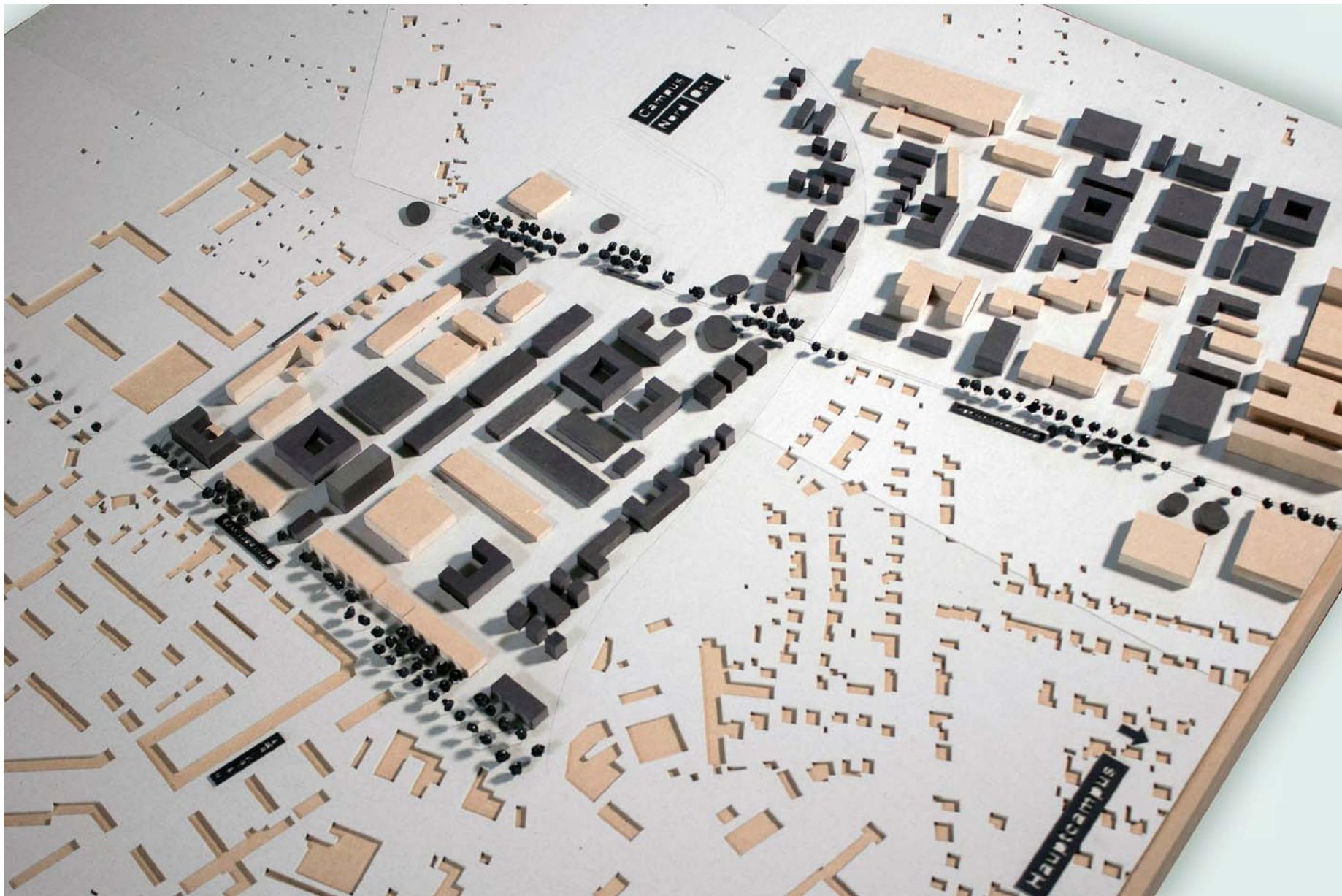
Leuer

**Anlage/n:**

Die Planungen der ersten Preisträgerinnen und Preisträger



Johannes-Göderitz-Preis 2018  
**Coliving Campus**  
Entwurf "Quartier Nordost" (Beatrice Felix und Leon Schreiber - TU Kaiserslautern) - Modellbild



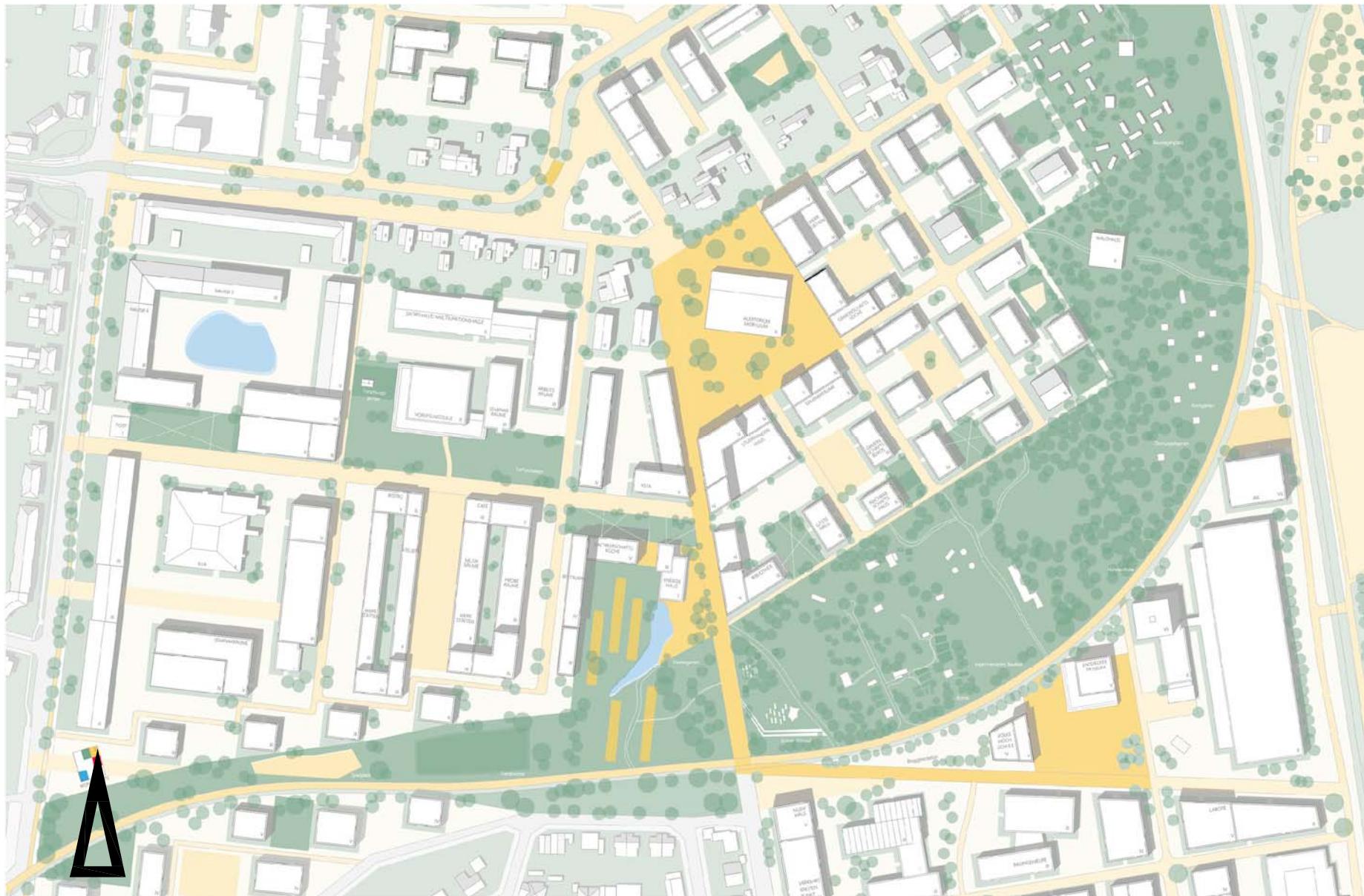
Johannes-Göderitz-Preis 2018  
**Coliving Campus**  
Entwurf "Grüne Umarmung" (Lhara Collin und Malte Guhlke - TU Dresden) - Lageplan



Johannes-Göderitz-Preis 2018  
**Coliving Campus**  
Entwurf "Grüne Umarmung" (Lhara Collin und Malte Guhlke - TU Dresden) - Modellbild



Johannes-Göderitz-Preis 2018  
**Colliving Campus**  
Entwurf "Jetzt wird's bunt" (Marie Scheer und Kristin Schöning - TU Braunschweig) - Lageplan



Johannes-Göderitz-Preis 2018  
**Coliving Campus**  
Entwurf "Jetzt wird's bunt" (Marie Scheer und Kristin Schöning - TU Braunschweig) - Modellbild



*Betreff:***Sitzungstermine des Planungs- und Umweltausschusses im Jahr 2019**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 30.11.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.12.2018	Ö

**Sachverhalt:**

Im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Planungs- und Umweltausschusses sind folgende Sitzungstermine für das Jahr 2019 festgelegt worden:

*Weihnachtsferien bis 4. Januar 2019*

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>
Mittwoch	30. Januar 2019	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal
Mittwoch	20. März 2019	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal

*Osterferien vom 8. April 2019 bis 23. April 2019*

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>
Freitag	10. Mai 2019	15:00 Uhr	N. N.
Mittwoch	12. Juni 2019	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal

*Sommerferien vom 4. Juli 2019 bis 14. August 2019*

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>
Mittwoch	4. September 2019	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal

*Herbstferien vom 4. Oktober 2018 bis 18. Oktober 2018*

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>
Mittwoch	30. Oktober 2019	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal
Donnerstag	5. Dezember 2019	15:00 Uhr	Großer Sitzungssaal

Leuer

**Anlage/n:** keine

**Betreff:****Ratsbeschluss zum Haushaltsantrag der SPD  
Modellprojekt "Gemeinschaftliches Wohnen"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 29.11.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.12.2018	Ö

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion hatte zum Haushalt 2018 den Antrag „Durchführung eines Modellvorhabens zum gemeinschaftlichen Wohnen“ gestellt. Er ist beschlossen worden mit dem Wortlaut „Die Verwaltung wird gebeten, mit dem Netzwerk Gemeinsam Wohnen und den Wohnungsbaugesellschaften eine Organisationsstruktur für ein Modellprojekt zum gemeinschaftlichen Wohnen in Braunschweig zu entwickeln.“

**Bisheriger Sachstand:**

Die Bauverwaltung hat zur Abstimmung einer möglichen Ausformung des Modellprojekts und der Bereitschaft zur Teilnahme daran - wie im Haushaltbeschluss gefordert - Gespräche mit den Vorständen der drei großen Braunschweiger Wohnungsunternehmen sowie dem „Netzwerk gemeinsam Wohnen Braunschweig“ geführt. Sie haben mit der Nibelungen Wohnbau GmbH am 27. September stattgefunden, mit der Braunschweiger Baugenossenschaft am 28. September, mit der Wiederaufbau am 2. Oktober und mit dem Netzwerk und dessen Partnerinstitutionen Der Weg e. V. und ambet am 11. Oktober.

**Ergebnisse der Gespräche:**

Es liegen bei allen Unternehmen und dem Netzwerk z. T. bereits langjährige Erfahrungen mit Gruppen für gemeinschaftliches Wohnen vor (NiWo aktuell: „Gemeinsam Wohnen am Alsterplatz“ zusammen mit ambet, vor vielen Jahren schon Leopoldstraße und Wohnungen Ilmweg/Saalestraße; Wiederaufbau: Wohnungen Ilmweg/Saalestraße; BBG: Kalandstraße, Casparihöfe).

Alle drei Unternehmen zeigen Interesse, anfragenden Gruppen mit Eigeninitiative entsprechende Angebote zu machen. Es kommen ausschließlich Projekte zur Miete in Betracht; die Unternehmen üben keine Bauträgerfunktion aus.

Die Hürde bis zur Realisierung stellt nach übereinstimmender Meinung der Wohnungsunternehmen die mühsame und langdauernde Phase der Gruppenbildung dar. Eine aktive Rolle bei der Bildung der Gruppe, der verbindlichen Benennung der Mitglieder bzw. Zusicherung der Gruppengröße, Klärung der Gesellschaftsform, Festlegung von Standards, Wohnungsgrößen, Gemeinschaftsanlagen und der Finanzierung können weder sie noch die Stadt übernehmen. Auch bei guter Vorbereitung der Gruppen bleibe die Arbeit mit Wohngruppen für die Wohnungsunternehmen ein Zuschussgeschäft. Für viele Gruppen seien die derzeit hohen Baupreise und Mietkosten problematisch.

**Weiteres Vorgehen:**

Die Bauverwaltung sieht Wohngemeinschaften - ebenso wie die Wohnungsunternehmen und das Netzwerk - als Projekte von gesellschaftspolitischer Bedeutung in Zeiten schwindender familiärer Bindungen und zunehmender Singlehaushalte. Die positive Strahlkraft in die Quartiere und die Beförderung nachbarschaftlichen Zusammenhalts sind Grund genug, das Projekt weiterzuverfolgen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine professionelle Moderation erforderlich. Weder die Bundesvereinigung „Forum Gemeinschaftliches Wohnen“ noch das „Netzwerk gemeinsam Wohnen Braunschweig“ können diese Leistung bieten. Hierfür in Frage kommen ausschließlich freie Moderationsbüros, z. B. das von beiden o. g. Stellen empfohlene Büro planW GmbH „Wohnprojekt Mentoren“ aus Hannover.

Da zurzeit kein konkretes Angebot der Wohnungsunternehmen für Mietwohnungen vorliegt, das für eine der Gruppen passend ist und bei dem eine Gruppe modellhaft professionell begleitet werden könnte, schlägt die Verwaltung die Förderung des Gemeinschaftlichen Wohnens in Braunschweig durch die Honorarübernahme für eine professionelle Begleitung der Akteure über zwei Jahre vor. Um diese Leistung für die Beratung und Begleitung zu erhalten, können sich Baugemeinschaften bei der Stadt bewerben. Die Stadtverwaltung wird die Leistungen beschränkt ausschreiben und mit dem wirtschaftlichsten Büro einen Rahmenvertrag über zwei Jahre abschließen. Es soll die Betreuung für zehn Gruppen umfassen. Nach dem Ablauf des Zeitraums erfolgt eine Evaluation.

**Kosten und Finanzierung:**

Der als haushaltsunwirksam eingebrachte Antrag wird nicht ohne Budget durchgeführt werden können. Die Mittel für eine Rahmenvereinbarung mit einem externen Büro in Höhe von geschätzt 10.000 € / Jahr für angenommene zehn Gruppen werden aus dem Budget 2019 Planungsmittel des FB 61 bereitgestellt werden.

Leuer

**Anlage/n:**

Keine

**Betreff:****Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Gieselweg/Harxbütteler  
Straße", TH 24, Sachstand**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 03.12.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.12.2018	Ö

**Sachverhalt:**

Am 30. Oktober 2018 fand im Bau- und Umweltdezernat ein Gespräch mit Vertretern des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) statt. Ziel dieses Gespräches und weiterer folgender Gespräche ist es, einen kontinuierlichen Informationsaustausch über den jeweils aktuellen Stand der Entwicklungen im Bereich Gieselweg/Harxbütteler Straße sicherzustellen und sich über das weitere Vorgehen des Landes und der Stadt Braunschweig im Bereich der jeweiligen Zuständigkeit auszutauschen.

Grundsätzlich ist das MU für alle Fragen zuständig, die strahlenschutzrechtliche Belange der mit radioaktiven Stoffen umgehenden Betriebe am Standort Gieselweg/Harxbütteler Straße betreffen. Im Sinne einer besseren Transparenz und eines besseren Informationsflusses gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit wird seitens der Verwaltung im Folgenden dennoch über die wesentlichen Aspekte berichtet.

Störfallanalyse

Die Firma Eckert & Ziegler Nucleic GmbH hat im Jahr 2012 dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine Störfallanalyse vorgelegt. Die TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co. KG hat die Analyse geprüft und 18 Empfehlungen abgegeben, um die in der Analyse unterstellten Randbedingungen nachzuweisen. Die Abarbeitung dieser Empfehlungen wird unter Hinzuziehung der TÜV Süd Industrieservice GmbH geprüft. Bisher wurden 14 Empfehlungen abgearbeitet. Vier Empfehlungen stehen noch aus.

Stresstest

Am 21. Oktober 2018 hat die Bürgerinitiative Strahlenschutz (BISS) der Verwaltung im Rahmen des Tages der offenen Tür den von der BISS erarbeiteten Stresstest (März 2018) einschließlich einer gutachterlichen Kurzstellungnahme (August 2018) übergeben. Diese Unterlagen wurden auch dem MU übergeben und werden zuständigkeitsshalber durch das MU geprüft.

Neubau einer Lagerhalle für die auf dem Betriebsgelände gelagerten Container

Bei der Stadt Braunschweig liegt seit 2011 ein Bauantrag für den „Neubau eines Gebäudes zur Durchführung von Messung und Konditionierung und sicherer Verpackung schwach radioaktiver Abfälle“ vor. Die Nutzung der Halle auch zur Messung, Konditionierung und sicheren Verpackung schwach radioaktiver Abfälle verfolgt Eckert & Ziegler Umweltdienste seit Juli 2017 nicht mehr. Die neue Bezeichnung des Vorhabens lautet: „Neubau eines Gebäudes zur vorübergehenden Lagerung schwach radioaktiver (vernachlässigbar

wärmeentwickelnder) Reststoffe und Abfälle. Auf Antrag von Eckert & Ziegler vom 21. August 2017 ruht dieser Bauantrag bei der Stadt Braunschweig bis zur Einreichung geänderter Unterlagen. Auch beim MU liegen die erforderlichen Antragsunterlagen noch nicht vor.

#### Lagerfläche für Container

Für die bestehende Container-Lagerfläche hat die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH eine befristete Genehmigung beantragt. Es steht noch die Stellungnahme des MU aus. Ferner ist noch die beantragte Eintragung von Baulasten abzuschließen. Die Genehmigung für diese Lagerfläche soll spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geplanten Lagerhalle erlöschen.

#### Bebauungsplan

Bei der Erstellung des neuen Bebauungsplanentwurfes sind die vom OVG Lüneburg im Urteil vom 2. Februar 2017 festgestellten Mängel, die zur Nichtigkeit des Bebauungsplans TH 22 geführt haben, zu berücksichtigen. Über dieses Urteil wurde bereits berichtet (DS 17-03849 und DS 17-05281).

Aus Sicht der Verwaltung ist der Abschluss der Störfallanalyse eine wichtige Voraussetzung für die Abwägung der Risiken im Bebauungsplanverfahren. Darüber hinaus kann nur so die nötige Befriedung insbesondere im Norden von Braunschweig erreicht werden, die auch die Voraussetzung für die Akzeptanz eines neuen Bebauungsplans für das Betriebsgelände ist.

#### Vereinbarung Stadt – Eckert & Ziegler

Im Mai 2017 hat die Stadt Eckert & Ziegler den ersten Entwurf einer verbindlichen Vereinbarung über verschiedene Aspekte vorgelegt. Darin sollten Aspekte geregelt werden, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können. Wie in der Mitteilung 17-04963 vom 3. August 2017 bereits dargestellt, bekennt sich Eckert & Ziegler dazu, am Standort BS-Thune nicht mit Abfällen aus Kernkraftwerken oder aus der Asse umzugehen, die erteilte Umgangsgenehmigung in Abstimmung mit dem MU zu reduzieren und auf eine Aufhebung der 2000-Stunden-Regelung hinzuwirken. Eine verbindliche Vereinbarung kann jedoch erst erfolgen, wenn insbesondere die Voraussetzungen für den Neubau der Halle zwischen dem MU und Eckert & Ziegler geklärt sind. Die Verwaltung wird die weitere Detaillierung und Ausformung der Vereinbarung mit Eckert & Ziegler im Rahmen des Bebauungsplans weiter betreiben.

#### Zwischenfall bei der Firma GE Healthcare GmbH & Co. KG. am 22. November 2017

Zu diesem Thema liegen zwei kleine Anfragen von Abgeordneten (GRÜNE) vor, die ausführlich beantwortet wurden. Da dieser Zwischenfall auch in den Medien thematisiert wurde (news.38. vom 19. September 2018) werden diese Antworten hiermit zur Kenntnis gegeben.

### Weiteres Vorgehen

Die Vertreter des Umweltministeriums und der Stadt Braunschweig haben weiterhin eine enge Zusammenarbeit und insbesondere einen laufenden Informationsaustausch vereinbart.

Die Verwaltung wird in einem Schreiben an Herrn Minister Lies das Land auffordern, die Arbeit an der Störfallanalyse soweit wie möglich zu befördern, um einen zügigen Abschluss zu erreichen.

Leuer

### **Anlage/n:**

Antwort der Landesregierung vom 13. Februar 2017 auf eine kleine Anfrage zum Zwischenfall bei GE Healthcare Buchler

Antwort der Landesregierung vom 1. Juli 2017 auf eine kleine Anfrage zum Zwischenfall bei GE Healthcare Buchler

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Zwischenfall bei GE Healthcare in Braunschweig-Thune: Warum konnte nicht verhindert werden, dass Strahlung freigesetzt wird?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 16.01.2018 - Drs. 18/195  
an die Staatskanzlei übersandt am 23.01.2018

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.02.2018,

gezeichnet

Olaf Lies

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 27. November 2017 teilte das Umweltministerium (MU) mit, dass es bei der Firma GE Healthcare Buchler in Braunschweig-Thune einen Zwischenfall gab. Der Vorfall ereignete sich jedoch bereits fünf Tage zuvor am 22. November. „Feuerwehr und Stadt erfuhren vom Austritt einer Wolke von radioaktivem Jod 131 erst nach einer Woche und auch nur aus der Presse,“ berichtete die *Braunschweiger Zeitung* (BZ, 29. November 2017, <http://regionalbraunschweig.de/zwischenfall-in-thune-bibs-fordert-aufklaerung>).

Bei dem Zwischenfall sind laut der Pressemeldung des MU ca. 40 ml einer radioaktiv belasteten Flüssigkeit verschüttet worden. Dabei sei es zu einer Freisetzung von Jod-131 gekommen. Von Jod-131 geht Beta-Strahlung aus, das Isotop reichert sich im menschlichen Körper insbesondere in der Schilddrüse an.

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtet weiter: „Der Zwischenfall ereignete sich am Mittwoch, 22. November. Laut dem Ministerium bemerkte die Firma einen Tag später, dass die in der Genehmigung festgelegte Tagesabgabe an Radioaktivität um 40 % überschritten wurde. Daraufhin sei die Produktion sofort eingestellt und der Bereich dekontaminiert worden.“

Das MU berichtet in der Pressemitteilung vom 27. November 2017: „Die Produktion wurde sofort eingestellt und der betroffene Bereich unter Einhaltung aller erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen dekontaminiert. Das Ministerium wurde von der Firma fristgerecht informiert und hat daraufhin vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Unter Zuziehung von Fachleuten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurden Proben aus der Raumluft des Produktionsbereichs und zur Beweissicherung Bodenproben in der Umgebung der Betriebsstätte genommen. Über die Raumabluf kam es zu einer Freisetzung von Jod-131 an die Umgebung. Dabei wurde die mit der Genehmigung festgelegte Tagesabgabe um ca. 40 % überschritten. Ausbreitungsberechnungen ergaben jedoch keine nachweisbaren Messwerte für die Umgebung. Auch der Jahresgrenzwert für die Ableitung über die Luft gemäß § 47 Strahlenschutzverordnung wird weiterhin sicher eingehalten,“ so die Pressemeldung des MU vom 27. November.

In unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes befinden sich Schulen, Kitas und Wohnbebauung. Diese können jedoch nur dann Vorsorgemaßnahmen wie z. B. das Schließen der Fenster ergreifen, wenn unmittelbar über Zwischenfälle informiert wird.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat die Öffentlichkeit am 27. November 2017 mit einer Pressemitteilung über einen Zwischenfall bei der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG informiert. Der Zwischenfall ereignete sich am 22. November 2017 im Produktionsbereich der Firma. Am 23. November 2017 wurde von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG die Überschreitung des genehmigten Tageswertes für die Ableitung mit der Luft um ca. 40 % festgestellt. Daraufhin ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unverzüglich informiert worden. Der Jahresgrenzwert für die Ableitung mit der Luft gemäß § 47 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) wurde sicher eingehalten. Eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt bestand nicht. Die Informationsweitergabe durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erfolgte in verständlicher Weise und der Dimension des Zwischenfalls angemessen. Dabei wurde den Empfehlungen des Leitfadens zur Information der Öffentlichkeit der Strahlenschutzkommission (SSK) gefolgt.

Die Berichterstattung der *Braunschweiger Zeitung* vom 28. November 2017 zur Einstellung der Produktion war zum Teil unzutreffend und gab die Presseerklärung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hinsichtlich der Einstellung nicht korrekt wieder. Dieses wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf einer Bürgersprechstunde in Braunschweig-Wenden am 4. Dezember 2017 klargestellt. Die *Braunschweiger Zeitung* hat in ihrer Ausgabe vom 5. Dezember 2017 ihren Fehler korrigiert.

#### **1. Zu welchem Zeitpunkt ist der Unfall erfolgt, und wann hat die Landesregierung von dem Vorfall erfahren?**

Der Zwischenfall ereignete sich am 22. November 2017 um ca. 8 Uhr. Am 23. November 2017 wurde von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG die Überschreitung des genehmigten Tageswertes für die Ableitung mit der Luft um ca. 40 % festgestellt. Daraufhin wurde die Landesregierung unverzüglich - d. h. am selben Tag - informiert.

#### **2. Welche weiteren Institutionen sind zu welchem Zeitpunkt von dem Unternehmen informiert worden?**

Im vorliegenden Fall handelte es sich eindeutig um kein sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis im Sinne des § 51 StrlSchV. Damit waren keine weiteren Institutionen von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG zu informieren.

#### **3. Wie ist der Unfall nach INES und atomrechtlicher Meldeverordnung klassifiziert worden?**

Die Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) gilt gemäß § 1 AtSMV nur für Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) und eingeschränkt für Anlagen nach § 6 AtG, nicht jedoch für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV unterliegen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Berichterstattung über besondere Vorkommnisse vom 30. März 2015 (GMBI. 2015 S. 306) werden besondere Vorkommnisse im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung nach festgelegten Kriterien an den BMUB berichtet. Diese Berichterstattung dient der bundeseinheitlichen Meldepraxis bei besonderen Vorkommnissen im Bereich der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung und ermöglicht bei Vorkommnissen mit entsprechender Bedeutung eine Einstufung entsprechend der internationalen Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse (International Nuclear and Radiological Event Scale, INES) und eine Information der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO). Die abschließende Einstufung nach INES erfolgt durch den nationalen Ansprechpartner (INES National Officer) bei der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden und dem BMUB. Dem Ministerium für

Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist bisher noch keine abschließende Einstufung zur Kenntnis gegeben worden.

**4. Wie lang ist die Meldefrist nach der atomrechtlichen Meldeverordnung AtSMV?**

Wie schon in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, ist die AtSMV hier nicht anwendbar. Eine analoge Anwendung des Kriteriums E 1.1.1 würde einer Meldefrist von 24 Stunden nach Kenntnisnahme entsprechen.

**5. Wie viel Zeit ist zwischen dem Vorfall und dem Einstellen der Produktion vergangen?**

Die Produktion wurde unmittelbar nach dem Zwischenfall eingestellt.

**6. Wie viel Zeit ist zwischen dem Vorfall und dem Abschluss der Dekontamination vergangen?**

Die Dekontaminationsmaßnahmen wurden unmittelbar nach der Feststellung der Situation durchgeführt. Die Maßnahmen zur notwendigen Dekontamination waren nach wenigen Stunden abgeschlossen.

**7. Wann lagen der Landesregierung die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen vor, und wer hat diese durchgeführt?**

Die Ausbreitungsrechnung wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasservirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) durchgeführt. Die Ergebnisse der Rechnungen lagen am 24. November 2017 im Laufe des Vormittags vor.

**8. Falls die Ausbreitungsberechnungen vom Betreiber durchgeführt wurden, wann und wie wurden diese überprüft?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

**9. Warum wurden die Stadt und die zuständige Feuerwehr nicht informiert?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**10. Welche Stoffe waren in besagter „radioaktiv belasteter Flüssigkeit“ enthalten?**

Die Flüssigkeit enthielt ausschließlich das Radionuklid Jod-131.

**11. Wie hoch war der Gehalt von Jod-131 an der verschütteten Flüssigkeit?**

Die verschüttete Aktivitätsmenge betrug etwa 341 GBq.

**12. Was waren die Ursachen für den Zwischenfall?**

Der Zwischenfall ereignete sich beim Ausschleusen eines Abfallbehälters aus einer Produktionsbox. Die verwendete Kautex-Flasche wurde gequetscht, wodurch sie sich öffnete. Infolgedessen wurde ca. 40 ml radioaktiv belastete Flüssigkeit verschüttet.

**13. Warum konnte nicht verhindert werden, dass Jod-131 an die Umwelt abgegeben wurde?**

Der überwiegende Teil der verschütteten Flüssigkeit konnte durch die Dekontamination aufgenommen werden. Nur ein geringer Teil der J-131-haltigen Flüssigkeit gelangte durch Verdunstung in die Raumluft des Produktionsbereiches. Bei dem Vorkommnis wurde einmalig der in der Genehmigung festgelegte Tagesabgabewert um ca. 40 % überschritten. Dabei wurden 21,7 MBq Jod-131 an die Umgebung abgegeben.

**14. Gibt es allgemeine Regelungen oder Vorschriften, die zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei derartigen Vorfällen eine sofortige Abgabe der kontaminierten Raumluft an die Umgebung vorsehen?**

Eine Regelung, nach der zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Abgabe von kontaminiertter Raumluft an die Umgebung vorgesehen ist, existiert nicht.

**15. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren betroffen?**

Zum Zeitpunkt des Geschehens befanden sich sechs Personen im Produktionsbereich. Für die Dekontamination wurden fünf Personen des Strahlenschutzes hinzugezogen.

**16. Welche Dosisbelastung wurde bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils festgestellt?**

Bei der Eilauswertung der amtlichen Dosimeter beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen wurde für die Mitarbeiter eine maximale effektive Dosis von 0,5 mSv ermittelt. Die Auswertung der parallel getragenen Fingerringdosimeter ergab maximal 6 mSv. Die Messungen der Inkorporation ergaben eine maximale effektive Dosis von 0,114 mSv und eine Organdosis an der Schilddrüse von 2,19 mSv.

Für beruflich strahlenexponierte Personen liegt der Grenzwert der effektiven Dosis entsprechend § 55 StrlSchV bei 20 mSv im Kalenderjahr, für die Hände bei 500 mSv und für die Schilddrüse bei 300 mSv. Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung für beruflich strahlenexponierte Personen wurden somit nicht überschritten.

**17. Wurden die Dekontaminierungsarbeiten sachgemäß durchgeführt, und, wenn ja, warum kam es dennoch bei den damit betrauten Mitarbeitern zu erhöhten Personendosen?**

Die Dekontaminationsmaßnahmen wurden ziel- und sachgerecht durchgeführt. Durch die ergriffenen Strahlenschutzmaßnahmen wurde erreicht, dass die Strahlenexposition der Mitarbeiter deutlich unter den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung lag.

**18. Wird die von Jod-131 ausgehende Beta-Strahlung durch die eingesetzten Dosimeter erfasst?**

Die amtlichen Dosimeter für die effektive Dosis erfassen nur die Gammastrahlung des Radionuklids Jod-131.

**19. Wie wurde die durch den Vorfall verursachte Beta-Strahlung gemessen und mit welchen Ergebnissen?**

Da die amtlichen Dosimeter für die effektive Dosis nur die Gammastrahlung erfassen, wurde für alle betroffenen Personen eine Inkorporationsmessung veranlasst und an der Medizinischen Hochschule Hannover durchgeführt. Damit ist der Beitrag der Betastrahlung insbesondere am hierfür relevan-

ten Organ Schilddrüse berücksichtigt. Zusätzlich wurden während der Dekontamination Fingerringdosimeter getragen, welche die Betastrahlung messen. Für die Ergebnisse siehe Antwort zu Frage 16.

**20. Wer ist Inhaber der Genehmigung?**

Inhaber der Genehmigung gemäß § 7 StrlSchV ist GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG.

**21. Um welche Genehmigung handelt es sich (bitte mit Angabe von Gegenstand, Datum und Aktenzeichen)?**

Die der Firma Amersham Buchler GmbH erteilten Genehmigung Nr. 27/04 Han vom 26.10.2004 regelt als Grundgenehmigung gemäß § 7 StrlSchV den Umgang mit radioaktiven Stoffen. Diese wurde mit der Genehmigung 8/06 Han vom 24. Februar 2006 aufgrund der Namensänderung auf GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG umgeschrieben. Die Genehmigung 02/09 Han vom 17. Februar 2009 regelt die Änderung von Strahlenschutzbereichen und die Genehmigung 21/13 Han vom 12. Dezember 2013 reduziert die genehmigten Jodableitungen.

**22. Wer ist der Betreiber, und wer ist Betriebsleiter der Anlage?**

Betreiber ist GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG. Gemäß § 31 StrlSchV sind ein Strahlenschutzverantwortlicher und Strahlenschutzbeauftragte benannt. Nähere Angaben zu den Personen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben.

**23. Wer ist der bestellte kerntechnische Sicherheitsbeauftragte nach AtSMV?**

Die AtSMV findet hier keine Anwendung.

**24. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus dem Zwischenfall gezogen?**

Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz haben vor Ort in Begleitung des zugezogenen Sachverständigen nach § 20 AtG eine Bewertung der Handhabungsabläufe vorgenommen. Hieraus sind Empfehlungen hinsichtlich der Arbeitsschritte und der eingesetzten Gerätschaften abgeleitet worden.

**25. Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?**

Die Umsetzung der Empfehlungen werden unter Zuziehung des Sachverständigen nach § 20 AtG vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz aufsichtlich begleitet. GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG hat darüber hinaus eigene Maßnahmen ergriffen. Diese werden ebenfalls geprüft und aufsichtlich begleitet.

**26. Wie wird die Landesregierung die Öffentlichkeit künftig bei INES-0-, INES-1- oder INES-2-Ereignissen informieren?**

Maßstab für die Information der Öffentlichkeit sind die Empfehlungen des Leitfadens zur Information der Öffentlichkeit SSK. Die Landesregierung wird entsprechend dem Leitfaden der SSK, veröffentlicht als Bericht der Strahlenschutzkommision (SSK) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Heft 61 (2009) informieren.

27. **Wird die Landesregierung veranlassen, dass zukünftig bei jedem Unfall, der zu einer radioaktiven Freisetzung führt, auch sofort die Bevölkerung und die öffentlichen Einrichtungen (Lessinggymnasium, Grundschule Wenden, Kitas, Jugendzentrum) informiert werden?**

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, wird die Landesregierung die Öffentlichkeit wie bisher entsprechend dem o. g. Leitfaden der SSK informieren.

Vom Bundesamt für Strahlenschutz wird (auf der Internetseite [www.bfs.de/DE/themen/ionnotfall/schutz/notfall/notfall\\_node.html](http://www.bfs.de/DE/themen/ionnotfall/schutz/notfall/notfall_node.html)) ausgeführt, dass psychosoziale Folgen unabhängig von der tatsächlichen Strahlenbelastung auftreten können. Umso wichtiger sei es, dem Informationsbedürfnis der Betroffenen gerecht zu werden und gesicherte Informationen bereitzustellen. Das Potenzial für Verunsicherung ist besonders groß, wenn Informationen ungeprüft und durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure verbreitet werden.

(Verteilt am 14.02.2018)

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Zwischenfall bei GE Healthcare in Braunschweig-Thune: Wie will die Landesregierung künftig die Öffentlichkeit informieren?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 31.05.2018 - Drs. 18/992  
an die Staatskanzlei übersandt am 04.06.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.07.2018,

gezeichnet

Olaf Lies

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 22. November 2017 ereignete sich bei der Firma GE Healthcare Buchler in Braunschweig-Thune ein Störfall. Zu der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 16.01.2018 (Drs. 18/300) haben wir folgende Nachfragen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im Rahmen der Beurteilung des Zwischenfalls vom 22.11.2017 und der zukünftigen Vermeidung haben Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vor Ort in Begleitung des zugezogenen Sachverständigen nach § 20 AtG eine Bewertung der Handhabungsabläufe vorgenommen. Hieraus sind Empfehlungen hinsichtlich der Arbeitsschritte und der eingesetzten Gerätschaften abgeleitet worden. Die Umsetzung der Empfehlungen wurde unter Zuziehung des Sachverständigen nach § 20 AtG vom MU aufsichtlich begleitet. GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG hat darüber hinaus eigene Maßnahmen ergriffen. Diese wurden ebenfalls geprüft und aufsichtlich begleitet. Weiterhin wurden von der GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen abgeleitet, die vom zugezogenen Sachverständigen geprüft wurden. Nach Umsetzung aller Maßnahmen wird durch die GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG ein Abschlussbericht erstellt, der die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen gegen eine Wiederholung bewertet.

**1. Liegt dem Umweltministerium inzwischen eine abschließende Einstufung des Unfalls nach INES vor, und wenn ja, welche? Wenn nein, wann ist dies zu erwarten?**

Das Bundesministerium für Umwelt, Energie und nukleare Sicherheit ist zuständig für die Einstufung nach INES, hat diese jedoch noch nicht vorgenommen. Ein Termin hierfür ist dem MU nicht bekannt.

- 2. Wann und durch wen wurde die in Antwort 13 beschriebene Abgabe von radioaktivem Jod-131 an die Umgebung veranlasst, und auf welchen Bewertungsgrundlagen wurde diese Entscheidung getroffen?**

Die Abgabe von Jod-131 wurde nicht veranlasst, sondern wurde durch den unbeabsichtigten Handhabungsfehler versursacht.

- 3. Ist es mit der vorhandenen technischen Ausstattung des Unternehmens GE Healthcare Buchler möglich, eine solche Abgabe an die Umgebung, die die festgelegten Tagesabgabewerte überschreitet, zu verhindern?**

Eine vollständige Rückhaltung der radioaktiven Stoffe ist in einem solchen Fall nicht möglich. Die Raumluft des Produktionsbereiches wird über einen Kamin abgeleitet, der über einen Schwebstofffilter verfügt. Die Luft der Produktionsboxen wird über einen Kamin mit Aktivkohlefilterung geleitet.

- 4. Welche Möglichkeiten der Dekontamination hat die Feuerwehr Braunschweig, und warum wurden diese bei dem Zwischenfall nicht genutzt?**

Das Erfordernis zur Dekontamination bestand lediglich für einen eng begrenzten Bereich innerhalb des Produktionsbereiches. Das Betriebspersonal ist für Maßnahmen zur Dekontamination ausgebildet, verfügt über die dafür notwendigen Betriebsmittel und Strahlenschutzausrüstungen und konnte unmittelbar nach dem Ereignis alle erforderlich Maßnahmen durchführen. Die Feuerwehr Braunschweig wurde nicht hinzugezogen, da außerhalb des Betriebsgeländes kein Erfordernis für eine Dekontamination bestand. Die Feuerwehr Braunschweig verfügt über die Möglichkeiten zur Dekontamination nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC - Einsatz“.

- 5. Verfügt die Feuerwehr über Schutzausrüstung, um bei Dekontaminierungsarbeiten eine Strahlenbelastung der handelnden Personen zu vermeiden?**

Die Feuerwehr Braunschweig verfügt über die Schutzausrüstung zur Dekontamination nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC - Einsatz“. Die Auswahl der Schutzausrüstung erfolgt nach der DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- 6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bei ähnlichen Zwischenfällen in Zukunft zu vermeiden, dass die mit der Dekontaminierung betrauten Personen erhöhten Personendosen ausgesetzt sind?**

Durch die ergriffenen Strahlenschutzmaßnahmen wurde erreicht, dass die Strahlenexposition der Mitarbeiter deutlich unter den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung lag. Die Dekontaminationsmaßnahmen wurden ziel- und sachgerecht durchgeführt.

- 7. Ist in der von den Firmen eingereichten Störfall-Analyse ein Störfall, wie er sich am 22.11.2017 ereignete, berücksichtigt?**

Die Störfallanalyse deckt Ereignisse mit deutlich größerer Freisetzung ab.

- 8. Wenn ja, wie hoch sind die dort für einen solchen Störfall ermittelten Radionuklid-Freisetzungen (Angabe bitte in Becquerel)?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

**9. Wie, wann und durch wen wurde die vom Umweltministerium benannte verschüttete Aktivitätsmenge von 341 GBq ermittelt?**

Die Betreiberin ermittelte die Aktivität aus den Messungen der Dosisleistung und berichtete diese Werte in dem Zwischenbericht vom 11.01.2018.

**10. Wie, wann und durch wen wurde die vom Umweltministerium benannte freigesetzte Aktivitätsmenge von 21,7 MBq ermittelt?**

Die Betreiberin ermittelte die Aktivität durch Messung am 23.11.2017.

**11. Wie bewertet die Landesregierung eine Abwägung, nach der die radioaktive Belastung eines verschließbaren Raums gezielt durch Ablassen der radioaktiv belasteten Luft in die Umgebung gesenkt wird, obwohl eine kurzfristige Evakuierung der dort befindlichen Personen möglich ist?**

Eine gezielte Abgabe von Aktivität in die Umgebung hat nicht stattgefunden. Eine Evakuierung der dort befindlichen Personen war zu keinem Zeitpunkt erforderlich.

**12. Wie groß war das Fassungsvermögen des Behälters, aus dem das Jod-131 verschüttet wurde, und wie hoch war dessen Füllmenge (Milliliter) zum Zeitpunkt der Entnahme aus genannter Produktionsbox?**

Das Fassungsvermögen des Behälters betrug 750 ml. Die Füllmenge betrug ca. 150 ml.

**13. Wie hoch war die Aktivität von Jod-131 im gesamten betroffenen Abfallbehälter?**

Die Aktivität im Abfallbehälter war vor dem Ausschleusungsvorgang noch nicht bestimmt worden.

**14. Wie hoch war die Aktivität von Jod-131 in der betroffenen Produktionsbox?**

In der Schleuse befand sich zu dem Zeitpunkt ausschließlich der betroffene Abfallbehälter.

**15. Wodurch wurde der Abfallbehälter beim Ausschleusen aus der Produktionsbox gequetscht?**

Der Abfallbehälter wurde durch die Tür des Transportwagens gequetscht.

**16. Trifft es zu, dass der Behälter zum Zeitpunkt der Freisetzung nicht bzw. nicht dicht verschlossen war, und, falls ja, weshalb wurde der Behälter nicht vor der Ausschleusung sicher verschlossen?**

Der Abfallbehälter war bestimmungsgemäß mit einem Stopfen verschlossen.

**17. Sofern der Behälter vor der Ausschleusung nicht verschlossen war, entspricht dies dem üblichen sowie genehmigten Vorgehen?**

Siehe Antwort zu Frage 16.

- 18. Mit welchen bestehenden Sicherheitsvorkehrungen (physikalisch, technisch, durch Vorschriften, Betriebsbeschreibungen etc.) soll eine Freisetzung von Radioaktivität durch menschliche Fehler verhindert werden, und warum konnten diese den Zwischenfall nicht verhindern?**

Ein speziell geformtes Tablett sorgt für eine sichere Positionierung des Abfallbehälters während des Transportvorgangs. Dieses Tablett wurde nicht verwendet.

- 19. Wie groß ist die maximal mögliche Aktivität radioaktiver Flüssigkeiten in Behältern, bei denen ein einfacher menschlicher Fehler (z. B. Quetschen der Flasche, Umstoßen, Fällenlassen) zur Freisetzung führen kann, und wodurch ist diese Aktivität begrenzt?**

Die maximal verwendete Aktivität an Jod-131 als Rohstoff beträgt 2,85 TBq. Der radioaktive Abfall am Ende des Produktionsprozesses enthält nur einen Bruchteil dieser Aktivität.

- 20. Mit welchen Sicherheitsvorkehrungen soll ausgeschlossen werden, dass ein ähnlicher Unfallhergang zur Freisetzung noch größerer Aktivitätsmenge führen kann?**

Als Sofortmaßnahme werden zukünftig keine Lösungen mehr direkt in den Abfallbehälter gegeben. Radioaktive Lösungen werden in dicht verschlossenen Gefäßen in den Abfallbehälter überführt, sodass eine zweite Barriere besteht. Zudem ist das Transporttablett gemäß einer Betriebsanweisung der GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG zwingend zu verwenden und die Verwendung zu dokumentieren. Diese Sofortmaßnahmen werden vom MU und dem zugezogenen Sachverständigen als geeignet bewertet, um eine Wiederholung eines solchen Ereignisses zu verhindern.

- 21. Sieht die Landesregierung infolge des Zwischenfalls vom 22.11.2017 Nachbesserungsbedarf bei den Sicherheitsvorkehrungen?**

Zur weiteren Erhöhung des Sicherheitsniveaus wurden von GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen:

- Um die Position des Abfallbehälters visuell zu überprüfen wird ein Spiegel in die Schleuse eingebaut.
- Das Tablett zur sicheren Positionierung wird mit einer umlaufenden Sicke versehen, damit es zusätzlich als Wanne fungieren kann und wird weiterhin mit einem saugfähigen Flies versehen.
- Zu Ausschleusungsvorgängen wird gemäß § 34 StrlSchV eine Strahlenschutzanweisung erstellt und durch den Strahlenschutzverantwortlichen in Kraft gesetzt. Sie enthält Festlegungen von Richtwerten bezüglich der Oberflächenkontamination, Direktstrahlung und Abluftaktivität sowie Regelungen für die Abarbeitung von besonderen Vorkommnissen. Die Mitarbeiter werden entsprechend der Betriebsanweisung unterwiesen. Diese Unterweisung wird dokumentiert.

Die oben genannten Maßnahmen sind vom zugezogenen Sachverständigen als ausreichend bewertet worden, um das Sicherheitsniveau zu erhöhen.

- 22. Welche Empfehlungen enthält der Leitfaden der SSK zur Information der Öffentlichkeit von 2009 für Zwischenfälle mit Freisetzung von Radioaktivität?**

Der Leitfaden enthält u. a. die Abschnitte „Zusammenarbeit mit Institutionen und Medien“, „Informationen der Öffentlichkeit über die Medien“, „Direkte Ansprache der Bevölkerung“ sowie „Methoden und Wege zur Kommunikation mit der Bevölkerung“.

- 23. Ist die Antwort auf die Fragen 26 und 27 der Drs. 18/300 so zu verstehen, dass die Bevölkerung nur dann sofort informiert wird, wenn eine Überschreitung des 10mSv/7Tage-Eingreifrichtwerts eintritt?**

Nein, sollte sich ein Betriebszustand einstellen, der eine massive Freisetzung von radioaktiven Stoffen zur Folge haben könnte, würde analog zu einem Voralarm eine Information der Bevölkerung erfolgen.

- 24. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass sich Informationen über Soziale Medien und Online-Berichterstattung heute schnell verbreiten, die Empfehlungen der SSK noch für zeitgemäß und, falls nein, wo sieht die Landesregierung Überarbeitungsbedarf?**

Nach Auffassung des MU enthält der Leitfaden der SSK ein geeignetes Konzept, die Bevölkerung sicher und vertrauenswürdig zu informieren. Dieses stellt einen Gegenpol zu den sozialen Medien dar, in denen sich „negative Gefühle wie Angst, Paranoia, Neid und Hass schneller verbreiten als positive Gefühle“ (*Welt am Sonntag*, 03.06.2018).

- 25. Auf welcher Grundlage entscheidet die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass die Ausbreitungsberechnungen zur Belastung der Umgebung dem Umweltministerium erst zwei Tage nach dem Störfall vorlagen, bei einem Störfall über die Information der Bevölkerung?**

Die Ausbreitungsberechnung sowie die Entnahme und Analyse der Bodenproben dienten lediglich der Beweissicherung. Im vorliegenden Fall war bereits bei Feststellung der freigesetzten Aktivität klar, dass keine Grenzwerte für die Umgebung und der Bevölkerung gemäß StrSchV überschritten werden. Die Entscheidung über die Information der Bevölkerung ist eine Einzelfallentscheidung, wobei als Grundlage die Empfehlungen der SSK dienen können.

Betreff:

**Schutz der Bevölkerung vor und bei unerwarteten atomaren Zwischenfällen in Thune**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.10.2018

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

30.10.2018 N  
06.11.2018 Ö**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, dass die Verwaltung Vorkehrungen einleiten möge, die den potentiell von den dortigen Nuklearbetrieben gefährdeten Anwohnerinnen und Anwohnern, Beschäftigten, Besuchenden von Bildungsinstitutionen oder dort ihre Freizeit Verbringenden, größtmögliche Schutzmaßnahmen zukommen lässt. Diese sind auch analog den Schutzmaßnahmen für potentiell von Vorkommnissen in Störfallbetrieben Betroffene auszugestalten.

**Sachverhalt:**

Kürzlich wurde bekannt, dass beim atomaren Zwischenfall im letzten Jahr in Thune 18 mal mehr Strahlenemissionen frei geworden sind, als in der eigenen Störfallanalyse der verursachenden Firma für möglich gehalten wurde. Dies verunsichert die Bevölkerung extrem, wie auch am 9.10. beim erneuten größeren Feuerwehreinsatz in Thune deutlich wurde. Die Sicherheit der Bevölkerung muss Vorrang haben. Ein Anspruch auf größtmöglichen Schutz durch Evakuierungspläne, Information und andere Sicherheitspläne und -maßnahmen muss anerkannt und durchgesetzt werden. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:** keine

**Betreff:****Schutz der Bevölkerung vor und bei unerwarteten atomaren Zwischenfällen in Thune**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 30.10.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	30.10.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	06.11.2018	Ö

**Sachverhalt:**

Die Vorkehrungen der Feuerwehr zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger orientieren sich an den vorhandenen Gefahren. Für die Gefahrenanalyse ist das Niedersächsische Umweltministerium als zuständige Aufsichtsbehörde für die mit radioaktiven Stoffen arbeitenden Betriebe in Thune zuständig. Die Vorkehrungen der Verwaltung basieren auf dieser Einschätzung. Die Verwaltung hat weder die fachlichen noch die rechtlichen Möglichkeiten, die Gefahrenanalyse selbst durchzuführen.

Die Verwaltung steht im regelmäßigen Kontakt zum Niedersächsischen Umweltministerium. Sollte sich die Einschätzung dort ändern, würde die Stadtverwaltung informiert werden und ggf. Maßnahmen auf Basis der dann neuen Lagebewertung planen.

Der Feuerwehreinsatz am 09.10.2018 war auf das Auslösen der Brandmeldeanlage zurückzuführen. In einer Teeküche, deutlich außerhalb des Kontrollbereichs, hatte ein Rauchmelder ausgelöst. Beim Eintreffen der Feuerwehrkräfte war kein Auslösegrund mehr feststellbar. Da das Objekt eine Brandmeldeanlage hat, die sowohl den Kontrollbereich als auch die restlichen Bereiche überwacht, wird das Objekt beim Auslösen der Brandmeldeanlage immer mit dem Gefahrstoffzug der Berufsfeuerwehr angefahren.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass für alle Fragen, die den Strahlenschutz betreffen, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU) zuständig ist.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen bzw. nicht zu behandeln.

Leuer

**Anlage/n:**

Keine

Betreff:

**Durchfahrt der Münzstraße für Taxen erlauben!**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.11.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

04.12.2018  
11.12.2018Ö  
N**Beschlussvorschlag:**

Die Durchfahrt für Taxen von der Friedrich-Wilhelm-Straße in die Münzstraße wird wieder erlaubt.

**Sachverhalt:**

Die Durchfahrt für Taxen von der Friedrich-Wilhelm-Straße kommend in die Münzstraße ist seit einiger Zeit verboten. Es dürfen derzeit nur Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) sowie Busse von dieser Seite in die Münzstraße einbiegen. Dieser Umstand wird seit seiner Einrichtung durch das Taxengewerbe massiv kritisiert - in unseren Augen zu recht!

Die Stadt Braunschweig nimmt durch die Taxentarifordnung unmittelbar Einfluss auf die Fahrpreise. Die nun zu beseitigende Verkehrsführung ist ordnungspolitisch allein aus diesem Grund problematisch, weil momentan den Taxen (als Teil des ÖPNV) auf bestimmten Strecken (Zufahrt zur Münzstraße über die Friedrich-Wilhelm-Straße) die Fahrt verboten wird.

Vielmehr müsste das Gegenteil praktiziert werden: Taxen (als Teil des ÖPNV) sollte auch erlaubt werden auf allen Busspuren zu fahren und die bevorzugte Signalisierung an Ampeln nutzen zu können.

Die von der Verwaltung bisher ins Feld geführten Argumente, wie z.B. entgegenkommende Straßenbahnen, können nicht überzeugen. Auch Fahrradfahrer biegen in die Münzstraße ein und fahren in Richtung der vom Waisenhausdamm kommenden Straßenbahnen. Konsequenterweise müsste man dies dann auch verbieten, was sicherlich nicht von den Bürgerinnen und Bürgern gewünscht wird - von der Politik auf jeden Fall nicht.

**Anlagen:**

keine

**Betreff:****Durchfahrt der Münzstraße für Taxen erlauben!****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

30.11.2018

**Beratungsfolge**Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)  
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

04.12.2018

**Status**

Ö

11.12.2018

N

**Sachverhalt:**Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion vom 22.11.2018:

Die Durchfahrt für Taxen von der Friedrich-Wilhelm-Straße in die Münzstraße wird wieder erlaubt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Anliegen des Braunschweiger Taxengewerbes ist der Verwaltung bekannt. Für die politische Beratung des Antrags gibt die Verwaltung die folgende Stellungnahme ab.

**Vorangegangene Entwicklung**

Aktuell ist eine unmittelbare Durchfahrt von der Friedrich-Wilhelm-Straße in die Münzstraße durch entsprechende Beschilderung nur für den Linienverkehr und für Radfahrer erlaubt.

Es ist sinnvoll und richtig, Taxen als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs zu privilegieren und es wäre grundsätzlich möglich, auch Taxen die Durchfahrt von der Friedrich-Wilhelm-Straße in die Münzstraße zu erlauben. Die Verwaltung hatte hierzu vor einigen Monaten die Polizei eingebunden, die sich dafür ausgesprochen hat, die dort bestehende Verkehrsregelung beizubehalten und keine Ausnahmen für Taxen zuzulassen.

In einer Stellungnahme weist die Polizei darauf hin, dass es sich bei der Friedrich-Wilhelm-Straße um eine gewidmete Fußgängerzone handelt, in der grundsätzlich kein Verkehr stattzufinden habe. Ausnahme dazu sei u. a. der Linienverkehr, der diesen Bereich auf der vorgegebenen Fahrtstrecke passieren müsse. Die Friedrich-Wilhelm-Straße sei zudem über Jahre hinweg als kürzeste Verbindung zwischen der südwestlichen Innenstadt in Richtung Münzstraße unter Missachtung bestehender Verkehrsverbote befahren worden. Die Häufigkeit der Verkehrsverstöße war in der Vergangenheit nach Angaben der Polizei allein durch polizeiliche Überwachungsmaßnahmen nicht einzuschränken oder zu minimieren.

Bauliche Maßnahmen, wie das Setzen von Pollern im Bereich Friedrich-Wilhelm-Straße/Waisenhausdamm und in der Dankwardstraße, verbunden mit der verkehrsrechtlichen Anordnung, die Friedrich-Wilhelm-Straße auf Höhe der Leopoldstraße in Richtung Waisenhausdamm verlassen zu müssen sowie weitere Überwachungsmaßnahmen der Polizei hätten dazu geführt, die Quote der Fehlverhaltensweisen deutlich zu senken.

Weiterhin hat die Polizei deutlich gemacht, dass bei grundsätzlicher Freigabe der Friedrich-Wilhelm-Straße in Richtung Münzstraße für Taxenverkehr auch mit einer deutlichen Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs auf dieser Strecke zu rechnen sei. Dadurch würde die Friedrich-Wilhelm-Straße wieder zu einer vielbefahrenen Abkürzungsstrecke und andere Fahrzeugführer würden „mitgezogen“, was schließlich die getroffenen Maßnahmen ad absurdum führen würde.

Die Verwaltung vollzieht die Bewertung der Polizei nach, die seit Jahren intensiv im Einsatz ist, um die erhebliche Anzahl von Falschfahrern im Bereich Friedrich-Wilhelm-Straße/Münzstraße zu begrenzen. Dort wird unabhängig von bestehenden Verkehrsregeln in alle Richtungen gefahren, was zusammen mit den schweren Stadtbahnen zum Teil sehr gefährlich ist. Dies war auch der Grund, warum dort in sehr großer Anzahl Poller gesetzt werden mussten. Seitdem hat sich die Situation deutlich verbessert; Falschfahrer gibt es aber dennoch. Die Verwaltung geht davon aus, dass bei einer Freigabe für Taxen andere Autofahrer den Taxen folgen würden, weil die Fahrer nicht nachvollziehen würden, warum sie dort nicht fahren dürfen, Taxen aber doch.

Die Polizei hatte diese Angelegenheit vor einigen Monaten bereits mit einem Taxenbetreiber erörtert und diesem die Hintergründe für die Haltung der Polizei erläutert. Danach gab es vorübergehend keine weitere Initiative für eine Freigabe der Münzstraße für Taxen.

### **Aktuelle Entwicklung**

Zwischenzeitlich sind erneut Taxenunternehmer an die Verwaltung herangetreten, die eine Öffnung der Fahrbeziehung Friedrich-Wilhelm-Straße/Münzstraße für Taxen fordern. Sie begründen ihr Anliegen mit Kundenbeschwerden über höhere Fahrpreise aufgrund notwendiger Umwegfahrten über den John-F.-Kennedy-Platz.

Bei Freigabe der genannten Fahrbeziehung für Taxen wären in größerem Umfang Nachahmungseffekte durch andere Autofahrer zu erwarten, insbesondere auch, weil die Verbindung Friedrich-Wilhelm-Straße/Münzstraße/Ruhfäutchenplatz (rechtswidrig)/Schild bzw. Casparistraße eine attraktive aber stadtplanerisch unerwünschte Abkürzung zwischen der südlichen und der nördlichen Innenstadt darstellt. Damit würde sich der Überwachungsaufwand der Polizei wieder deutlich erhöhen. Die Verwaltung hat daher eine nochmalige Stellungnahme der Polizei angefordert.

Leuer

### **Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Knotenpunkte Helmstedter Straße/Altewiekring und  
Leonhardstraße/Altewiekring****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

02.11.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	14.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.12.2018	Ö

**Beschluss:**

„Der Planung und der Umgestaltung des Knotenpunkts Helmstedter Straße/Altewiekring in der Variante 3 und der Anpassung der Verkehrsführung am Knotenpunkt Leonhardstraße/Altewiekring wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 (3) Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 4 lit. a Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über das Verkehrskonzept Helmstedter Straße um einen Beschluss über Verkehrsplanungen, deren Auswirkungen über den Stadtbezirk hinausgehen und für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

**Anlass**

Mit Abschluss der Baumaßnahmen auf der Helmstedter Straße/Leonhardstraße/Schillstraße Ende 2018 ist eine Anpassung des Knotenpunkts Helmstedter Straße/Altewiekring erforderlich.

Entsprechend dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) wird am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee die Einfahrt in die Helmstedter Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts durch das Verkehrszeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ untersagt.

Eine Einfahrt vom Altewiekring in die Helmstedter Straße zwischen Altewiekring und Georg-Westermann-Allee wäre bei Belassung der bestehenden Einbahnstraßenregelung von keinem Ende dieses Abschnitts mehr möglich. Um die Erschließung der Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekring - Georg-Westermann-Allee zu gewährleisten, ist eine Anpassung des Knotenpunkts Altewiekring/Helmstedter Straße oder des Knotenpunkts Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee erforderlich.

### Planungsziele

Im Zuge der Planung des BraWoParks und der damit verbundenen verkehrsplanerischen Änderungen hat der Verwaltungsausschuss am 8. Juli 2014 (DS 16694/14) folgenden Beschluss gefasst:

„Die im Verkehrsentwicklungsplan vorgesehene Verlagerung des Verkehrs von der Helmstedter Straße auf die Schillstraße ist weiterzuverfolgen. Die dazu erforderlichen Einzelplanungen sind vorzunehmen.“

Am 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) hat der Planungs- und Umweltausschuss dem Umbau der Helmstedter Straße zwischen Schillstraße und Georg-Westermann-Allee und der Leonhardstraße zugestimmt. Im Zuge der Verkehrsverlagerung von der Helmstedter Straße auf die Schillstraße erhalten die Helmstedter Straße nördlich der Schillstraße und die Leonhardstraße außerhalb des Rings eine geringere verkehrliche Bedeutung. Sie dienen nicht mehr dem Durchgangsverkehr, sondern überwiegend der Erschließung. Daher sind Anpassungen an den Knotenpunkten Helmstedter Straße/Altewiekring und Leonhardstraße/Altewiekring erforderlich.

Die Umgestaltung der Helmstedter Straße zwischen Kastanienallee und Georg-Westermann-Allee und die damit einhergehende Neuordnung der Parkflächen sind nicht Teil dieser Vorlage. Hier besteht die Möglichkeit, zunächst die Entwicklung der neuen Situation abzuwarten und zu einem späteren Zeitpunkt in enger Abstimmung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern über eine (beitragspflichtige) Umgestaltung zu beraten.

### **Helmstedter Straße/Altewiekring**

Aufgrund des Bedeutungsverlustes der Helmstedter Straße im Abschnitt Georg-Westermann-Allee - Altewiekring kann dieser Straßenabschnitt in die vorhandene Tempo-30-Zone integriert werden. Die Tempo-30-Zone wird gemäß der Darstellung in Anlage 1 ausgeweitet, so dass die Helmstedter Straße und die Kurze Straße in die umliegenden Geschwindigkeitsbegrenzungen integriert werden. Bestehende verkehrsberuhigte Bereiche bleiben davon unberührt. Die Leonhardstraße, der Altewiekring, die Georg-Westermann-Allee und die Herzogin-Elisabeth-Straße sind als Vorfahrtsstraßen nicht Teil der Tempo 30-Zone. Dort gelten weiterhin die streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeiten.

Für die Umgestaltung des Knotenpunkts Altewiekring/Helmstedter Straße ergeben sich grundsätzlich drei Varianten:

### Variante 1: Vollsignalisierung

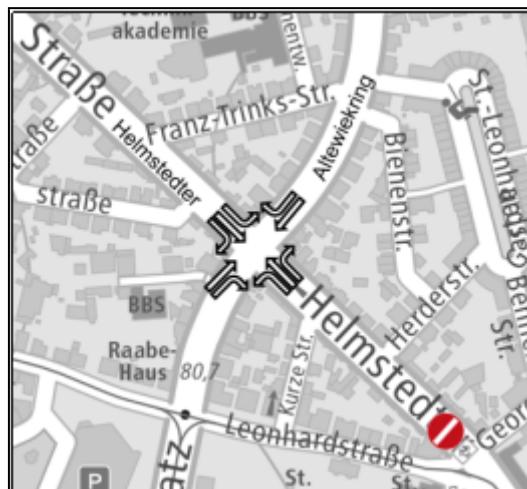
Die Einbahnstraßenregelung in der Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekiring - Georg-Westermann-Allee wird aufgehoben, so dass eine Einfahrt vom Altewiekiring möglich ist. Am Knotenpunkt Altewiekiring/Helmstedter Straße sind von beiden Abschnitten der Helmstedter Straße alle Fahrtrichtungen auf den Altewiekiring möglich.

Vom Altewiekiring aus können bei Erhalt der aktuellen Straßenraumaufteilung keine Linksabbiegefahrstreifen angelegt werden. Um Linksabbiegestreifen aus beiden Fahrtrichtungen des Altewiekirings zu schaffen, müssten die Parkstreifen entfallen und die angrenzenden Bäume gefällt werden.

Der Radweg entlang der Helmstedter Straße zwischen Georg-Westermann-Allee und Altewiekiring wird nicht benutzungspflichtig sein, benötigt jedoch weiterhin eine Furt und eine Signalisierung am Knotenpunkt.

Am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee ist die Einfahrt in die Helmstedter Straße entsprechend dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) verboten.

Die zukünftigen Abbiegebeziehungen der Variante 1 sind in folgender Abbildung dargestellt:



#### Vorteile:

Alle Fahrtrichtungen von der Helmstedter Straße auf den Altewiekiring sind möglich und für die Erschließung sind wenige Umwege nötig.

#### Nachteile:

Durchgangsverkehr aus dem Bereich Innenstadt über die Helmstedter Straße stadtauswärts wäre möglich. Dies wirkt dem Ziel der Reduzierung der Verkehrsstärke auf diesem Abschnitt der Helmstedter Straße entgegen.

## Variante 2: Sackgasse

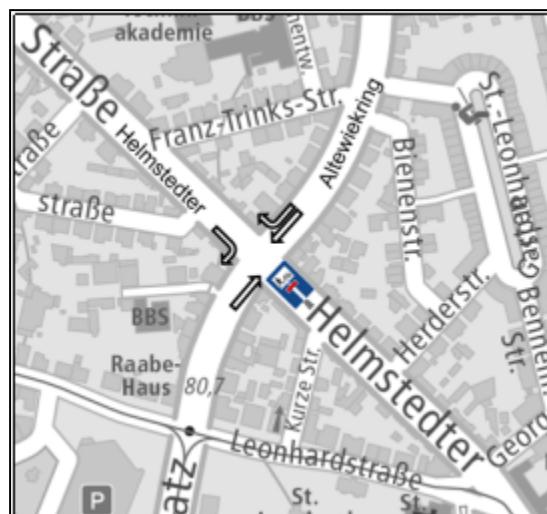
Der außerhalb des Rings liegende Teil der Helmstedter Straße wird am Knotenpunkt Altewiekring/Helmstedter Straße zu einer Sackgasse umgebaut. Der Mittelstreifen des Altewiekrings wird über die Kreuzungsfläche verlängert und verschlossen.

Die Lichtsignalanlage wird nur noch für die Sicherung des Fußgängerquerverkehrs auf der nördlichen Furt verwendet und entsprechend zurückgebaut, da eine Verkehrszählung vom März 2018 eine deutlich stärkere Nutzung der nördlichen Furt durch Fußgänger ergab. Die südliche Fußgängerfurt bleibt als unsignalisierte Querungsmöglichkeit erhalten.

Eine Durchlässigkeit des Mittelstreifens für den Radverkehr wird vorgesehen wie z.B. am Knotenpunkt Altewiekring/Fasanenstraße. Der Radweg entlang der Helmstedter Straße wird an den notwendigen Stellen auf einer Länge von 10 bis 15 m zurückgebaut, da die Furten und Signalgeber zurückgebaut werden. Der Radverkehr wird zukünftig im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee wird die Einfahrt in die Helmstedter Straße entgegen dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) nicht verboten, um die Erschließung zu ermöglichen.

Die zukünftigen Abbiegebeziehungen der Variante 2 sind in folgender Abbildung dargestellt:



### Vorteile:

Der Durchgangsverkehr über die Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekring – Georg-Westermann-Allee wird verhindert.

Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Altewiekring/Helmstedter Straße durch Wegfall der Geradeausfahrer und Linksabbieger aus der Helmstedter Straße.

Starke Verkehrsberuhigung in beiden Abschnitten der Helmstedter Straße.

### Nachteile:

Durch die Umgestaltung des südlichen Abschnitts der Helmstedter Straße zur Sackgasse gibt es eine starke Einschränkung der Fahrbeziehungen von der Helmstedter Straße auf den Altewiekring. Dadurch werden sich Ausweichverkehre z.B. über St.-Leonhards-Garten oder Georg-Westermann-Allee mit teilweise größeren Umwegen einstellen.

Die Erschließung der Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekring - Georg-Westermann-Allee mit dem motorisierten Verkehr erfolgt über die Kastanienallee/Georg-Westermann-Allee und die Schillstraße.

Im Bereich der Sackgasse muss eine Wendemöglichkeit geschaffen werden, wodurch dort keine neuen Stellplätze geschaffen werden können. Der Platz reicht jedoch nicht für eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge aus.

### Variante 3: Mittelstreifen

Am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Altewiekring wird der Mittelstreifen des Altewiekrings wie in Variante 2 über die Kreuzungsfläche verlängert und für den motorisierten Verkehr verschlossen.

In der neuen Knotenpunktgestaltung werden weniger Fahrstreifen auf der Helmstedter Straße notwendig sein, wodurch neue Pkw-Stellplätze am Fahrbahnrand verfügbar sein werden. Am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee ist die Einfahrt in die Helmstedter Straße entsprechend dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) verboten.

Eine Durchlässigkeit des Mittelstreifens für den Radverkehr wird vorgesehen wie z. B. am Knotenpunkt Altewiekring/Fasanenstraße. Der Radweg entlang der Helmstedter Straße wird an den notwendigen Stellen auf einer Länge von 10 bis 15 m zurückgebaut, da die Furten und Signalgeber zurückgebaut werden. Der Radverkehr wird zukünftig im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Die Lichtsignalanlage wird nur noch für die Sicherung des Fußgängerquerverkehrs auf der nördlichen Furt des Altewiekrings verwendet und entsprechend zurückgebaut, da eine Verkehrszählung vom März 2018 eine deutlich stärkere Nutzung der nördlichen Furt durch Fußgänger ergab. Die südliche Fußgängerfurt bleibt als ungesicherte Querungsmöglichkeit bestehen.

Die zukünftigen Abbiegebeziehungen der Variante 3 sind in folgender Abbildung dargestellt:



#### Vorteile:

Durchgangsverkehr über die Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekring – Georg-Westermann-Allee wird verhindert.

Durch den Wegfall der Geradeausfahrer und Linksabbieger aus der Helmstedter Straße wird die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Altewiekring/Helmstedter Straße erhöht.

Durch die Reduzierung der Anzahl der Fahrstreifen auf der Helmstedter Straße östlich des Altewiekrings können zusätzlich Pkw-Stellplätze angelegt werden.

#### Nachteile:

Die Fahrtbeziehungen von der Helmstedter Straße auf den Altewiekring werden eingeschränkt, da das Linksabbiegen entfällt.

**Variantenabwägung:**

Um einerseits eine hohe Verkehrsverlagerung weg von der Helmstedter Straße im Bereich Altewiekling - Georg-Westermann-Allee zu erreichen und andererseits die Erschließung mit möglichst geringen Umwegen zu ermöglichen, wird die Variante 3 für den Umbau des Knotenpunkts Altewiekling/Helmstedter Straße zum Beschluss vorgeschlagen. Siehe dazu Anlage 2.

Damit entfallen der Geradeaus- und Linksabbiegekraftfahrzeugverkehr aus der Helmstedter Straße. Ein Wegfall der Linksabbiegemöglichkeit von der Helmstedter Straße aus der Innenstadt kommend auf den Altewiekling ist als vertretbar einzuordnen, da die Linksabbiegemöglichkeit nur gering genutzt wird.

Eine Verkehrserhebung vom März 2018 ergab, dass in der morgendlichen Spitzenstunde 26 Kraftfahrzeuge diese Abbiegemöglichkeit nutzen. In der Spitzenstunde des Nachmittags sind es 45 Kraftfahrzeuge. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Altewiekling von der Innenstadt über die Kastanienallee zu erreichen.

**Altewiekling/Leonhardstraße**

Durch die Verkehrsverlagerung von der Helmstedter Straße auf die Schillstraße erhöhen sich die Verkehrsstärken auf dem Ring bzw. Leonhardplatz. Mit der heutigen Schaltung der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Altewiekling / Leonhardstraße kann dieser zusätzliche Verkehr nur bedingt leistungsfähig abgewickelt werden. Die Grünzeit des Geradeausverkehrs Richtung Norden wird wesentlich durch die Grünzeit und Sicherheitszeiten des Linksabbiegers vom Altewiekling kommend in Richtung Leonhardstraße – Stadtauswärts reduziert. Die derzeitige baustellenbedingte Sperrung dieses Linksabbiegers und die daraus resultierende gewonnene Grünzeit für den Verkehr Richtung Norden, lässt eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehre aus der Schillstraße zu.

Um die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts dauerhaft zu erhöhen, wird das Linksabbiegen vom Altewiekling in die Leonhardstraße unterbunden. Dafür wird der Linksabbiegestreifen zu einem Geradeausfahrstreifen und der kombinierte Rechts- und Geradeausfahrstreifen zu einem Rechtsabbiegestreifen. Zukünftig wird es zwei Geradeausfahrstreifen und einen Rechtsabbiegestreifen vom Altewiekling auf den Leonhardplatz geben, wodurch sich die Leistungsfähigkeit des Geradeausverkehrs erhöhen wird. Siehe dazu Anlage 3.

Die Erschließung der Georg-Westermann-Allee vom Altewiekling ist über die Helmstedter Straße und die Kastanienallee gegeben. Das Linksabbiegen vom Altewiekling in die Kastanienallee stadtauswärts wird seit März 2018 durch eine besondere Signalisierung gesichert.

Darüber hinaus wird mit dieser Maßnahme das Ziel der Verlagerung des Verkehrs auf die Schillstraße gestärkt.

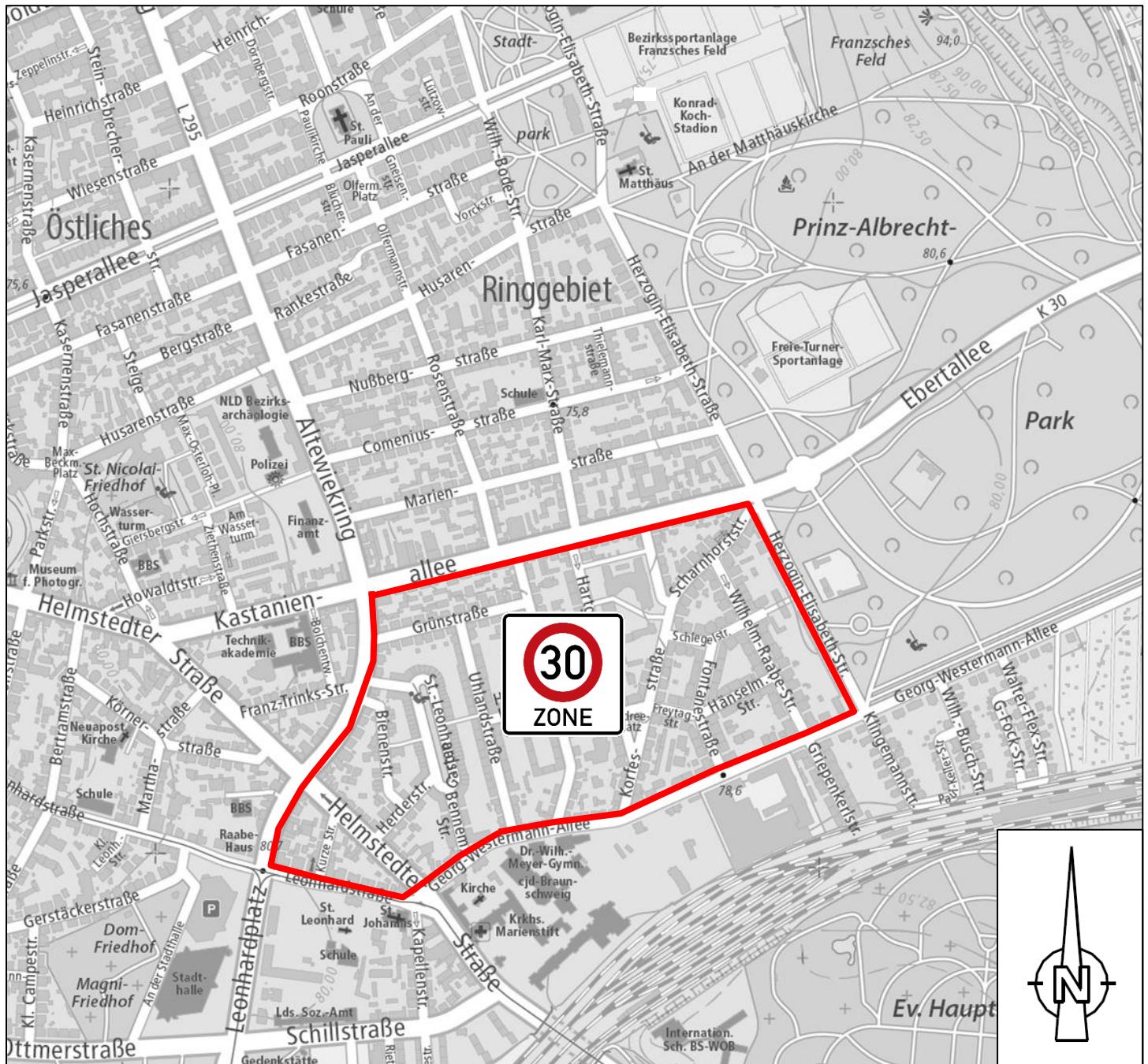
**Finanzierung**

Die Kosten für die Umgestaltung der Knotenpunkte belaufen sich auf ca. 40.000 €. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Leuer

**Anlage/n:**

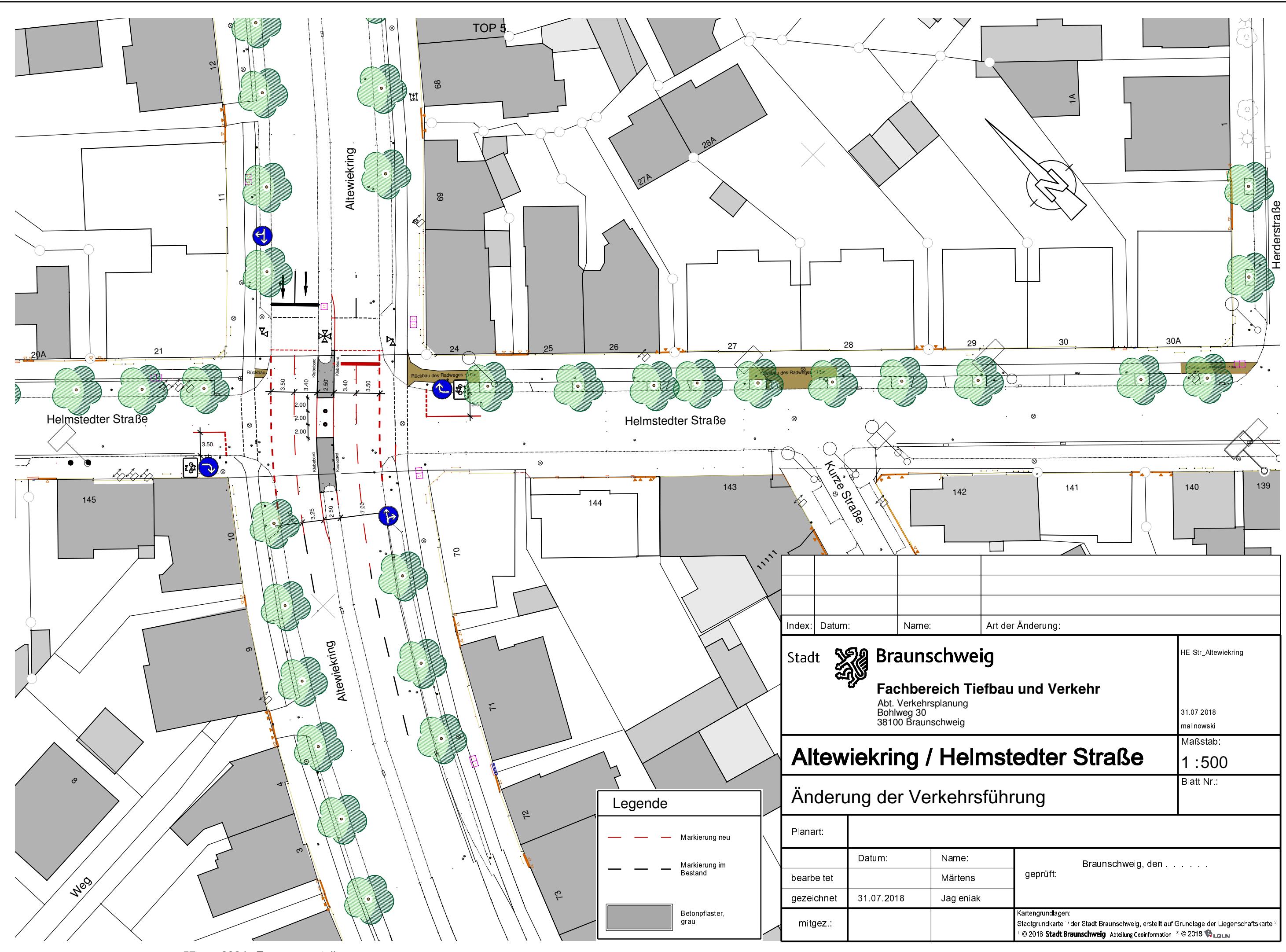
1. Lageplan erweiterte Tempo-30-Zone
2. Plan Altewiekling/Helmstedter Straße
3. Plan Altewiekling/Leonhardstraße

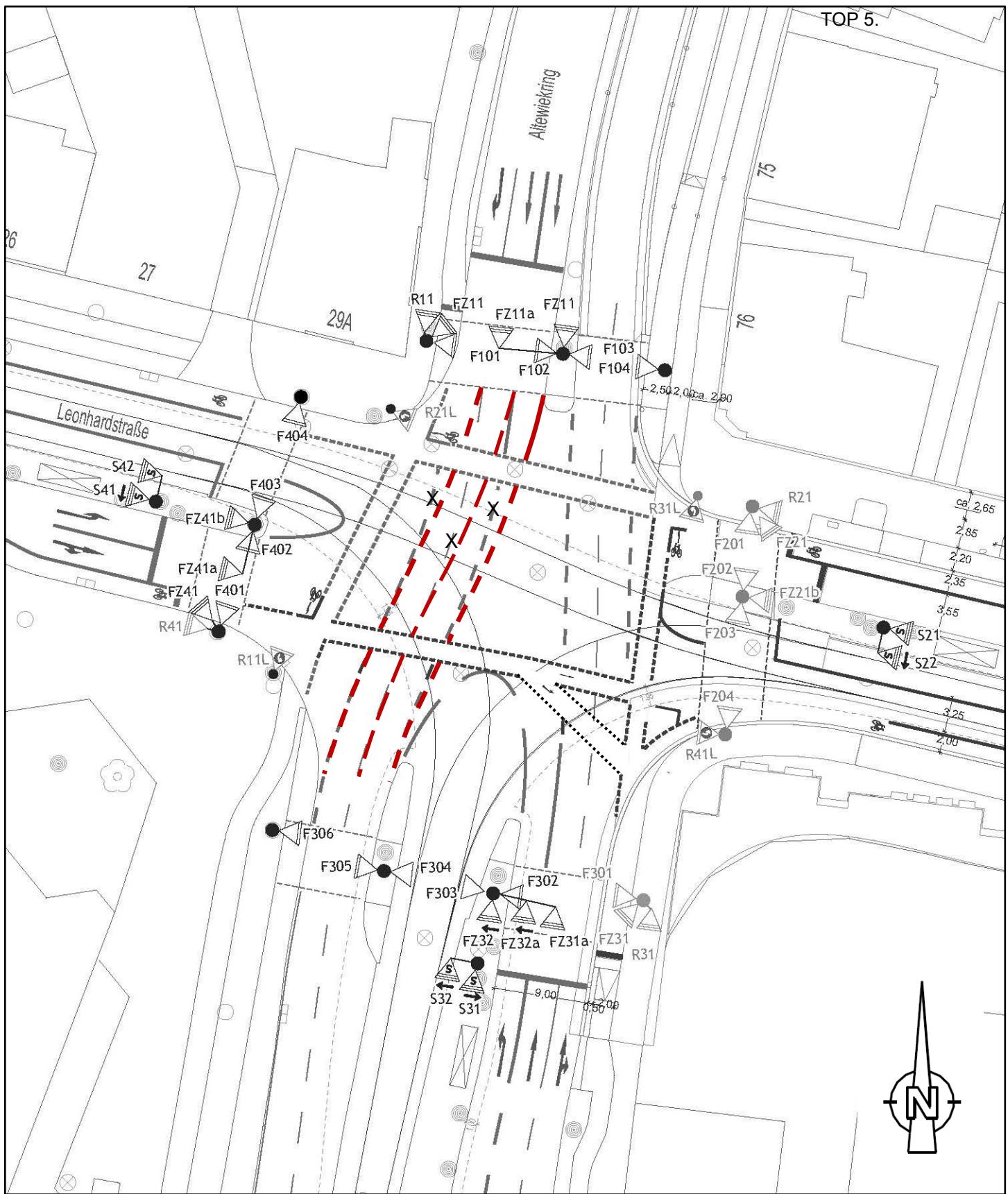


## Anlage 1: Tempo 30-Zone

Tempo 30-Zone

Bearbeitet: Märtern  
Stand: 31. Juli 2018





### Anlage 3: Altewiekring / Leonhardstraße Änderung der Verkehrsführung

 Markierung neu

Bearbeitet: Märkens / Jagieniak

Stand: 27. Juli 2018

Maßstab: 1:500

*Betreff:*

**Knotenpunkte Helmstedter Straße/Altewiekring und  
Leonhardstraße/Altewiekring**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 09.11.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	14.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.12.2018	Ö

**Beschluss:**

„Der Planung und der Umgestaltung des Knotenpunkts Helmstedter Straße/Altewiekring in der Variante 3 und der Anpassung der Verkehrsführung am Knotenpunkt Leonhardstraße/Altewiekring wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Anlass der Ergänzungsvorlage

Am 23.10.2018 hatte die Verwaltung die Öffentlichkeit über die Medien eingeladen, um die Planung der Knotenpunkte zu erläutern, Fragen zu beantworten und mit den Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren. Die Veranstaltung fand im Großen Sitzungssaal des Rathauses statt, ca. 15 Bürgerinnen und Bürger waren gekommen. Die sachliche und konstruktive Diskussion hatte folgende Schwerpunkte:

- Es gab eine Vielzahl von inhaltlichen Verständnisfragen, die sich vorrangig um die zukünftige Verkehrsführung und die Abbiegebeziehungen drehten, die beantwortet wurden.
- Ein Bürger formulierte die Sorge, dass weiterhin Schleichverkehr durch das Gebiet St.-Leonhards-Garten in Richtung Georg-Westermann-Allee fließen wird und schlug eine Sackgassenlösung vor.  
*Diese Sorge teilt die Verwaltung nicht, da durch den Abschluss der Baumaßnahmen in der Leonhardstraße die Verkehrsführung in Richtung Georg-Westermann-Allee über die Leonhardstraße die kürzere und schnellere sein wird.*
- Ein Bürger befürchtet, dass trotz zukünftigem Linksabbiegeverbot vom Ring in die Leonhardstraße weiterhin Fahrzeugführer dort illegal links abbiegen werden. Er schlägt daher vor, das Linksabbiegeverbot baulich zu unterstützen.  
*Die Verwaltung hat diesen Vorschlag im Nachgang zur Bürgerinformation geprüft. Aufgrund der Geometrie des Knotenpunktes ist es nur begrenzt möglich, baulich etwas zu ergänzen. Es wird aber eine Sperrfläche in Verlängerung der nördlichen Mittelinsel markiert, um die neue Verkehrsführung zu verdeutlichen.*

- Ein Bürger fragt, ob die Fußgängersignalanlage zukünftig in einem Zuge, also über beide Fahrtrichtungen hinweg, gequert werden kann.  
*Es ist vorgesehen, dass die Signalsteuerung so angepasst wird, dass dieses Ziel unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten mit den angrenzenden Signalanlagen („Grüne Welle“) erreicht wird.*
- Ein Bürger regt an, die zukünftige Rechtsabbiegespur vom Altewiekring in die Leonhardstraße zusätzlich für Busse in Geradeausrichtung freizugeben.  
*Die Verwaltung hat diesen Vorschlag im Nachgang zur Bürgerinformation geprüft. Danach ist eine Umsetzung nicht möglich, da im weiteren Verlauf des Leonhardplatzes der Straßenraum hinter der Kreuzung im Bereich der Fußgängerfurt nicht ausreichend breit ist.*
- Mehrere Bürger regten an, die überörtlichen Ziele „Marienstift“ und „Westermann-Verlag“ explizit auszuschildern, um Ortsunkundigen das Auffinden dieser Ziele zu erleichtern.  
*Die Verwaltung hat diesen Vorschlag im Nachgang zur Bürgerinformation geprüft und wird die genannten Ziele in die zukünftig neue Wegweisung aufnehmen.*

Darüber hinaus wurden Fragen zu den derzeit laufenden Baumaßnahmen an der Leonhardstraße und Helmstedter Straße sowie allgemeine Verkehrsfragen das Umfeld betreffend, beantwortet.

Grundsätzliche Kritik an den Maßnahmen wurde nicht vorgetragen. Vielmehr hat die Verwaltung den Eindruck gewonnen, dass die vorgestellten Planungen auf Zustimmung gestoßen sind.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt"  
Herstellung des "Pipenwegs"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 12.11.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.12.2018	Ö

**Beschluss:**

„Der Freiflächenplanung und Realisierung der Grünverbindung „Pipenweg“ wird zugestimmt. Die Gesamtkosten belaufen sich ohne den notwendigen Grunderwerb auf ca. 253.400 Euro, davon sind ca. 250.000 Euro förderfähige und ca. 3.400 Euro nicht förderfähige Kosten. Die förderfähigen Kosten werden zu zwei Dritteln aus Städtebaufördermitteln finanziert, ein Drittel sowie die nicht förderfähigen Kosten verbleiben als städtischer Anteil. Der für die Realisierung der Grünverbindung noch erforderliche Grunderwerb wird auf ca. 22.600 Euro geschätzt und wird ebenfalls aus Städtebaufördermitteln finanziert.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 4 e) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig, wonach der PlUA über den Einsatz von Städtebaufördermitteln entscheidet.

**Hintergrund**

Der B-Plan Westbahnhof (WI 83) weist im Planungsumfeld des Jödebrunnens eine öffentliche Grünfläche aus, die das gleichnamige Denkmal und Naturdenkmal „Jödebrunnen“ erschließt. Diese Grünverbindung („Pipenweg“) bindet künftig das „Ringgleis“ entlang des von der Investorin westand GmbH neu erstellten Gebäudes am Westbahnhof 13, in dem die Stadt Räumlichkeiten für ein Soziokulturelles Zentrum anmietet, an den „Jödebrunnen“ an. Der historische „Jödebrunnen“ wurde im Jahr 2014 saniert, das dortige „Kontorhaus“ erfährt im Jahr 2019 eine umfassende Sanierung.

Bei dem „Pipenweg“ handelt es sich um eine wesentliche Maßnahme im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“. Gerade unter Berücksichtigung der zukünftig am Westbahnhof untergebrachten Veranstaltungsstätten Soziokulturelles Zentrum und Veranstaltungshalle westand kommt dieser Wegebeziehung eine ganz besondere Bedeutung zu. Der Name „Pipenweg“ ist inoffiziell und leitet sich daraus ab, dass die Wasserversorgung der Stadt in früheren Jahrhunderten vom Jödebrunnen bis zum Altstadtmarkt über Pipen erfolgte. Derzeit verläuft vom Jödebrunnen zum Blumenteich eine unterirdische Wasserleitung, die das überschüssige Schichtenwasser des Jödebrunnens zum Blumenteich ableitet.

Entscheidend für die Umsetzung der Grünverbindung sind erforderliche Grunderwerbe, die zum Teil bereits durch Ausübung der Vorkaufsrechte erfolgt sind. Es stehen noch Grunderwerbe aus. Die Abstimmungen mit den Eigentümern sind fortgeschritten und laufen parallel. Es wird davon ausgegangen, dass alle noch erforderlichen Grunderwerbe getätigt werden können.

### **Planungskonzept Grünverbindung „Pipenweg“**

Der Erschließungsweg verläuft zunächst als gepflasterter Weg entlang des künftigen soziokulturellen Zentrums, um anschließend leicht versetzt entlang des unterirdischen Pipenverlaufs den „Jödebrunnen“ zu erreichen. Im vorderen Bereich an der Straße „Westbahnhof“ führt der Weg provisorisch an der Halle des Grundstücks „Westbahnhof 14“ vorbei, bis ggf. dieser Grundstücksteil erworben werden kann.

Der Verlauf der „Pipenleitung“ wird über farblich abweichendes Pflaster verdeutlicht, die Wegeachse endet in einer Aufenthaltsfläche am Jödebrunnen. Die Wegeverbindung wird anschließend als wassergebundene Decke südlich in Richtung „Kontorhaus“ fortgeführt, ein weiterer Sitzbereich bietet hier Ausblickmöglichkeiten auf die Brunnenanlage. Anschließend mündet die neue Wegeverbindung in den bereits aus EFRE-Mitteln hergestellten Weg, der die Büchnerstraße und die Straße „Am Jödebrunnen“ als Fuß- und Radweg entlang des „Kontorhauses“ verbindet.

Die Grünverbindung „Pipenweg“ wird von Landschaftsrasen, Bestandsgrün und ergänzenden Neupflanzungen begleitet, entlang der „Pipenleitung“ ist zur Gliederung des Raumes die Pflanzung von 12 kleinkronigen Hochstämmen geplant. Eine Wegebeleuchtung mit insgesamt 12 Leuchten wird hergestellt, inkl. der Beleuchtung am bereits vorhandenen Weg entlang des Kontorhauses, in dem bereits Leerrohre verlegt wurden.

Die Grünverbindung „Pipenweg“ weist eine Gesamtfläche von rd. 1.750 m<sup>2</sup> auf. Der unmittelbare Übergang vom „Ringgleis“ über die Straße „Westbahnhof“ zum „Pipenweg“ ist in dieser Vorlage nicht erfasst und wird unabhängig davon geplant und finanziert.

### **Wasserinstallation und Erinnerung**

Ein Wasserspiel bzw. -installation an der Ostseite des „Jödebrunnens“ ist als eigenständiges Projekt im weiteren Verlauf des Sanierungsverfahrens „Soziale Stadt“ vorgesehen. Es ist nicht Bestandteil dieser Vorlage. Um flexibel mit dem Projekt agieren zu können wird ggf. zunächst auf Pflanzungen von Einzelbäumen der Baumreihe verzichtet.

Es ist auch vorgesehen, an die ehemalige Wasserversorgung der Stadt zu erinnern. Dies kann z.B. durch Erläuterungstafeln oder Präsentation noch vorhandener Pipen als Ausstellungsstücke durch Verlegung im Erdreich unter Glas erfolgen. Ein vorhandener Schacht über der „Pipenleitung“ kann mit Glasabdeckung ausgeführt werden, um auf die wasserführende Leitung hinzuweisen. Hierzu sind weitere Planungen erforderlich. Kosten sind noch nicht berücksichtigt.

### **Realisierung und Gesamtkosten**

#### **Baukosten**

Abbruch- und Rodungsarbeiten, Herrichten der Geländeoberfläche	43.400 Euro
Bodenarbeiten, Begrünung einschl. Pflegeleistungen	37.000 Euro
Befestigte Flächen, Wegebau	83.800 Euro
Baukonstruktionen, Geländeabfangung, Einzäunung	37.000 Euro
Techn. Anlagen, Beleuchtung	30.600 Euro
<u>Ausstattungsgegenstände und Außenflächen Kontorhaus</u>	<u>21.600 Euro</u>
Summe Baukosten	253.400 Euro
Grunderwerbskosten	22.600 Euro
<b>Gesamtkosten</b>	<b>276.000 Euro</b>

Die Kosten belaufen sich ohne Wasserinstallation und Grunderwerbe auf ca. 253.400 Euro. Davon sind ca. 250.000 Euro förderfähig. Der Rest in Höhe von ca. 3.400 Euro wird aus dem Ansatz nicht förderfähiger Kosten (NFK) finanziert. Der noch erforderliche Grunderwerb wird auf ca. 22.600 Euro geschätzt und wird ebenfalls aus Städtebaufördermitteln finanziert. Die Mittel stehen beim Fachbereich 61 unter Projekt 4S.610009 bereit. Die Maßnahme ist im Maßnahmenprogramm 2018/2019 bereits berücksichtigt.

Die Maßnahme soll im Jahr 2019 realisiert werden.

### **Beteiligung**

Dem Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet“ wurde in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 die Planung vorgestellt und er wird am 22. November 2018 in die Beratungsfolge einbezogen.

Leuer

**Anlage/n:**  
Entwurfsplan



2	26.09.2018	Pape	Überarbeitet n. Gespräch m. WestAnd v. 20.9.18
1	17.09.2018	Pape	Feuerwehrumfahrt auf 3,60 m, FW-Schleife
Index:	Datum:	Name:	Änderung:



Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Abt. 61.7 Stadtgrün-Planung und Bau  
Objektplanung & Baudurchführung  
Auguststr. 9 - 11, 38100 Braunschweig

Projekt:	Westbahnhof - Jödebrunnen		
Plan:	Entwurf: Wegeverbindung Pipenweg		
Kartengrundlagen:	Stadtgrünkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte	Maßstab:	1 : 500
© 2018 Stadt Braunschweig	Abteilung Coordinaten	Plan-Nr.:	3.1 - Index 2
Kostenstelle:	610-7200	gezeichnet:	13.09.2018 Pape
Bauleitung:	Thomas Hehne	bearbeitet:	September 2018 Hehne
gezeichnet:	13.09.2018 Pape	gesehen:	
bearbeitet:	September 2018 Hehne	P:\\GRUEN_PLANUNG\\OBJEKT_PLANUNG\\Westbahnhof_Jödebrunnen_2016\\Planung\\Westbf_Jödebrunnen_Entwurf_160129	

Betreff:

**148. Änderung des Flächennutzungsplans "Holwedestraße"  
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Holwedestraße", AP 25  
Stadtgebiet zwischen Holwedestraße, Freisestraße, Westlicher  
Umflutgraben und Sidonienstraße  
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	07.11.2018
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

- „1. Für das im Betreff genannte und in Anlage 3 dargestellte Stadtgebiet wird die 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Holwedestraße“ beschlossen.
2. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Holwedestraße“, AP 25 beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Für das Stadtgebiet zwischen Holwedestraße, Freisestraße, Westlicher Umflutgraben und Sidonienstraße soll zur Neuordnung des Gebiets ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Aktueller Anlass für den Aufstellungsbeschluss ist das derzeit in der Entwicklung befindliche „Verkehrsmodell 2030“. Dieses Verkehrsmodell ist gesamtstädtisch für das Stadtbahnausbaukonzept und darüber hinaus auch regionsweit für die Weddeler Schleife erforderlich. In Bezug auf das Stadtbahnausbaukonzept wird das Verkehrsmodell 2030 insbesondere vom Land Niedersachsen im Rahmen der Entscheidung über die Zuteilung von Fördermitteln benötigt.

In dem Verkehrsmodell 2030 dürfen nur Baugebiete berücksichtigt werden, für die (mindestens) ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Aufgrund ihrer Lage sind einige Baugebiete, für die es bisher keinen Aufstellungsbeschluss gibt, von besonderer Bedeutung für das Stadtbahnausbaukonzept. Im Bereich des Stadtbezirkes 310 Westliches Ringgebiet handelt es sich um die Gebiete „Rennelbergstraße“ (ca. 75 Wohneinheiten) und „Holwedestraße“ (ca. 300 Wohneinheiten). Die Aufstellungsbeschlüsse müssen spätestens im ersten Quartal 2019 gefasst sein.

Städtebauliches Ziel ist es, an diesem Standort ein qualitativ hochwertiges Wohnquartier zu entwickeln, das sich in Bauweise und Dichte am üblichen Maßstab entlang der westlichen Okerumflut orientiert. Ferner soll ein weiterer Abschnitt des Okerwanderweges umgesetzt werden. Die bestehende teilweise denkmalgeschützte Bausubstanz sowie der Baumbestand und die naturräumliche Lage an der Okerumflut sind besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus dient der Aufstellungsbeschluss der Sicherung der Planung. Bauliche Vorhaben, die die Durchführung der Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden, können gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden. Gemäß § 16 BauGB kann auch eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Normalverfahren vorgesehen. Es handelt sich zwar grundsätzlich um eine Innentwicklung. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB kommt jedoch nicht in Betracht: Die zulässige Grundfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans AP 25 wird voraussichtlich über 20.000 Quadratmeter liegen; ferner wäre auch die zulässige Grundfläche des geplanten Bebauungsplans AP 26 für das Gelände der JVA Rennelbergstraße wegen des engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs hinzuzurechnen. Ferner sind in Anbetracht der naturräumlich sensiblen Lage an der Okerumflut im Plangebiet die Umweltauswirkungen besonders intensiv zu prüfen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gelände des Klinikums in seiner derzeit geltenden Fassung „Flächen für den Gemeinbedarf“ dar. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Wohngebiet ist die Änderung des Flächennutzungsplans. Das Verfahren soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt werden.

Der Standort Holwedestraße wird vom Klinikum gemäß Auskunft vom 3. September 2018 voraussichtlich im Jahr 2024 aufgegeben. Der genaue Zeitpunkt für die Freimachung des Grundstücks ist noch offen. Er ist abhängig vom weiteren Fortgang der Umsetzung des sogenannten Zwei-Standorte-Konzeptes des Klinikums. Mit der Aufgabe des Standortes soll zeitnah die Umnutzung bzw. Neubebauung erfolgen. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, vorausschauend bereits im Jahr 2019 mit einem städtebaulichen Wettbewerbsverfahren zu beginnen und zeitgerecht das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Holwedestraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Holwedestraße“, AP 25.

Leuer

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich für den Bebauungsplan AP 25
- Anlage 3: Geltungsbereich für die 148. Änderung des Flächennutzungsplans

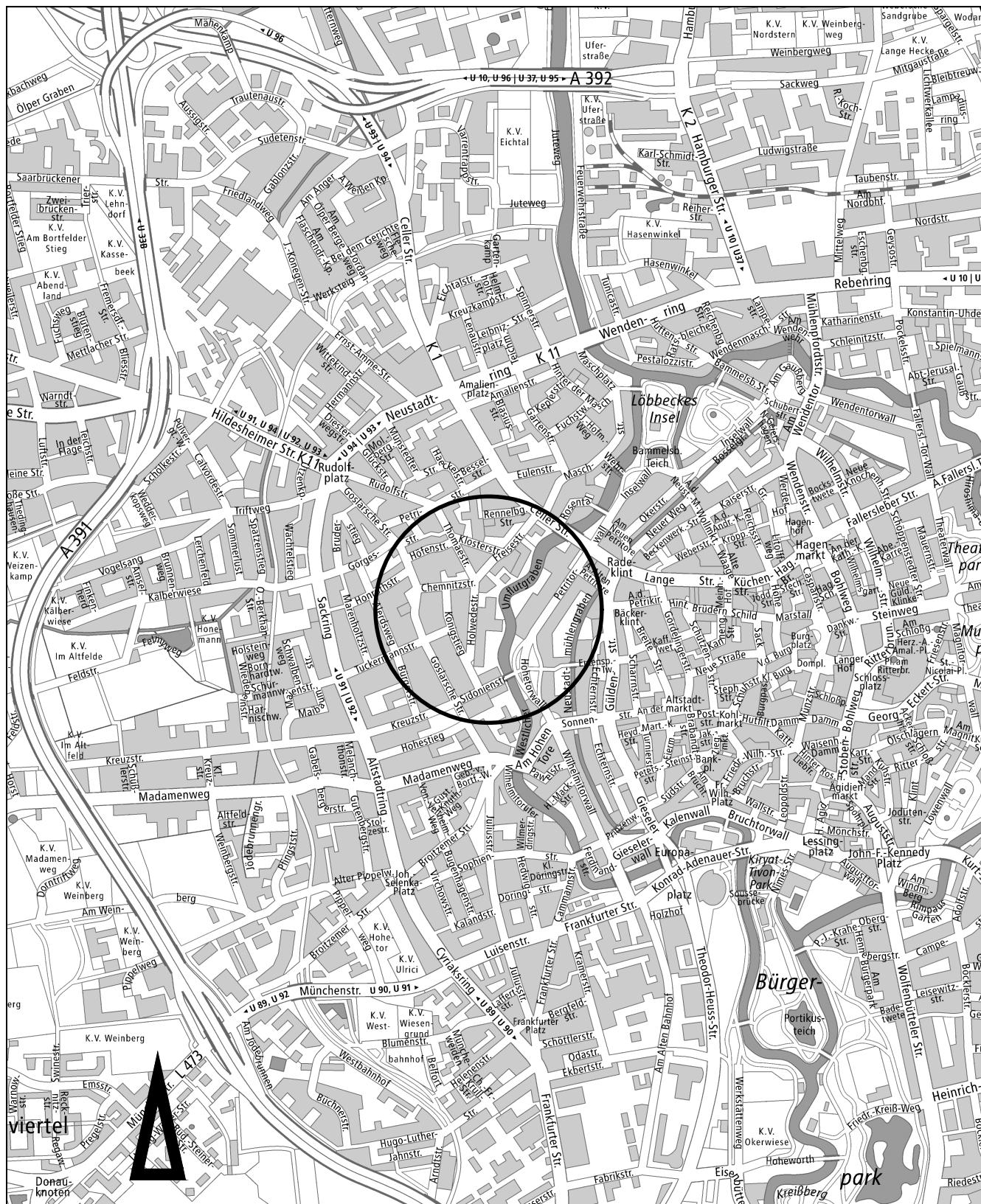


## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

## Holwedestraße

## Übersichtskarte

AP 25

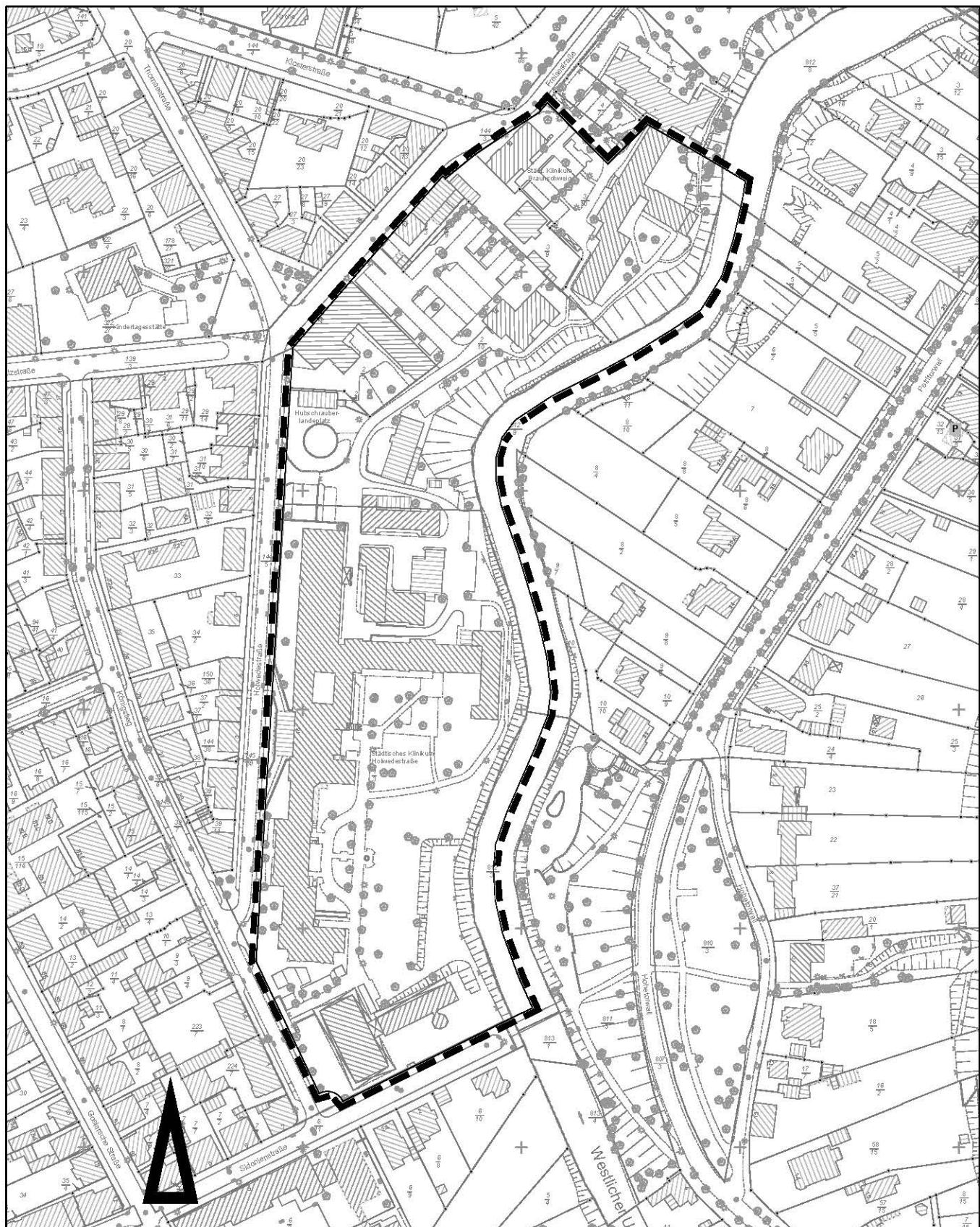




Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
Holwedestraße

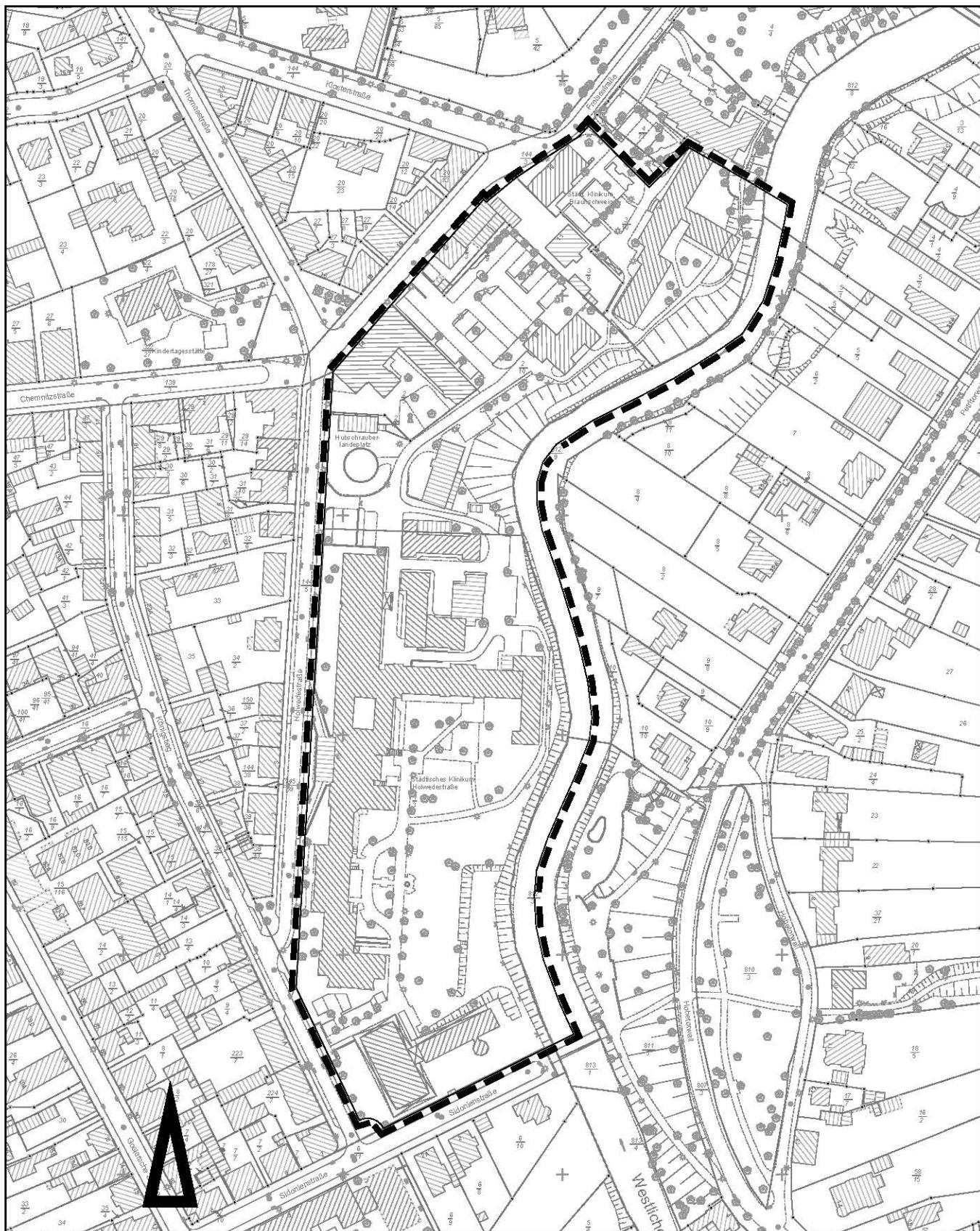
AP 25

Geltungsbereich, Aufstellungsbeschluss, 8. August 2018



**148. Änderung des Flächennutzungsplans "Holwedestraße"**

Geltungsbereich



Maßstab 1:2500

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGLN Landamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Referatsteile Braunschweig-Wolfsburg

Betreff:

**148. Änderung des Flächennutzungsplans "Holwedestraße"  
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Holwedestraße", AP 25  
Stadtgebiet zwischen Holwedestraße, Freisestraße, Westlicher  
Umflutgraben und Sidonienstraße  
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 30.11.2018
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

- „1. Für das im Betreff genannte und in Anlage 3 dargestellte Stadtgebiet wird die 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Holwedestraße“ beschlossen.
2. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „Holwedestraße“, AP 25, beschlossen.

**Sachverhalt:**

Der Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 den Beschlussvorschlägen Nr. 1 und Nr. 2 zugestimmt. Ergänzend wurde folgender Beschluss Nr. 3. gefasst:

- „3.1 Die Stadt kauft die Grundstücke und vermarktet sie selbst.
- 3.2. 20 % der Wohnungen sozialer Wohnungsbau sind sicherzustellen.
- 3.3 Ein Wohn- und Quartierszentrum ist einzurichten.
- 3.4 Der Baumbestand ist zu erhalten.
- 3.5 Die historischen Gebäude sind zu erhalten.
- 3.6 Verkehrsreiches Wohnen ist zu ermöglichen.
- 3.7 Energetische Lösungen zum energieeffizienten Bauen unter Verwendung von regenerativen Energien sowie Fassaden- und Dachbegrünungen sind zu nutzen.
- 3.8 Bildungs- und Sozialeinrichtungen sollen mitgeplant werden.“

Darüber hinaus wurde zu Protokoll gegeben:

Der Ratsauftrag, dass hier ein Wohn- und Quartiersprojekt ausdrücklich unterstützt wird, soll umgesetzt werden. Die Planung soll dem Stadtbezirksrat zu einem Zeitpunkt vorgestellt werden, zu dem noch Änderungen möglich sind.

Diese Anforderungen an die Planung aus Sicht des Stadtbezirksrates werden hiermit zur Kenntnis gegeben. Einige Punkte sind bereits durch Ratsentscheidungen abgesichert (z. B. der Anteil an sozialem Wohnungsbau). Andere Ziele werden im Rahmen einer guten Stadtplanung grundsätzlich verfolgt (z. B. möglichst weitgehender Erhalt historischer

Gebäude). Weitere Punkte müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung vertieft geklärt werden (z. B. Flächensicherung für Bildungs- und Sozialeinrichtungen).

Die Verwaltung wird die genannten Anforderungen im Rahmen der weiteren planerischen und sonstigen Schritte zur Entwicklung des Gebiets, soweit möglich, beachten. Da es sich bei einem Bebauungsplan um ein ergebnisoffenes Verfahren handelt und die abschließende Entscheidung durch den Rat der Stadt Braunschweig getroffen wird, können in dieser frühen Phase noch keine verbindlichen Aussagen zu einzelnen Punkten getroffen werden.

Leuer

**Anlage/n:**

siehe Anlagen zu Beschlussvorlage 18-09090

**Betreff:****Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Rennelbergstraße", AP 26****Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freisestraße, Klosterstraße, Thomastraße und Petristraße****Aufstellungsbeschluss****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

12.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Rennelbergstraße“, AP 26 beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Für das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freisestraße, Klosterstraße, Thomastraße und Petristraße soll ein Bebauungsplan mit dem Ziel einer Neuordnung des Gebiets aufgestellt werden.

Aktueller Anlass für den Aufstellungsbeschluss ist das derzeit in der Entwicklung befindliche „Verkehrsmodell 2030“. Dieses Verkehrsmodell ist gesamtstädtisch für das Stadtbahnausbaukonzept und darüber hinaus auch regionsweit für die Weddeler Schleife erforderlich. In Bezug auf das Stadtbahnausbaukonzept wird das Verkehrsmodell 2030 insbesondere vom Land Niedersachsen im Rahmen der Entscheidung über die Zuteilung von Fördermitteln benötigt.

In dem Verkehrsmodell 2030 dürfen nur Baugebiete berücksichtigt werden, für die (mindestens) ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Aufgrund ihrer Lage sind einige Baugebiete, für die es bisher keinen Aufstellungsbeschluss gibt, von besonderer Bedeutung für das Stadtbahnausbaukonzept. Im Bereich des Stadtbezirkes 310 Westliches Ringgebiet handelt es sich um die Gebiete „Rennelbergstraße“ (ca. 75 Wohneinheiten) und „Holwedestraße“

(ca. 300 Wohneinheiten). Die übrigen drei Gebiete liegen im Nordosten von Braunschweig. Die Aufstellungsbeschlüsse müssen spätestens im ersten Quartal 2019 gefasst sein.

Das Land Niedersachsen will die Justizvollzugsanstalt (JVA) Rennelbergstraße 10/11 auflösen. Die Insassen sollen zukünftig in der JVA Wolfenbüttel untergebracht werden, sobald diese dafür umgebaut worden ist. Nach aktueller Auskunft der Liegenschaftsverwaltung des Landes vom 19. September 2018 ist mit einer Aufgabe der JVA Rennelbergstraße frühestens im Jahr 2021 zu rechnen. Nach der Schließung und dem Rückbau der sicherheitstechnischen Einbauten wird der Liegenschaftsfond des Landes prüfen, ob eine Nachnutzung durch die Landesverwaltung in Betracht kommt. Ist dies nicht der Fall, soll das Objekt verkauft werden.

Aus städtebaulicher Sicht kommen die bestehenden, denkmalgeschützten Gebäude der JVA für verschiedene Nutzungen in Betracht, wie insbesondere Gemeinbedarfseinrichtungen, Gastronomie, freie Berufe, Hostel etc. Inwieweit auch in den bestehenden Gebäuden Wohnungen realisiert werden können, kann erst nach einer detaillierten Prüfung festgestellt werden. Es bestehen auf dem Gelände der JVA jedoch noch Flächenreserven für Neubauten, so dass zusätzliche Wohnnutzungen realisiert werden können.

An das Grundstück der JVA grenzt das Grundstück Celler Straße 9 an. Das Grundstück wird heute bis auf ein Wohngebäude an der Straße durch einen Garagenhof genutzt. Ende 2013 wurde für das Grundstück ein Bauantrag für eine stark verdichtete mehrgeschossige Wohnbebauung gestellt. Da gemäß § 34 BauGB eine Bebauung des Garagenhofes nicht zulässig war, wurde das Bauvorhaben im Jahr 2014 abgelehnt. Eine Bebauung des Blockinnenbereichs könnte durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Auf dem Grundstück Rennelbergstraße 9 befindet sich eine ehemalige Kirche, die nicht mehr genutzt wird. Im Bereich Klosterstraße/Freisestraße befindet sich ein breiter Gehölzstreifen. Darüber hinaus wird das Gelände von nur drei Einfamilienhäusern genutzt, die in großzügige private Grünflächen eingebettet sind.

Der Bebauungsplan HO 7, der aufgrund formaler Mängel seit 2000 nicht mehr anwendbar ist und der deshalb aufgehoben werden muss, sah entlang von Freisestraße und Klosterstraße auf privaten Grundstücksflächen eine 15,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche sowie eine 20,0 m breite öffentliche Grünfläche und einen großzügigen Kinderspielplatz vor. Hier befindet sich ein markanter Baumbestand. Diese Planung – insbesondere des Kinderspielplatzes – konnte bisher nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind diese ehemaligen Planungsziele zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sollen der heutige Baumbestand, der Bedarf an öffentlichen und privaten Grünflächen, an Wohnbauflächen, an Straßenverkehrsflächen sowie an Wegebeziehungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dient der Aufstellungsbeschluss der Sicherung der Planung. Bauliche Vorhaben, die die Durchführung der Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden, können gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden. Gemäß § 16 BauGB kann auch eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Normalverfahren vorgesehen. Es handelt sich zwar grundsätzlich um eine Innenentwicklung. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB kommt jedoch nicht in Betracht: die zulässige Grundfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans AP 26 wird voraussichtlich über 20.000 Quadratmetern liegen; ferner wäre auch die zulässige Grundfläche des geplanten Bebauungsplans AP 25 für das Gelände der Holwede-Klinik wegen des engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs hinzuzurechnen. Ferner sind in Anbetracht des umfassenden Baumbestandes im Plangebiet die Umweltauswirkungen besonders intensiv zu prüfen.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Rennelbergstraße“, AP 26.

Leuer

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich

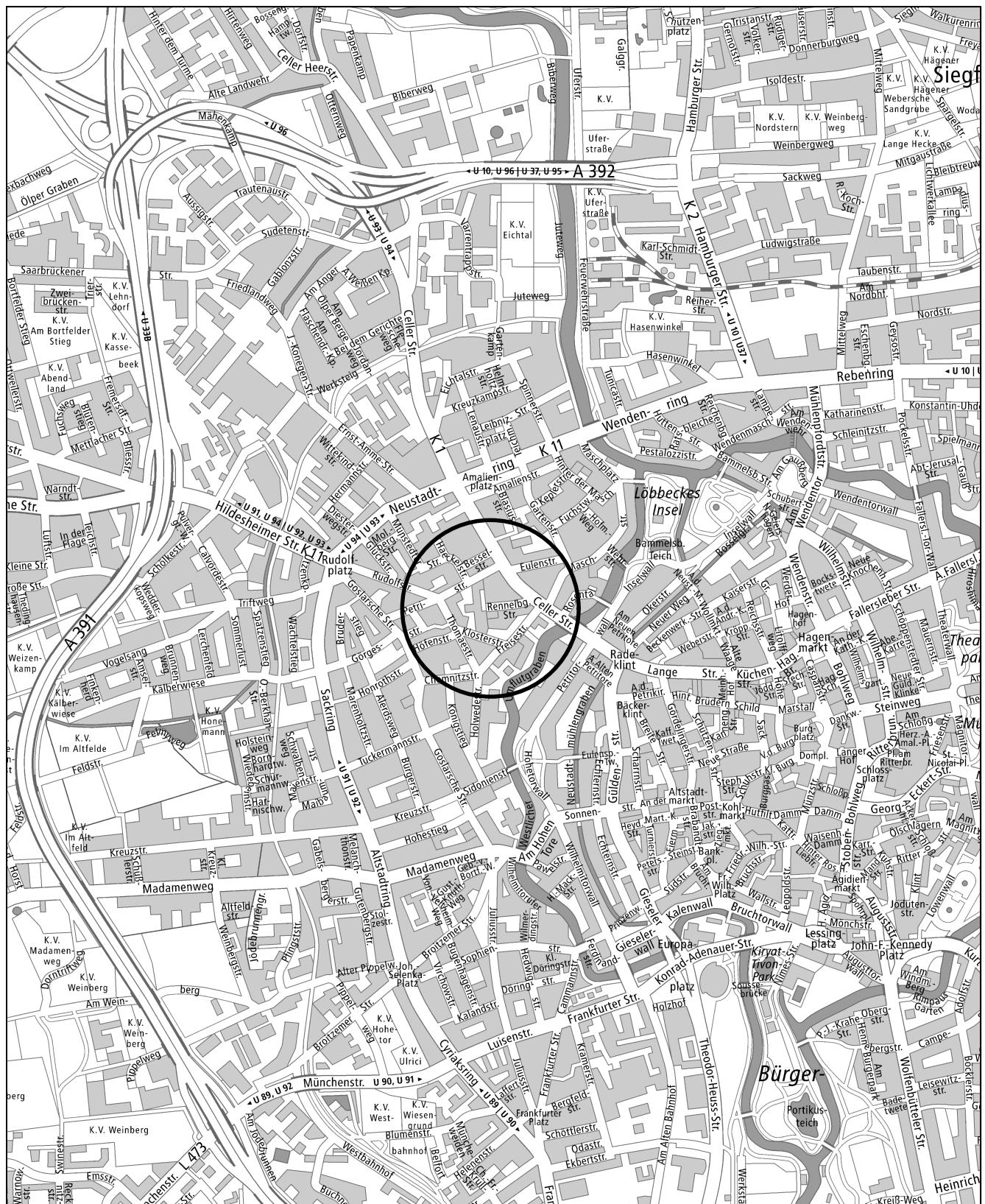


## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

## Rennelbergstraße

## Übersichtskarte

AP 26



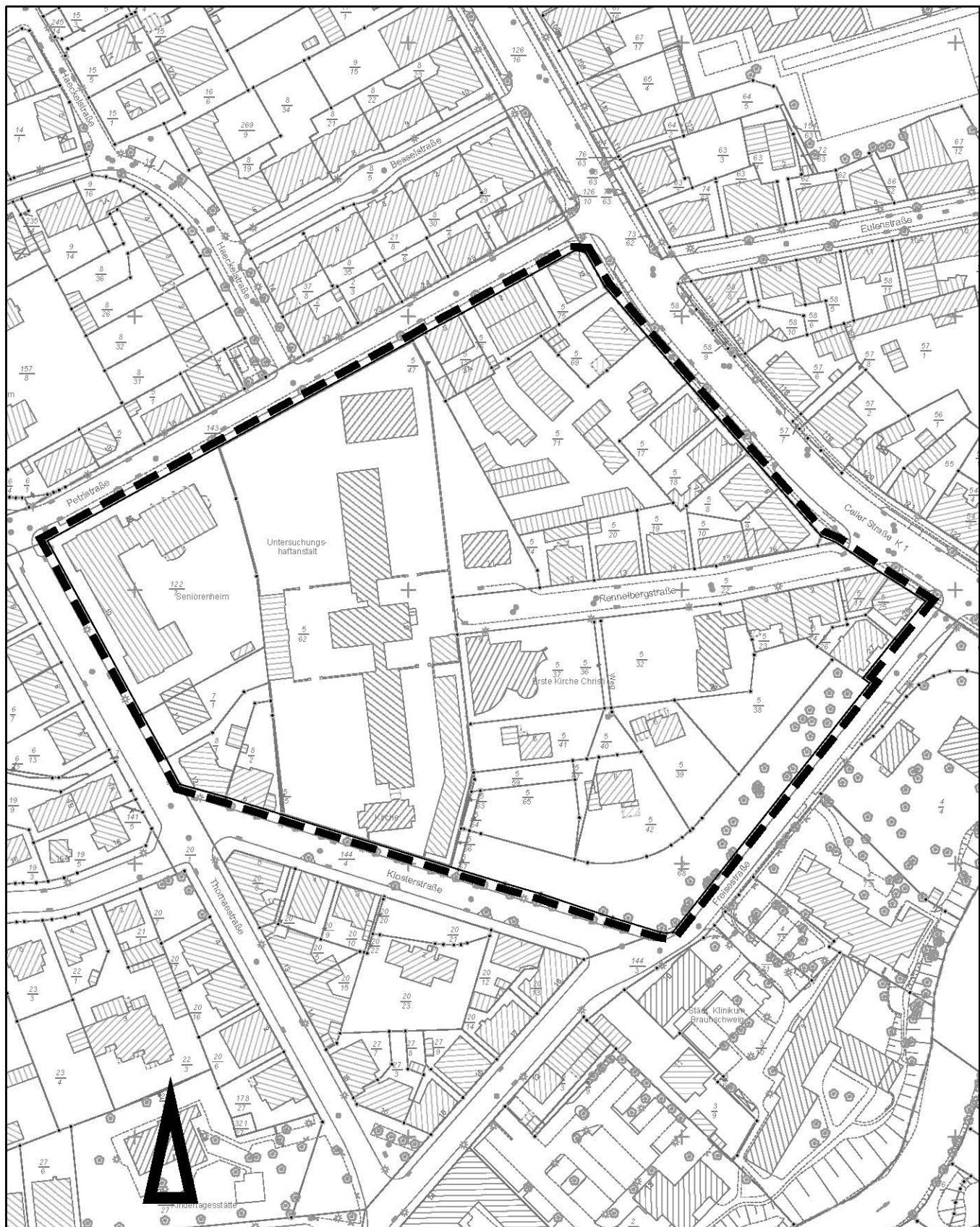


## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

## Rennelbergstraße

AP 26

Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss, 9. August 2018

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGLN Landesamt für Geokartierung und Landesvermessung Niedersachsen, Regionalstab Braunschweig

Maßstab 1:2 000

0 20 40 60 80 100

**Betreff:****Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Rennelbergstraße",  
AP 26****Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freisestraße, Klosterstraße,  
Thomastraße und Petristraße****Aufstellungsbeschluss****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

30.11.2018

**Beratungsfolge**Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

04.12.2018

**Status**

Ö

11.12.2018

N

**Beschluss:**

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „Rennelbergstraße“, AP 26, beschlossen.

**Sachverhalt:**

Der Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 dem Beschlussvorschlag zugestimmt. Ergänzend wurde folgender Beschluss Nr. 2 gefasst:

- „2.1 Die Stadt kauft die Grundstücke und vermarktet sie selbst.
- 2.2 20 % sozialer Wohnungsbau sind sicherzustellen.
- 2.3 Der Baumbestand ist zu erhalten.
- 2.4 Die historischen Gebäude sind zu erhalten.
- 2.5 Energetische Lösungen zum energieeffizienten Bauen unter Verwendung von regenerativen Energien sowie Fassaden- und Dachbegrünungen sind zu nutzen.“

Darüber hinaus wurde zu Protokoll gegeben:

Die Planung soll dem Stadtbezirksrat zu einem Zeitpunkt vorgestellt werden, zu dem noch Änderungen möglich sind.

Diese Anforderungen an die Planung aus Sicht des Stadtbezirksrates werden hiermit zur Kenntnis gegeben. Einige Punkte sind bereits durch Ratsentscheidungen abgesichert (z. B. der Anteil an sozialem Wohnungsbau). Andere Ziele werden im Rahmen einer guten Stadtplanung grundsätzlich verfolgt (z. B. möglichst weitgehender Erhalt historischer Gebäude).

Die Verwaltung wird die genannten Anforderungen im Rahmen der weiteren planerischen und sonstigen Schritte zur Entwicklung des Gebietes, soweit möglich, beachten. Da es sich bei einem Bebauungsplan um ein ergebnisoffenes Verfahren handelt und die abschließende

Entscheidung durch den Rat der Stadt Braunschweig getroffen wird, können in dieser frühen Phase noch keine verbindlichen Aussagen zu einzelnen Punkten getroffen werden.

Leuer

**Anlage/n:**  
siehe Anlagen zu DS 18-09091

Betreff:

**149. Änderung des Flächennutzungsplanes "Grundschule  
Wedderkopsweg"**

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Grundschule  
Wedderkopsweg", LE 38**

**Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391  
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

13.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

- „1. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Wedderkopsweg“ beschlossen.
2. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38 beschlossen.“

**Sachverhalt:**

**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Durch die aktuelle Baugebietsentwicklung im westlichen Ringgebiet steigen die Schülerzahlen erheblich. Die Kapazität der Grundschule Diesterwegstraße wird daher in Zukunft für die Versorgung nicht mehr ausreichen. Es bestehen keine angemessenen Erweiterungsmöglichkeiten. Trotz der Absicht, durch Optimierung der Schulbezirke der Grundschulen Pestalozzistraße, Diesterwegstraße, Bürgerstraße und Hohestieg oder ggf. durch Zusammenlegung der Schulbezirke die räumlichen Kapazitäten an diesen Schulen

besser ausnutzen zu können, wird der Neubau einer zweizügigen weiteren Grundschule im westlichen Ringgebiet erforderlich.

Innerhalb des Stadtbezirkes ist die Kapazität geeigneter Flächen, die in einem adäquaten Zeitrahmen entwickelt werden können, beschränkt. Nach einer Standortsondierung innerhalb des Suchraumes steht eine städtische Fläche am Wedderkopsweg zur Verfügung, die hierfür geeignet wäre. Der Standort befindet sich innerhalb des Grundschulbezirkes Diesterwegstraße in unmittelbarer Nähe zum Baugebiet Feldstraße, aus dem das höchste zusätzliche Schüleraufkommen von allen im Grundschulbezirk geplanten Baugebieten zu erwarten ist. Allerdings ist ein weiterer Grunderwerb von angrenzenden Flächen erforderlich. Nach aktuellem Stand der Verhandlungen wird davon ausgegangen, dass ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Für eine Realisierung der erforderlichen Grundschule an diesem Standort ist die Schaffung eines entsprechenden Planungsrechtes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden unter anderem die Belange der verkehrlichen Erschließung, der Oberflächenentwässerung, Schadstoffbelastung und Lärmimmissionen erörtert und mit entsprechenden Fachgutachten gesondert geprüft.

Der Flächennutzungsplan stellt die betreffende Fläche als Grünfläche dar. Aus dieser Darstellung kann die vorgesehene Nutzung für die Schule nicht entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan muss hierfür im Parallelverfahren geändert werden.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Wedderkopsweg“, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38.

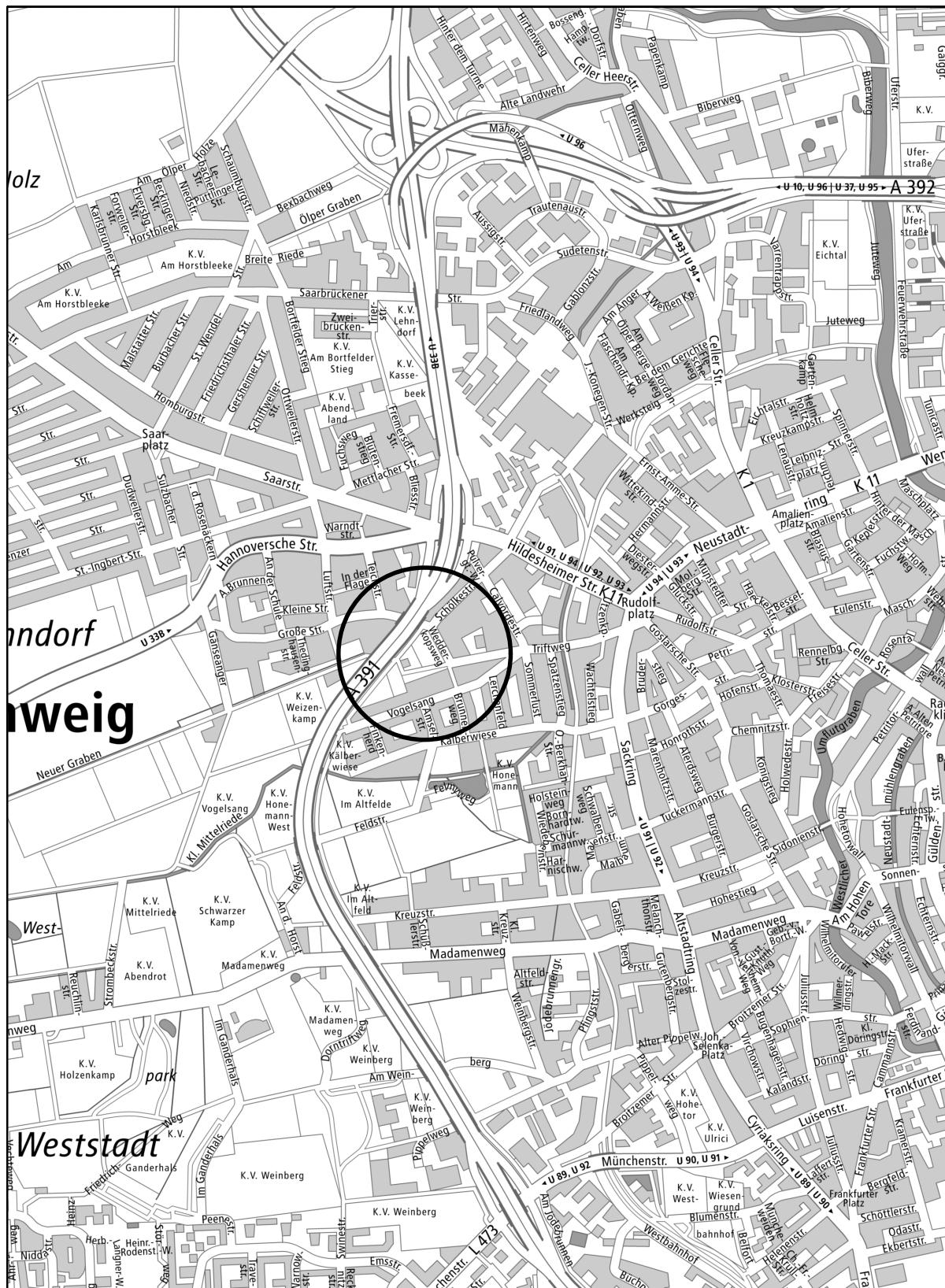
Leuer

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte  
Anlage 2: Geltungsbereich

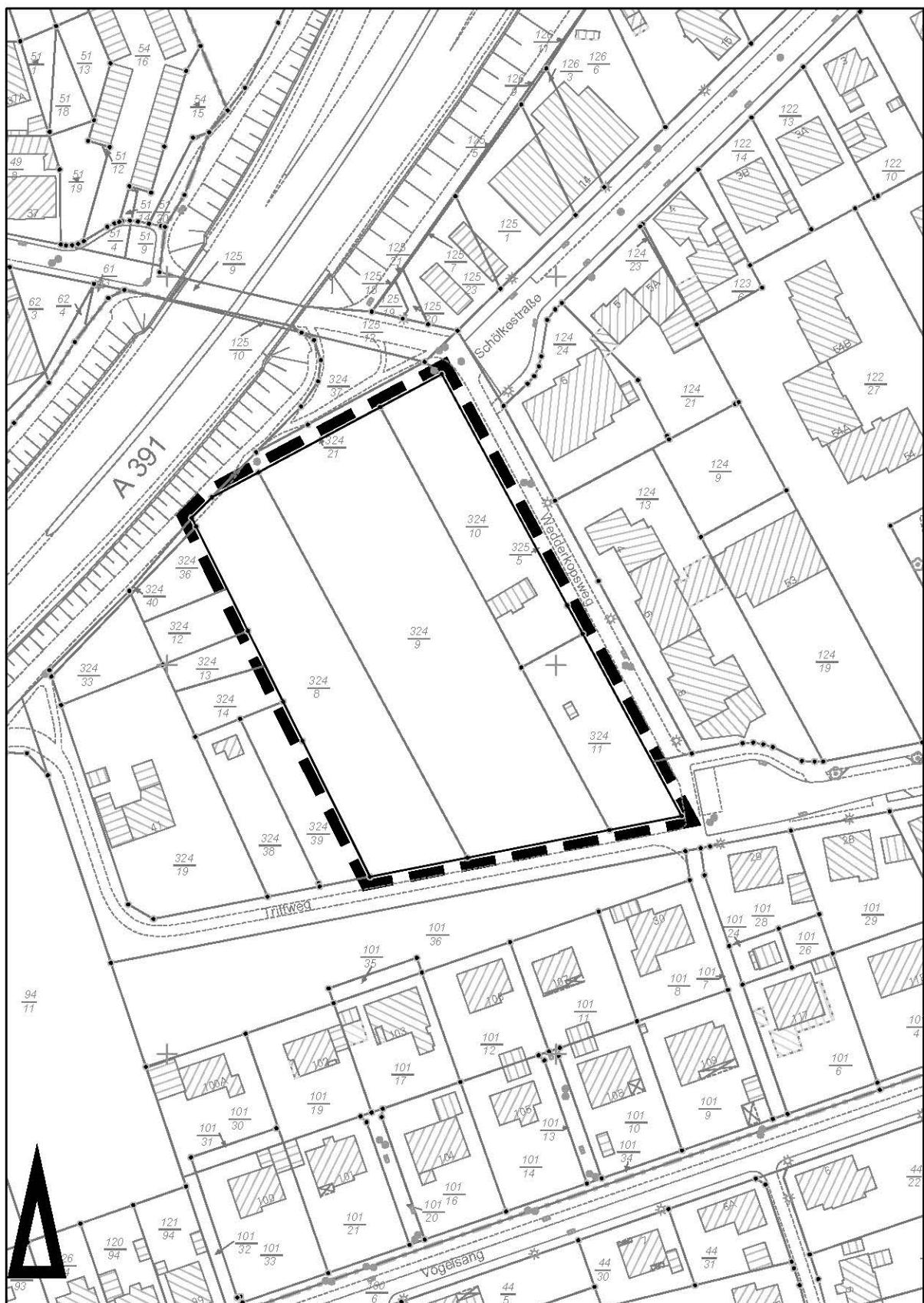
## 149. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift LE 38 "Grundschule Wedderkopsweg"

## Übersichtskarte



**149. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift LE 38 "Grundschule Wedderkopsweg"**

Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss, 22. Oktober 2018

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) LGLN Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab 1:1 500

0 15 30 45 50 65

**Betreff:**

**150. Änderung des Flächennutzungsplanes "Alte Gärtnerei Rautheimer Straße" und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Alte Gärtnerei Rautheimer Straße", AW 116  
Stadtgebiet zwischen Rautheimer Straße und der A 39  
Aufstellungsbeschluss**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

12.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	20.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

1. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes „Alte Gärtnerei Rautheimer Straße“ beschlossen.
2. Für das im Betreff genannte und in Anlage 3 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Alte Gärtnerei Rautheimer Straße“, AW 116, beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Der Gärtnereibetrieb an der Rautheimer Straße wurde 2016 von dem Eigentümer aufgegeben. Eine Fortführung des Betriebes ist nicht beabsichtigt.

Gesamtstädtisch betrachtet liegt der Standort im bebauten Zusammenhang des Stadtteiles Lindenbergs. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 3,6 km Luftlinie. Im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzeptes ist eine Streckenführung in direkter Nachbarschaft der

angrenzenden „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ vorgesehen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine sehr gute Verkehrsanbindung.

Das Betriebsgelände zeichnet sich insbesondere durch einen Komplex von Gewächshäusern und dazugehörige Grünflächen aus. In den südlich und östlich angrenzenden Bereichen ist Wohnbebauung vorhanden, weiterhin schließen sich die neuen Wohngebiete „Roselies-Kaserne“ und „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ an. Nordwestlich grenzen Kleingärten und dahinter ein Abstandsgrünstreifen der A 39 an. Südlich davon liegt die ehemalige Gärtnerei an der Rautheimer Straße, von der aus das Gelände erschlossen wird.

Vor diesem Hintergrund und der bereits vorhandenen Prägung dieses Bereiches durch die angrenzende Wohnbebauung sowie der großen und anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in Braunschweig ist eine Entwicklung als Wohnstandort sinnvoll. Damit wird der politisch beschlossenen Wohnungsbauoffensive, bis 2020 Planungsrecht mindestens 5.000 neue Wohneinheiten zu schaffen, Rechnung getragen. Auch im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK), das u. a. zum Ziel hat, die Stadt kompakt weiterzubauen und Potentiale der Innenentwicklung zu nutzen (z. B. durch die Konversion brachliegender Flächen), ist der Bereich der alten Gärtnerei als Potentialfläche für Wohnbebauung dargestellt.

Die grundsätzlich günstigen Standortfaktoren und die zentrale gut erschlossene Lage bergen ein großes Potential zur kurzfristigen Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum. Der Eigentümer der Fläche unterstützt eine solche Entwicklung und hat bereits ein angrenzendes Grundstück erworben, das in den geplanten Geltungsbereich mit aufgenommen wurde. So stehen insgesamt etwa 20.000 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung, auf der nach aktueller Einschätzung mindestens 100 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und ca. 22 Wohneinheiten in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern realisiert werden können (siehe Anlage 4). Eine potentielle spätere Erweiterung des Bereiches ist denkbar und wird bei der Planung mitberücksichtigt.

Um eine passende städtebauliche Entwicklung dieses Standortes für eine Wohnbebauung zu steuern, ist das Erfordernis gegeben, die zukünftige Nutzung über einen Bebauungsplan zu regeln. Das aktuelle Planungsrecht, das hier noch ein Sondergebiet für die Erwerbsgärtnerei festsetzt, muss dementsprechend in ein Wohngebiet geändert werden. Im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung der Fläche ist hierbei die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beabsichtigt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann daher im beschleunigten Verfahren erfolgen, so dass der mit dem Planvorhaben umzusetzende Wohnbedarf zügig realisiert werden kann. Ein zeitlich-räumlicher Zusammenhang mit anderen Planungen besteht nicht.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes „Alte Gärtnerei Rautheimer Straße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Alte Gärtnerei Rautheimer Straße“, AW 116.

Leuer

## **Anlage/n:**

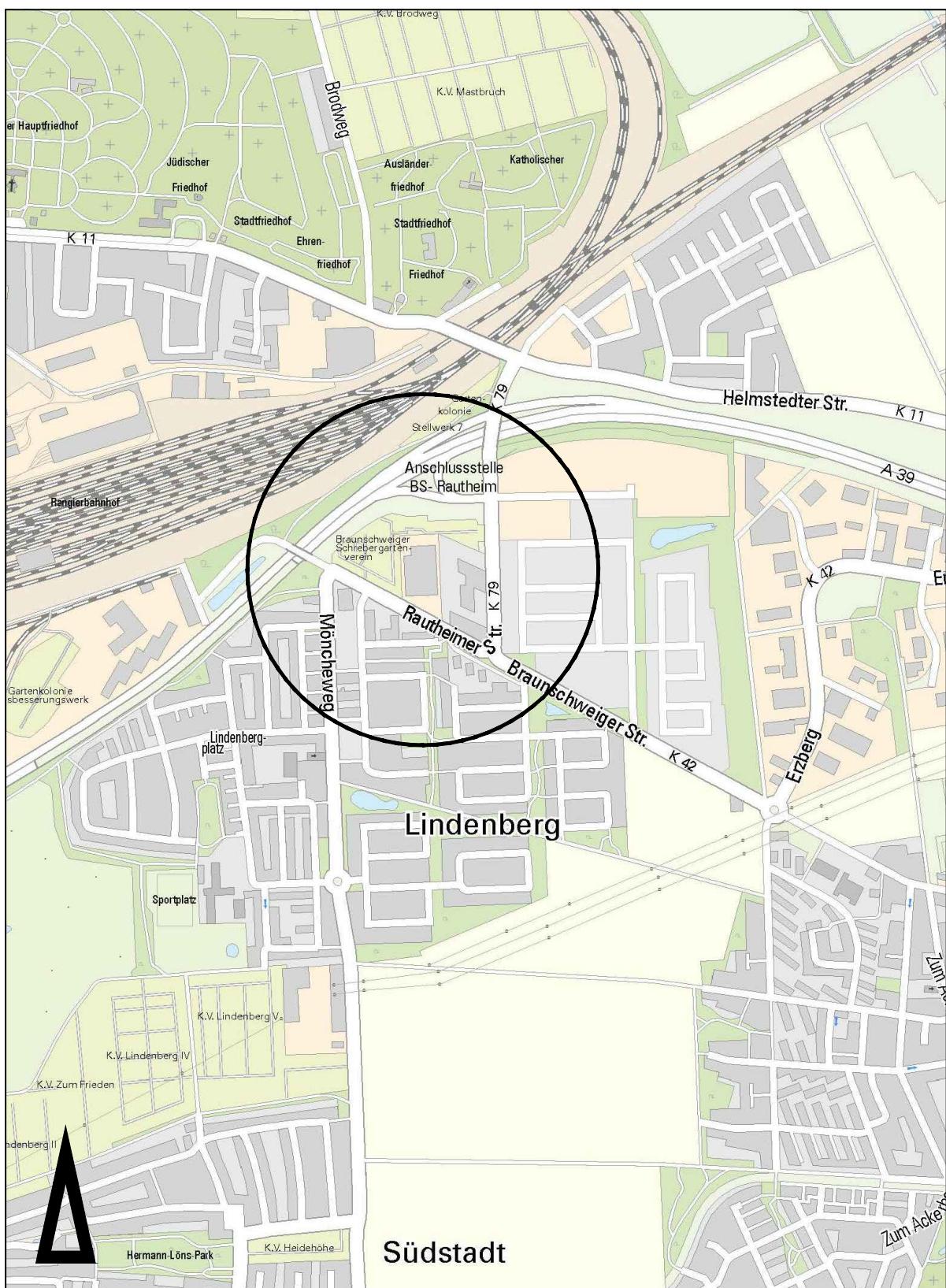
- Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet
- Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift
- Anlage 3: Geltungsbereich der 150. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 4: Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Bebauungskonzept

## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

### **Alte Gärtnerei Rautheimer Straße**

AW116

Übersichtskarte, Stand: 1. November 2018, § 2 (1) BauGB



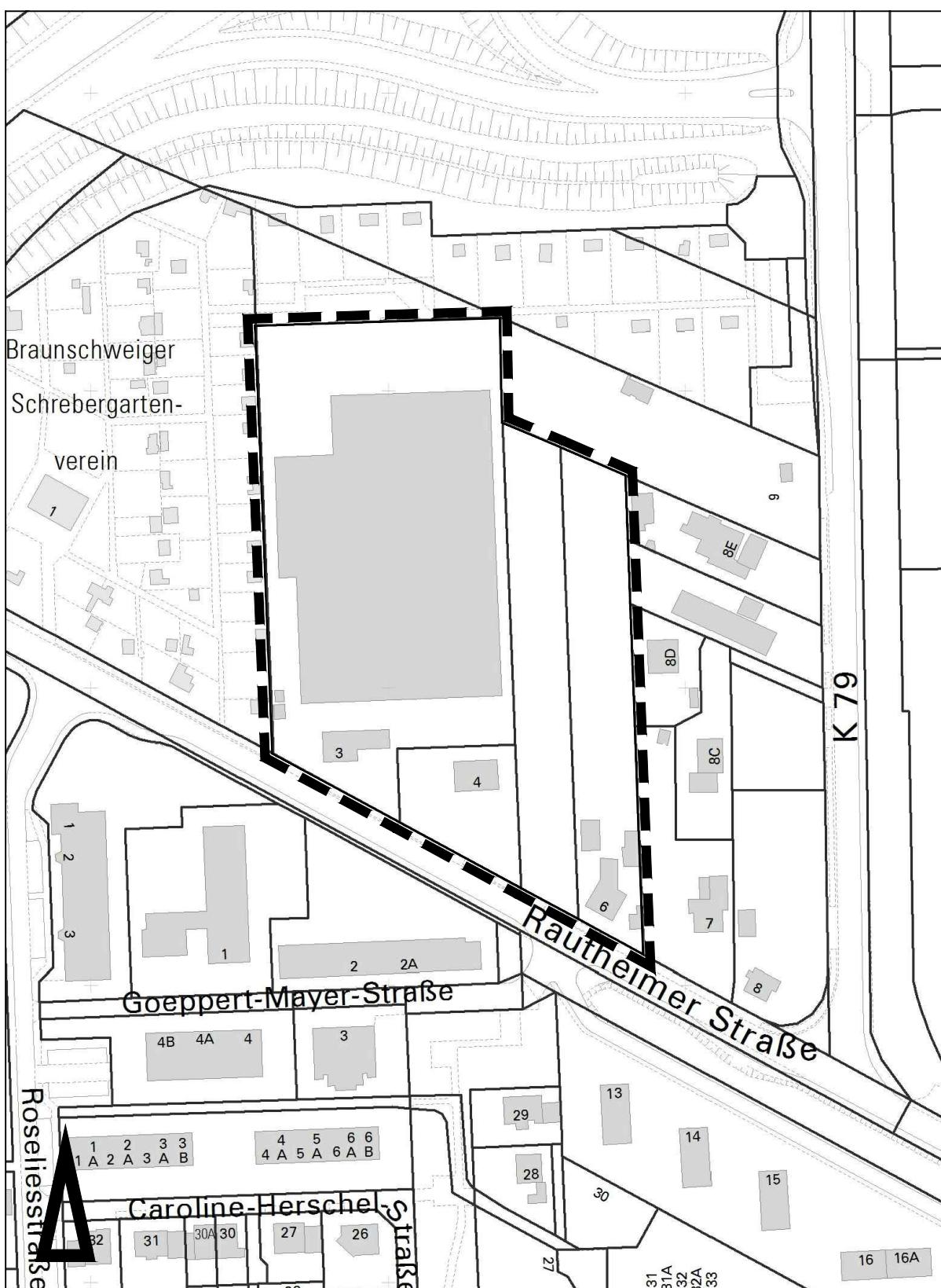
## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

## **Alte Gärtnerei Rautheimer Straße**

---

Geltungsbereich, Stand: 1. November 2018, § 2 (1) BauGB

AW116



Maßstab 1:2000

A horizontal number line with tick marks at 0, 20, 40, 60, 80, and 100. The line is marked with vertical tick marks at each of these values, and the segments between them are of equal length.

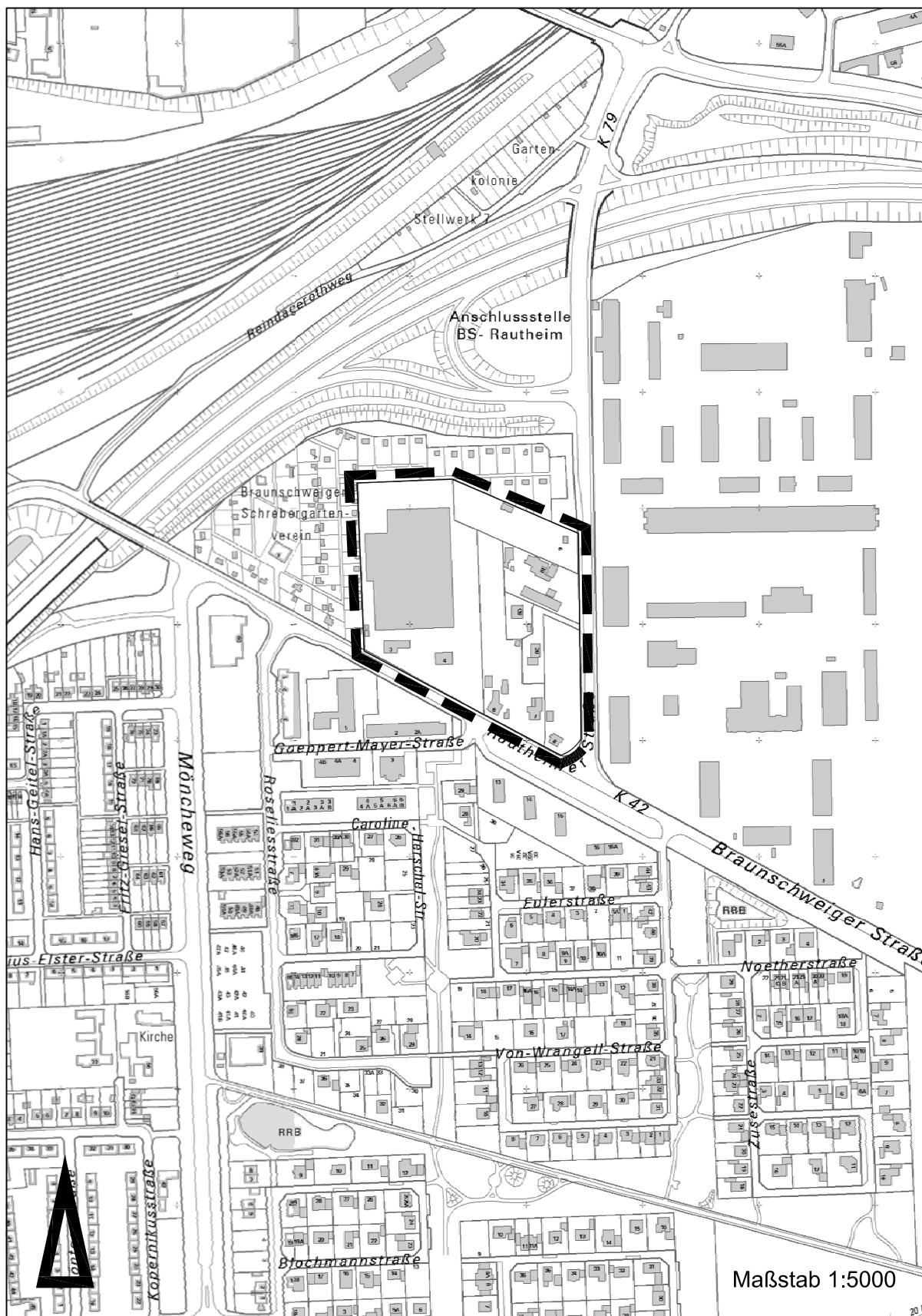
Stadtgrundkarte<sup>®</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>®</sup>

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

## 150. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig

**Alte Gärtnerei Rautheimer Straße**

Geltungsbereich, Stand: 1. November 2018, § 2 (1) BauGB

Datenquelle: Stadt Braunschweig - Open GeoData, <2017>, Lizenz: [di-de/by-2.0](http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/)

Maßstab 1:5000

## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

## Alte Gärtnerei Rautheimer Straße

Geltungsbereich, Stand: 1. November 2018, § 2 (1) BauGB

**AW116**



Maßstab 1:2000

A horizontal number line with tick marks at 0, 20, 40, 60, 80, and 100. The line is a solid black horizontal line with vertical tick marks at each labeled value. The labels are positioned above the line.

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) ©  **LGLN** Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

**Betreff:**

**151. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ludwigstraße-Nord" und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Ludwigstraße-Nord", HA 127**  
**Stadtgebiet zwischen Sackweg, Mittelweg, Ludwigstraße und Hamburger Straße**  
**Aufstellungsbeschluss**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

29.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	03.12.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

- „1. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ludwigstraße-Nord" beschlossen.
2. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ludwigstraße Nord", HA 127, beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverwaltungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es u. a., die Ansiedlung von Spielhallen auf der Grundlage des vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten" zu regeln.

Der Verwaltung liegt für ein Gebäude an der Hamburger Straße ein Antrag auf Nutzungsänderung von Gewerbehalle in Spiel- und Unterhaltungszentrum vor. Das Grundstück, auf

dem sich das beantragte Vorhaben befindet, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hamburger Straße-Süd“, HA 117, der gewerbliche Bauflächen vorsieht und keine Regelungen zu Vergnügungsstätten trifft. Gemäß den Festsetzungen wäre die Spielhalle als „Gewerbebetrieb aller Art“ nach geltendem Planungsrecht zulässig.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass Vergnügungsstätten in diesem Bereich einen faktischen Fremdkörper der Nutzungsstruktur darstellen und in Konflikt zu den angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen stehen. Aus diesem Grund ist es planerisches Ziel, diesen Bereich von solchen Nutzungen freizuhalten, die häufig auch bodenrechtliche Spannungen auslösen und eine Verschlechterung der Gebietsqualität (Trading-down-Effekt) nach sich ziehen. Um einer städtebaulichen Fehlentwicklung und bodenrechtlichen Spannungen entgegenzuwirken, ist die Nutzungsart Spielhalle/ Wettbüro in diesem Bereich zukünftig auszuschließen. Damit sollen die Ergebnisse des Steuerungskonzeptes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden.

Während der Bereich an der Hamburger Straße auch zukünftig vorrangig gewerblichen Nutzungen vorbehalten werden soll, eignet sich aus städtebaulicher Sicht der östliche Planbereich zwischen Ludwigstraße und Sackweg für Wohnbebauung. Im Rahmen einer städtebaulichen Umstrukturierung des Gebietes könnten gemäß Rahmenplan „Nördliches Ringgebiet“ zukünftig ca. 200 Wohneinheiten entstehen.

Strukturell ist die Realisierung eines urbanen Wohngebietes wünschenswert, das zusammen mit der vorhandenen Wohnbebauung an der Ludwigstraße, am Mittelweg und an der Robert-Koch-Straße ein tragfähiges eigenständiges Wohnquartier schaffen würde. Städtebauliche Kennwerte zur Ausprägung und Dichte des Gebietes sollen im Grundsatz dem Gebiet „Taubenstraße“ entsprechen. Voraussetzung für die Realisierung ist die Mitwirkungsbereitschaft der dortigen Eigentümer. Um die Entwicklung dieses Gebietes zu ermöglichen, müssten für die dortigen gewerblichen Betriebe bzw. den städtischen Bauhof geeignete Ersatzstandorte gefunden werden. Auch vor dem Hintergrund dieser Planungen sollte die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im Plangebiet nicht ermöglicht werden.

Der Flächennutzungsplan in seiner aktuell gültigen Fassung stellt für den westlichen Teil des Geltungsbereiches gewerbliche Bauflächen und im östlichen Teil Wohnbauflächen dar. Die beabsichtigte Realisierung eines urbanen Wohngebietes lässt sich aus diesen Darstellungen nicht entwickeln. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchgeführt.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ludwigstraße-Nord sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ludwigstraße Nord“, HA 127.

Leuer

## **Anlage/n:**

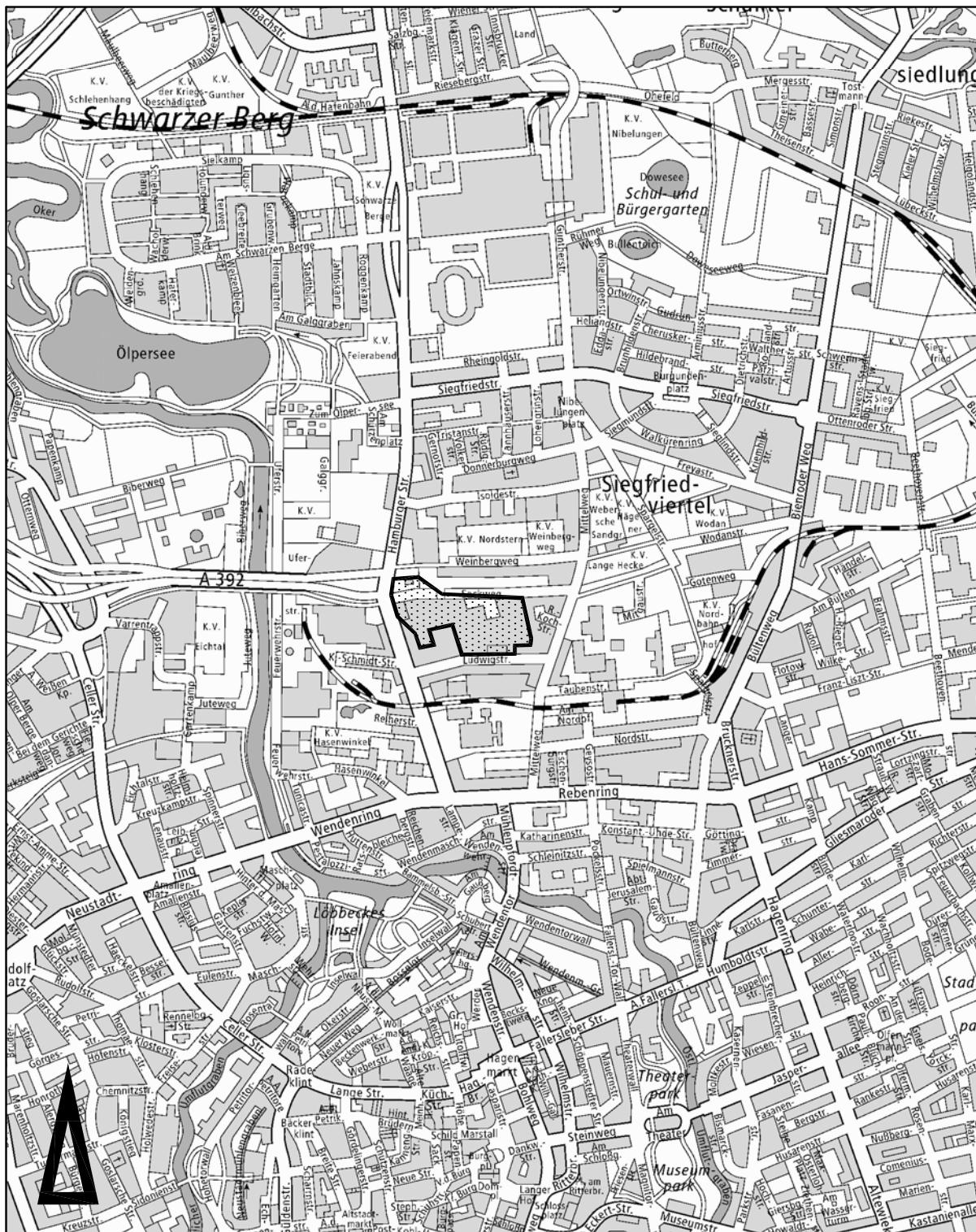
- Anlage 1: Übersichtskarte  
 Anlage 2: Geltungsbereich

151. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ludwigstraße-Nord" und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Ludwigstraße-Nord**

**HA 127**

Übersicht

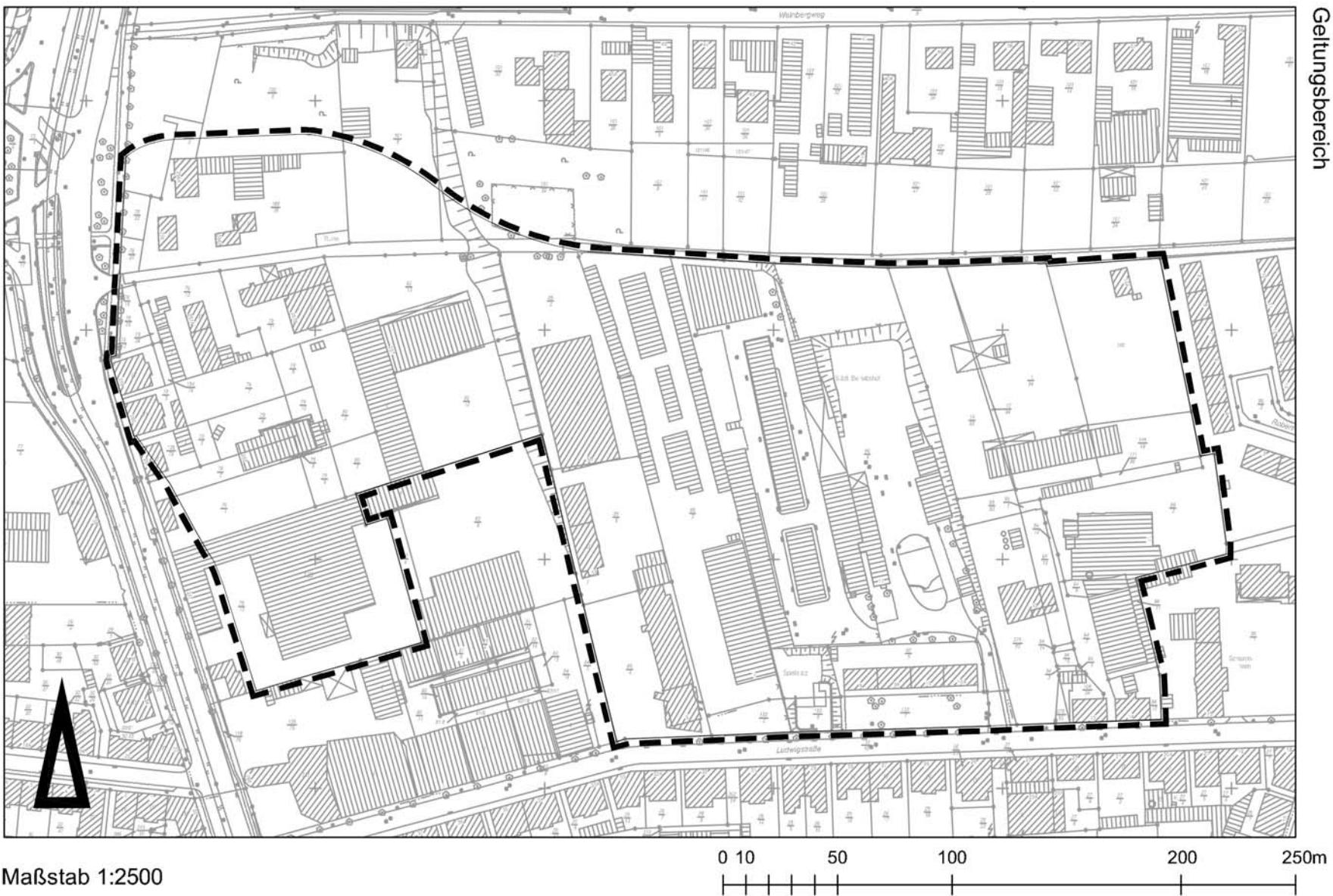


Maßstab 1:20000

151. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ludwigstraße-Nord" und  
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Ludwigstraße-Nord**

Geltungsbereich

**HA 127**



Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

*Betreff:*

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
"Willy-Brandt-Platz", 1. Änderung des AW 107, AW 114, Stadtgebiet  
zwischen Hauptbahnhof, Willy-Brandt-Platz und BraWo-Allee  
Auslegungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 13.11.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

"Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Willy-Brandt-Platz“, 1. Änderung des AW 107, AW 114, dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen."

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Der Verwaltungsausschuss hat am 17. April 2018 die Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Berliner Platz- Nordost“, AW 107, soll danach für den in den Anlagen gekennzeichneten Bereich geändert werden. Dies ist die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau eines dritten Bürohochhauses mit Tiefgarage, dem sogenannten Business-Center III. Vorhabenträger ist die Projektentwicklung der Volksbank.

Das Business-Center III wurde bisher noch nicht realisiert, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des heute rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107, der Bedarf an Büroflächen noch nicht abschließend bewertet werden konnte.

Aufgrund der in letzter Zeit verstärkten Nachfrage nach Büroräumen im Stadtgebiet wurde, abweichend von dem ursprünglich viergeschossigen Konzept, ein Entwurf zur Aufstockung des Business-Center III entwickelt. Das derzeitige Konzept sieht – unter Erhalt des viergeschossigen ehemaligen Postgebäudes (Business-Center I) – zum Willy-Brandt-Platz die Fortsetzung des horizontalen viergeschossigen Riegels vor. Aus diesem entwickelt sich im rückwärtigen, zum Fachmarktzentrum orientierten Bereich, ein Bürohochhaus mit 18 Vollgeschossen. Damit ist das Gebäude um 2 m niedriger als das bestehende Bürohochhaus (Business-Center II), so dass aufgrund der Anordnung und der Gebäudehöhe, die städtebauliche Dominanz des bestehenden Bürohochhauses erhalten bleibt.

Der Haupteingang des neuen Bürohochhauses ist in Richtung des Fachmarktzentrums vorgesehen. Vom Willy-Brandt-Platz aus soll der Besucher über die mit großkronigen Bäumen alleeartig gestaltete Fläche zwischen den beiden Hochhäusern zum Haupteingang geführt werden. In diesem Bereich sind wegbegleitend Pflanzflächen mit Sitzbänken geplant. Unter dem Business-Center III ist eine Tiefgarage mit 45 Einstellplätzen vorgesehen. Die Zu- und Abfahrt zur geplanten Tiefgarage ist über die bestehende Zufahrt neben dem Intercity-Hotel geplant. Die vom Willy-Brandt-Platz aus bestehende Zufahrt soll baulich geschlossen werden. Zwischen dem geplanten Bürohochhaus und der sogenannten „Toblerone“ (Business-Center I) sind oberirdisch Besucherparkplätze sowie eine Grünfläche mit weiteren Baumpflanzungen und Sitzbänken geplant.

Der zusätzliche Bedarf von 270 Einstellplätzen für das Business-Center III soll sowohl über die geplante Tiefgarage als auch auf dem bestehenden Parkdeck des Fachmarktzentrums gedeckt werden. Die im Rahmen des Änderungsverfahrens durchgeführte Verkehrsuntersuchung wertet in diesem Zusammenhang die Auslastung der vorhandenen Stellplätze im Bereich des BraWo-Parks aus. Danach zeigt sich, dass rd. 690 Stellplätze des für Beschäftigte zur Verfügung stehenden Stellplatzangebotes auf dem Gelände nicht genutzt werden. Daher ist es Ziel, den weiteren Bedarf von 225 Einstellplätzen auf den vorhandenen Flächen zu decken. Für den abschließend erforderlichen Einstellplatznachweis im Rahmen des Bauantragverfahrens ist die Verkehrsuntersuchung weiter auszuarbeiten und ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung geändert. Zusätzlich wird die Lage der Tiefgarage festgesetzt. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107, behalten weiterhin Gültigkeit. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wurde der aktuellen Planung angepasst und hat sich damit gegenüber dem Aufstellungsbeschluss etwas vergrößert. Dies ist in der Anlage 6 dargestellt.

Die zum rechtskräftigen Bebauungsplan, AW 107, erarbeiteten Gutachten (Lärmschutgzutachten, Verkehrsgutachten und Bodengrundgutachten) wurden aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Die Ergebnisse sind in die Begründung zum Bebauungsplan eingeflossen.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der Größe der überbaubaren Flächen und dem Umstand, dass mit dem Bebauungsplan keine Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet werden, sind die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens erfüllt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde daher abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 28. August bis 28. September 2018 durchgeführt. Von Seiten der externen Behörden gingen keine Anregungen ein. Die von Seiten der Stadtverwaltung geäußerten Anregungen wurden eingearbeitet.

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) BauGB wurde aufgrund der Durchführung im beschleunigten Verfahren ebenfalls abgesehen. Für die Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 31. August bis zum 28. September 2018 die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten zu lassen und sich zu der Planung zu äußern. Anregungen gingen nicht ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage von § 3 (2) BauGB durchgeführt.

## Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Willy-Brandt-Platz“, 1. Änderung des AW 107, AW 114, mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan.

Leuer

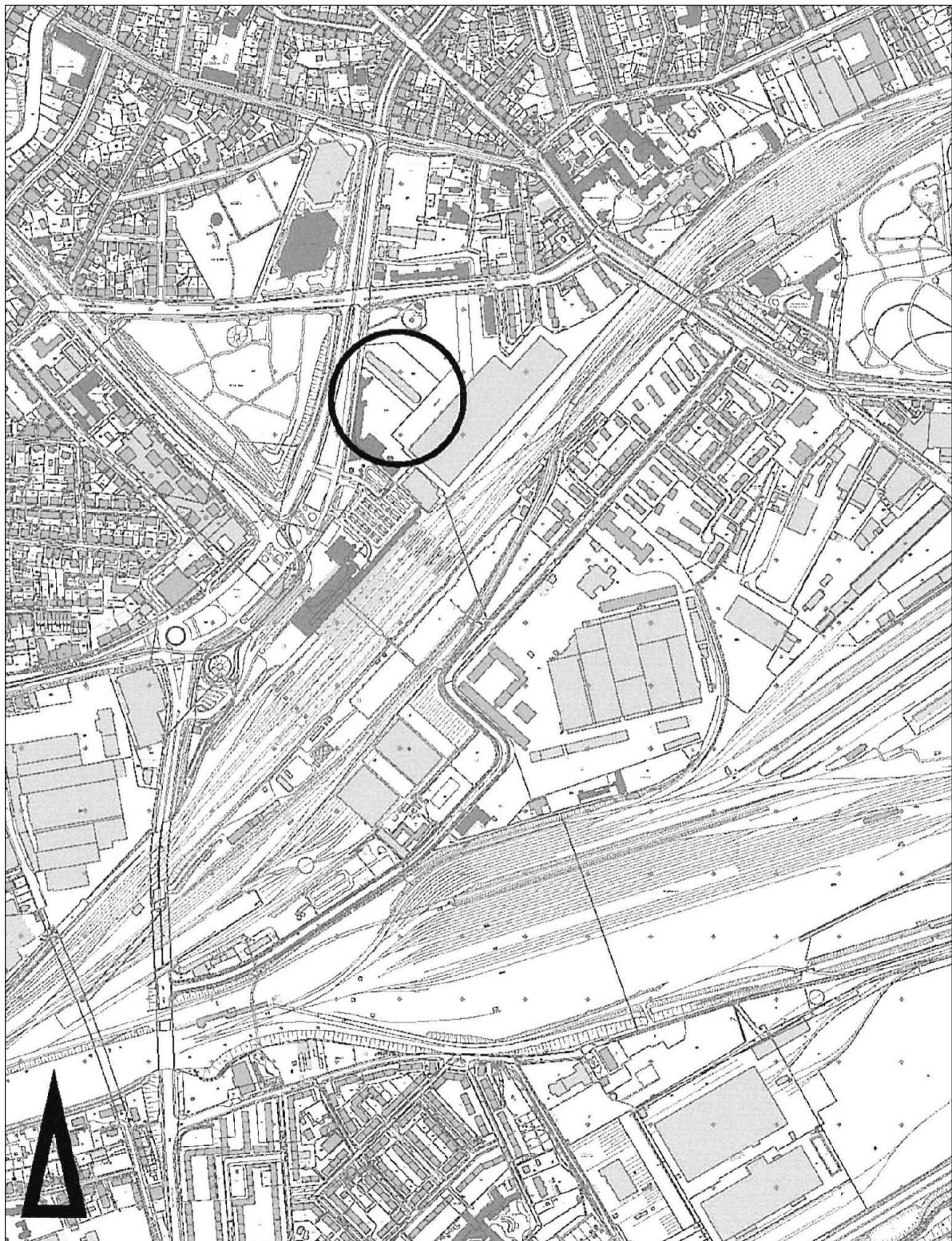
### Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2 a: Vorhabenplan/Lageplan und Ansichten
- Anlage 2 b: Vorhabenplan/Erdgeschoss und Freiflächen
- Anlage 2 c: Vorhabenplan/Untergeschoss
- Anlage 2 d: Vorhabenplan/Beschreibung des Vorhabens
- Anlage 3 a: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 3 b: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Begründung
- Anlage 6: Veränderter Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107**

**AW 114**

Übersichtskarte



Stadtgrundkarte <sup>1</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte <sup>2</sup>

<sup>1</sup> © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

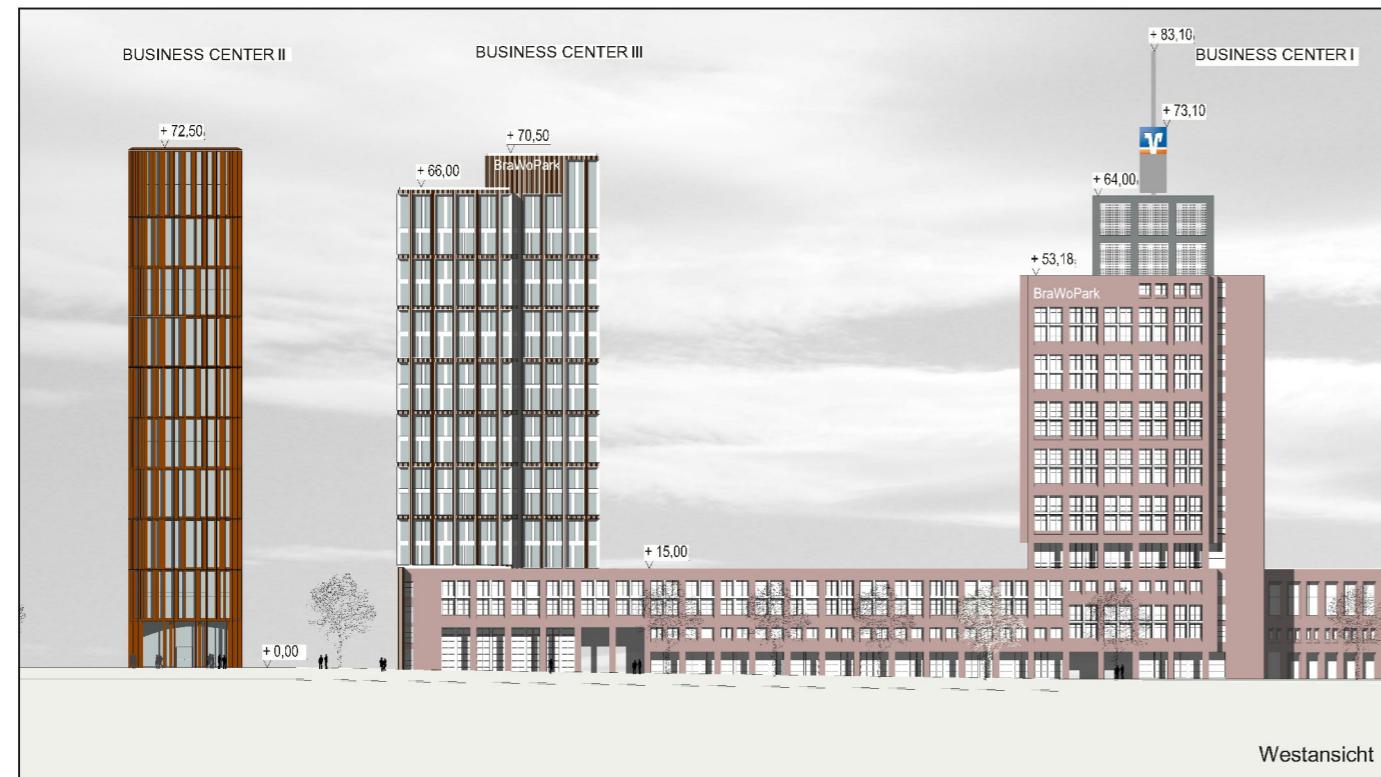
<sup>2</sup> © LGLN Landesamt für Geoinformationen Niedersachsen Regionalstelle Braunschweig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107**

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan

**AW 114**

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB



Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte<sup>1</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2</sup>

<sup>1</sup> © Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation

<sup>2</sup> © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107**

**AW 114**

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan

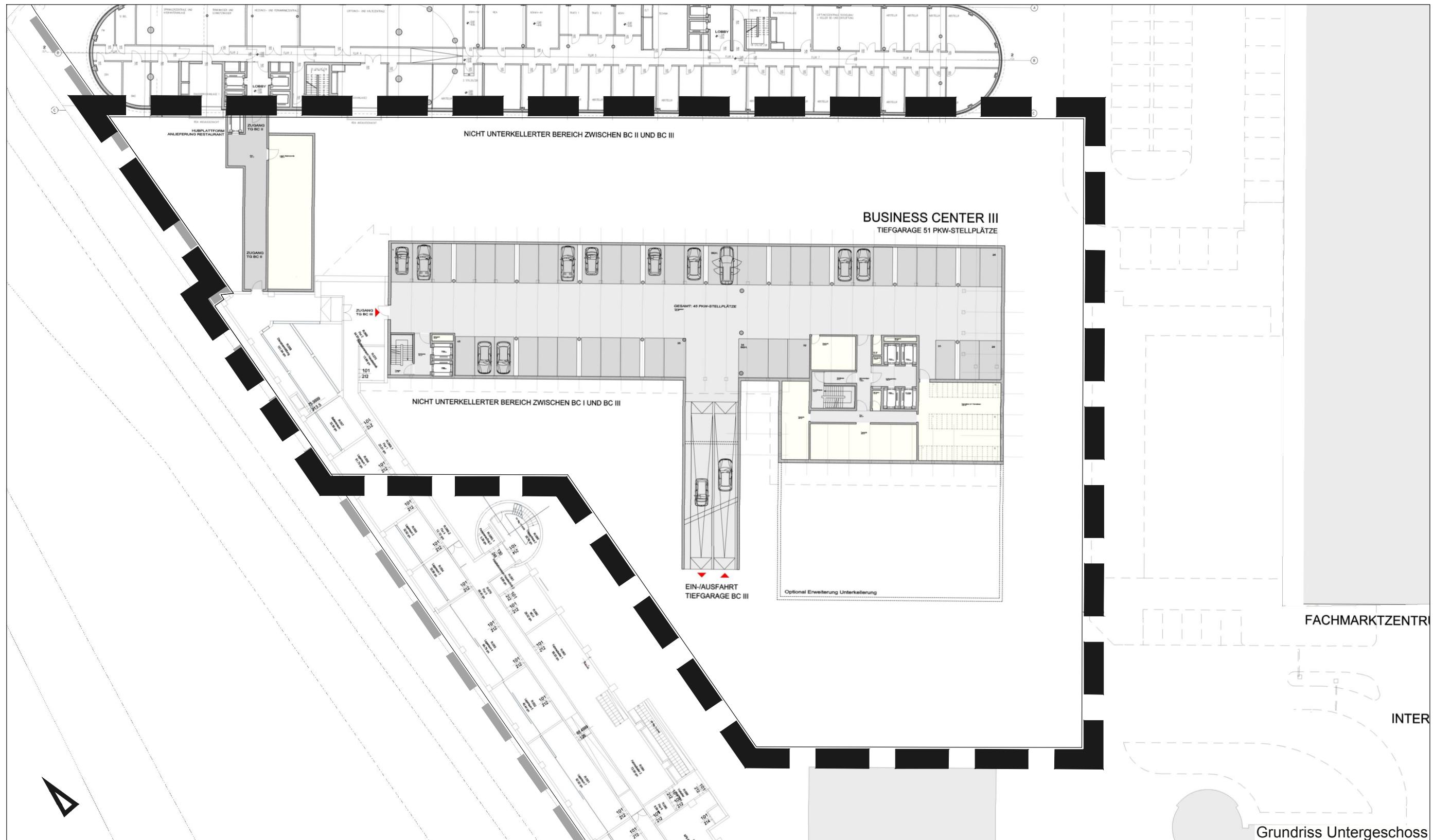
18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107**

**AW 114**

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan



Maßstab 1:500

Stadtkarte<sup>1</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2</sup>

<sup>1</sup> © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

<sup>2</sup> © LGLN Landesamt für Geobasisinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover

**Business Center III:**

Mit dem Business Center III wird das Gebäudeensemble rund um die „Toblerone“ vervollständigt. Der Baukörper besteht aus einem viergeschossigen Sockelbau, den Abschluss bildet als Pendant zum Business Center II ein 18-geschossiges Hochhaus mit einer zusätzlich eingekleideten Techniketage.

Der Riegel schließt abknickend direkt an den Nordflügel des Business Center I an und bildet nach Norden parallel zum Business Center II eine Gebäudeflanke, die zum Fachmarktzentrum mit dem 19-geschossigen Hochpunkt einen baulichen Abschluss bildet.

Der Hochpunkt positioniert sich gleichzeitig ein Pendant zum Hochpunkt der „Toblerone“, sodass das Business Center I, II und III mit Ihren Hochpunkten ein spannendes Ensemble bilden.

Während sich zwischen den Sockelbaukörpern des BC II und BC III eine klare Erschließungssachse zum Fachmarktzentrum bildet, entsteht zwischen dem BC I und BC III eine rechteckige Grünfläche als kommunikativer Ort und Treffpunkt zwischen den flankierenden Gebäuden. Die Arkade und befestigten Flächen bieten einen großzügigen Auftritt vor dem neuen Hochhaus und Haupteingang des BC III.

Durch seine exponierte Lage an den Fuß- und Radwegen auf dem BraWoPark-Gelände erhält dieser Gebäudeteil eine öffentliche Bedeutung.

Die Breite des Riegels entspricht mit  $b=14,0$  m den Außenmaßen des Nordflügels und nimmt im Süden die Flucht des BC I auf.

Um dem neuen Gebäude am Willy-Brandt-Platz eine bessere Präsenz zu geben, soll der dreieckige Treppenturm des BC I abgerissen werden.

Mittels einer Wandscheibe in Verlängerung des BC III schiebt sich der Neubau vor das Bestandsgebäude und schafft so eine dezente Verzahnung der beiden Sockelbauten.

Der bauliche Hochpunkt zum Fachmarktzentrum gliedert sich in zwei Volumina, die leicht gegeneinander versetzt und in der Höhe gestaffelt sind. Durch den baulichen Versatz bilden die Gebäude räumlich eine Eingangssituation gegenüber dem Fachmarktzentrum.

Im Bereich des Hochhauses entsteht so eine Gebäudetiefe von insgesamt ca.  $b=24,50$  m wodurch der Hochpunkt zusätzlich gestärkt wird.

Die Gesamtlänge des Gebäudes nimmt Bezug auf die Gebäudeflucht des BC II auf der nördlichen Seite und den Durchgang BC I im Südflügel auf der südlichen Seite. Die geplante Gebäudehöhe liegt unterhalb der Gebäudehöhe des BC II.

Insgesamt können im Gebäude ca. 525-575 Arbeitsplätze nachgewiesen werden. Es ergibt sich eine GfF-Fläche von ca.  $12.731\text{ m}^2$  und eine BGF von  $15.606\text{ m}^2$ . Die Nettogeschossfläche beträgt oberirdisch  $13.440\text{ m}^2$ , unterirdisch  $1.944\text{ m}^2$ .

### **Funktion und Erschließung:**

Im Business Center III befinden sich im Wesentlichen Büronutzungen in Form von 1-, 2- und 3-Personenbüros mit entsprechenden Nebenfunktionen.

Im Erdgeschoss gibt es einen großzügigen Konferenzbereich mit fünf großen Sitzungssälen und einem vorgelagerten Foyer und Pausenbereich. Im 18. OG befindet sich ein weiterer Konferenzbereich mit zwei Sitzungssälen und sechs Besprechungsräumen. Im 19. OG ist ein Teil der Gebäudetechnik angeordnet und in das Gebäude integriert sodass die Technik aufgrund der hochgeführten Fassade nicht sichtbar ist.

Das Gebäude wird fußläufig vom Willy-Brandt-Platz über die neue Erschließungsachse angebunden. Ein Nebeneingang befindet sich im direkten Anschluss an das BC I.

Der Haupteingang des BC III befindet sich im Osten im Bereich der zweigeschossigen Arkade witterungsgeschützt unterhalb des auskragenden Hochhauses.

Eine Tiefgarage mit 45 PKW-Stellplätzen wird vom Bahnhofsvorplatz über die Zufahrt neben dem Intercity Hotel erschlossen. Die Zu- und Ausfahrtsrampe befindet sich hinter der Grünfläche und wird optisch durch die Baumeinfassung getrennt.

Die Tiefgarage bindet im Untergeschoss an das BC II an und bietet zusätzliche Lagerflächen für das Restaurant im BC II.

Die notwendigen PKW-Stellplätze für das BC III werden im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

### **Außenanlagen:**

Das Konzept des BraWoParks mit einer homogenen großflächigen Pflasterung wird auch im direkten Umfeld des BC III aufgenommen.

Großkronige Alleeäume entlang der Erschließungsachse im Norden führen den Besucher vom Willy-Brandt-Platz zum Haupteingang. Die Bäume schaffen im Erdgeschoss die notwendige Distanz zum Gebäude. Ein lineares Pflanzbeet ist wegbegleitend angeordnet und bietet Sitzmöglichkeiten zum Verweilen unter schattigen Bäumen.

Die Grünfläche wird mit Bodendeckern und 8 großkronigen Bäumen begrünt. Große lineare Sitzbänke am Rand der Grünfläche laden zum Verweilen ein. Südlich der Grünfläche werden analog zum Bestand 9 Besucherparkplätzen angeordnet.

Der Konferenzbereich im Erdgeschoss bekommt im Innenhof eine durchgehende Terrasse nach Süden, eingerahmt durch hohe Hecken als Sichtschutz.

Die Zufahrt in den Innenhof vom Willy-Brandt-Platz wird baulich geschlossen. Die Fassaden werden entsprechend der Fassadengestaltung des BC I ausgeführt.

Insgesamt werden ca. 600 m<sup>2</sup> Grünflächen auf dem Grundstücksareal des BC III realisiert. Die Mindestgrößen an zu begrünender Grundstücksfläche (5% von 5.682 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche=284 m<sup>2</sup>) werden hiermit erfüllt.

Auf dem Areal sind in Anlehnung an das abgestimmte Grünkonzept zum Bebauungsplan AW 107 (Stand: 22.04.2013) insgesamt 15 großkronigen Bäume im Bereich der Grünfläche und der Allee geplant sowie 11 klein- und mittelkronige Bäume im Bereich des Innenhofes.

Für Fahrradfahrer werden insgesamt 205 Fahrradabstellplätze nachgewiesen (164 oberirdisch/41 unterirdisch).

**Werbeanlagen:**

Der vorhaben bezogene Bebauungsplan trifft nur allgemeine Festsetzungen, die zwingend bei der Entwicklung des Standortes zu berücksichtigen sind. Das Werbekonzept des BraWoParks gliedert sich im Allgemeinen in drei Bereiche:

1. Die übergeordneten Namenszüge „BraWoPark“ werden als Einzel-Leucht-Buchstaben jeweils am oberen Kranz der Gebäude installiert, sodass der Standort mit einem schlagwortartigen Begriff auch in größerer Entfernung wahrgenommen wird.
2. Auf der Wandscheiben im Übergang zwischen BC I und BC III kann sich der Mieter mit seinem Logo am Willy-Brandt-Platz präsentieren.
3. Darüber hinaus sollen ca. 3 Meter hohe, dreieckige Werbestelen jeweils an den Eingängen des BC III positioniert werden. Die Werbeanlagen werden angeglichen an das abgestimmte und genehmigte Werbekonzept des Bebauungsplanes AW 107 von 22.04.2018.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107**

**AW 114**

Zeichnerische Festsetzungen

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB



Maßstab 1:1000

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50

Stadtgrundkarte<sup>1</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2</sup>

<sup>1</sup> © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

<sup>2</sup> © LGLN Landesamt für Geobasisinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Regionalstab Braunschweig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107**

**AW 114**

Planzeichenerklärung

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

### Art der baulichen Nutzung

#### GE 3 Gewerbegebiete

**Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung**

1,0 Grundflächenzahl

150 m ü. NN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

#### Bestandsangaben



öffentliche Gebäude, Gebäude (Wohnen, Handel, Sport, Erholung)



Gebäude (Gewerbe, Industrie, Verkehr)



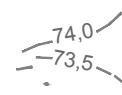
Flurstücksgrenze

II

vorh. Geschosszahl

303  $\frac{117}{18}$

Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN

+78,28 m ü. NN

Geländehöhe Bestand



Böschung

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze

 Baugrenze unterirdisch, Tiefgarage, bauliche Anlagen

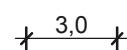
### Sonstige Planzeichen

 Grenze des Geltungsbereichs

 Nutzungsabgrenzung

 Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

### Hinweise

 Maßangaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**"Willy-Brandt-Platz" 1. Änderung des AW 107**

**AW 114**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**A. Städtebau**

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

1. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 3 sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 107 gelten fort, soweit durch den AW 114 keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

**I Art und Maß der baulichen Nutzung**

1. Gewerbegebiet (GE)

- 1.1 Das Gewerbegebiet GE 3 dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

1.2 Zulässig sind:

- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.3 Ausnahmsweise zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und ein schalltechnischer Nachweis im Rahmen der Baugenehmigung erbracht wird,
- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, sofern sie im Erdgeschoss untergebracht sind und nicht zentrenrelevante Sortimente im Sinne der Braunschweiger Liste vertreiben. Die nicht zentrenrelevanten Sortimente sind wie folgt: Autos, Autoteile, -zubehör, -reifen,

Badeinrichtungen, Sanitärerzeugnisse, Bauelemente (inkl. Fenster, Türen), Bau- und Heimwerkerbedarf, Baustoffe (inkl. Fliesen), Beschläge, Bodenbeläge, Boote und Zubehör, Büromöbel, Büromaschinen (gewerblicher Bedarf), Campingwagen, -artikel, Zelte, Eisenwaren, Gartenbedarf, -möbel, -geräte, einschl. Pflanzen, Sämereien, Düngemittel, Gardinen und Zubehör, Gartenhäuser, Wintergärten, Herde, Öfen, Kamine, Holz, Holzmaterialien, Installationsbedarf für Gas, Sanitär, Heizung, Kinderwagen, Kindersitze, Tragegestelle o. ä., Kleineisenwaren, Werkzeuge, Küchen, Mineralölerzeugnisse, Möbel, Motorräder und Zubehör, Rollläden, Rolltos, Markisen, Sauna, Schwimmbadanlagen, Sportgeräte (großteilig), Tapeten, Lacke, Farben, Teppichböden, Tiernahrung, Heim- und Nutztierbedarf, lebende Tiere, Zäune, Gitter.

1.4 Nicht zulässig sind:

- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Betriebe.

2. Das Maß der baulichen Nutzung im GE 3 ergibt sich durch Eintrag in die Planzeichnung.

**B. Örtliche Bauvorschrift**

gemäß §§ 80, 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

5. Freiflächenplanung

Die Örtliche Bauvorschrift des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 107 gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes AW 114 fort.

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

**C. Hinweise**1. Kampfmittel

Es ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes noch Kampfmittel vorhanden sein können. Entsprechend ist ein Verdacht auf Bombenblindgänger nicht auszuschließen. Es ist daher eine baubegleitende Aushubüberwachung auf Kampfmittel mit anschließender Sohle sondierung vorzunehmen.

2. Boden, Abfall, Grundwasser

Im Planbereich ist das Grundwasser mit LHKW (Leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen) verunreinigt. Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist mit zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Grundwasserreinigung vor Ableitung in den Regenwasserkanal) zu rechnen.

3. Lärmschutz

Zur Umsetzung der „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

Der Nachweis im Rahmen der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels für die Nachtzeit erfolgen.

4. Denkmalschutz

Bodeneingreifende Maßnahmen im Geltungsbereich bedürfen gemäß § 13 NDSchG vor Ausführung einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die bei der unteren Denkmalschutzbörde zu beantragen ist.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**„Willy-Brandt-Platz“ 1. Änderung des AW 107**

**AW 114**

Begründung - Entwurf

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 18.09.2018 -	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	9
6	Gesamtabwägung	13
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	14
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	14
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	15
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	15

## 1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 18.09.2018 -

### 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

### 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

### 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

### 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

### 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

### 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

### 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

### 1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

### 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI S. 113)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

---

### **2.1 Regional- und Landesplanung**

Die Stadt Braunschweig ist, entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP), in der globalen Betrachtung Bestandteil der Metropolregion Hannover–Braunschweig–Göttingen. Innerhalb der Metropolregion sollen die Innovation und internationale Wettbewerbsfähigkeit, internationale Verkehrs- und Kommunikationspunkte, Arbeitsmarktschwerpunkte sowie Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden (1.2.05). Das Landesraumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01). In der Funktion eines Oberzentrums (2.2.04) hat die Stadt Braunschweig zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf vorzuhalten (2.2.03). Mit den Oberzentren Salzgitter und Wolfsburg in Verflechtung mit dem Mittelzentrum Wolfenbüttel bildet die Stadt Braunschweig einen oberzentralen Verbund, mit den Schwerpunkttaufgaben Wohnen und Arbeiten sowie Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.

Nach den Festlegungen in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche ausgewiesen; im Südosten grenzt ein Vorranggebiet für Schienenverkehr (Haupteisenbahnstrecke) sowie im Nordwesten ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (Willy-Brandt-Platz) an. Zugleich verläuft entlang des Abschnittes des Willy-Brandt-Platzes eine Vorrangtrasse für die Stadtbahn. Westlich des Planbereiches besteht ein als Vorranggebiet Umspannwerk gekennzeichnetes Gebäude.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2007, in seiner derzeit geltenden Fassung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig stellt für den Planbereich seit der 103. Änderung gewerbliche Baufläche dar, so dass eine Berichtigung im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB nicht erforderlich wird.

### **2.3 Bebauungspläne**

Der Planbereich ist Bestandteil des seit dem 28. November 2013 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „Berliner Platz-Nordost“, AW 107. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in dem vorliegenden Änderungsbereich bereits Gewerbegebiet fest. Das geltende Planungsrecht lässt aber nur eine Bebauung mit bis zu vier Vollgeschossen

zu, so dass der rechtskräftige Bebauungsplan in dem Bereich geändert werden muss, wenn die vorliegende Hochhausplanung umgesetzt werden soll.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 17. April 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes AW 114 „Willy-Brandt-Platz“, 1. Änderung des AW 107, beschlossen.

### **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Grundsätzliche Zielstellung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans AW 107 war, neben der Einzelhandelsnutzung auch gewerbliche Nutzungen auf dem ehemaligen Postareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof zu ermöglichen.

Die Umsetzung des sogenannten Business Center II und des Fachmarktzentrums ist mittlerweile erfolgreich abgeschlossen, so dass der noch fehlende Gebäudekomplex zur Komplettierung des BraWo-Parks mit der Bebauungsplan-Änderung planerisch vorbereitet werden soll. Das Business Center III wurde bisher noch nicht realisiert, da zum damaligen Zeitpunkt der Bedarf an Büroflächen noch nicht abschließend bewertet werden konnte.

Aufgrund der in letzter Zeit verstärkten Nachfrage nach Büroräumen im Stadtgebiet wurde, abweichend von dem ursprünglichen Konzept, ein Entwurf zur Aufstockung des Business Center III im rückwärtigen, vom Willy-Brandt-Platz abgesetzten Bereich, entwickelt. Das Konzept sieht – unter Erhalt des 4-geschossigen ehemaligen Postgebäudes (Business Center I) – zum Willy-Brandt-Platz die Fortsetzung des horizontalen 4-geschossigen Riegels vor.

Das Business Center I wird in seinen Abmessungen beibehalten. Lediglich das im Nordosten separat angesetzte Treppenhaus entfällt. Aus dem geplanten 4-geschossigen Riegel entwickelt sich ein Bürohochhaus mit 18 Vollgeschossen und einer zusätzlichen Techniketage. Da ein einzelner quadratischer Turm nicht die gewünschte Bindung zu dem Sockelgeschossbereich herstellen kann und um das Volumen nicht zu massiv in Erscheinung treten zu lassen, wurde das Hochhaus in zwei Scheiben aufgelöst. Damit wird die gewünschte Bindung an den Sockel wie auch das Einfügen in den Bestand aus altem und neuem Business Center erreicht. Die Fassadensprache knüpft an die Gestaltungsprinzipien der beiden bereits bestehenden Hochhäuser an. Die Gliederung in Sockel- und Turmaufbau, die optische Zusammenfassung von jeweils zwei Geschossen in der Vertikalen und die Farbigkeit der eingesetzten Materialien orientierten sich an dem Bestand und fügen sich damit in das Gesamtensemble ein.

In den Sockelgeschossen sind Sondernutzungsbereiche wie Kundenhalle, Konferenz- und Schulungsräume mit einer Cafeteria vorgesehen. Der zusätzliche Stellplatzbedarf soll im Untergeschoss in einer Tiefgarage gedeckt werden. Die Technikzentrale wird optisch in das Fassadenbild integriert. In den

Obergeschossen sollen auf rd. 650 m<sup>2</sup> pro Etage unterschiedliche Bürokonzepte realisiert werden. Im 18. Obergeschoss bietet sich mit einer größeren Geschoss Höhe eine Konferenzebene an.

Die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände zu der bestehenden Bebauung werden eingehalten. Aufgrund der Grundstücksauflösung bedarf es jedoch Baulasten auf den benachbarten Grundstücken.

## 4

## Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht vor, durch die Errichtung eines Hochhauses der Nachfrage für Büroräume mit guter Anbindung an die öffentlichen Verkehrsnetze nachzukommen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Nachverdichtung und Innenentwicklung. Die durch die Festsetzungen mögliche zulässige Grundfläche beträgt ca. 5.950 m<sup>2</sup>. Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes sind nicht gegeben resp. zu beachten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Beziehung stehen, dargelegt.

### 4.1

### Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt. Die Raumkante zum Parkplatz des Hauptbahnhofes sowie zum Willy-Brandt-Platz wird durch den vorhandenen Baukörper gebildet.

Die Erschließungsverkehre für die zusätzlichen Büroflächen erfolgen von Osten, aus Richtung des Bahnhofes. Die Wohnbebauung im Bereich der Schillstraße sowie der Rietschelstraße ist aufgrund der geringen Zusatzverkehre sowie der Entfernung von den Emissionen der zusätzlichen Verkehre nicht betroffen. Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen vom angrenzenden Willy-Brandt-Platz, der Schillstraße und dem Gleisfeld der Deutschen Bahn AG sind durch den Bebauungsplan AW 107 erfasst, und ändern sich durch die vorliegende Planung nicht.

Das Areal besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholung der umliegenden Bevölkerung.

#### 4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Die Eignung des Planbereichs als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist auf Grund der intensiven Nutzung und des hohen Versiegelungsgrades eingeschränkt. Dazu trägt auch der relativ geringe Anteil an naturnahen Strukturen (z. B. Gehölze und Ruderalfächen) bei.

Durch die Errichtung eines dritten Hochhauses wird eine Nachverdichtung stattfinden. Hier kommt es auf einer Fläche von rd. 1.200 m<sup>2</sup> zu einer Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,9 auf 1,0, um die Errichtung des Büroturms zu ermöglichen. Besonders geschützte Biotope sind in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht vorhanden. Der Planbereich selbst besitzt keine Bedeutung für das Landschaftserleben. Lediglich die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Bereiche um das Schill-Denkmal sowie der Viewegs Garten besitzen eine höhere Bedeutung für das Landschaftserleben. In Bezug auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben wird es bei Beibehaltung der Nutzung im bisherigen Umfang zu keinen wesentlichen Änderungen an der bestehenden Situation kommen.

#### 4.3 Boden/ Fläche

Der bestehende Bebauungsplan regelt für den Änderungsbereich die Grundflächenzahl mit 0,9, so dass bereits planungsrechtlich die Fläche zu einem überwiegenden Teil versiegelt werden darf. Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung eines Büroturms ermöglicht werden; insofern ist von keiner wesentlichen Erhöhung der Versiegelung auszugehen.

Für das Areal der ehemaligen Deutschen Post AG wurden zahlreiche Boden- und Altlastenuntersuchungen erstellt. Für den Planbereich wurden zusätzlich drei Aufschlussbohrungen sowie eine Drucksondierung erstellt. Die Aufschlussbohrung östlich des neuen Hochhauses konnte bis 30 m unter Geländeoberfläche (GOK) abgeteuft werden, die im Süden des Hochhauses wurde nach rd. 5,20 m unter GOK aufgrund des Auftretens eines Hindernisses (Betonplatte) abgebrochen. Die dritte Bohrung erfolgte in unmittelbarer Nachbarschaft zum Willy-Brandt-Platz bis zu einer Tiefe von 10,50 m unter GOK, welche in Folge als Grundwassermessstelle ausgebaut wurde.

Im Ergebnis kann das geplante Bauwerk anhand des vorliegenden Baugrundes durch Flachgründung bei ggf. tiefgreifenden baugrundverbessernden Maßnahmen oder Pfahlgründung umgesetzt werden.

Von einer Kampfmittelfreiheit im Plangebiet kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Das Plangebiet wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen (baubegleitende Überwachung des Erdaushubs auf Kampfmittel mit anschließender Sohle sondierung).

Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

#### 4.4 Wasser

Im Bereich der Versiegelungen ist die Grundwasserneubildung auf ein Minimum reduziert. Das Oberflächenwasser wird hauptsächlich der Kanalisation zugeführt und steht für die Grundwasserneubildung nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Das Schmutzwasser wird ebenfalls über die Kanalisation abgeführt.

Förmlich festgelegte Wasserschutzgebiete oder weitere besondere Schutzansprüche bestehen für das Plangebiet nicht.

Die Errichtung des dritten Hochhauses wird zu keinen wesentlichen Änderungen der Versiegelung führen.

Der Grundwasserstand wurde im Mai 2018 in Tiefen von 4,90 m im Westen und 6,50 m im Osten des Plangebietes unter GOK angetroffen. Zur Trockenhaltung der Baugruben sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Errichtung von Kellern kann voraussichtlich nur mit erhöhtem Aufwand erfolgen. Zum Schutz der Keller vor Feuchtigkeit ist die Ausbildung von wasserundurchlässigen Wannenbauwerken zu prüfen. Aufgrund der Belastungen des Grundwassers mit LHKW (Leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen) sind im Falle einer Grundwasserhaltung zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

#### 4.5 Klima, Luft

Das Plangebiet weist ein typisches Innenstadtklima mit hohen Tages- und Nachttemperaturen, geringer nächtlicher Abkühlung und geringer relativer Feuchte auf. Der Luftaustausch ist stark reduziert. Das Windfeld im Gebiet ist, bei entsprechender Wetterlage, stark turbulent. Es treten Böen und Zugerscheinungen auf. Bioklimatisch ist das Lokalklima als belastet einzustufen. Bei der mikroklimatischen Situation wird es zu keinen Änderungen kommen. Aufgrund des weitestgehend gleichbleibenden Verkehrsaufkommens ist mit einer weiteren Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen nicht zu rechnen.

#### 4.6 Lärm

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes AW 107 „Berliner Platz-Nordost“ mit örtlicher Bauvorschrift erfolgte eine schalltechnische Betrachtung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms der Schiene und der angrenzenden Straßensysteme. Die schalltechnische Untersuchung hatte die Festsetzung von Lärmpegelbereichen zur Folge, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Diese haben auch weiterhin Bestand und werden in die vorliegende Planung übernommen.

Als schutzwürdige Nutzung im direkten Umfeld der Planung besteht die angrenzende Wohnnutzung entlang der Rietschel- und Mentestraße. Die Schutzbedürftigkeit der umliegenden Gebiete richtet sich nach den vorhandenen Nutzungen. Dabei handelt es sich südlich der Schillstraße um ein allgemeines Wohngebiet (WA), nördlich der Schillstraße um ein Mischgebiet (MI) und bei dem Marienstift an der Helmstedter Straße um ein durch einen Bebauungsplan festgesetztes Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Krankenhaus.

Der Bebauungsplan AW 107 sieht für den Planbereich bereits eine viergeschossige Büronutzung vor, welche durch die vorliegende Planung in einem Teilbereich durch ein Hochhaus mit 18 Vollgeschossen ersetzt werden soll. Mit der Erhöhung der Büroflächen geht i.d.R. auch ein erhöhter Stellplatzbedarf einher. Entsprechend der Verkehrsuntersuchung (siehe Kap. 5.4 Stellplätze und Garagen) stehen voraussichtlich auf dem vorhandenen Areal ausreichend nicht genutzte Stellplätze zur Verfügung, so dass in die schalltechnische Betrachtung nur die zusätzlichen 45 Stellplätze in der geplanten Tiefgarage unter dem BC III eingeflossen sind. Diese werden ausschließlich von der Zufahrt im Südwesten des Areals erschlossen; eine Erschließung von der Schillstraße ist aus bautechnischen Gründen nicht möglich. Die abschließende Überprüfung des Einstellplatzbedarfs erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Verkehre ergeben sich auf dem Areal und im Bereich der öffentlichen Verkehrswägen Pegelerhöhungen um weit unter 1 dB(A), so dass weiterhin an den Ergebnissen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 107 festgehalten werden kann.

#### 4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturdenkmale. Bodenfunde sind jedoch nicht auszuschließen. Bei Bodenfunden ist § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zu beachten. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend, im Kreuzungsbereich von Berliner Platz und Schillstraße, befindet sich das 1837 geweihte Schill-Denkmal. Zu der Anlage gehört das denkmalgeschützte sog. Invalidenhaus (erbaut 1840). Das Denkmal wurde 1955 neu geweiht und dient seither auch der Erinnerung an die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges.

Zum Gedenken an die ehemalige Außenstelle „Schillstraße“ des Hamburger Konzentrationslagers Neuengamme sind Tafeln an der Begrenzungsmauer im Außenbereich der Gedenkstätte angebracht. Ein weiteres Element des

dreiteiligen Mahnmals wurde auf dem damaligen Plangebiet installiert, dem eigentlichen Standort des ehemaligen Konzentrations-Außenlagers.

Das bereits errichtete Bürogebäude (BC II) liegt zwischen der Gedenkstätte und dem Plangebiet, so dass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind. In Teilen des Geltungsbereiches befanden sich Anlagen und mindestens ein Gebäude des Außenlagers, so dass das Zutage treten baulicher Relikte nicht auszuschließen ist. Insofern hat bei Bodenarbeiten eine Genehmigung und archäologische Baubegleitung zu erfolgen.

## **5 Begründung der Festsetzungen**

---

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Nutzungsgliederung für die festgesetzten Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO wird für den Planbereich unverändert beibehalten. Dieses betrifft nicht nur das bereits vorhandene Gewerbegebiet 1 (GE 1), sondern auch das neu eingefügte Gewerbegebiet 3 (GE 3). Da jedoch das GE 3 in seiner Höhe zu den bestehenden Hochhäusern differiert, wird erstmalig mit der vorliegenden Planung ein GE 3 festgesetzt. Im Sinne der Rechtssicherheit wird die Art der baulichen Nutzung für das GE 3 explizit in den textlichen Festsetzungen aufgeführt.

### **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird überwiegend beibehalten. Für das neue Hochhaus wird die Höhe und Grundflächenzahl entsprechend der vorgesehenen Planung angepasst, die Baugrenze geringfügig geändert und eine unterirdische Baugrenze für die Tiefgarage und einen Versorgungsraum festgesetzt.

#### **5.2.1 Grundflächenzahl**

Das GE 3 wird für die Errichtung des Hochhauses notwendig und entsprechend der Planung gefasst. Insofern wird die Grundflächenzahl in Analogie zu den bestehenden Hochhäusern für diese Fläche auf 1,0 erhöht. Für den übrigen Bereich bleibt die Grundflächenzahl von 0,9 bestehen.

#### **5.2.2 Höhen baulicher Anlagen**

Das bisher für das Plangebiet festgesetzte GE 1 lässt eine maximale Höhe baulicher Anlagen bis zu 99,50 m über NN zu, welche eine viergeschossige Bebauung ermöglichen sollte. Für das geplante Hochhaus im neuen GE 3 wird eine Höhe von 151 m über NN festgesetzt. Diese ermöglicht ein Gebäude mit 18 Vollgeschossen. Die festgesetzte Höhe des bestehenden Hochhauses (Business-Center II) wird mit der Festsetzung um 2 m unterschritten.

### 5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die mit den Hauptanlagen überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen definiert. Die überbaubare Grundstücksfläche wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, AW 107, übernommen. Zusätzlich wird eine unterirdische Baugrenze für die Tiefgarage sowie für einen Versorgungsraum im Norden festgesetzt.

### 5.4 Stellplätze und Garagen

Für das bereits im Rahmen des Bebauungsplanes, AW 107, vorbereitete viergeschossige Bürogebäude des Business Center III ergaben sich gemäß des anzuwendenden Stellplatzschlüssels von 1 Stellplatz je 35 m<sup>2</sup> Netto-Geschoßfläche insgesamt 104 Stellplätze. Die aktuelle Planung mit dem zu errichtenden Hochhaus ergibt danach noch einen zusätzlichen Bedarf von 270 Stellplätzen.

Der zusätzliche Einstellplatzbedarf soll in der unter dem BC III geplanten Tiefgarage (45 Einstellplätze) sowie auf dem bestehenden Parkdeck des Fachmarktzentrums gedeckt werden.

Die Verkehrsuntersuchung zum Änderungsverfahren wertet in diesem Zusammenhang die Auslastung der vorhandenen Stellplätze im Bereich des BraWo-Parks aus. Danach zeigt sich, dass weite Teile des für Beschäftigte zur Verfügung stehenden Stellplatzangebotes auf dem Gelände nicht genutzt werden. So nutzen die Mitarbeiter der Business Center I und II, des Shopping-Centers sowie Hotelgäste von den vorhandenen 975 Stellplätzen nur rd. 285 Stellplätze, so dass rd. 690 Stellplätze entsprechend der Aussage des Gutachtens nicht belegt sind. Daher ist es Ziel, den weiteren Bedarf von 225 Einstellplätzen auf den vorhandenen Flächen zu decken. Für den abschließend erforderlichen Einstellplatznachweis im Rahmen des Bauantragverfahrens ist die Verkehrsuntersuchung weiter auszuarbeiten und ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

### 5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Planung erfordert keine baulichen Veränderungen des öffentlichen Straßennetzes.

#### 5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Der BraWo-Park ist sehr gut durch das Netz des ÖPNV und durch seine Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hauptbahnhof erschlossen.

#### 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Der BraWo-Park wird über drei Zufahrten an das öffentliche Straßensystem angeschlossen. Es handelt sich hierbei um den Knotenpunkt Willy-Brandt-Platz/ Zufahrt BraWo-Mitarbeiterparkdeck und Hauptbahnhof, die Anbindung

an den Willy-Brandt-Platz südlich des Knotens Willy-Brandt-Platz/Leonhardplatz und die Zufahrt von der Schillstraße. Die ehemalige Feuerwehrzufahrt im Westen des Planbereiches, durch das Gebäude des Business Center I hindurch, wird geschlossen.

Zur Bewertung der Verkehrsbelastungen wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt. Auf der Grundlage der Verkehrserhebung vom 12. Juni 2018 am Knoten Willy-Brandt-Platz/Zufahrt BraWo-Mitarbeiterparkdeck und Hauptbahnhof und des Verkehrsmodells Braunschweig wurden die vorhandenen Verkehre sowie die Verkehre für den Prognosehorizont 2030 ermittelt.

Für die Nutzung des Business-Center III wurden anhand der geplanten Bruttogeschoßfläche und der Mitarbeiterzahl die daraus resultierenden zusätzlichen Verkehre hochgerechnet. Darüber hinaus erfolgte ein Ansatz für Besucherverkehre, so dass insgesamt von rd. 950 KFZ-Fahrten/Tag und 32 Lieferfahrten/Tag ausgegangen werden kann; hierbei handelt es sich nach Aussage der Gutachter um eine Betrachtung „auf der sicheren Seite“.

Im Ergebnis werden keine baulichen Veränderungen des öffentlichen Straßennetzes erforderlich. Lediglich im Knoten Willy-Brandt-Platz/Zufahrt BraWo-Mitarbeiterparkdeck und Hauptbahnhof zeigt die Leistungsfähigkeitsberechnung auf, dass zur Abwicklung der verkehrlichen Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag eine Veränderung der Freigabezeiten und der Einführung einer neuen Signalgruppe notwendig wird. Mit diesen Maßnahmen wird der Bevorrechtigung der Stadtbahn und der Verhinderung eines Rückstaus in die Gleisanlagen Rechnung getragen. Bei den übrigen Knoten im Umfeld ist die Leistungsfähigkeit auch weiterhin ohne zusätzliche Maßnahmen gegeben.

#### 5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Für Fußgänger und Radfahrer erfolgt keine wesentliche Änderung der bestehenden Situation. Die vorhandenen Wegebeziehungen werden beibehalten. Im Bereich der Tiefgarage und ihrer Zufahrtsbereiche wird es zu einem Anstieg der Fahrverkehre kommen. Hierbei ist von keiner wesentlichen Behinderung der Radverkehre in Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Fachmarktzentrum auszugehen.

Auf den Freiflächen werden nach jetziger Planung 164 Fahrradstellplätze im Nahbereich der jeweiligen Eingangsbereiche oder der Nutzungen errichtet. Aufgrund des z. T. hohen Sicherungsbedürfnisses einzelner Fahrräder werden zusätzlich 41 Fahrradstellplätze für die Büronutzer in der Tiefgarage unterhalb des Business-Centers III geschaffen. Die Zuwegung erfolgt über die geplanten Aufzugsanlagen/ Treppenhaus respektive die Rampenanlage. Insgesamt entstehen somit etwa 205 Fahrradstellplätze; eine abschließende bauordnungsrechtliche Prüfung steht noch aus.

**5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die grünordnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107, bestehen fort. So hat für das Plangebiet eine qualifizierte Begrünung auf mindestens 5 % der Grundstücksflächen zu erfolgen. Darüber hinaus ist für oberirdische Stellplatzanlagen gemäß den geltenden

Grünfestsetzungen des AW 107 je angefangene sechs Einstellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum vorzusehen.

Die Festsetzungen werden im geplanten Freiraumkonzept umgesetzt. Das Konzept nimmt den alleeartigen Charakter zwischen dem Business-Center II und III auf. Südlich des Business-Center III ist eine zusammenhängende Grünfläche mit Sitzbänken geplant. Die Tiefgarageneinfahrt und die oberirdischen Einstellplätze werden durch Baumpflanzungen flankiert. Im Vorfeld des Haupteingangs zum Business-Center III wird zum Erhalt der Großzügigkeit gezielt auf Begrünung verzichtet.

**5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Die Lärmpegelbereiche werden übernommen. Zusätzlich Festsetzungen zum Lärmschutz werden nicht erforderlich.

**5.8 Bodendenkmalpflege**

In Teilen des Geltungsbereichs befanden sich zwischen 1944 und März 1945 Anlagen und mindestens ein Gebäude des Außenlagers „Schillstraße“ des KZ Neuengamme. Anhand historischer Luftbilder und Skizzen konnten die Standorte der ehemaligen Baracken 2013 annähernd lokalisiert werden. Auch wenn das Gelände nach Abriss der Baracken und im Zuge zwischenzeitlicher Bebauungen Veränderungen erfahren hat, besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten in diesem Bereich neben Spuren anderer neuzeitlicher Nutzungen auch bauliche Relikte des Lagers zu Tage treten, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz als Bodenfunde zu untersuchen und zu sichern sind. Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Erdarbeiten archäologisch begleitet werden. Voraussetzung dafür ist, dass solche Maßnahmen vorab beantragt und genehmigt werden. Sollten Reste des Konzentrationslagers identifiziert werden, müssen diese soweit als möglich erhalten bleiben. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

**5.9 Soziale Infrastruktur**

Durch das geplante Hochhaus wird es zu keiner Änderung im Bestand kommen.

#### 5.10 Weitere technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur ist vorhanden und muss ggf. an den Bedarf angepasst werden. Die Abstimmung hat frühzeitig mit den jeweiligen Trägern zu erfolgen. Für Löschzwecke ist gemäß DVWG- Arbeitsblatt 405 eine Wassermenge von mind. 3.200 l/min über 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m vom Objekt vorzuhalten.

#### 5.11 Örtliche Bauvorschriften

Die Örtliche Bauvorschrift zu Dachformen, Werbeanlagen sowie Einfriedungen und Sicht- und Windschutzanlagen besteht fort.

### **6 Gesamtabwägung**

---

Durch die Planung wird eine bereits gewerblich genutzte innerstädtische Fläche einer weiteren Nachverdichtung zugeführt. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage mit sehr guter Anbindung an die Bahn sowie den ÖPNV ist die Fläche prädestiniert für eine Erweiterung von Büronutzungen.

Durch die bereits bestehende Überplanung des BraWo-Parks werden keine wesentlichen Flächen erstmalig einer Versiegelung zugeführt; vielmehr wird eine bereits zulässige Versiegelung im Bereich des Bürohochhauses geringfügig erweitert.

Das neu geplante Hochhaus wird in einem vom Willy-Brandt-Platz abgerückten Bereich errichtet und um ein Geschoss niedriger ausfallen, als das bereits errichtete Hochhaus Business Center II. Aus der perspektivischen Beobachtung vom öffentlichen Straßenraum wird sich das neue Hochhaus der Dominanz der bestehenden Hochhäuser unterordnen. Die bauliche Erweiterung des BraWo-Parks fügt sich in die lang- und mittelfristig angedachten baulichen Veränderungen im Umfeld des Hauptbahnhofes ein.

Verkehrs- und schalltechnisch wird es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen.

Der überwiegende Teil der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 107 sowie die ÖBV werden beibehalten.

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

### **7.1 Geltungsbereich**

Flächenart	m <sup>2</sup>	%
<u>Fläche des Plangebietes insgesamt</u>	6.970	100
1. Gewerbegebiet	6.970	100
davon GE 1	5.780	83
davon GE 3	1.190	17

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

### **8.1 Maßnahmen**

Zur Realisierung der Planung sind private Erschließungsmaßnahmen (Straßen- und Wegebau sowie Ver- und Entsorgung, Anlage der Grünflächen) innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

### **8.2 Kosten und Finanzierung**

Der BraWo-Park und somit auch das Businesscenter III werden durch einen Investor entwickelt.

In dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet sich der Investor sämtliche Maßnahmen, die im Kausalzusammenhang mit der Realisierung des Plangebietes stehen auf seine Kosten durchzuführen.

#### **8.2.1 Grunderwerb**

Grunderwerb wird nicht erforderlich.

#### **8.2.2 Straßenbau**

Ein Ausbau öffentlicher Verkehrsflächen wird nicht erforderlich.

#### **8.2.3 Öffentliche Grünflächen**

Öffentliche Grünflächen bestehen innerhalb des Planbereiches nicht.

#### **8.2.4 Entwässerung**

Die Entwässerung der Gebäude im Gewerbegebiet erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse Richtung Willy-Brandt-Platz.

---

**9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Der Investor ist Eigentümer der Flächen; diese werden privat vermarktet.

---

**10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne**

---

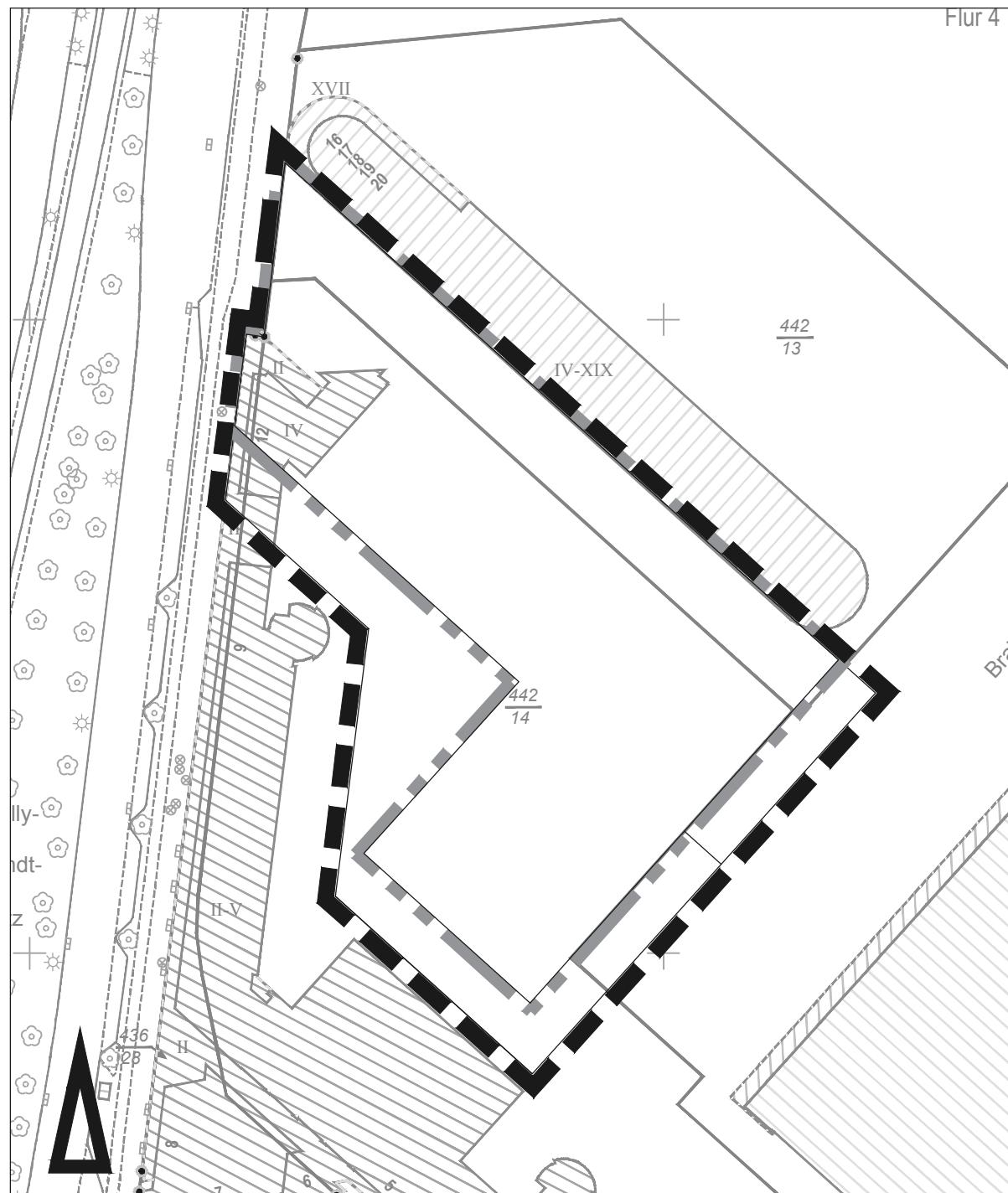
Die vorliegende Bebauungsplan-Änderung, AW 114, erfasst mit ihrem Geltungsbereich eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107. Die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107, gelten fort, soweit sie nicht durch anderslautende Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung überlagert werden.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift **Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107**

AW 114

## Geltungsbereich

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB



**Der Geltungsbereich wurde aufgrund des Regelungsinhaltes angepasst.**

## **Grenze des Geltungsbereichs**

Verfahrensstand Aufstellungsbeschluss

Verfahrensstand § 3 (2) BauGB

Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt zu  
1) © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

© 2011 by the author; licensee MDPI, Basel, Switzerland.

**Betreff:****Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8,  
HO 4, HO 6, LE 23 und WI 52****Stadtgebiet: Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz,  
Celler Straße, Westlicher Umflutgraben, Luisenstraße,  
Münchenstraße und Stadtteil Gartenstadt****Auslegungsbeschluss****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

06.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

„Den Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962, AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962, AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958, HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957, HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961, LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968, WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959, WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Aufhebungssatzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht und die aufzuhebenden Bebauungspläne sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel**

In dem Stadtgebiet Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße sowie dem Stadtteil Gartenstadt wurden die folgenden Bebauungspläne vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:

AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,  
 AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,  
 AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), Rechtskraft 8. November 1958,  
 HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), Rechtskraft 30. August 1957,  
 HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), Rechtskraft 24. November 1961,  
 LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), Rechtskraft 4. März 1968,  
 WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), Rechtskraft 5. Mai 1959,  
 WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung), Rechtskraft 2. September 1961

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 HO 6 lagen bei ihrer Aufstellung bereits in dem im Wesentlichen bebauten Siedlungsgebiet Westliches Ringgebiet. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor.

Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass diese Bauverordnung durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekanntgemacht, dass die Bauverordnung außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der Bauverordnung eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Sie sind deshalb nicht mehr anwendbar. Um diese Situation rechtlich einwandfrei nachvollziehbar und so die planungsrechtliche Situation zu bereinigen, sind jedoch förmliche Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Zur Schaffung einer einwandfreien planungsrechtlichen Situation sollen die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebungen dienen auch der Bereinigung des Plankatasters.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 26. Januar 2018 bis 26. Februar 2018 durchgeführt.

Die Leitungsträger verwiesen darauf, dass der Bestand ihrer Betriebsmittel auch weiterhin gewährleistet bleiben muss und Leitungen nicht überbaut werden dürfen. Bestehende Leitungen sind von der Aufhebung nicht berührt.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis 28. August 2018 durchgeführt.

BS|NETZ gab den Hinweis auf eine Fernwärmeleitung in der Grünfläche Ecke Thomaestraße/Chemnitzstraße. Diese Leitung liegt außerhalb der Geltungsbereiche der aufzuhebenden Bebauungspläne und ist somit von den Aufhebungen nicht betroffen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

In der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 2. März 2018 standen die Unterlagen zur Planung in

Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Es wurde angeregt, für die betroffenen Stadtgebiete Artenschutzuntersuchungen durchzuführen und den Bebauungsplan AP 7 wegen der dort befindlichen Grünflächen nicht aufzuheben. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne seit 2000 nicht mehr anwendbar sind, lassen sich aus den Aufhebungen keine diesbezüglichen Maßnahmen und Ansprüche herleiten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass insbesondere im Falle des AP 7 in der Zukunft ein Planerfordernis entsteht, auf welches dann reagiert werden muss. Die Stellungnahme der Verwaltung ist in der Niederschrift (Anlage 4) enthalten.

### **Empfehlung**

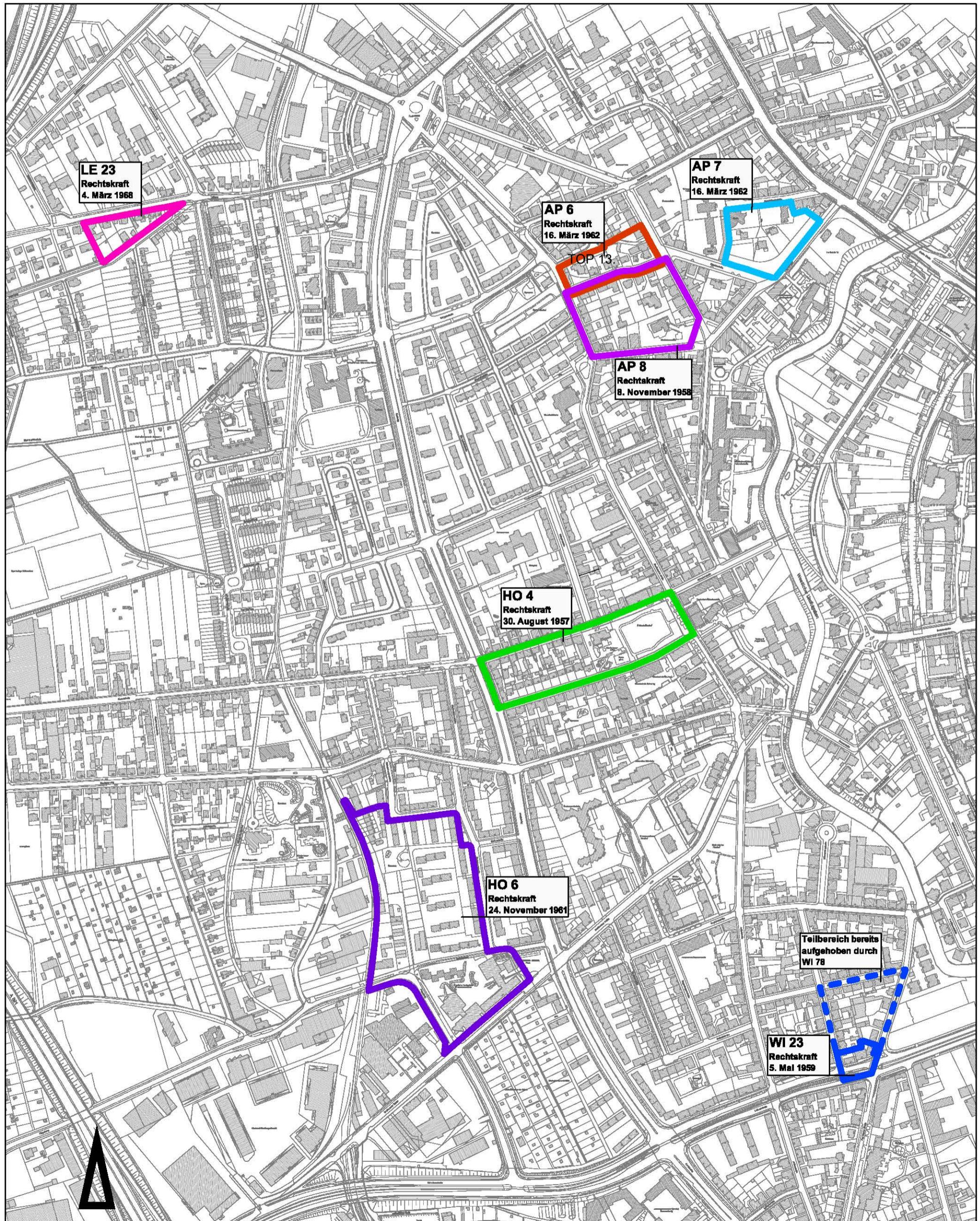
Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der Satzungen zur Aufhebung der Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Leuer

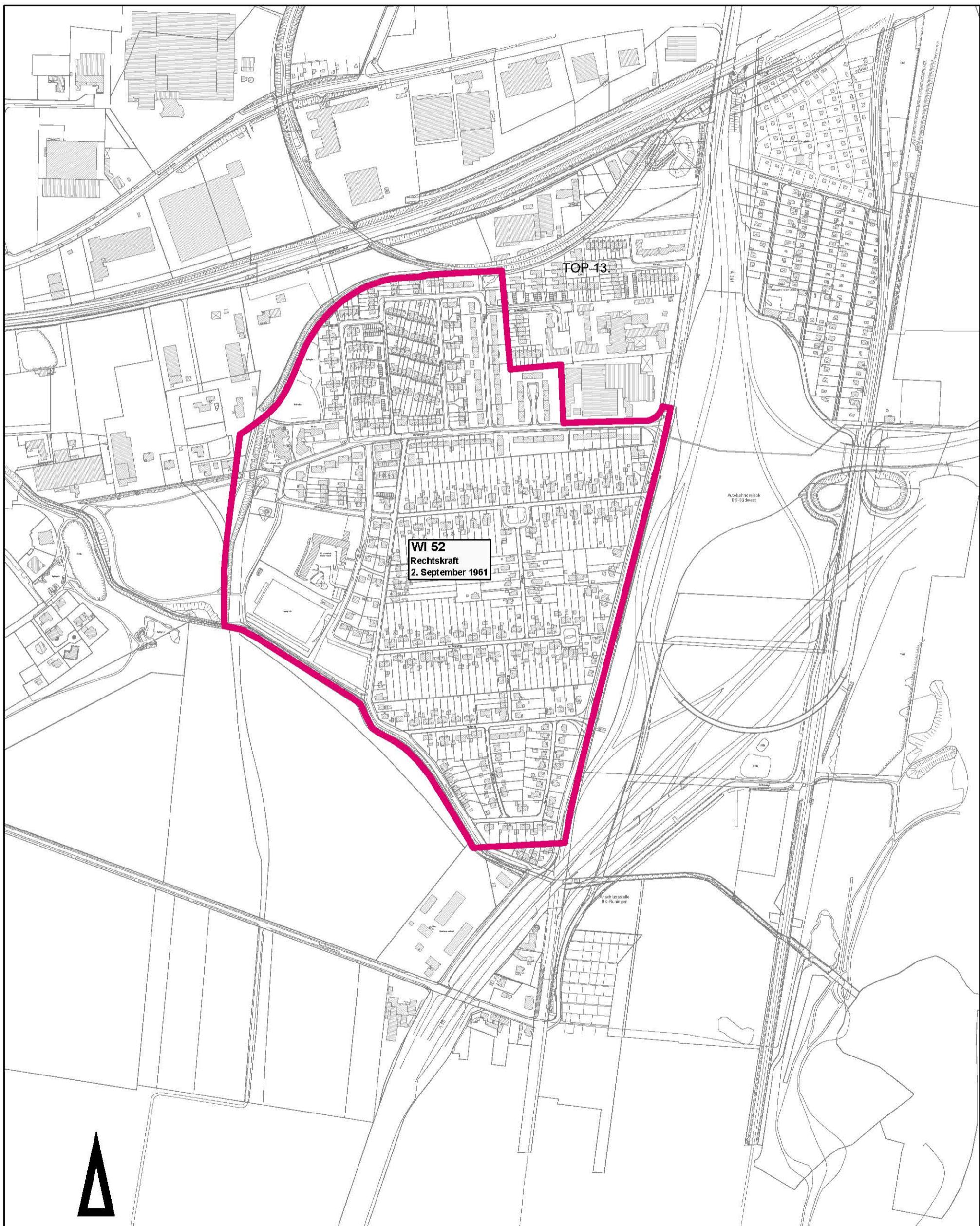
### **Anlagen:**

- Anlage 1a: Übersichtskarte der aufzuhebenden Bebauungspläne im Westlichen Ringgebiet
- Anlage 1b: Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Gartenstadt
- Anlage 2.1a: Aufhebungssatzung AP 6
- Anlage 2.2a: Aufhebungssatzung AP 7
- Anlage 2.3a: Aufhebungssatzung AP 8
- Anlage 2.4a: Aufhebungssatzung HO 4
- Anlage 2.5a: Aufhebungssatzung HO 6
- Anlage 2.6a: Aufhebungssatzung LE 23
- Anlage 2.7a: Aufhebungssatzung WI 23
- Anlage 2.8a: Aufhebungssatzung WI 52
- Anlage 2b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 6
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 7
- Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 8
- Anlage 3.4: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 4
- Anlage 3.5: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6
- Anlage 3.6: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 23
- Anlage 3.7: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 23
- Anlage 3.8: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 52
- Anlage 4: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Anlage 5.1: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Westliches Ringgebiet
- Anlage 5.2: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Gartenstadt

**Aufhebungssatzungen  
für nicht anwendbare Bebauungspläne im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet**  
Übersicht der aufzuhebenden Bebauungspläne



Aufhebungssatzung  
für den nicht anwendbaren Bebauungsplan WI 52  
Geltungsbereich



**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/8 d Urfassung**

**AP 6**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomaestraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhaltenden Bebauungsplanes AP 6.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/8 e Urfassung**

**AP 7**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhbenden Bebauungsplanes AP 7.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/8 g Urfassung**

**AP 8**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Thomastraße, Chemnitzstraße und Goslarstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhbenden Bebauungsplanes AP 8.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/6 a Urfassung**

**HO 4**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Go-slarsche Straße und Hohestieg betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhaltenden Bebauungsplanes HO 4.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/6 d Urfassung**

**HO 6**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 62/1 b, 1. Änderung**

**LE 23**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Triftweg und Vogelsang betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhbenden Bebauungsplanes LE 23.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/5 a Urfassung**

**WI 23**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhaltenden Bebauungsplanes WI 23.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 64/1 a Urfassung**

**WI 52**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet Gartenstadt betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhobenden Bebauungsplanes WI 52.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor



## Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

- AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung)**
  - AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung)**
  - AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung)**
  - HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung)**
  - HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung)**
  - LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung)**
  - WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung)**
  - WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung)**
- 

Begründung und Umweltbericht

### Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	5
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

## 1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 12.04.2018-

---

### 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

### 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

### 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

### 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

### 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

### 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

### 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

### 1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

### 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBI S. 22)

## 2 Bisherige Rechtsverhältnisse

---

### 2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen werden im RROP 2008 nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Die Aufhebungen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 stehen den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

AP 6	Wohnbauflächen und Trassen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
AP 7	Wohnbauflächen
AP 8	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 4	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 6	Wohnbauflächen und Grünflächen
LE 23	Wohnbauflächen
WI 23	Wohnbauflächen
WI 52	Wohnbauflächen und Grünflächen/Sportplatz

Die Aufhebungssatzungen der genannten Bebauungspläne haben für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

## 2.3 Bebauungspläne

### 2.3.1 Aufzuhebende Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne verfolgten das städtebauliche Ziel der Schaffung und Erweiterung von Wohnaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen im Westlichen Ringgebiet und in der Gartenstadt.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele treffen die Bebauungspläne im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

<b>B-Plan Nr. Baublock Stadtgebiet</b>	<b>Rechtskraft</b>	<b>Art des Plans</b> <b>Rechtsgrundlagen</b> BbauG: Bundesbaugesetz NAG: Niedersächsisches Aufbaugesetz	<b>Festsetzungen</b>
<b>AP 6</b> Baublock 61/8 d Urfassung zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomastraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflächen und Verkehrsflächen
<b>AP 7</b> Baublock 61/8 e Urfassung Zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflächen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
<b>AP 8</b> Baublock 61/8 g Urfassung zwischen Höfenstraße, Thomastraße, Chemnitzstraße und Goslarsche Straße	08.11.1958	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Handwerksgebiet, Grünflächen (Spielplatz, Schulgarten) und Verkehrsflächen
<b>HO 4</b> Baublock 61/6 a Urfassung zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Goslarsche Straße und Hohestieg	30.08.1957	Durchführungsplan NAG 1955	Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung, öffentliche Freiflächen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
<b>HO 6</b> Baublock 61/6 d Urfassung zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße	24.11.1961	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955	Wohngebiet, Handwerksgebiet, Grünflächen (Spielplatz), Vorbehaltfläche (Fachschule) und Verkehrsflächen
<b>LE 23</b> Baublock 62/1 b, 1. Änderung Zwischen Triftweg und Vogelsang	04.03.1968	Bebauungsplan BBauG 1960 BauNVO 1962	Wohngebiet
<b>WI 23</b> Baublock 61/5 a Urfassung zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße	05.05.1959	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Mischgebiet und Verkehrsflächen
<b>WI 52</b> Baublock 64/1 a Urfassung Gartenstadt	02.09.1961	Durchführungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Vorbehaltfläche (Kinder- garten, Schule, Kirche), Grünflächen (Spielplatz, Fest- platz) und Verkehrsflächen

### 2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne wurden teilweise durch neuere Bebauungspläne überplant. Diese sollen weiter gelten. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

<b>B-Plan</b>	<b>Vollständig überplant durch</b>
WI 23	WI 24 (Baublock 61/5 a 1. Änderung, 61/5 b 1. Änderung), Rechtskraft 20.01.1974 WI 78 Aufhebungssatzung „Frankfurter Straße-Nord“, Rechtskraft 28.12.2007

<b>B-Plan</b>	<b>Teilweise überplant durch</b>
AP 8	AP 18 „Höfenstraße 3“, Rechtskraft 18.10.1995
HO 6	HO 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16.03.1962, Aufgehoben durch Satzung vom 17.06.2014 WI 61 „Pippelweg-Südost“, Rechtskraft 20.03.1987 HO 40 „Johannes-Selenka-Platz“, Rechtskraft 13.10.2000
WI 52	WI 54 (Baublock 64/1 a 2. Änderung), Rechtskraft 24.09.1969 WI 55 (Baublock 64/1 a 3. Änderung), Rechtskraft 20.10.1969 WI 56 (Baublock 64/1 a 4. Änderung), Rechtskraft 01.12.1972 WI 57 (Baublock 64/1 a 7. Änderung), Rechtskraft 26.07.1985 WI 59 (Baublock 64/1 a 8. Änderung), Rechtskraft 30.05.1986

## 3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

---

Die aufzuhebenden Bebauungspläne liegen überwiegend im Westlichen Ringgebiet. Es sind einzelne Bereiche zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße betroffen. Die Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23 und WI 23 umfassen Bereiche, die damals schon Teile des Siedlungsgebietes im Westlichen Ringgebiet und damit im Wesentlichen bebaut waren. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz.

Ferner ist der Stadtteil Gartenstadt betroffen. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor.

Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigem Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Diese BVO regelte neben bauordnungsrechtlichen Teilen Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen. Sie ähnelt insofern der heutigen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei die Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen allerdings von den heutigen Kategorien abweichen. Der BNP war eine Karte, auf der Nutzungsarten entsprechend der BVO, Geschosszahlen und die Bauweise für große Teile des damaligen Stadtgebietes festgesetzt wurden.

Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957 / 30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBI. S. 79) außer Kraft getreten ist. Nach § 23 Satz 3 SOG treten Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 30 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft. Die BVO vom 29. Mai 1957 ist am 19. Juli 1957 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig bekannt gemacht worden. ...Als Anlage 2 ist der Baunutzungsplan Teil der Bauverordnung.... Der Baunutzungsplan teilt mithin das rechtliche Schicksal der Bauverordnung. Er ist Teil der Baupolizeiverordnung.“

Auch die Überleitung eines Teils der BVO als Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) 1960 hatte keinen Einfluss auf die Befristung.

Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die BVO durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne basieren in unterschiedlicher Weise auf der BVO. Es handelt sich um:

- Vier Durchführungspläne, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufbaugesetzes 1955 in Verbindung mit der BVO aufgestellt wurden. Diese Durchführungspläne setzen Gebietsarten fest, während die BVO die darin zulässigen Nutzungen regelt.
- Drei Bebauungspläne, die auf Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 ohne Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt wurden; bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung galt weiterhin die BVO.
- Ein Bebauungsplan, der auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 aufgestellt wurde. Er trifft lediglich Änderungen zum Maß der Nutzung ansonsten gelten die Bestimmungen der BVO weiterhin.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der BVO eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Ohne diese Grundlage sind ihre Bestimmungen nicht mehr haltbar. Die Bebauungspläne werden deshalb seit 2000 als „nicht anwendbar“ im städtischen Plankataster geführt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtlich definierte Kategorie. Die Bebauungspläne sind einerseits wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht anwendbar. Andererseits sind sie nicht außer Kraft getreten, da die Gemeinde keine „Verwerfungskompetenz“ hat. Die Gemeinde kann Bebauungspläne nicht aus sich heraus für nichtig erklären. Dies kann nur ein Gericht. Zur Bereinigung dieser rechtlich unklaren Situation ist daher die förmliche Aufhebung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Aufhebung der Bebauungspläne dient somit der Schaffung einer rechtlich einwandfreien planungsrechtlichen Situation und der Bereinigung des Plankatasters.

## 4 **Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung**

---

### 4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von den Aufhebungen unberührt.

### 4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Die Bebauungspläne AP 8, HO 6, WI 23 und WI 52 wurden nur teilweise durch neue Bebauungspläne überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Be lange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würden die hier vormals geltenden alten Bebauungspläne nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

### 4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

In Bereichen, die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplant sind, sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

Bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB sind teilweise Entwicklungen vor-

stellbar, die auch über die Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne hinausgehen (z.B. Überschreitung von Baulinien oder Baugrenzen der aufzuhebenden Bebauungspläne). Außerordentlich relevante Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die bestehende Bebauung eindeutige städtebauliche Strukturen vorgibt und somit den Rahmen für Bauvorhaben, die sich gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, bestimmt. Teilweise entspricht die bestehende Bebauung auch den damaligen Planungen nicht mehr.

Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung der genannten Bebauungspläne ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) jedoch keine Änderung. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar waren, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten der Bebauungspläne und deren Aufhebung. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne im Vergleich zu einer Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 39 und A 391 im Bereich der Gartenstadt (40 m vom Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen.

## 5

## **Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung**

---

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch die Aufhebungssatzungen nicht.

In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde die Nichtigkeit der aufzuhebenden Bebauungspläne seit 1987 festgestellt. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **6 Umweltbericht**

---

### **6.1 Beschreibung der Planung**

In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen die als Bebauungspläne übergeleiteten Durchführungspläne AP 8, HO 4. WI 23 und WI 52 sowie die Bebauungspläne AP 6, AP 7, HO 6 und LE 23 aufgehoben werden. Die Braunschweiger Bauverordnung mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan ist im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Dies wurde im Jahr 2000 öffentlich bekannt gemacht. Deshalb fehlt diesen Plänen eine wesentliche Rechtsgrundlage, so dass sie nicht mehr anwendbar sind. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechtsscheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

### **6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung**

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

### **6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen**

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz umzusetzen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

#### 6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zu den Geltungsbereichen dieser Aufhebungssatzungen bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

#### 6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit besteht nicht, da die Pläne nicht mehr anwendbar sind und nur durch ein förmliches Verfahren endgültig aufgehoben werden können.

Die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Wesentlichen nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB seit 2000 ausgereicht haben, um die städtebaulichen Entwicklungen in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

#### 6.6 Zusammenfassung

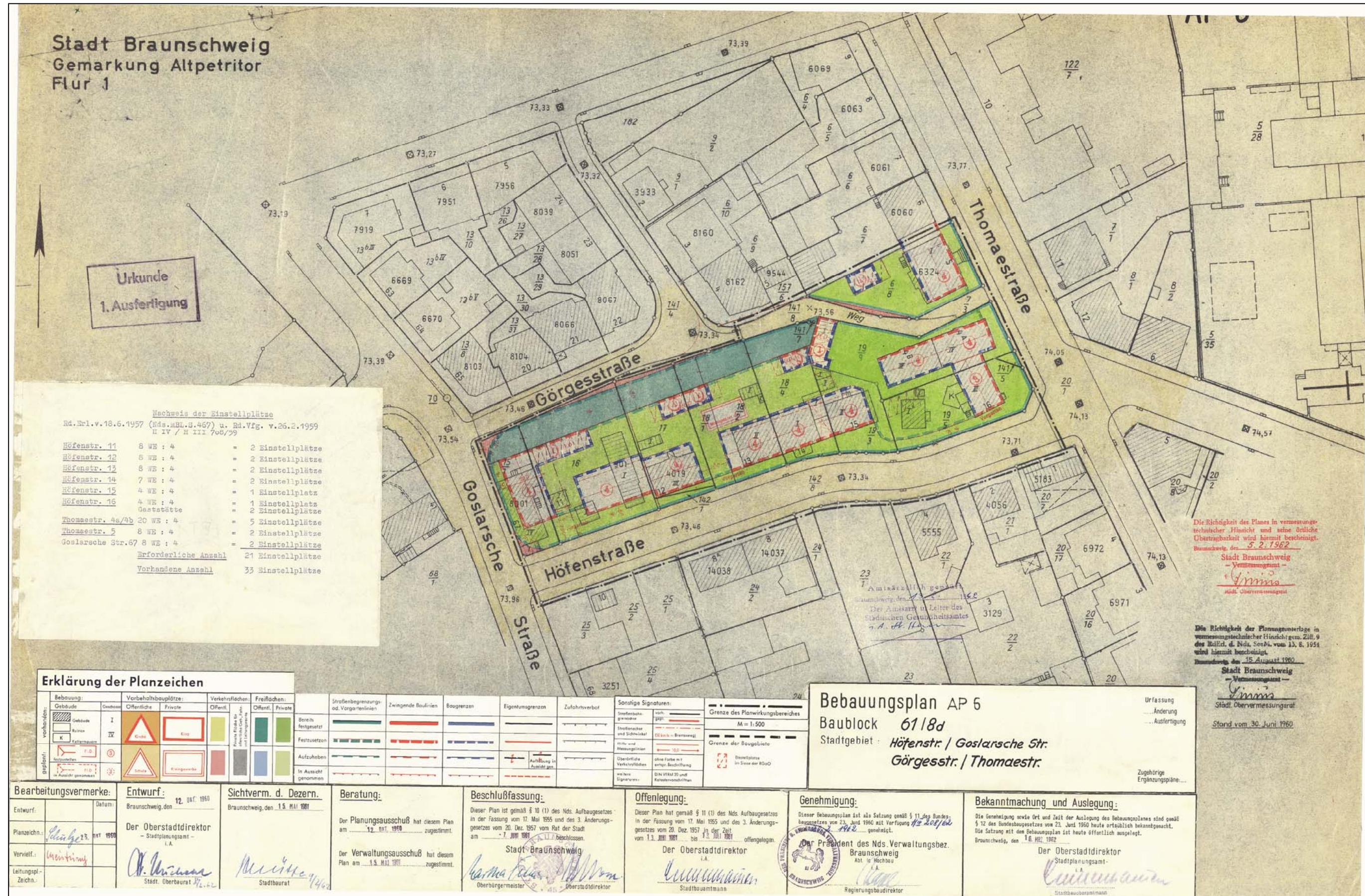
In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen insgesamt acht Bebauungspläne aufgehoben werden. Diese sind nicht mehr anwendbar, da die Braunschweiger Bauverordnung als wesentliche Rechtsgrundlage im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Damit ergeben sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

## Bebauungsplan

## **(Baublock 61/8 d Urfassung)**

## Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 196

**AP 6**

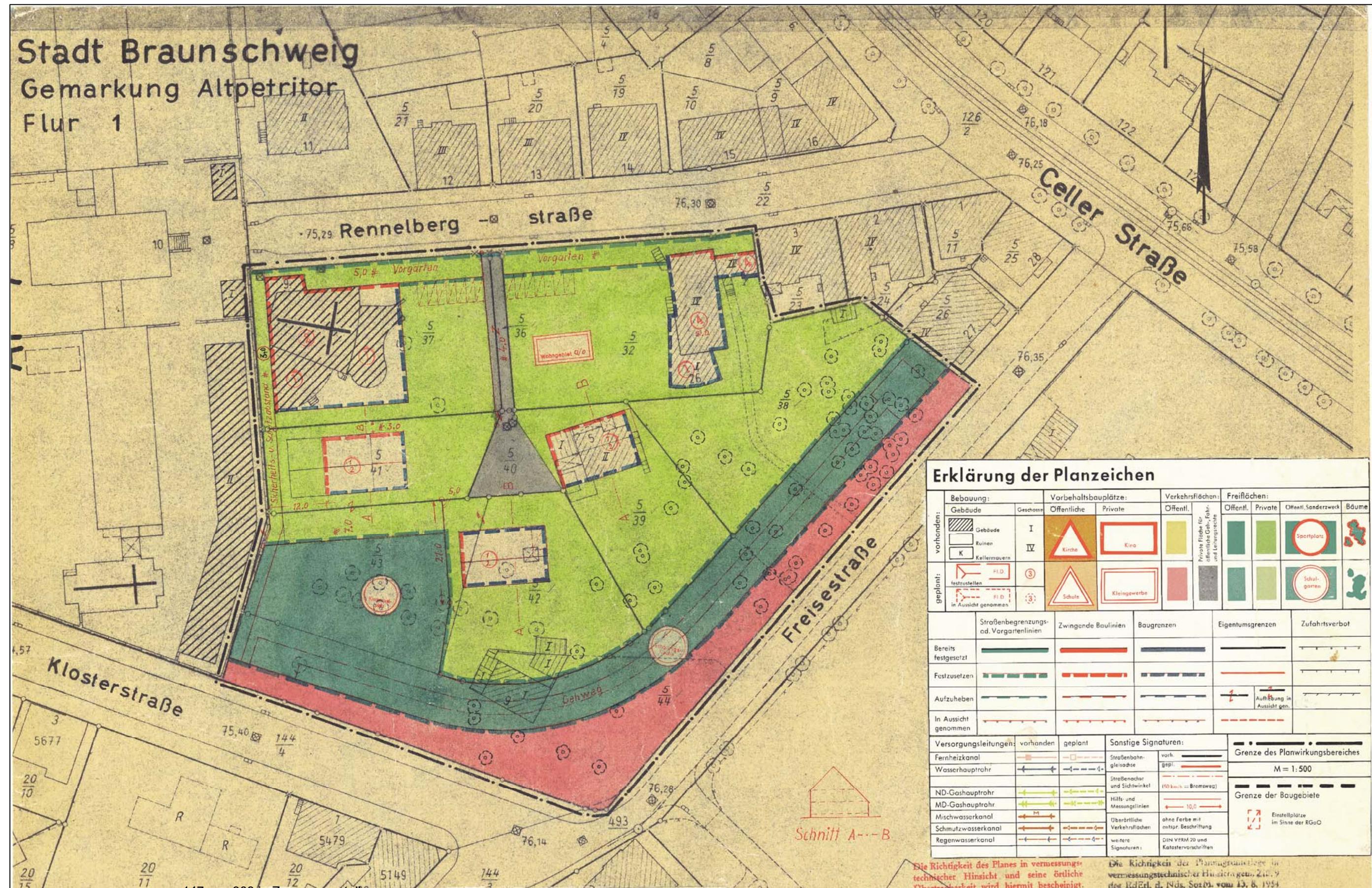


Bebauungsplan

(Baublock 61/8 e Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 1962

AP 7

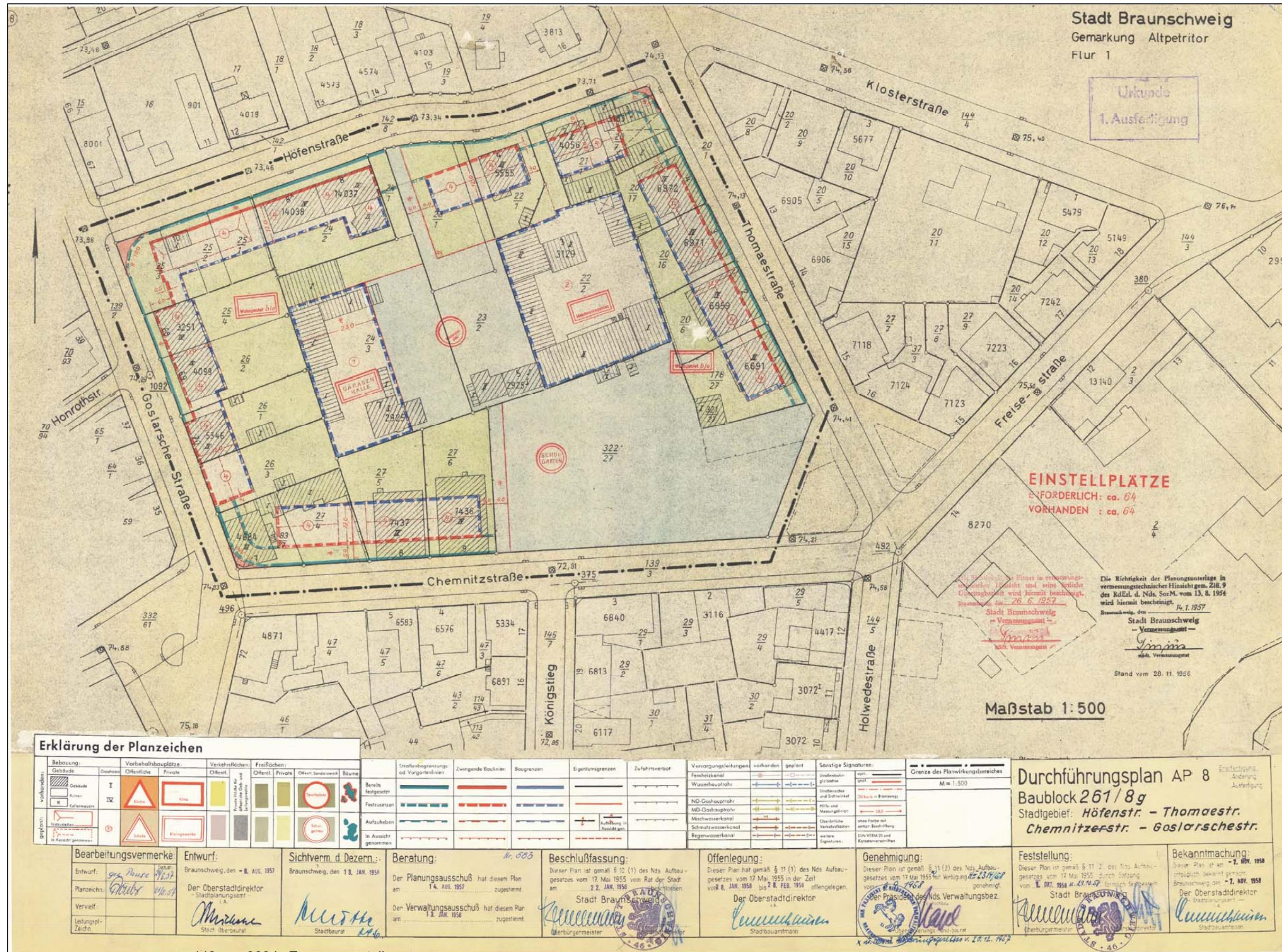


## Bebauungsplan

## (Baublock 61/8 g Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 8. November 1958

AP 8

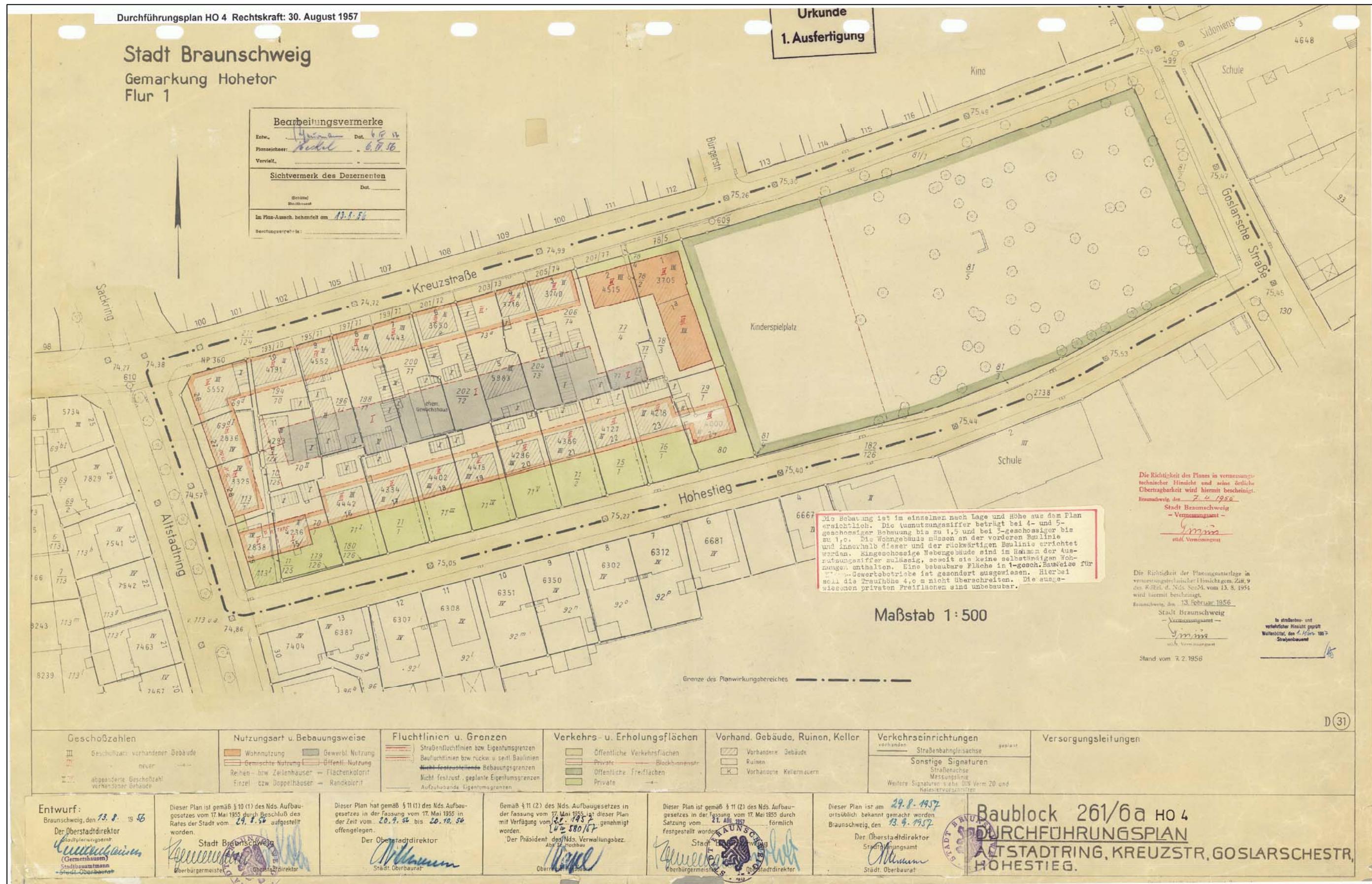


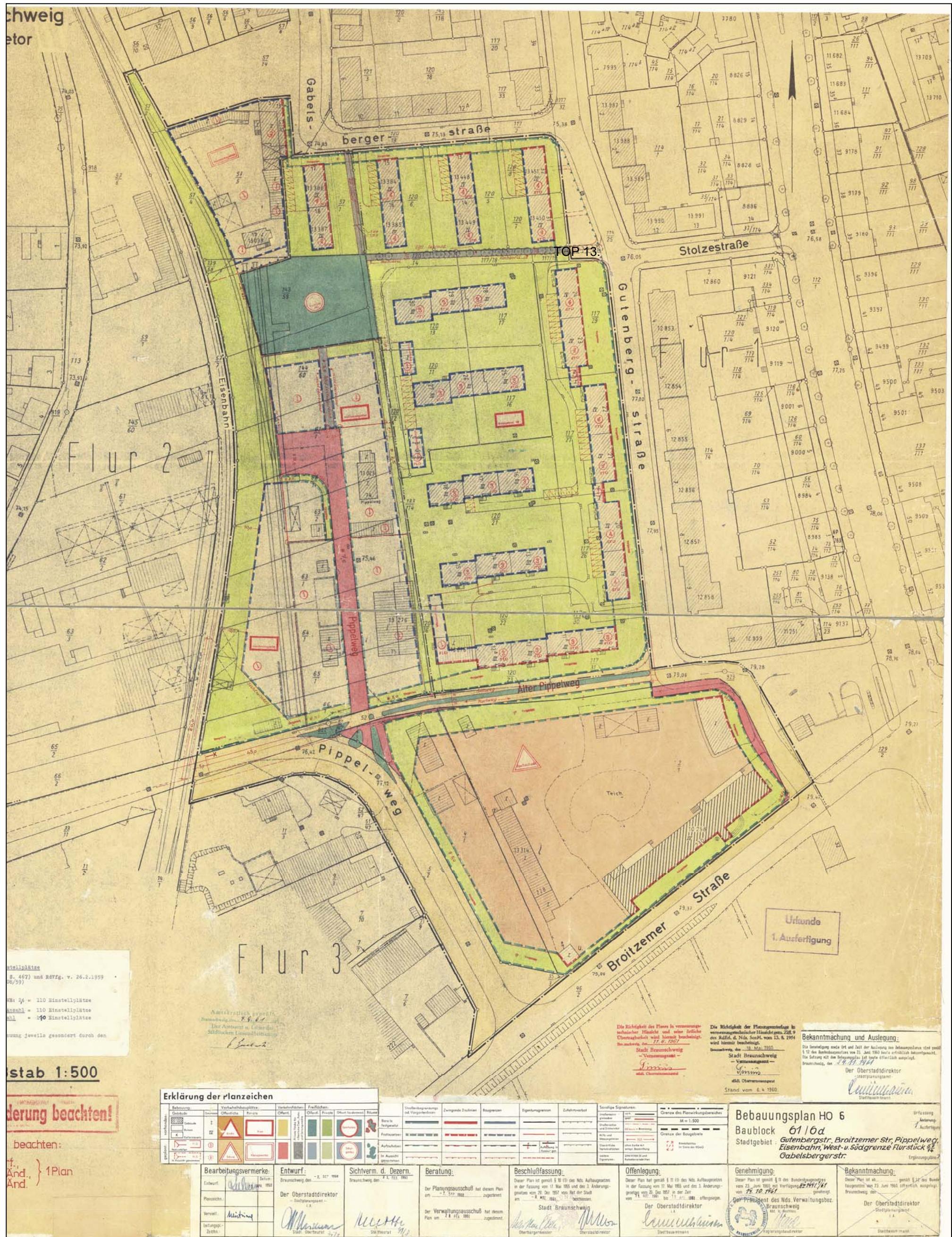
## Bebauungsplan

## (Baublock 61/6 a Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 30. August 1957

HO 4

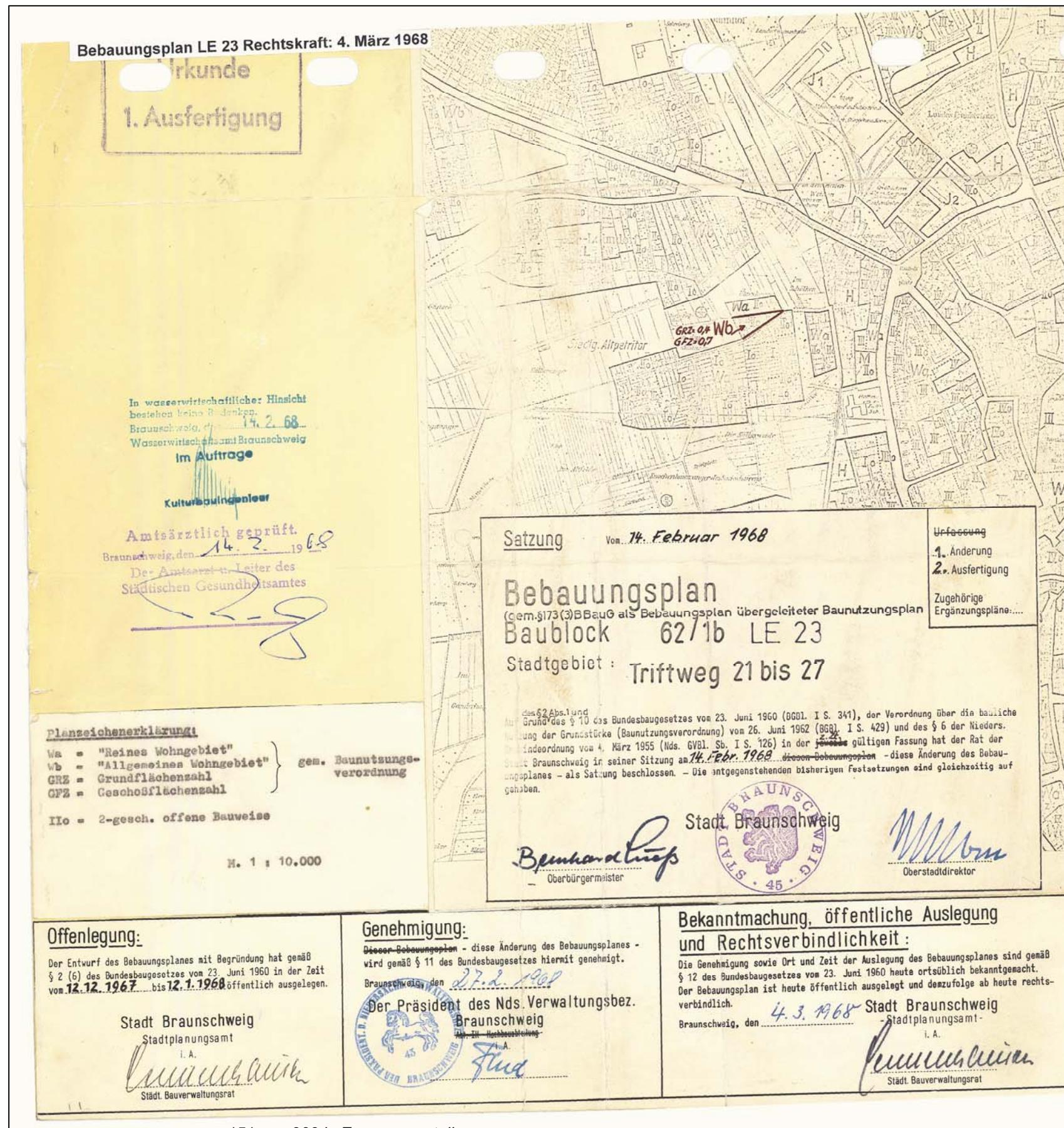


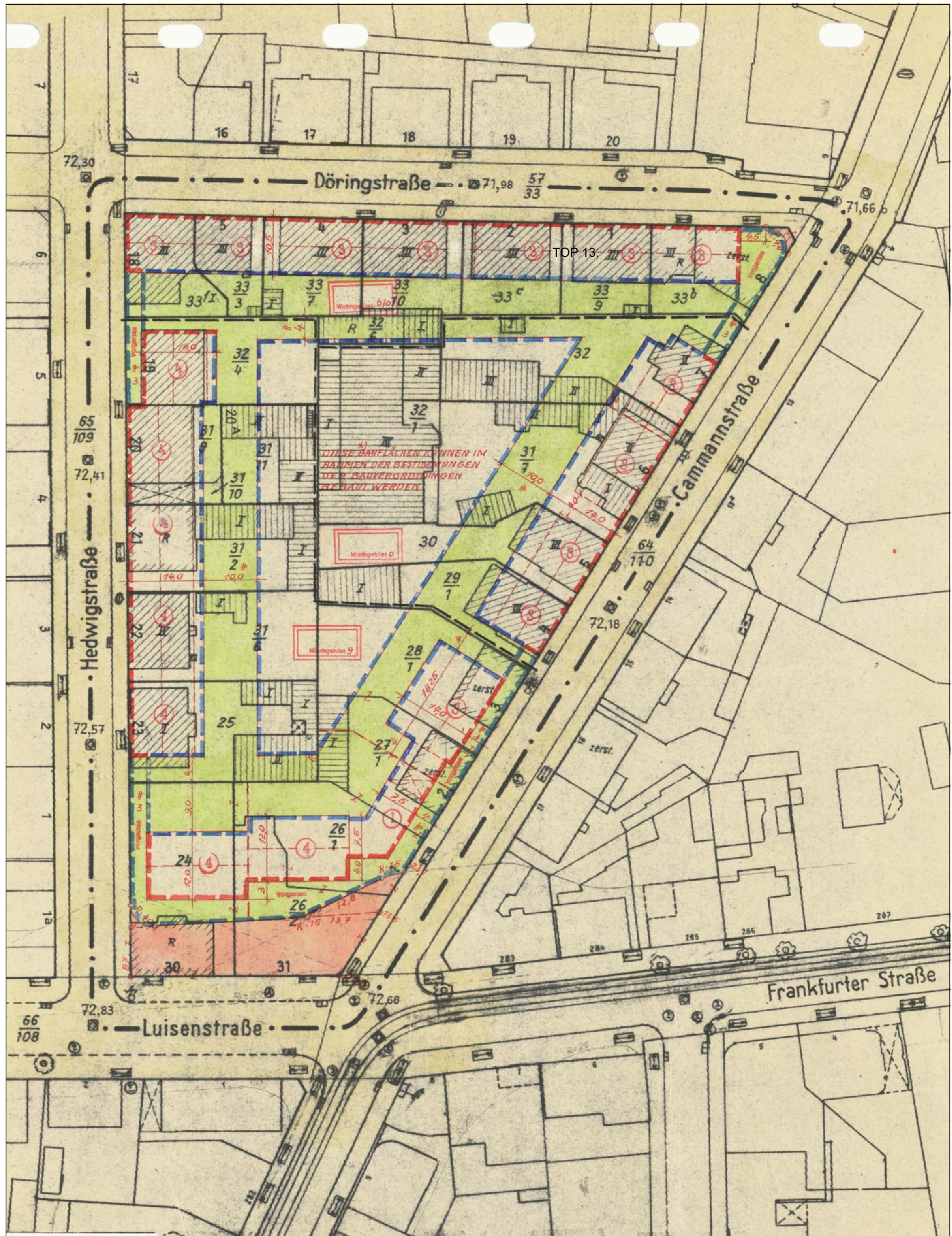


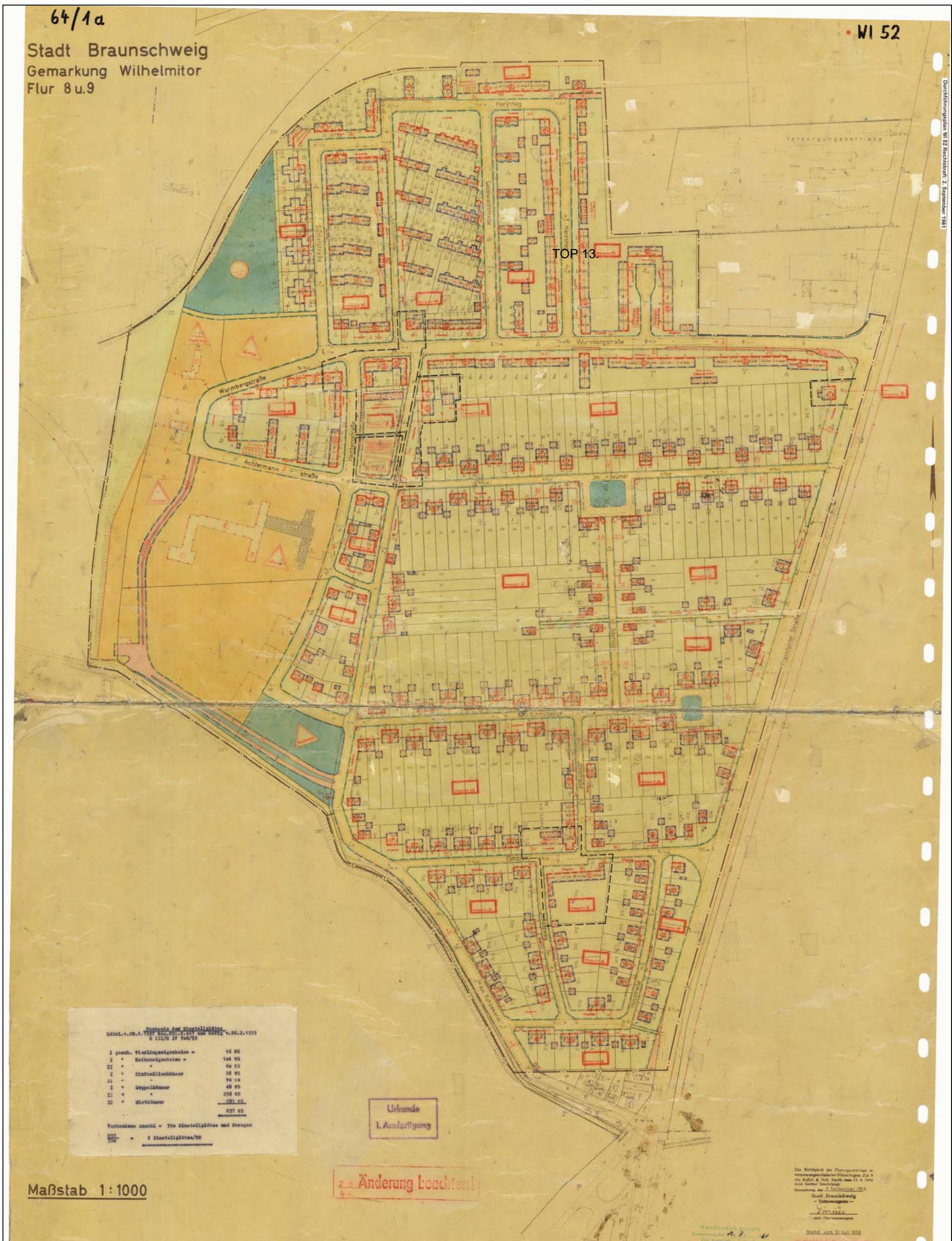
Bebauungsplan  
(Baublock 62/1 b 1. Änderung)

LE 23

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 4. März 1968







## Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

- AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung)**
- AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung)**
- AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung)**
- HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung)**
- HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung)**
- LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung)**
- WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung)**
- WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung)**

---

Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 2. März 2018 wurde die Öffentlichkeit über die geplante Aufhebung der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Zwei Interessierte haben sich schriftlich zu der Planung geäußert. Die wesentlichen Inhalte dieser Schreiben sind im Folgenden wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen.

### Frage/Stellungnahme

Die Einschätzung, dass es nach der Rechtslage nicht zu erheblichen Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes kommt, entbindet nicht von der Verpflichtung, den Schutz streng geschützter Arten zu berücksichtigen. Schutzmaßnahmen für streng geschützte Arten müssen unabhängig von der Eingriffsregelung beachtet und vorgesehen werden. Entsprechende fachlich qualifizierte Untersuchungen und vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benötigen einen angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Beginn von Bauarbeiten. Als Negativbeispiele sind die unzureichenden Untersuchungen und Maßnahmen auf dem ehemaligen BZ-Gelände Hamburger Straße und im Gebiet Holzmoor zu nennen.

Auch in den durch die Aufhebungssatzungen betroffenen Bereichen gibt es stattliche Bäume, Gebüsche, ältere Mauern, alte Efeubestände, Gartenhäuschen, ungenutzte Schornsteine, noch nicht ausgebauten Dachstühle, extensiv genutzte Rasenecken usw. Solche Strukturen können verschiedensten Tieren wie z. B. Insekten und Spinnen, aber auch Vögeln und Fledermäusen Unterschlupf und Nahrung – schlicht Lebensraum – bieten.

Wenn ein Vorhaben gemäß § 34 BauGB geplant wird, ist es zu spät, noch jahreszeitlich abhängige Erkundungen zu tätigen. Deshalb ist es gerade für die vorausschauende Stadtplanung wichtig, Erhebungen zu den Schutzgütern Natur und Landschaft rechtzeitig, also jetzt, vorzusehen. Wenn Strukturen verschwinden, kann die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nicht allein vom Schreibtisch entschieden werden. Gezielte Maßnahmen zum Arten- schutz können nicht ohne vorgesetzte Erhebung ergriffen werden.

## **Antwort der Verwaltung**

Die aufzuhebenden Bebauungspläne stammen aus den 50er und 60er Jahren, in denen der Artenschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch nicht regelmäßig in die Planung einfloss. Auch in den Plänen, die diese alten Pläne teilweise überplant haben (1969 bis 2000) war dies im Wesentlichen nicht der Fall. In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz gelten jedoch grundsätzlich unabhängig von Bebauungsplänen, vergleichbar zu Anforderungen an denkmalgeschützte Gebäude, die sich aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ergeben. Sie müssen im Rahmen von Einzelbauvorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde durchgesetzt werden. An diesem Erfordernis ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne ebenfalls nichts.

Nur wenn ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird, wird üblicherweise für das Plangebiet im Vorgriff auf die spätere Umsetzung untersucht, ob artenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen sind. Ist dies der Fall, so werden die vorgezogenen sogenannten CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

## **Frage/Stellungnahme**

Wenn der Bebauungsplan AP 7 aufgehoben wird und in diesem Bereich gemäß § 34 BauGB gebaut werden kann, können die privaten und öffentlichen Grünflächen, die im Bebauungsplan AP 7 festgesetzt sind, überbaut werden, weil der Bebauungsplan AP 24 eine dichte Bebauung bis an die Freiseite vorsieht. Damit wird die Grünzone beiderseits der Freiseite zerstört. Fledermäuse, Igel, Bussarde, Wildbienen und viele andere Tiere verlieren ihren Lebensraum, die Durchlüftung zur Innenstadt wird weiter sinken. Deshalb wird der Aufhebung des Bebauungsplans AP 7 widersprochen.

## **Antwort der Verwaltung**

Der Bebauungsplan AP 7 (Rennelbergstraße, Freiseite, Klosterstraße) setzte – neben einer 15,0 m breiten zusätzlichen Straßenverkehrsfläche - größere Teile des Plangebietes als öffentliche oder private Grünfläche einschließlich eines Kinderspielplatzes fest und schützte damit Teile des vorhandenen erhaltenswerten Baumbestandes entlang von Freiseite und Klosterstraße. Überbaubare Grundstückflächen waren nur in sehr geringem Umgang für einzelne Gebäude innerhalb der privaten Grünflächen festgesetzt. Spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) sind Bauvorhaben jedoch gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Bauvorhaben müssen sich in die gegebene Situation „einfügen“, wobei die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, im Vergleich zum Bestand ein wesentliches Kriterium ist. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes AP 7 nichts. Neben dem Bestand zwischen Freiseite, Klosterstraße und Rennelbergstraße kann auch die Bebauung auf den gegenüberliegenden Straßenseiten in die städtebauliche Beurteilung einfließen, wenn sie die Umgebung wesentlich prägt. Dies könnte – im Rahmen einer Einzelfallprüfung – auch die Bebauung gemäß Bebauungsplan AP 24 (2017, Erweiterung Georg-Eckert-Institut) betreffen.

In dem betroffenen Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freiseite und Klosterstraße ist ein Planerfordernis nicht auszuschließen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes könnte der Umfang von öffentlichen und privaten Grünflächen einerseits sowie einer Bebauung andererseits verbindlich festgelegt werden.

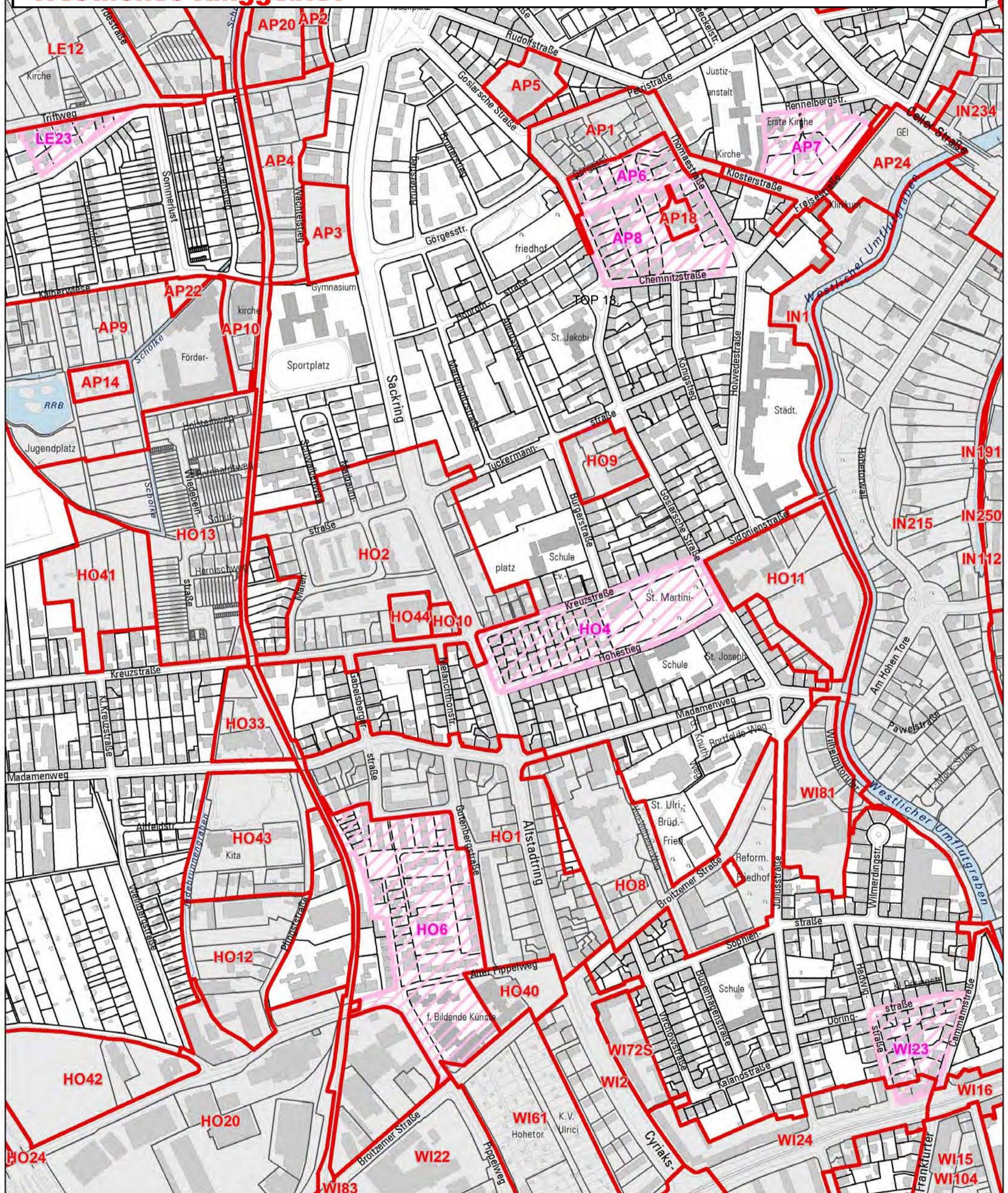
gez. Dirks

## Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

**AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23**

Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig

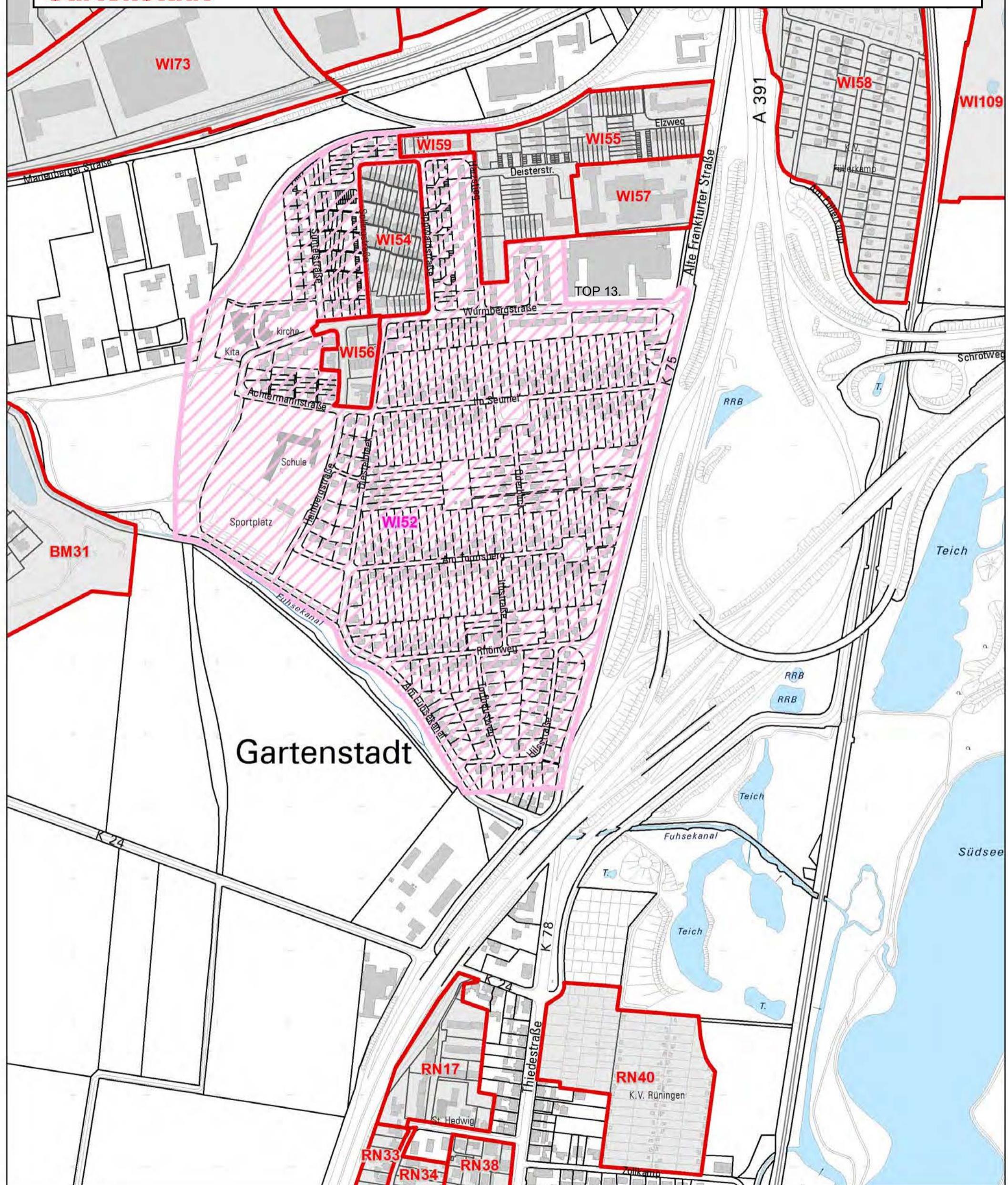
## **- Westliches Ringgebiet -**



## Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

**WI 52**

### Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig -Gartenstadt-



**Betreff:****Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 21****Stadtgebiet: Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße,****Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße****Auslegungsbeschluss****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

**Datum:**

29.10.2018

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

Der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung), vom 1. Dezember 1970 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Aufhebungssatzung sowie die Begründung mit Umweltbericht und der aufzuhebende Bebauungsplan sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen."

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel**

Für Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße trat am 1. Dezember 1970 der Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Dieser Bebauungsplan soll endgültig aufgehoben werden. Dafür ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens erforderlich.

Der Bebauungsplan LE 21 verfolgte das Planungsziel, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen im Zusammenhang mit den Zu- und Abfahrten zur heutigen A 391 im Bereich der Hannoverschen Straße und der Saarstraße zu sichern. Dieses Planungsziel wurde umgesetzt. Der Straßenausbau blieb teilweise in geringfügigem Umfang hinter den festgesetzten Verkehrsflächen zurück.

Die Eigentümerin des von festgesetzten Verkehrsflächen betroffenen Grundstücks

Hannoversche Straße 41 hat um Aufhebung des Bebauungsplan LE 21 gebeten. Die Nutzbarkeit des Grundstücks ist durch die Festsetzung stark beeinträchtigt. Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat festgestellt, dass die Verkehrsflächen nicht mehr in dem festgesetzten Umfang benötigt werden. Es wird als ausreichend angesehen, eine kleinere Teilfläche für einen späteren Straßenumbau durch ein notarielles Ankaufsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig zu sichern. Die Verhandlungen zwischen der Verwaltung und der Eigentümerin sind noch nicht abgeschlossen. Die Aufhebungssatzung soll erst nach Abschluss des notariellen Ankaufsrechts rechtskräftig werden.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 12. Februar 2018 bis 12. März 2018 durchgeführt. Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH verweist auf die geplante Stadtbahnstrecke nach Kanzlerfeld. BS/Netz und Telekom verweisen auf bestehende Leitungen. Diese Aspekte werden in der Begründung behandelt, werden von der Aufhebung jedoch nicht berührt.

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 25. Juli 2018 bis 27. August 2018 durchgeführt. Es gingen keine Bedenken oder Anregungen ein.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

In der Zeit vom 5. März 2018 bis 16. März 2018 standen die Unterlagen zur Planung in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es gingen keine Bedenken oder Anregungen ein. Auf eine Niederschrift wird deshalb verzichtet.

**Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung), sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Leuer

**Anlagen:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Aufhebungssatzung
- Anlage 2b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 21
- Anlage 4: Kartierung des zukünftigen Rechts
- Anlage 5: Darstellung Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche Hannoversche Straße



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan  
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung )

LE 21

Übersichtskarte



**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung)**

**LE 21**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) vom 1. Dezember 1970 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung sind Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 21.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

## Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

**(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung)****LE 21**

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	5
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

**1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: 12.04.2018-

**1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

**1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

**1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

**1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

**1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

**1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

**1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

**1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

**1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBI S. 22)

**2 Bisherige Rechtsverhältnisse****2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP 2008 sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 steht den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet im Wesentlichen Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen dar. Der Bereich der A 391 hat die Darstellung „Autobahn“.

Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 hat für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

## 2.3 Bebauungspläne

### 2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan LE 21, (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung), vom 1. Dezember 1970

Der Bebauungsplan LE 21 setzt ausschließlich Straßenverkehrsflächen fest. Davon sind Abschnitte der Hannoverschen Straße, der Saarstraße und der Schölkestraße betroffen. Die heutige A 391 ist nur grob in ihrem ungefähren Verlauf nachrichtlich als „Trasse der Ortsumgehung Braunschweig (B 4)“ dargestellt.

### 2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist teilweise überplant. Diese zwei Bebauungspläne bleiben bestehen.

<b>B-Plan</b>	<b>Titel/Baublock, Rechtskraft</b>
LE 34	Hildesheimer Straße-Nordost, Rechtskraft: 11. März 2004
LE 35	Roggenmühle, Rechtskraft: 9. März 2007

### **3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung**

---

Der Bebauungsplan LE 21 aus dem Jahr 1970 umfasst Teilbereiche der Hannoverschen Straße beiderseits der A 391, der Saarstraße, der heutigen A 391 und der Schölkestraße. Mit dem Bebauungsplan LE 21 wurde das Planungsziel verfolgt, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen im Zusammenhang mit den Zu- und Abfahrten zur heutigen A 391 im Bereich der Hannoverschen Straße und der Saarstraße zu sichern. Dieses Planungsziel wurde umgesetzt. Dabei blieb der Straßenausbau teilweise in geringfügigem Umfang hinter den festgesetzten Verkehrsflächen zurück. Der Bebauungsplan LE 21 setzt jedoch im Bereich der Saarstraße keine Flächen für einen Stadtbahnbau nach Lehndorf fest.

Im September 2017 hat die Eigentümerin des Grundstücks Hannoversche Straße 41 darum gebeten, den Bebauungsplan LE 21 aufzuheben. Das Grundstück ist von festgesetzten Verkehrsflächen betroffen, die die Nutzbarkeit des Grundstücks stark beeinträchtigen und seit 1970 nicht für verkehrliche Zwecke in Anspruch genommen wurden.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat daraufhin festgestellt, dass die festgesetzten Verkehrsflächen nicht mehr in dem festgesetzten Umfang benötigt werden. Es reicht aus, wenn über die bestehenden Straßenflächen hinaus nur noch eine kleinere Teilfläche des betroffenen privaten Grundstücks Hannoversche Straße 41 für einen späteren Straßenumbau gesichert wird, um hier die Verkehrsführung – insbesondere in Bezug auf die Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, Grünstreifen) – etwas begradigen zu können. Deshalb soll hierfür ein notarielles Ankaufsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig gesichert werden.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters, da von dem Bebauungsplan LE 21 wegen der Überplanungen nur noch Rudimente in Kraft sind.

Der Bebauungsplan LE 21 vom 1. Dezember 1970 soll endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt zum einen, um eine bessere Nutzung des Grundstücks Hannoversche Straße 41 zu ermöglichen und zum anderen zur Bereinigung des Plankatasters.

Die Aufhebung soll erst nach Abschluss des notariellen Ankaufsrechts rechtskräftig werden.

## 4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

---

### 4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

### 4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan LE 21 wurde teilweise mit den neueren Bebauungsplänen LE 34 und LE 35 überplant (s. 2.3.2). Diese Bebauungspläne bleiben bestehen.

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Be lange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, wäre die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

### 4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind heute überwiegend als Verkehrsflächen ausgebaut und gewidmet. Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 hat für die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen keine Auswirkungen.

Das Grundstück Hannoversche Straße 41 ist auf einem im Durchschnitt ca. 6,0 m breiten und ca. 45,0 m langen Streifen (Fläche ca. 283 m<sup>2</sup>) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Grenze der Verkehrsfläche durchschneidet dabei auch das vorhandene Wohngebäude auf dem Grundstück. Für eine spätere Begradigung der Verkehrsfläche – insbesondere der Neubenanlagen – würde nur noch eine ca. 32 m<sup>2</sup> große Teilfläche benötigt werden. Da die Hannoversche Straße erst vor einigen Jahren grundlegend saniert und umgebaut wurde, bestehen für diesen Bereich auf absehbare Zeit keine konkreten weiteren Umbauabsichten. Eine spätere Begradigung soll dennoch ermöglicht werden.

Für diese Fläche soll vor Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ein grundbuchlich gesichertes notarielles Ankaufsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig eingetragen werden. Die Eigentümerin der Fläche hat sich grundsätzlich zu einer Mitwirkung bereit erklärt, da die Nutzbarkeit des Grundstückes durch die Aufhebung verbessert wird.

Der Bebauungsplan LE 21 sichert in der Saarstraße keine Flächen für einen eventuellen Stadtbahnbau nach Lehndorf und Kanzlerfeld. Für eine solche

Maßnahme müssten die erforderlichen Flächen im Rahmen des dafür notwendigen Planfeststellungsverfahrens gesichert werden. Die geplante Stadtbahnstrecke ist insofern von der Aufhebung unberührt.

Die übrigen Flächen sind dann gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Diese Beurteilungsgrundlage galt auch schon bisher für den nicht als Verkehrsfläche festgesetzten überwiegenden Teil des Grundstücks Hannoversche Straße 41.

Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art danach, ob es in diesem Baugebiet zulässig wäre.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan LE 21 setzt keine Leitungsrechte außerhalb von öffentlichen Straßen fest. Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entwässerung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 391 (40 m vom Fahrbahnrand) ist auch ohne Bebauungsplan einzuhalten.

## 5

## **Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung**

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch diese Aufhebungssatzung nicht. In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die

Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Die Nutzbarkeit des privaten Grundstücks Hannoversche Straße 41 wird mit der Aufhebung verbessert.

Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 6 Umweltbericht

---

### 6.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan LE 21 soll aufgehoben werden. Er setzt nur Verkehrsflächen fest. Diese Planung ist umgesetzt worden. Eine Teilfläche auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 wird dabei nicht benötigt. Hier soll wieder eine private Grundstücksnutzung ermöglicht werden. Eine weitere kleine Teilfläche, die noch benötigt wird, soll vor Inkrafttreten der Aufhebungssatzung von der Stadt Braunschweig erworben und so als Verkehrsfläche gesichert werden.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

### 6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o.ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

### 6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Verkehrsflächen im Wesentlichen realisiert wurden. Eine private Nutzung der bisher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 im vorhandenen städtebaulichen Rahmen gemäß § 34 BauGB führt nicht zu größeren Umweltauswirkungen, als es beim Ausbau als Verkehrsfläche der Fall gewesen wäre.

Deshalb wird auf detaillierte Untersuchungen (wie z.B. Gutachten) sowie entsprechende Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant

wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In dem übrigen kleinen Teilbereich (Fläche ca. 32 m<sup>2</sup>) auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In dem städtebaulichen Rahmen der umgebenden Bebauung ist eine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem heutigen Zustand (ca. zu Hälfte Hauseigentum, im Übrigen als Zufahrts- und Stellplatzfläche versiegelt) grundsätzlich nicht auszuschließen. Eine Nutzung als Straßenverkehrsfläche hätte jedoch zu einer Versiegelung in mindestens dem gleichen Umfang geführt. Deshalb ergeben sich mit der Aufhebung gegenüber der bisherigen Planung gemäß Bebauungsplan LE 21 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Mensch und menschliche Gesundheit (dazu gehören auch die Emissionen Lärm, Licht und Erschütterungen). Erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine Umweltbelange bekannt, die ein Planerfordernis nach sich ziehen würden.

## **6.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen**

### **6.4.1 Tiere, Pflanzen**

#### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen geprägt. Der Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten, Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

#### **Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung**

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind keine Änderungen zu erwarten.

#### **Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung**

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind keine Änderungen zu erwarten.

### **6.4.2 Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung**

#### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen geprägt.

#### **Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung**

Es sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind keine Änderungen zu erwarten.

#### 6.4.3 Boden, Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Bebauungsplanbereich ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen ver-siegelt. Natürlich gewachsene Böden sind hier an der Oberfläche nicht zu erwarten. Unterhalb des vorhandenen Verkehrsflächenbaus sowie der aufgefüllten / umgelagerten Böden ist im Bebauungsplanbereich mit drenthezeitlichem Geschiebelehm und kreidezeitlichen Mergelsteinen zu rechnen. Nach Osten schließen sich weichselzeitliche Talsande an.

Im B-Planbereich ist eine Altlastenverdachtsfläche vorhanden. Diese ist im Bebauungsplan LE 21 nicht gekennzeichnet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Veränderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Veränderungen zu erwarten.

#### 6.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Bebauungsplanbereich ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen ver-siegelt. Die versickerungsfähigen Flächen sind sehr klein. Im Bebauungsplanbereich gibt es weder ein Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird fast vollständig über die vorhandene Regenwasserkanalisation erfasst und abgeleitet. Eine Versickerung findet kaum statt.

Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich stark eingeschränkt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung (Aufhebung)

Die Umsetzung des geltenden Bebauungsplan LE 21 würde wegen des etwas höheren zulässigen Versiegelungsgrades gegenüber dem Bestand zu einer Verschlechterung führen, die jedoch insgesamt als unerheblich einzustufen wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Regenwasserableitung noch der Grundwasserneubildung zu erwarten.

#### 6.4.5 Klima, Luft

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich ist weitgehend durch Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen geprägt. Die versiegelten Verkehrsflächen und die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen eine hohe bis mittlere bioklimatische Belastung auf.

##### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Der ungünstige Zustand der Umweltbedingungen bleibt bestehen.

##### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind eine wesentlichen Veränderungen der negativen Situation zu erwarten.

#### 6.4.6 Lärm, Licht, Erschütterungen

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das allgemeine Umfeld ist vor allem durch Wohnnutzungen geprägt. Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine störenden gewerblichen Nutzungen. Der Geltungsbereich ist sehr stark durch Straßenverkehrslärm (BAB 391, Saarstraße und Hannoversche Straße) lärmvorbelaetzt (LPB >IV).

Die von den Straßenverkehrslärmimmissionen betroffenen Bauflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans LE 21 sind gemäß § 34 BauGB überwiegend als Mischgebiet (MI) einzustufen.

##### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ableiten.

##### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ableiten.

#### 6.4.7 Kulturguter und sonstige Sachgüter

Im Verzeichnis der Baudenkmale gemäß § 4 Niedersächsisches Denkmalgesetz sind keine Einträge vermerkt. Belange des Denkmalschutzes sind von der Aufhebung nicht betroffen.

#### 6.4.8 Aufarbeitung der Eingriffsregelung

Für die Beurteilung der Eingriffsfolgen sind die diesbezüglich relevanten Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Da der Bebauungsplan ausschließlich Straßenverkehrsflächen festsetzt,

hätte eine künftige Bebauung dieses Bereichs keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange zur Folge. Auf der bisher festgesetzten Straßenverkehrsfläche, die sich z.T. über private Grundstücke ausdehnt, können nach der Aufhebung gemäß § 34 BauGB andere Nutzungen zugelassen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich bei zukünftigen Bauvorhaben in diesen Bereichen unter Berücksichtigung des Einfügegebotes die zulässige Versiegelung verringern wird.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind somit positive Auswirkungen auf das Ortsbild und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Es sind keine Eingriffe zu erwarten, die auszugleichen wären.

#### 6.4.9 Sonstiges

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Somit besteht eine potentielle Gefährdung durch Kampfmittel. Bei Erdarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

#### 6.5 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

#### 6.6 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Würde der Bebauungsplan LE 21 weiter gelten, so wäre die private Nutzbarkeit des Grundstücks Hannoversche Straße 41 ohne städtebaulichen oder verkehrsplanerischen Grund weiter eingeschränkt.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so kann ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der den dann maßgeblichen städtebaulichen und sonstigen Zielvorstellungen entspricht.

## 6.7 Zusammenfassung

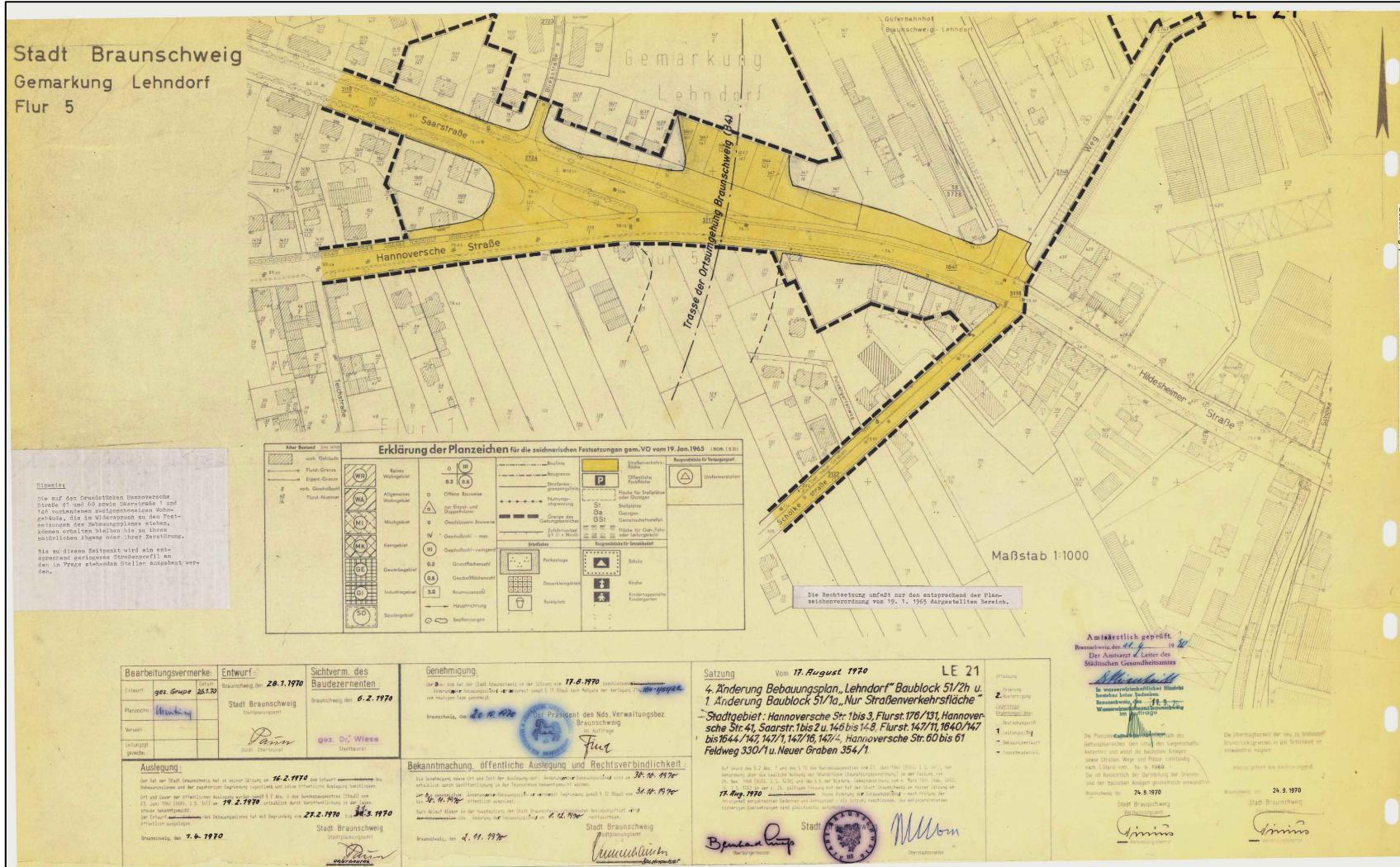
Im Stadtteil Lehndorf soll der Bebauungsplan LE 21 aufgehoben werden. Die darin festgesetzten Straßenverkehrsflächen wurden weitgehend realisiert. Durch die Aufhebung ergeben sich keine Umweltauswirkungen. Es sind darüber hinaus keine Umweltbelange bekannt, die ein Planerfordernis nach sich ziehen würden.

Stadt  Braunschweig

Anlage 3

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan  
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung)  
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft 1. Dezember 1970

LE 21



Stadtgrundkarte<sup>2</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>3</sup>  
© Stadt Braunschweig, Abteilung GeoInformation

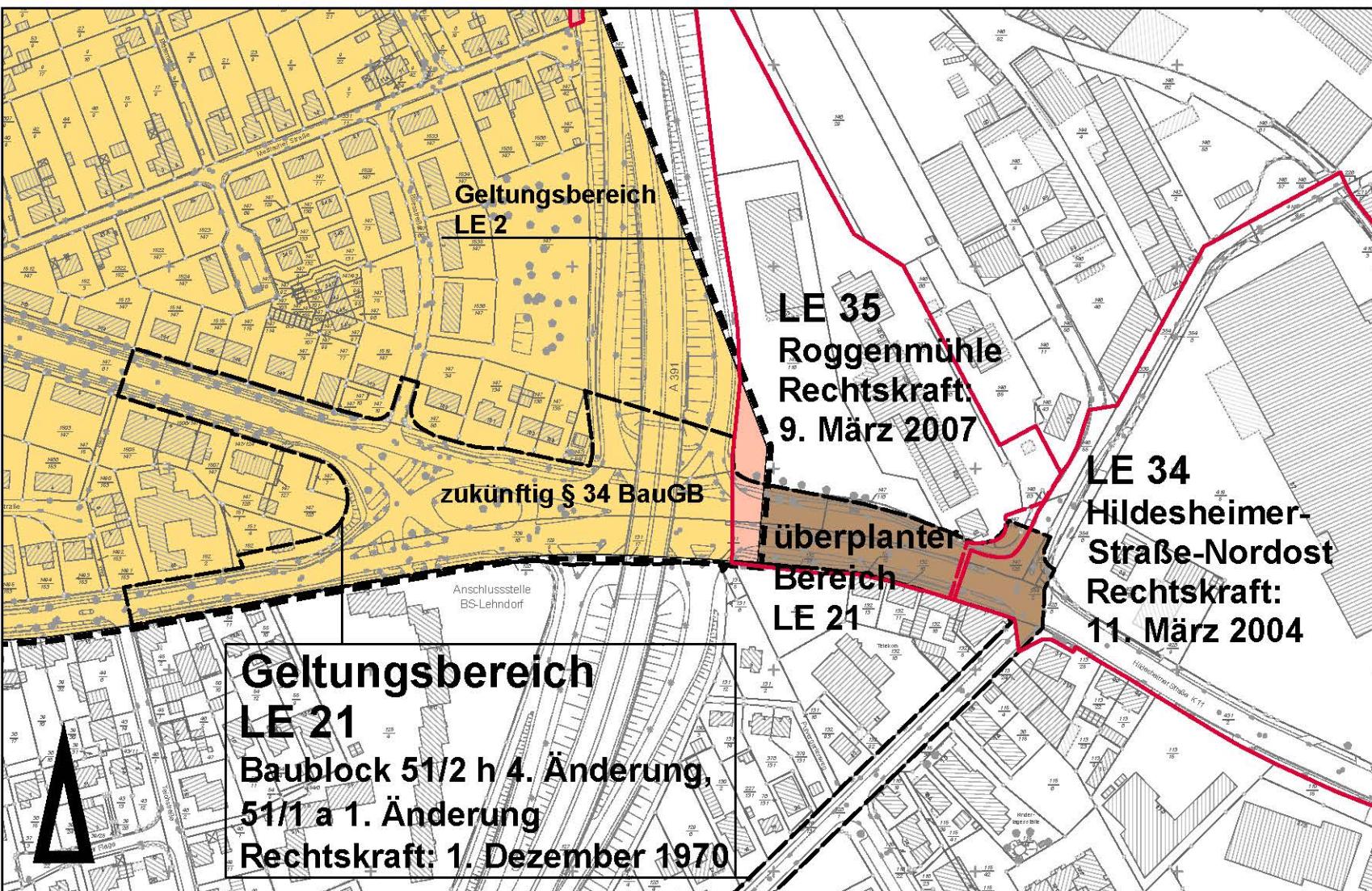
© LGLN Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen Thüringen Thüringen Thüringen Thüringen Thüringen Thüringen

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan  
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung )

Ergänzende Hinweise:

Kartierung des zukünftigen Rechts § 34 / § 35 BauGB, 14. November 2017

**LE 21**



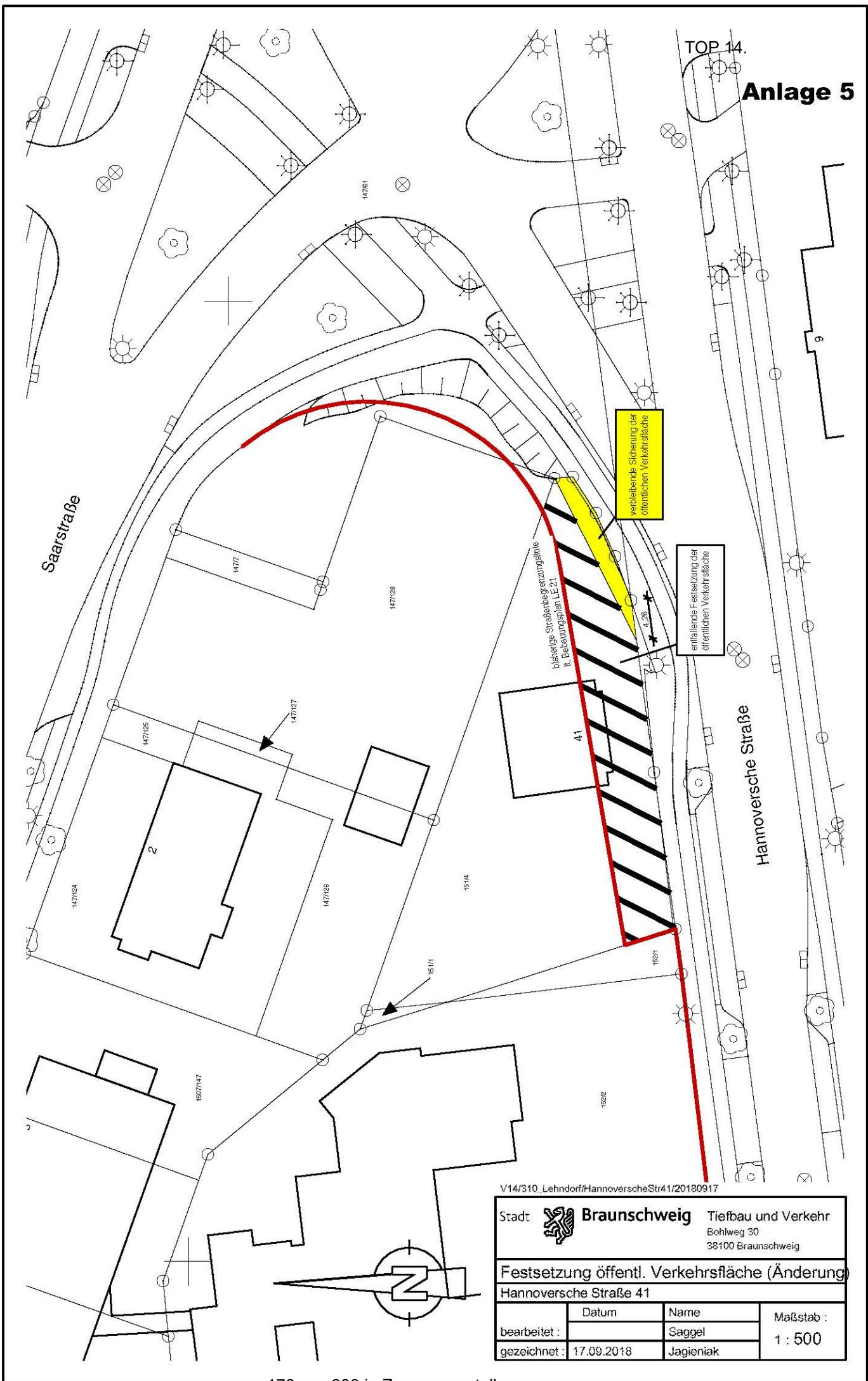
Maßstab ca. 1:3 000

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

©  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Regionalstelle Braunschweig-Wolfsburg

## Anlage 5



**Betreff:**

**Bebauungsplan "Volkmarode-Nord, 1. Änderung", VO 44  
Stadtgebiet östlich des Moorhüttenteiches und nördlich der Berliner  
Heerstraße (Geltungsbereich A) sowie  
nördlich des Moorhüttenteiches und östlich der Petzvalstraße  
(Geltungsbereich B)  
Satzungsbeschluss**

**Organisationseinheit:**

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

**Datum:**

15.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.12.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

**Beschluss:**

1. Der Bebauungsplan „Volkmarode-Nord, 1. Änderung“, VO 44, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Der Bebauungsplan „Volkmarode-Nord, 1. Änderung“, VO 44, hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge und Kostenertstattungsbeträge zu schaffen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18. Februar 2014 durch den Verwaltungsausschuss gefasst.

Das Neubaugebiet „Volkmarode-Nord“ wurde Mitte der 1990er Jahre entwickelt, der Bebauungsplan wurde 1997 vom Rat als Satzung beschlossen. Nach einem Umlegungsverfahren wurde 2001 mit der Erschließung und Bebauung des Gebietes begonnen.

Die beitragsfähigen Erschließungskosten wurden noch nicht berechnet, da noch nicht alle erforderlichen Unterlagen für die durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorliegen.

Für die größte Zahl der beitragspflichtigen Grundstücke im Bebauungsplangebiet wurden Ablöseverträge geschlossen. Für diese Grundstücke werden keine Beiträge mehr erhoben. Für die übrigen Grundstücke (bis auf die Grundstücke im städtischen Eigentum) wurden Vorausleistungsbeträge auf den voraussichtlichen Erschließungsbeitrag und Kosten-erstattungsbetrag in Höhe von ca. 100% erhoben. Für diese Grundstücke ist voraussichtlich nur noch mit geringen Beträgen zu rechnen. Für das im Bebauungsplan nördlich des Kirchweges festgesetzte Gewerbegebiet wurden noch keine Vorausleistungsbeträge auf die Kostenerstattungsbeträge erhoben.

Im Zuge der Vorbereitung der Abrechnungen wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, Fehler bei der Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffstatbeständen enthält.

Das geht darauf zurück, dass die Eingriffsbilanzierung auf der Basis eines Bebauungsplanentwurfes vom November 1996 erfolgte. Dieser Entwurf wurde jedoch vor dem Satzungsbeschluss in kleinen Teilen geändert, was letztendlich dazu geführt hat, dass der Schlüssel für die Verteilung der Kosten nicht eindeutig und eine rechtssichere Abrechnung nicht möglich ist.

Darüber hinaus wurde die im Bebauungsplan VO 40 festgesetzte Maßnahme A 6 zum Teil in einer abweichenden räumlichen Lage realisiert. Für die Kostenerstattung ist es jedoch erforderlich, dass die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz korrekt festgesetzt und den Baugrundstücken zugeordnet sind.

Für eine rechtssichere Kostenerstattung mussten daher die tatsächliche Lage und die bisherige Zuordnung der Maßnahme A 6 angepasst werden. Dies wurde über eine Änderung bzw. Erweiterung der textlichen Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplanes VO 40 erreicht. Mit Ausnahme dieser Änderungen gilt der Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen fort.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**

Da durch die Planung keine Aufgabenbereiche von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen berührt waren, wurde in der Zeit vom 7. August bis zum 10. September 2018 lediglich eine entsprechende Beteiligung von betroffenen Fachdienststellen der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Stellungnahmen, die eine wesentliche Änderung der Planung bedingen, wurden nicht vorgelegt.

Eine Behandlung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen entfällt.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Am 25. September 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Die Unterlagen liegen seit dem 12. Oktober 2018 bis zum 12. November 2018 öffentlich aus.

Bislang wurden keine Stellungnahmen vorgelegt.

Sollten bis zur ersten Gremiensitzung Stellungnahmen eingehen, werden diese im Rahmen einer Ergänzungsvorlage der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

## **Vereinfachtes Verfahren**

Die Änderung des Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord“, VO 40, wurde im vereinfachten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) wurde abgesehen.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan „Volkmarode-Nord, 1. Änderung“, VO 44, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Leuer

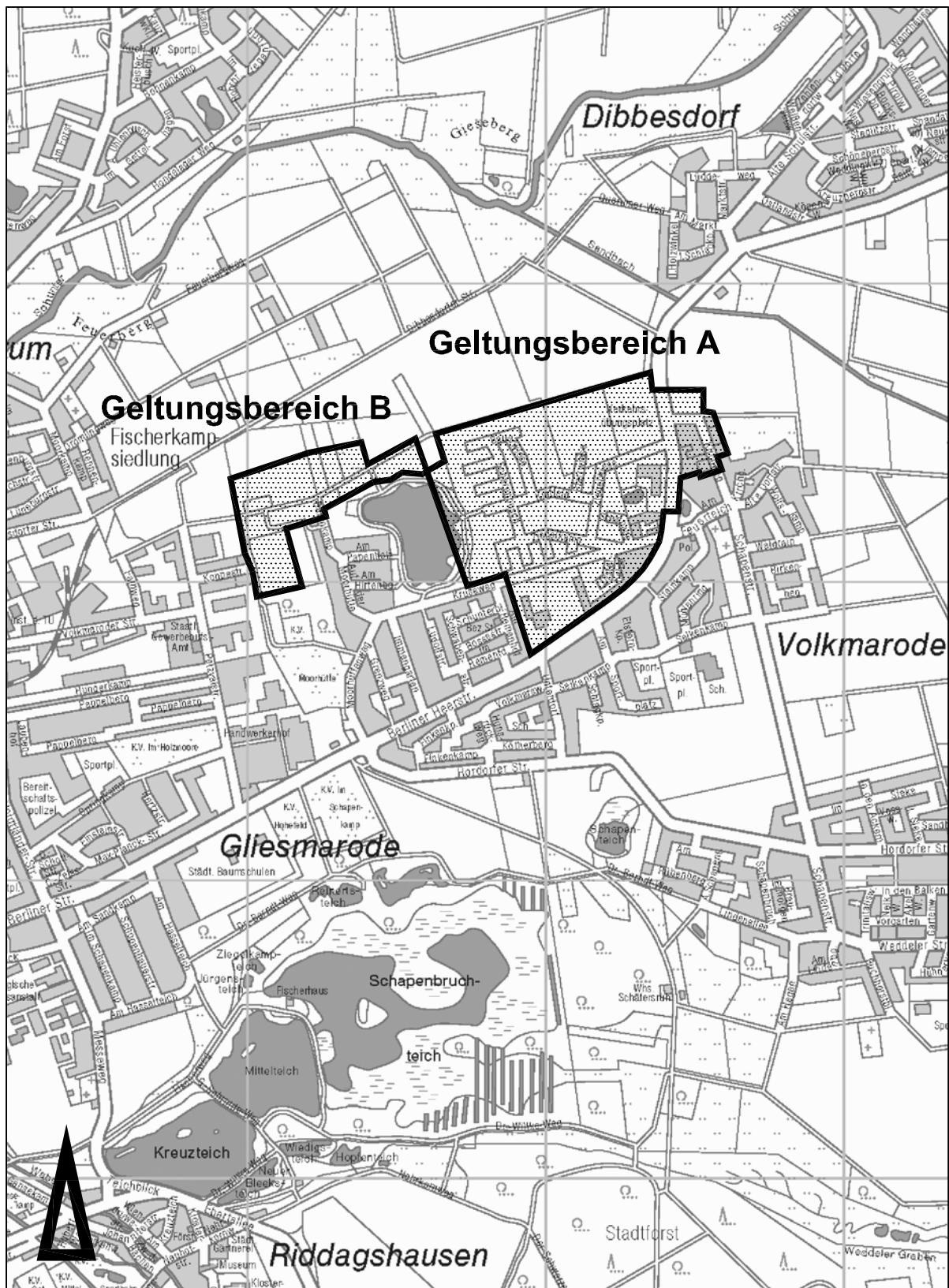
### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte (über die Geltungsbereiche A und B)
- Anlage 2: Geltungsbereiche A und B
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen einschließlich Anlage
- Anlage 4: Begründung

Bebauungsplan  
**Volkmarode-Nord, 1. Änderung**

**VO 44**

Übersichtskarte

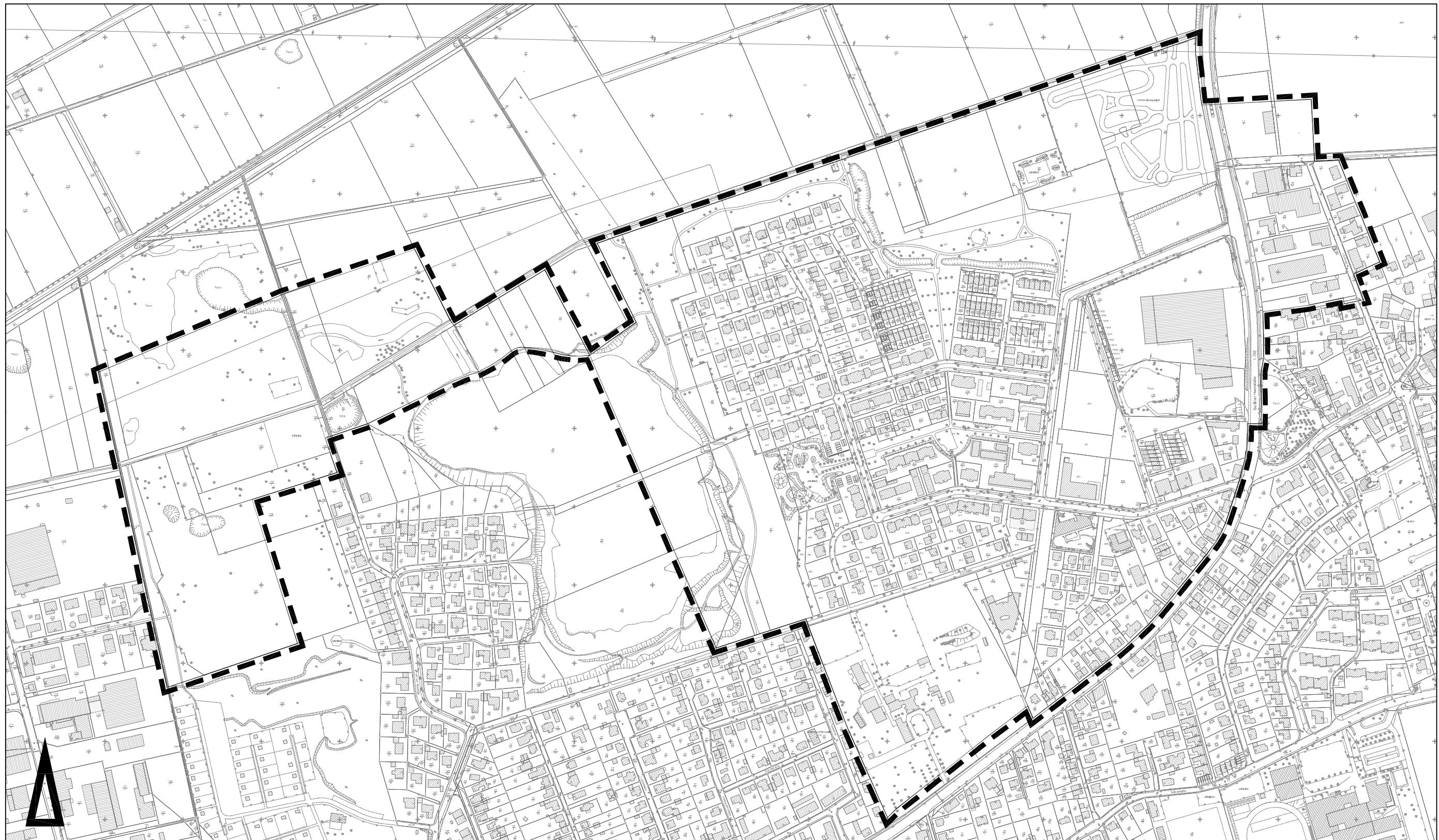


Maßstab 1:20000

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Volkmarode-Nord, 1. Änderung**

VO 44

Geltungsbereiche A und B



Maßstab 1:5000

0 50 100 200 500m

Stadtgrundkarte<sup>1</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2</sup>

<sup>1)</sup> © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

<sup>2)</sup> © LGVN Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Pegnitzabteilung Braunschweig-Wolfsburg

**Bebauungsplan  
„Volkmarode-Nord, 1. Änderung“**

**VO 44**

Textliche Festsetzungen

**A Städtebau**

Mit der Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord“, VO 40, vom 05.06.1998 gemäß § 13 BauGB vereinfacht geändert bzw. ergänzt.

**V Grünordnung**

- 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Geltungsbereiche A und B)
- 5.4 Die im Geltungsbereich B festgesetzten Flächen A 5, A 6 und A 7 mit den auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Fläche A 4 und die öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich A mit Ausnahme der Parkanlage 2 dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind.

Sie werden den nachfolgend genannten Flächen im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

- Baugebiet	WA 1.1	9,9 %
- Baugebiet	WA 1.2	6,3 %
- Baugebiet	WA 2.2	5,1 %
- Baugebiete	WA 2.1, 2.3	15,9 %
- Baugebiete	MI 1.2, 2	5,1 %
- Baugebiet	GE	3,3 %
	(Erweiterung nördlich des Kirchweges)	
- Kindertagesstätte		1,1 %
- Jugendeinrichtung		0,7 %
- Feuerwehr (Erweiterung)		0,4 %
- kirchliches Gemeindezentrum		0,9 %
- Heizkraftwerk		0,1 %
- öffentliche Verkehrsflächen		26,4 %
- P+R- und B+R- Anlage		1,9 %
	(mit Ausnahme des ehemaligen Flurstückes 94/6, heute Flurstück 94/13, Gemarkung Volkmarode, Flur 4)	
- öffentliche Parkplatzfläche		1,4 %
- Marktplatz		1,3 %
- Stadtbahn		5,1 %
- Sport inkl. Lärmschutz		14,7 %
- Platz für Jugendliche		0,4 %

5.4.1 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden festgesetzt:

- d) Die Teilfläche A 6 ist mit mind. 5.000 m<sup>2</sup> Gehölzpflanzungen / Einzelbäumen zu bepflanzen. Auf einer Fläche von mind. 1.000 m<sup>2</sup> ist eine feuchte Mulde (Tiefe 0,2 – 0,8 m) herzustellen. Die gehölzfreien Bereiche sind zu ruderalen Hochstaudenfluren, Seggen- und Binsenrieden zu entwickeln.

Die Teilfläche A 6 kann abweichend von ihrer im Bebauungsplan VO 40 festgesetzten Lage auf einer gleichgroßen Teilfläche im Osten von Flurstück 147/48, Gemarkung Riddagshausen, Flur 7, hergestellt werden (siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen). In der Folge entfällt auf Teilfläche A 6 die Grabenverlegung gemäß A V 5.4.1 c).

Bebauungsplan  
**Volkmarode-Nord, 1. Änderung**

**VO 44**

Geänderte Umgrenzung der Fläche A6 für externe Ausgleichsmaßnahmen



Maßstab 1:2500

0 10 50 100 200 250m

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

<sup>2)</sup> ©  Landesamt für Geoinformation

Bebauungsplan  
**„Volkmarode-Nord, 1. Änderung“**  
 Begründung

**VO 44**

Inhaltsverzeichnis:

2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	4
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	6
7	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	7
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	7
9	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	7

## 1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 18.09.2018 -

### 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

### 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

### 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

### 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

### 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

### 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

### 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

### 1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

### 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI S. 113)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

---

### **2.1 Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig, zuletzt geändert am 23. März 2007

Er enthält im Plangebiet folgende Darstellungen: Wohnbaufläche, Gewerbliche Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage und Parkanlage.

Die Bebauungsplanänderung kann aus den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

### **2.3 Bebauungspläne**

Die vorliegende Planung ist deckungsgleich mit dem Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, vom 05.06.1998.

Dieser besteht aus zwei Geltungsbereichen. Sämtliche Bau-, Versorgungs- und Erschließungsmaßnahmen befinden sich im Geltungsbereich A. Der überwiegende Flächenanteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befindet sich im Geltungsbereich B.

Durch textliche Festsetzungen wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den eingriffsverursachenden Flächennutzungen in Geltungsbereich A zugeordnet.

## **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Der Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord, 1. Änderung“, VO 44, hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge zu schaffen.

Das Neubaugebiet „Volkmarode-Nord“ wurde Mitte der 1990er Jahre entwickelt, der Bebauungsplan wurde 1997 vom Rat als Satzung beschlossen. Nach einem Umlegungsverfahren wurde 2001 mit der Erschließung und Bebauung des Gebietes begonnen.

Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer im Gebiet hat die Erschließungsbeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen, die öffentliche Grünanlage und die Kostenerstattungsbeträge für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 2002/03 abgelöst. Einige Grundstückseigentümer sind 2003 bislang nur zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag für die öffentlichen Verkehrsanlagen herangezogen worden.

Im Zuge der Vorbereitung der Abrechnungen wurde jedoch festgestellt, dass der Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, Fehler bei der Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffstatbeständen enthält.

Das geht darauf zurück, dass die Eingriffsbilanzierung auf der Basis eines Bebauungsplanentwurfes vom November 1996 erfolgte. Dieser Entwurf wurde jedoch vor dem Satzungsbeschluss in kleinen Teilen geändert, was letztendlich dazu geführt hat, dass der Schlüssel für die Verteilung der Kosten nicht eindeutig ist und eine rechtssichere Abrechnung nicht möglich ist.

Darüber hinaus wurde die im Bebauungsplan VO 40 festgesetzte Maßnahme A 6 zum Teil in einer abweichenden räumlichen Lage realisiert. Für die Kostenrestitution ist es jedoch erforderlich, dass die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz korrekt festgesetzt und den Baugrundstücken zugeordnet sind.

Für eine rechtssichere Kostenrestitution müssen daher die tatsächliche Lage und die bisherige Zuordnung der Maßnahme A 6 angepasst werden. Dies wird über eine Änderung bzw. Erweiterung der textlichen Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplanes VO 40 erreicht. Mit Ausnahme dieser Änderungen gilt der Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen fort.

Der Bebauungsplan „Volkmarode-Nord, 1. Änderung“, VO 44, wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Gleichwohl ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 18 BNatSchG im Sinne der Eingriffsregelung zu beurteilen.

## 4 Umweltbelange

---

### Beschreibung der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord, 1. Änderung“, VO 44, erfolgt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge und Kostenrestitutionsbeträge zu schaffen (vgl. Kap. 3). Gegenstand der Änderung ist insofern die dafür erforderliche Anpassung einzelner Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord“, VO 40:

- Für die Maßnahmenfläche A 6 in Geltungsbereich B wird die Ausführung auf einer anderen, gleichgroßen Teilfläche desselben Flurstückes (Flurstück 147/48, Gemarkung Riddagshausen, Flur 7) zugelassen.
- Der Zuordnungsschlüssel, mit dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den eingriffsverursachenden Flächennutzungen in Geltungsbereich A zugeordnet werden, wird korrigiert.

### Aufarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord“, VO 40, zu eingriffsverursachenden Flächennutzungen, wie insbesondere Bau- und Verkehrsflächen, bleiben nach Art und Umfang unverändert bestehen. Mit der

Änderung werden insofern keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vorbereitet.

Hinsichtlich der im Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen wird mit der Änderung für die Maßnahmenfläche A 6 die Herstellung in angepasster räumlicher Lage auf einer gleichgroßen anderen Teilfläche des selben Flurstückes zugelassen. Diese Anpassung resultiert aus Erkenntnissen im Zuge der Ausführungsplanung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord“, VO 40. Aufgrund der Topographie konnte insbesondere der Maßnahmenbestandteil „Anlage einer feuchten Mulde“ und in Verbindung damit das Ziel der Vernässung von Teilflächen im nordöstlichen Bereich von Flurstück 147/48, Gemarkung Riddagshausen, Flur 7, mit einer höheren ökologischen Wirksamkeit hergestellt werden als auf den im Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, zunächst vorgesehenen südlichen Teilflächen des Flurstückes. Die auf den südlichen Teilflächen zwischenzeitlich aufgekommenen Gehölzstrukturen sind im Zuge der räumlichen Anpassung der Maßnahmenfläche A 6 erhalten worden und bilden zusammen mit dieser einen hochwertigen Biotopkomplex.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind mit der angepassten Ausführung der Maßnahmenfläche A 6 die Ausgleichsfunktionen gleichartig und gleichwertig hergestellt worden. Darüber hinaus bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord“, VO 40, zu Ausgleichsflächen und -maßnahmen unverändert bestehen.

Da durch den Bebauungsplan „Volkmarode-Nord, 1. Änderung“, VO 44, keine neuen oder zusätzlichen Eingriffsfolgen vorbereitet werden und die Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen beibehalten bzw. in Bezug auf die Maßnahmenfläche A 6 gleichwertig neu festgesetzt werden, ist die Änderung des Bebauungsplanes nicht eingriffserheblich. Die gutachterliche Gesamteinschätzung zum Vorgänger-Bebauungsplan VO 40, dass das Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen ist, hat insofern weiterhin Bestand.

## 5 Begründung der Festsetzungen

---

Mit dem Bebauungsplan „Volkmarode-Nord, 1. Änderung“, VO 44, werden zwei textliche Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord“, VO 40, aus dem Regelungsbereich „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert. Die Änderung erfolgt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge zu schaffen:

### Korrektur des Zuordnungsschlüssels (Textliche Festsetzung A 5.4)

Der im geltenden Bebauungsplan VO 40 festgesetzte Zuordnungsschlüssel ist fehlerhaft, sodass auf dieser Basis eine rechtssichere Abrechnung und Erhebung der Kostenerstattungsbeträge nicht möglich ist (vgl. Kap. 3). Um die Fehlerhaftigkeit zu beheben, ist eine Neufassung des Zuordnungsschlüssels vorgenommen worden. Dazu wurde auf Basis einer aktuellen Flächenermittlung für die aus dem Bebauungsplan VO 40 fortgeltenden Festsetzungen und unter Beibehaltung der in der Bilanz zum Bebauungsplan VO 40 dafür vorgenommenen Bewertungen neu ermittelt, mit welchem Anteil die verschiedenen eingriffsrelevanten Flächennutzungen an der Gesamtheit der Eingriffsfolgen beteiligt sind. Im Ergebnis zeigen sich bedingt Verschiebungen in der prozentualen Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den eingriffsrelevanten Flächennutzungen. Die Gesamtdimension der Eingriffsfolgen, wie sie im Verfahren zum Bebauungsplan „Volkmarode-Nord“, VO 40, ermittelt wurde, hat sich dabei jedoch bestätigt. Mit der Neufassung der Zuordnung werden auch Abweichungen in der dortigen Benennung einzelner Teilaugebiete von den Angaben im Bebauungsplan VO 40 behoben.

### Maßnahmenfläche A 6 (Textliche Festsetzung A 5.4.1 d)

Die im Bebauungsplan VO 40 festgesetzte Maßnahmenfläche A 6 wurde in einer abweichenden räumlichen Lage realisiert (vgl. Kap. 4) und liegt dadurch teilweise außerhalb des Geltungsbereiches B zu Bebauungsplan VO 40. Damit besteht für die Maßnahme A 6 bisher ein formaler Mangel für die Erhebung der Kostenerstattungsbeträge. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird für die Maßnahmenfläche A 6 die Herstellung in einer abweichenden räumlichen Lage auf einer gleichgroßen anderen Teilfläche des selben Flurstückes (Flurstück 147/48, Gemarkung Riddagshausen, Flur 7) zugelassen und dieser formale Mangel damit behoben.

## 6 Gesamtabwägung

---

Durch Änderung der entsprechenden textlichen Festsetzung wird der Schlüssel zur Verteilung der entstandenen Kosten korrigiert und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Eingriffstatbeständen eindeutig zugeordnet. Zudem wird die Festsetzung zur Herstellung der Maßnahmenfläche A6 an die abweichende räumliche Lage angepasst.

Mit diesen Änderungen werden formale Mängel behoben und die Voraussetzungen für die rechtssichere Abrechnung der Erschließungs- und Kostenerstattungsbeiträge geschaffen.

## **7 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzung für die rechtssichere Abrechnung der Erschließungs- und Kostenerstattungsbeiträge, die auf Grundlage des Bebauungsplanes „Volkmarode-Nord“, VO 40 umgesetzt wurden. Da keine neuen Maßnahmen geplant sind, sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

## **8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen gemäß § 45 ff BauGB erforderlich.

## **9 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne**

---

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes VO 40 und der vereinfachten Änderung VO 44 sind identisch. Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes VO 40 bleiben erhalten, soweit sie nicht durch die vorliegende Änderung berührt werden.

Von der Änderung betroffen sind die Textlichen Festsetzungen A V 5.4 und A V 5.4.1 d).

**Betreff:****Wettbewerb Hauptbahnhof Umfeld****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

09.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

Der Auslobung eines zweiphasigen städtebaulichen Ideenwettbewerbs in Kooperation mit der DB und der Hansainvest, vertreten durch Fa. Wertgrund, wird zugestimmt.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Die Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses wurde auch nicht auf einen Ausschuss gem. § 6 der Hauptsatzung übertragen. Es bleibt daher bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Für den Hauptbahnhof und das Umfeld soll ein zweiphasiger städtebaulicher Ideenwettbewerb ausgelobt werden.

Ziel ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen zwischen dem Gelände BraWoPark und der Salzdahlumer Straße und westlich der Kurt-Schumacher-Straße bis zur Einmündung Ottmerstraße, exklusive der Flächen des Parks Viewegs Garten. Der Wettbewerb soll Entwürfe für die Schaffung eines Bahnhofsumfelds liefern, das den Hauptbahnhof zum zentralen städtebaulichen Element macht und den Weg in die Innenstadt aufwertet. Der Park Viewegs Garten soll über das Grundstück des Atrium-Bummel-Centers besser für die umliegende Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Das Wettbewerbsgebiet ist in Anlage 1 dargestellt.

Ausloberin ist die Stadt Braunschweig.

Eine Kostenaufteilung entsprechend der Flächenanteile zwischen der Stadt, der Hansainvest (Eigentümerin ABC) und der DB soll vereinbart werden. Vorgesehen ist, die Flächenanteile für zukünftige Straßenverkehrsflächen nicht in Ansatz zu bringen. Die geschätzten Kosten für Preisgelder, Wettbewerbsbetreuung und Modellbau werden ca. 120.000 € betragen. Weitere Kosten können durch Honorare für Jurymitglieder etc. hinzukommen. Der voraussichtliche städtische Anteil von ca. 70.000 € ist im Haushalt 2019 unter 1.51.5111.01.02 vorhanden.

Der Ablauf des Wettbewerbs ist wie folgt vorgesehen:

Eine erste Jurysitzung gibt Hinweise an die Bearbeiter und die zweite Jurysitzung prämiert einen Siegerentwurf. Dieser soll - wenn möglich - als Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes mit hochbaulichen Realisierungswettbewerben dienen.

Die Fa. Wertgrund als Vertreterin der Hansainvest und die DB sind mit der Auslobung des Wettbewerbs einverstanden.

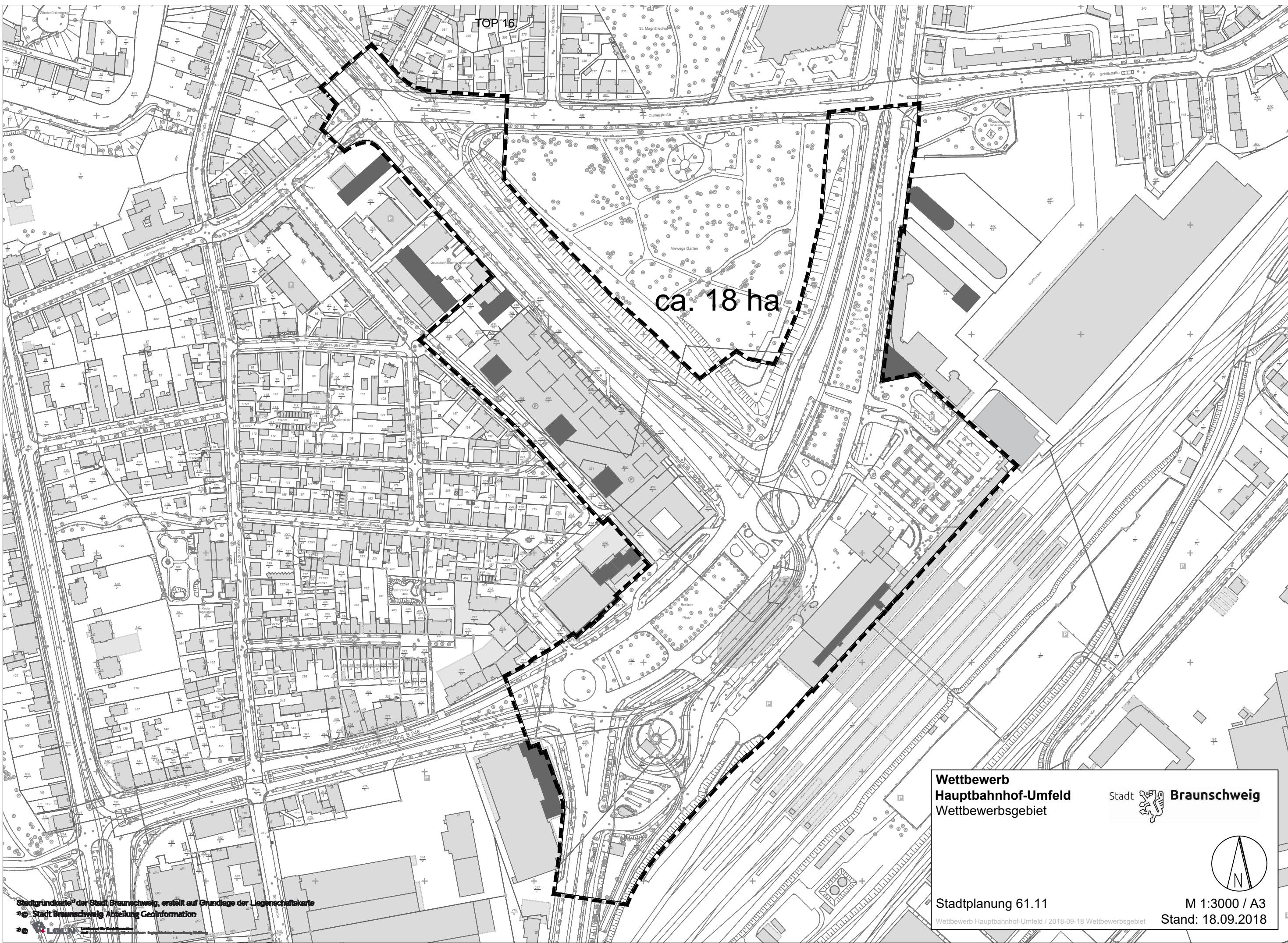
Über die Kostenverteilung und den Ablauf des Verfahrens soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Die politischen Gremien werden über den Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse regelmäßig informiert.

Leuer

**Anlage/n:**

Wettbewerbsgebiet



**Betreff:****Wettbewerb Hauptbahnhof Umfeld****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

30.11.2018

**Beratungsfolge**Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

04.12.2018

**Status**

Ö

11.12.2018

N

**Beschlussvorschlag:**

„Der Auslobung eines zweiphasigen städtebaulichen Ideenwettbewerbs in Kooperation mit der DB und der Hansainvest, vertreten durch Fa. Wertgrund, wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat in ihrer Vorlage 18-09683 die politischen Gremien gebeten, zu dem im Bereich Hauptbahnhof geplanten städtebaulichen Ideenwettbewerb verschiedene Beschlüsse zu fassen und den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu konkretisieren.

Die ersten beiden Beschlussvorschläge unterstützen den Beschlussvorschlag der Verwaltung und sehen in dem geplanten Ideenwettbewerb eine große Chance für das Bahnhofsviertel.

Die Vorschläge Nr. 3 und Nr. 4 können von Seiten der Verwaltung allerdings nicht unterstützt werden. In Nr. 3 wird angeregt, das Wettbewerbsgebiet um die Böschungsbereiche des Parks Viewegs Garten zu verkleinern. Dieser Antrag fand nach längerer Diskussion im Stadtrat 132 keine Mehrheit. Bereits in der Sitzung wurde von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Böschungsbereiche im Wettbewerbsgebiet enthalten sein müssen, um einen Übergang von der geplanten Bebauung zum Park herstellen zu können. Die Kurt-Schumacher-Straße wird in ihrer Dimensionierung verändert werden, so dass auch die Randbereiche neu zu gestalten sind und entsprechende Wegebeziehungen neu hergestellt werden müssen. Ohne diese Flächen würde ein Wettbewerb für diesen Bereich wenig Sinn machen. Der Wunsch, die Grünflächen zu erhalten und von Hochbauten freizuhalten, wird in der Aufgabenstellung zum Wettbewerb entsprechend berücksichtigt werden.

Dem Vorschlag Nr. 4 kann nicht nachgekommen werden, da mehr als drei Sachpreisrichter seitens der Stadt nicht möglich sind, ohne das Preisgericht unverhältnismäßig aufzustocken. Es sollten, wie sonst bei Wettbewerben üblich, drei Vertreter des Planungs- und Umweltausschusses als Sachpreisrichter an der Jurysitzung teilnehmen.

Leuer

**Anlage/n:** keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Mühlnickel, Rainer**

**18-09683**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Wettbewerb Hauptbahnhof Umfeld**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.11.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

04.12.2018

Ö

11.12.2018

N

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Umweltausschuss sowie der Verwaltungsausschuss werden gebeten, zu beschließen:

1. Das Ziel eines attraktiveren Bahnhofsumfelds und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem ganz zentralen Bereich wird unterstützt.
2. Der Ideenwettbewerb ist eine große Chance für das gesamte Wettbewerbsgebiet, insbesondere für das „Atrium-Bummel-Center“ und die Kurt-Schumacher-Straße.
3. Das vorgeschlagene Wettbewerbsgebiet wird etwas eingeschränkt und die Randbereiche (Böschungen / Randstreifen und Parkecken) von Viewegs Garten herausgenommen.
4. Den Fraktionen im Rat der Stadt Braunschweig und im Bezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof wird die Möglichkeit eingeräumt, jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Wettbewerbsjury zu entsenden.

**Sachverhalt:**

Mit diesem Änderungsantrag soll die Beschlussvorlage der Verwaltung zum einen bekräftigt, zum anderen präzisiert werden. Die Zielsetzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich „BraWoPark“ / Salzdahlumer Straße / Kurt-Schumacher-Straße / Ottmerstraße wird ausdrücklich begrüßt. Die Bestrebungen hin zu einem attraktiveren Bahnhofsumfeld, das den Hauptbahnhof zu einem zentralen städtebaulichen Element macht und den Weg in die Innenstadt aufwertet, dürften auf allgemeine Zustimmung stoßen. Wir gehen davon aus, dass bei dieser Gelegenheit auch das Thema Fahrradparkhaus noch einmal näher betrachtet wird.

Der Handlungsbedarf in dem Wettbewerbsgebiet ist u. E. dringend und unübersehbar. Das ist auch bei einem Ortstermin des Planungs- und Umweltausschusses am 05.05.2017 am Hauptbahnhof (vom Fernbusbahnhof bis hin zum Posttunnel) deutlich geworden. Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass es in diesem zentralen Bereich zu einer Kooperation zwischen der Stadt Braunschweig, der Hansainvest (vertreten durch die Firma Wertgrund) und der Deutschen Bahn kommen soll, äußerst erfreulich.

Es besteht jedoch ein Widerspruch zwischen der knappen Formulierung in der Beschlussvorlage "exklusive der Flächen des Parks Viewegs Garten" und dem konkreten Zuschnitt des Wettbewerbsgebiets. Die Verwaltung hat sämtliche Randbereiche dieser Grünfläche (Böschungen bzw. Randstreifen und Parkecken) in das Wettbewerbsgebiet aufgenommen. Um sicherzustellen, dass diese Randbereiche nicht überplant oder sogar bebaut werden, muss das Wettbewerbsgebiet u. E. zwingend reduziert werden.

**Anlagen:** *keine*

**Betreff:****Ausbau der Kreuzung Hordorfer Straße/Schapenstraße zum Kreisverkehr****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

13.11.2018

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)

**Sitzungstermin**

19.11.2018

**Status**

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

04.12.2018

Ö

**Beschluss:**

„Der Planung und dem Ausbau der Kreuzung Hordorfer Straße/Schapenstraße (siehe Anlage) wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**Begründung der Beschlussvorlage:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 4 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Planung und den Ausbau der Kreuzungsanlage Hordorfer Straße/Schapenstraße um eine Maßnahme an einer überbezirklichen Straße, für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass:

Die Hordorfer Straße ist eine Landesstraße (L 633) mit rund 13.000 Kfz/Tag. Das Queren der Straße ist insbesondere im Bereich der Kreuzung mit der Schapenstraße für alle Verkehrsteilnehmer schwierig.

Ein weiteres Problem sind die hohen Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs in der Ortslage, die trotz des Einbaus von zwei Überquerungshilfen weiterhin festgestellt werden.

Planung:

Zur Behebung dieser verkehrlichen Missstände, vorrangig im Bereich der Kreuzung Hordorfer Straße/Schapenstraße, wurden drei Möglichkeiten betrachtet:

- Bau eines kleinen Kreisverkehrs (Mindestaußendurchmesser einschl. Gehwege 31 m)
- Bau eines Minikreisverkehrs (Mindestaußendurchmesser einschl. Gehwege 18 m)
- Bau einer Lichtsignalanlage

Mit dem Bau eines kleinen Kreisverkehrs werden sowohl eine Geschwindigkeitsreduzierung als auch bessere Querungsmöglichkeiten erreicht. Durch die Gestaltung der nicht überfahrbaren Mittelinsel ist dieser deutlich zu erkennen. Allerdings werden große Flächen der Anliegergrundstücke (teilweise bis an die Hausecken) für die Realisierung benötigt. Aufgrund der großen Eingriffe in die Anliegergrundstücke und der hohen Kosten von ca. 600.000 € wurde dieser Planungsansatz verworfen.

Mit der Anlage eines Minikreisverkehrs können die verkehrlichen Ziele ebenfalls erreicht werden. Durch die für größere Fahrzeuge überfahrbare gestaltete Mittelinsel reduziert sich die erforderliche Fläche. Die Kosten für einen Minikreisverkehr werden auf ca. 300.000 € geschätzt.

Der Bau einer Lichtsignalanlage erfordert ebenfalls den Umbau der Kreuzungsanlage und würde bei der Herstellung einen Kostenaufwand ähnlich wie für einen Minikreisverkehr verursachen. Die dauerhaften Kosten für Unterhaltung und Betrieb wären deutlich höher als bei einem Kreisverkehr. Auch würde es zu unnötigen Wartezeiten während der verkehrsarmen Zeiten kommen. Zusätzlich könnten sich bei Grünlicht die Geschwindigkeiten in der Ortslage erhöhen.

Aus den genannten Gründen hat die Verwaltung einen Minikreisverkehr weiterverfolgt.

Aufgrund der Kreuzungsgeometrie ist es jedoch nicht zielführend, einen kreisrunden Kreisverkehrsplatz anzulegen. Vielmehr ist eine 5 m breite ovale Kreisfahrbahn mit einer rauen, leicht erhabenen, gepflasterten Mittelinsel, die von Lkw und Bussen langsam überfahren werden kann, geplant. So können diese Fahrzeuge den Minikreisverkehr in alle Richtungen befahren.

In den Zu- und Abfahrten des Kreisverkehrs sollen Fußgängerüberwege mit Beleuchtung eingerichtet werden. So wird ein gesichertes Queren der Fahrbahnen für Fußgänger ermöglicht.

#### Bürgerbeteiligung:

Die Planung des Minikreisverkehrs im Kreuzungsbereich Hordorfer Straße/Schapenstraße wurde interessierten Bürgern am 19.02.2018 vorgestellt. Die große Mehrheit der Anwesenden (knapp 100 Personen) war von der Planung überzeugt und forderte eine schnelle Umsetzung. Die Verwaltung hat daher die erforderlichen Haushaltssmittel in den Haushaltsentwurf 2019 eingestellt.

Der Bau des Kreisverkehrs ist für 2019 unter Ausnutzung der Sommerferien vorgesehen. Gleichzeitig werden im Baubereich die Schmutzwasserleitung, die Straßenbeleuchtung und die Schachtabdeckungen, Absteller, etc. erneuert bzw. angepasst.

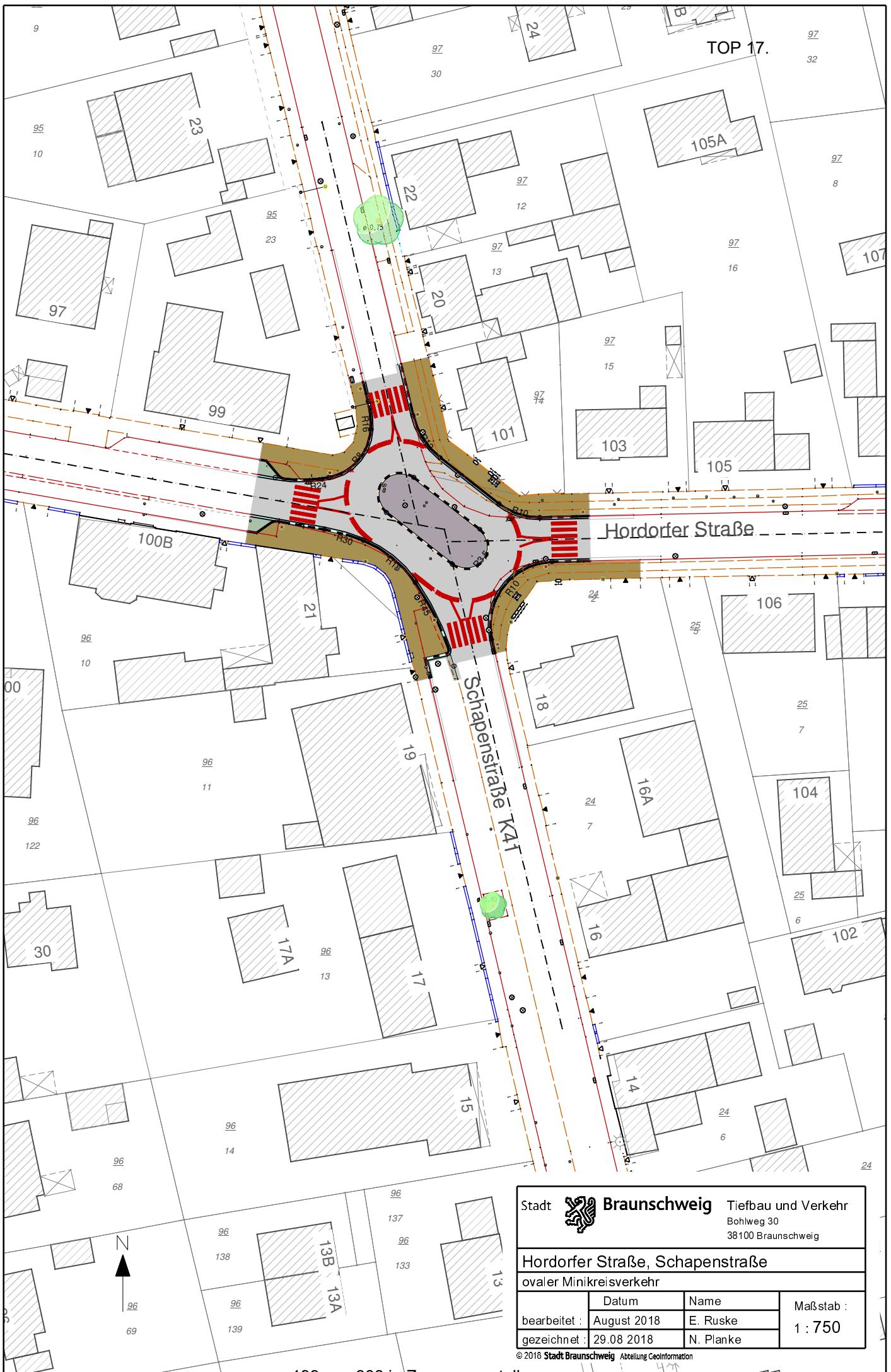
#### Finanzierung:

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von ca. 300.000 € stehen vorbehaltlich der Rechtskraft im Haushalt 2019 im Projekt 5 E.660143 zur Verfügung. Die Baumaßnahme ist nicht straßenausbaubeitragspflichtig.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Planung Knoten Hordorfer Straße/Schapenstraße



**Betreff:****Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 12.11.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	20.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.12.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153) wird in der anliegenden Form beschlossen.

Gleichzeitig wird die derzeit geltende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder-, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 17. September 1969 im Geltungsbereich der Stadt Braunschweig aufgehoben.“

**Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:

Bei der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ in der Stadt Braunschweig handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Daher besteht die Beschlusszuständigkeit des Rates.

Mit dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ soll ein ca. 155 ha großes Gebiet dauerhaft als Naturschutzgebiet gesichert werden.

Rechtlicher Rahmen:

Im Jahr 1992 hat der Rat der EG mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie - erlassen. Die sogenannten FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten ein europaweit vernetztes Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten der EG geeignete Gebiete zu melden, aus denen die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt hat. Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete nach Aufstellung der nationalen FFH-Gebietslisten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete unter Schutz zu stellen (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie).

Um der Verpflichtung nachzukommen und einem bereits anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken, sind alle noch offenen Sicherungsverfahren im Land Niedersachsen nach Maßgabe des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (im Folgenden: MU) bis Ende des Jahres 2018 abzuschließen.

Für den Bereich der Stadt Braunschweig wurde u. a. das FFH-Gebiet 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ als FFH-Gebiet von der ehemaligen Bezirksregierung gemeldet und seitens der EU-Kommission anerkannt. Der überwiegende Teil (120 ha von 155 ha) des zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehenen Waldes ist somit FFH-Gebiet (Nr. 365).

Dieses Gebiet ist vor dem vorgenannten Hintergrund entsprechend zu sichern. Dies soll mit der beabsichtigten Naturschutzgebietsverordnung erfolgen. Die momentane Landschaftsschutzgebiets-VO (LSG-VO) deckt diese Anforderungen nicht ab.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wurde bereits die naturschutzfachliche Einordnung in die Schutzgebietsystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte Gebiet u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Das Regionale Raumordnungsprogramm wiederum hat das Gebiet zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft erklärt.

#### Verfahrensablauf:

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)).

Diesem Verfahren wird seitens der Verwaltung nicht nur gefolgt. Vielmehr hat die Verwaltung über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus erhebliche Anstrengungen unternommen, um Akteure, die durch die geplante Naturschutzgebietsverordnung potentiell berührt werden könnten, miteinzubeziehen.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung wurde bereits im Vorfeld (2016) mit dem Niedersächsischen Forstamt sowie den Forstgenossenschaften Mascherode und Rautheim erörtert. Aufgrund der von dort vorgebrachten Einwendungen fand eine erste Überarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung statt.

Anhand dieses überarbeiteten Entwurfs erfolgte Anfang 2017 die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Anschluss fand im September 2017 die öffentliche Auslegung statt, im Rahmen derer jeder Bürger Anregungen und Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterschutzstellung vorbringen konnte. Darüber hinaus gab es am 15. März 2018 eine öffentliche Informationsveranstaltung, bei der anschließend umfassend auf sämtliche Fragen der Öffentlichkeit eingegangen wurde.

Ferner ist der Entwurf der Verordnung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt und wurde zusätzlich dem MU vorgelegt.

Bei einem abschließenden Termin am 20. April 2018 mit Vertretern der beiden Forstgenossenschaften sowie dem betreuenden Förster wurde der Entwurf der Verordnung in der vorliegenden Beschlussfassung goutiert, nachdem hinsichtlich der Einwendungen der Forstgenossenschaften, insbesondere hinsichtlich der Problematiken der „Eichenverjüngung“ sowie der erforderlichen Habitatbaumanzahl, Regelungen gefunden wurden, die eine Bewirtschaftung

und auch die naturschutzfachlichen Anforderungen hinreichend sicherstellen.

**Nutzungsmöglichkeiten:**

Die Verwaltung hat in enger Abstimmung mit dem NLWKN geprüft, wie die bisherigen Nutzungen des Waldgebietes (u. a. von Kindern zum Spielen, insbesondere in den Randbereichen der Wege) im Einklang mit den Erhaltungszielen sowie dem Schutzzweck der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung möglichst fortgeführt werden können.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist u. a. ein Naturerfahrungsbereich vorgesehen, in dem insbesondere Kindern weiterhin das Betreten des geplanten Naturschutzgebietes uneingeschränkt möglich bleiben soll.

Ferner ist in der geplanten Verordnung vorgesehen, das Betreten des Wegesäulenraumes an siedlungsnahen Wegen sowie des gesamten Raumes zwischen diesen Wegen und der Siedlung freizustellen. Weiterhin soll im Rahmen des wichtigen Aspekts der Umweltbildung sogar das Betreten des gesamten Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung - mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde - möglich bleiben.

Über ein das Waldgebiet erschließendes Netz von bereits bestehenden Wegen bzw. Trampelpfaden (Wegekonzept), welches in der anliegenden Karte (Anlage 3) dargestellt ist, ist auch das Begehen des Waldgebietes, insbesondere zur Erholungsnutzung, weiterhin möglich.

Für die Nutzer der Sportanlage des TV-Mascherode sowie des Schießstandes des Kleinkaliberschützenvereins Mascherode sind zudem keine Einschränkungen zu befürchten, da diese im Mascheroder Holz nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes werden sollen. Vielmehr werden die Anlagen der beiden Vereine erstmalig von jedweder Schutzgebietsüberlagerung ausgenommen. Auch die Flutlichtnutzung kann im bisherigen Rahmen uneingeschränkt weiterhin erfolgen.

Die gefundenen Regelungen ermöglichen nach Auffassung der Verwaltung einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Nutzungs- und Erholungsinteresse der Bürger auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite. Zudem werden die Nutzungen des Schutzgebietes, insbesondere die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, nicht mehr als erforderliche Einschränkungen unterworfen. Dabei wird hinsichtlich der Bewirtschaftungsvorgaben auch berücksichtigt, dass insbesondere Eichenwälder für ihren langfristigen Erhalt auf den hier vorherrschenden Standorten einer steuernden Einflussnahme bedürfen.

**Leuer**

**Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“; maßgebliche Karte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ 1:10.000;

Anlage 2: Übersichtskarte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ 1:50.000

Anlage 3: Forstliche Freistellungen und Betretensrechte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ 1:10.000

Anlage 4: Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes BR 153 „Mascheroder- und Rautheimer Holz“

Anlage 5: Tabelle der Einwendungen samt Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

**ENTWURF**  
**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Mascheroder- und Rautheimer Holz“**  
**in der Stadt Braunschweig**  
**(NSG BR 153)**  
*Stand: 05.11.2018*

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ (NSG BR 153) erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“ in der Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“. Es umschließt den größten Teil des Ortsteils Mascherode. Das Waldgebiet ist begrenzt durch die Siedlungsbereiche der Ortsteile Südstadt im Norden und Heidberg im Westen.

Der historisch alte Waldstandort ist gekennzeichnet durch überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, die z. T. aus der Mittelwaldwirtschaft hervorgegangen sind. Die Böden sind zu einem großen Teil von Schichten- und Stauwasser geprägt. Im westlichen Bereich sind Teile der Wälder temporär überstaut. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Kleingewässer, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Kleine Fließgewässer sind in den Randbereichen vertreten. Der südöstliche Bereich ist von trocken-warmen, orchideenreichen Wäldern geprägt. Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten und weist aufgrund der genannten Strukturen eine besondere Eignung für Fledermäuse, Spechte und Amphibien auf.

Das Mascheroder- und Rautheimer Holz ist neben der forstwirtschaftlichen Nutzung hauptsächlich aufgrund der siedlungsnahen Lage durch Erholungs- und Freizeitnutzung geprägt. Im Gebiet befindet sich das Naturdenkmal ND-BS 29 „Landwehr im Rautheimer Holz“. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig vom 19. Mai 1987 werden von dieser Verordnung nicht berührt, mit Ausnahme der in § 2 (2) g) S. 2 der oben genannten Naturdenkmalverordnung aufgeführten Freistellung der ordnungsgemäßen Niederwaldwirtschaft. Hier gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2). Die forstlichen Freistellungen und Betretensrechte gemäß § 4 dieser Verordnung sind in der Detailkarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt (Anlage 3). Die Schutzgebietsabgrenzung ist in allen anliegenden Karten durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Die Karten gemäß Anlage 1 – 3 sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus und können während der Dienstzeiten oder nach Absprache eingesehen werden. Zusätzlich ist die Verordnung digital auf der Homepage der Stadt einzusehen.

- (4) Der überwiegende Teil ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ (DE 3729-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI EG Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, schraffiert dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 155 ha und setzt sich aus einem ca. 122 ha großen Teilstück des FFH-Gebietes 365 und aus einer weiteren, ca. 33 ha großen, Waldfläche zusammen.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
  - und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
  - wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der von Alteichen und -buchen geprägten Laubmischwälder mit ihren bestandsprägenden Schichten- und Stauwasserständen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten bieten,
  4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  5. den Schutz und die Förderung der typischen Fledermausarten des Waldes wie u. a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler durch den Erhalt geeigneter, besonderer und ausreichend starker Höhlenbäume,
  6. die Förderung und Entwicklung besonnter Kleingewässer mit ausreichender Flachwasserzone als Laichhabitat sowie strukturreicher Wälder als Landlebensraum zahlreicher Amphibienarten wie Springfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch,
  7. die Etablierung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von totholzbewohnenden Käfern wie dem Eremiten durch Erhalt und Entwicklung von lichten Laubmischwäldern mit hohen, teilweise sonnenexponierten Alt- und Totholzanteilen in ausreichender Nähe zueinander,
  8. den Erhalt und die Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der verschiedenen Spechtarten, insbesondere des Mittelspechts, durch den Schutz und die Entwicklung sonnenexponierter, großkroniger Laubbäume sowie durch den Erhalt von Höhlenbäumen,
  9. die Förderung des Biotopverbundes,
  10. den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Waldrändern mit gestufter Übergang zur Feldflur,
  11. ,dass Teilbereiche des FFH-Gebietes, die derzeit keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden sollen,
  12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. (4) Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 365 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie); diese werden wie folgt charakterisiert:
    - a) Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130):
      - Naturnahe und strukturreiche Buchenwälder innerhalb eines großflächigen und unzerschnittenen Waldgebietes,
      - die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
      - neben der Rotbuche können auf gut nährstoffversorgten Standorten weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Bergahorn vertreten sein. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein,
      - die typischen Standorte sind mehr oder weniger basenreiche, mäßig trockene bis mäßig feuchte Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
      - die Krautschicht besteht aus standorttypischen, charakteristischen Pflanzenarten wie Buschwindröschen, Märzenbecher und Waldmeister,
      - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
      - die charakteristischen Tierarten (z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Schwarzspecht, Kammmolch) kommen in stabilen Populationen vor.
    - b) Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9160):
      - Naturnahe und strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder,
      - diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
      - die Baumschicht besteht aus heimischen Arten mit hohem Anteil an Stieleiche und Hainbuche sowie aus Mischbaumarten wie z. B. Winterlinde, Esche oder Feldahorn,
      - die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wald-Ziest, Hoher Schlüsselblume und Rasen-Schmiege geprägt,
      - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
      - die charakteristischen Tierarten (z. B. Springfrosch, Bechsteinfledermaus, Mitterspecht, Rot- und Schwarzmilan) kommen in stabilen Populationen vor.
    - c) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9170):
      - Halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen,
      - die Baumschicht besteht aus standortgerechten Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie aus standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde,
      - Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gelbem Windröschen, Türkenglocke und Wald-Labkraut geprägt.

- der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
  - die charakteristischen Tierarten (z. B. Mittelspecht) kommen in stabilen Populationen vor.
2. der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (Anhang II FFH-Richtlinie). Dieser günstige Erhaltungszustand wird wie folgt charakterisiert:

Langfristig vitale Vorkommen durch Sicherung der Habitateignung insbesondere als Nahrungsraum sowie des Angebotes an Quartieren als Ruhestätten durch Erhaltung eines kontinuierlich ausreichenden Anteils von Altholzbeständen und Höhlenbäumen.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde ohne Leine zu führen,
  2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  4. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen (siehe § 3 Abs. 3),
  6. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen,
  7. Abfälle, auch Gartenabfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten,
  8. die Beeinträchtigung der natürlichen Vegetation oder des intakten Bodengefüges durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen,
  9. das Anzünden und die Unterhaltung von Feuer,
  10. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich oder sie nur vorübergehender Art sind,
  11. die Neuversiegelung von Waldwegen,
  12. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 4 dieser Verordnung sowie die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
  13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten aktiv auszubringen oder anzusiedeln,
  14. die Aufstellung oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Hinweisschildern und Tafeln. Erlaubt sind mobile Hinweisschilder mit einer Größe von höchstens 1 m<sup>2</sup>, die auf eigene land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hinweisen sowie Schilder mit Bezug auf das Naturschutzgebiet und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen (siehe § 3 Abs. 3).
  15. im NSG mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, ferngesteuerten Geräten, Hängegleitern und anderen Fluggeräten zu starten oder zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe von unter 300 Metern zu überfliegen. Der Einsatz, der dem Betrieb der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, der Jagd sowie zu Zwecken der

Forschung oder Überwachung dient, ist nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werkstage vor Beginn der Maßnahme hiervon ausgenommen,

16. die Neuanlage und flächenmäßige Erweiterung von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckkreiskulturen (s. § 4 Abs. 2 Nr. 11),

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege (Karte Anlage 3) nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Zustimmung i. S. des § 3 (1) Nr. 5 und 14 erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Ausnahme.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht. Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen, es sei denn, es handelt sich um eine Gefahr, die ein schnelleres oder sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde über die durchgeführten Maßnahmen schnellstmöglich zu unterrichten,
    - d) im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. das Betreten des Wegesitenraumes an siedlungsnahen Wegen sowie des gesamten Raumes zwischen diesen Wegen und Siedlung (s. Karte Anlage 3),
  4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich (s. Karte Anlage 3),
  5. die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung; Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  6. die ordnungsgemäße Wegeinstandsetzung. Diese soll im Regelfall mindestens eine Woche vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
  7. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt und ausschließlich milieuangepasstes Material verwendet wird,
  8. die Lagerung von forst- und landwirtschaftlichen Produkten sowie milieuangepasstem Wegebaumaterial,
  9. die Erhaltung des Lichtraumprofils, soweit sie durch fachgerechten Schnitt erfolgt,

10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
11. der Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen und die Schmuckkreisigkulturen im bisherigen Umfang ((vgl. Erhaltungs- und Entwicklungsplan; Kaiser, April 2016) (s. § 3 Abs. 1 Nr. 16)),
12. das Aufsuchen und Verstecken von Geocaches mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
13. die ordnungsgemäße Landwirtschaft,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
15. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Aufstellen fester jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen bedarf der vorherigen Anzeige von einer Woche bei der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft
  1. im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst. erforderlichen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung der Regelungen in § 4 Abs. 4 Nrn. 2. – 5. dieser Verordnung, soweit
    - a) eine aktive Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
    - b) in Altholzbeständen mit der Einschränkung, dass die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; weitergehende artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
    - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, insbesondere die Umwandlung von Laub- in Nadelwald, unterbleibt,
    - d) der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen größer 0,5 ha mit vorheriger Anzeige bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt, soweit diese als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätte genutzt werden,
    - f) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - g) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
    - h) keine nichtheimischen, gebietsfremden oder potentiell invasiven Arten aktiv ausgebracht oder angesiedelt werden,
    - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden vollständig unterbleibt und von Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
  2. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, soweit beim Holzeinschlag und der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Habitatbäume oder, wenn diese in ausreichender Anzahl fehlen, sonstige Altbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen Teilflächen, die

mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ausmachen, ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); weitere artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt. Die Bestimmung bzw. Markierung der Habitatbäume kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

3. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind, soweit
  - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femele- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitte von 40 Metern zueinander haben,
  - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; die eingesetzten Geräte müssen dabei den Bodenverhältnissen angepasst werden,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche stellenweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
4. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
  - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
  - b) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160 und 9170 lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - c) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des Lebensraumtyps 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
  - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 d) – f), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28, 29, 30 BNatSchG und der §§ 21, 22, 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - 2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen i. d. R. Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder - , Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 17. September 1969 im Bereich der Stadt Braunschweig aufgehoben.

Braunschweig, den XX.XX.XXXX

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
(Ulrich Markurth)

## **Glossar zur Verordnung**

### **Altholz**

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtreibszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

### **Altholzanteil**

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, der als Reserve für den Erhalt des Ökosystems auf der Lebensraumtyp-Fläche jedes Eigentümers verbleiben soll.

### **Bodenbearbeitung**

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des FräSENS oder Mulchens, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

### **Bodenschutzkalkung**

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch LuftschaDstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

### **Durchforstung**

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

### **Düngung**

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzen-nährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

### **Entwässerungsmaßnahmen**

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

### **Feinerschließungslinie**

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweili- gen gängigen Maschinenbreite.

### **Femelhieb**

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße ( $\varnothing$  10 bis 20 m) bis Horstgröße ( $\varnothing$  20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

### **Gebietsfremd**

Die, aufgrund der Standortbedingungen, natürlicherweise nicht in einem Gebiet vorkommenden Arten (z. B. Fichte, Lärche, Schwarzkiefer, Waschbär, Marderhund).

### **Habitatbäume**

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen,

abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

### **Habitatbaumanwärter**

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

### **Kahlschlag**

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

### **Lebensraumtypische Baumarten**

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

### **Lichtraumprofil**

Im Straßenverkehr muss das gefahrlose Befahren der Straßen bis zu einer Höhe von 4 m dauerhaft gewährleistet sein.

### **Lochhieb**

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-Lebensraumtyp, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

### **Potentiell invasiv**

Arten mit erheblichem Gefährdungs- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Späte Traubenkirsche, Gewöhnliche Douglasie, Robinie).

### **Schichten- und Stauwasserstände**

Ein meist lehm- oder tonhaltiger schwer wasserdurchlässiger Staukörper, welcher die Abwärtsbewegung des Sickerwassers behindert.

### **Standort/standortgerecht/standorttypisch**

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

### **Totholz**

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

### **Totholz, starkes**

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

### **Uraltbäume**

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

**Verjüngung**

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

**Verjüngung, künstliche**

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

**Walderschließung**

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

**Weg**

Als Wege gelten alle in der Detailkarte dargestellten Wege. Nicht als Wege gelten weitere im Wald entstandene Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

**Wegeseitenraum**

Der beidseitige an Wegen grenzende Raum von jeweils 10 m.

**Wegeinstandsetzung**

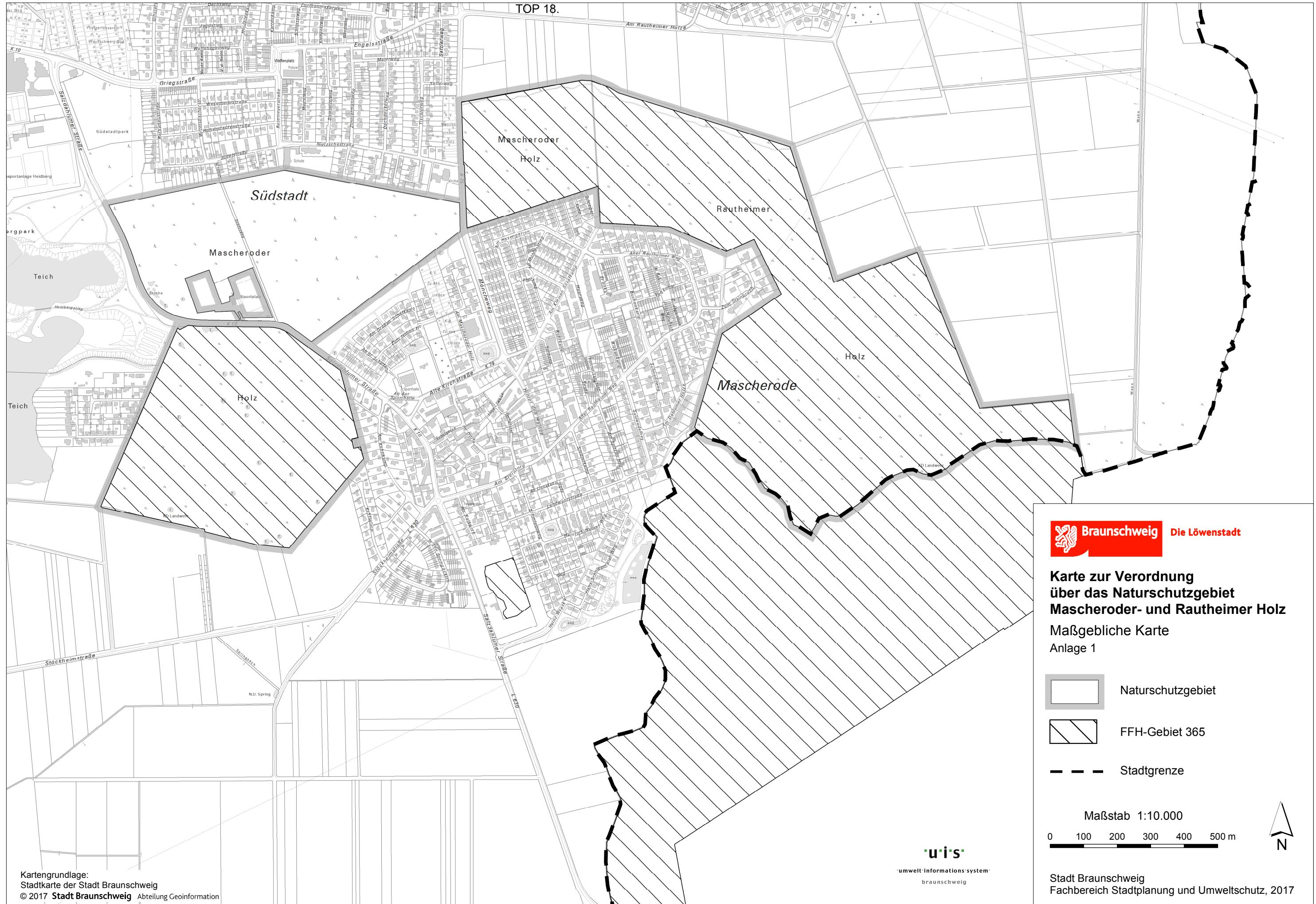
Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

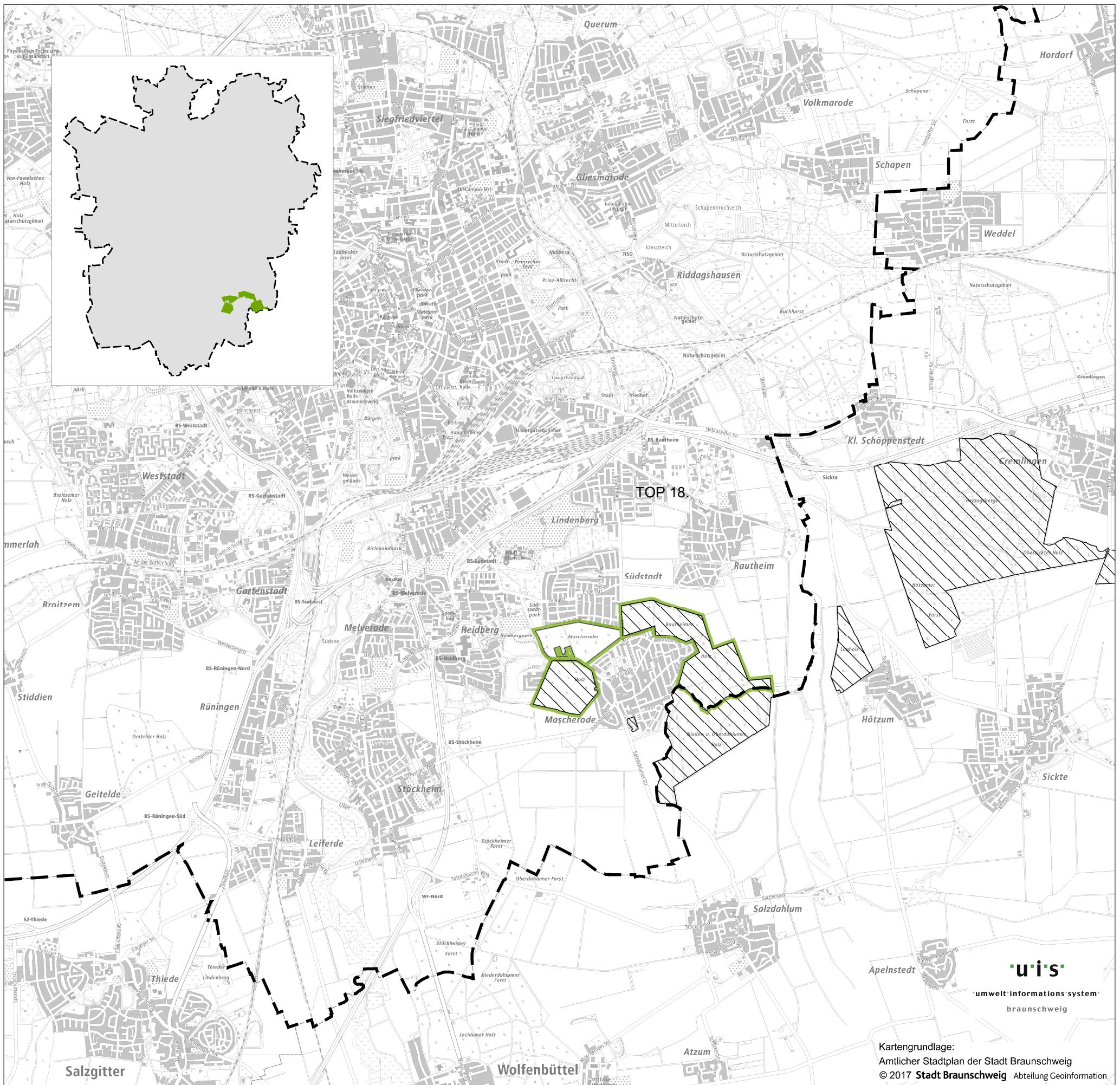
**Wegeneu- oder -ausbau**

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

**Wegeunterhaltung**

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss.







## Die Löwenstadt

# Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz

## Forstliche Freistellungen und Betretensrechte

## Schutzgebiet, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 1

## FFH-Gebiet 365, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2 - 5

FFH - Lebensraumtypen im Wald

9130, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3  
Waldmeister-Buchenwald

9160, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3  
Eichen-Hainbuchenwald

9170, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3  
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Kein Lebensraumtyp, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2

 Erhaltungszustand A, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 5

 Erhaltungszustand B, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 4

 Erhaltungszustand C, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 4

## Naturerfahrungsbereich, gem. § 4 Abs. (2) Nr. 4

Wege gem. § 4 Abs. (2) Nr. 3

## — Wege im Schutzgebiet

— — — Stadtgrenze

1 : 10,000

0 100 200 300 400 500 m

Stadt Brunsbüttel

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, 201

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Kartengrundlage:

## Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes BR 153 „Mascheroder- und Rautheimer Holz“

Der überwiegende Teil (ca. 120 ha von ca. 155 ha) des zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehenen Waldgebietes ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Das entsprechende FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" wurde in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Nummer DE3729-331 aufgenommen. Die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sieht die nationalstaatliche Sicherung der Gebiete vor.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wurde bereits die naturschutzfachliche Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehene Waldgebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Das Regionale Raumordnungsprogramm wiederum hat das Gebiet zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft erklärt.

Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung auf

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- und den Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- ihre Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt oder hervorragende Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung der von Alteichen und -buchen geprägten Laubmischwälder mit ihren bestandsprägenden Schichten- und Stauwasserständen,
- die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder,
- die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten bieten,
- die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
- den Schutz und die Förderung der typischen Fledermausarten des Waldes wie u. a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler durch den Erhalt geeigneter, besonnter und ausreichend starker Höhlenbäume,
- die Förderung und Entwicklung besonnter Kleingewässer mit ausreichender Flachwasserzone als Laichhabitat sowie strukturreicher Wälder als Landlebensraum zahlreicher Amphibienarten wie Springfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch,
- die Etablierung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von totholzbewohnenden Käfern wie dem Eremiten durch Erhalt und Entwicklung von lichten Laubmischwäldern mit hohen, teilweise sonnenexponierten Alt- und Totholzanteilen in ausreichender Nähe zueinander,
- den Erhalt und die Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der verschiedenen Spechtarten, insbesondere des Mittelspechts, durch den Schutz und die Entwicklung sonnenexponierter, großkroniger Laubbäume sowie durch den Erhalt von Höhlenbäumen,
- die Förderung des Biotopverbundes,

- den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
- ,dass Teilbereiche des FFH-Gebietes, die derzeit keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden sollen,
- die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

Gleichzeitig trägt die Unterschutzstellung dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen - vorliegend: Waldmeister-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9130), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9160) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9170) - und wertbestimmenden Tierarten – vorliegend Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (Anhang II FFH-Richtlinie) - im FFH-Gebiet 365 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Das Naturschutzgebiet dient daneben der Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart sowie dem Wert des Gebiets für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung naturnaher Waldentwicklung in unmittelbarer Siedlungsnähe.

Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebiets nach § 23 BNatSchG am besten für die FFH-Umsetzung geeignet. Insbesondere der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten steht vorliegend im Vordergrund.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären. Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Die nicht zum FFH-Gebiet gehörende Fläche umfasst Waldflächen, die sich direkt an das Gebiet anschließen bzw. diese verbinden. Diese Fläche weist einen vergleichbaren naturschutzfachlichen Wert wie die FFH-Flächen auf und ist daher Bestandteil des Naturschutzgebiets. Die Fläche weist unter anderem die gleichen Habitatstrukturen, Lebensraumtypen sowie wertgebenden Arten auf. Zusätzlich ist auf dieser Fläche das einzige Springfroschvorkommen in Braunschweig nachgewiesen und ist ein wichtiger Baustein zur Vernetzung der FFH-Flächen. Zudem betrifft die Einordnung „Naturschutzgebiet“ im LRP auch dieses Teilgebiet. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit liegt auch insoweit vor.

Vorhandene Nutzungen werden im Naturschutzgebiet grundsätzlich weiterhin möglich sein. Die forstliche Nutzung wird im Wesentlichen nach den Vorgaben des Wald-Erlasses (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015) geregelt. Bei Einschränkungen auf dem FFH-Gebiet kommt die Erschwerisausgleichsverordnung für Wald zur Anwendung. Die jagdliche Nutzung wird weitgehend freigestellt.

Für die Nutzer der Sportanlage des TV-Mascherode sowie des Schießstandes des Kleinkaliberschützenvereins Mascherode sind zudem keine Einschränkungen zu befürchten, da diese im Mascheroder Holz nicht Bestandteil des Naturschutzgebiets werden sollen.

Gleichzeitig zu der Unterschutzstellung wird die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder-, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel) auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig vollständig außer Kraft gesetzt.

	<b>Einwender</b>	<b>Bedenken/ Anregungen</b>	<b>Bewertung/ Umgang der Verwaltung</b>
1.	Einw. 1	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>Im §§ 1 Abs (2) vorletzter Satz nehmen Sie Bezug auf die ordnungsgemäße Niederwaldwirtschaft, der Bezug ist mit § 2 (2) g) nicht zuordnungsfähig, bitte überprüfen! TöB</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezieht sich auf die Verordnung der Naturdenkmäler.</p> <p>In der aktuellen Fassung der NSG-Verordnung § 1 Abs. 2 wird Bezug auf die Naturdenkmalsverordnung (ND-BS 29 „Landwehr im Rautheimer Holz“) genommen.</p>
2.		<p>§ 1 Abs. 3 und 4</p> <p>Im §§ 1 Abs (3) und (4) hätte ich neben den Grenzen auch die einzelnen Teilflächen gerne aufgegliedert gesehen, eine Tabelle ihrer gelisteten LRT, mit Bezug zum FFH Gebiet 365 (eingeschlossen oder nicht), eine Darstellung der Flächen in einer Übersichtskarte mit Größenangabe.</p> <p>Solch eine Zuordnung sollte möglich sein, da Ihre beauftragte Studie an Herrn Kaiser Gebiete ausweist in Anlage 3. TöB</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In der gewünschten Ausgestaltung nicht sinnvoll, da sich die LRT-Flächen in ständiger Veränderung befinden. Die LRT sind in der Anlage 3 dargestellt. Genauere Informationen vgl. öffentlich einsehbarer Erhaltungs- und Entwicklungsplan.</p>
3.		<p>§ 1 Abs. 5</p> <p>Mir fällt auf, das Ihre Planungen mehr Flächen in Beschlag nehmen, als das es die FFH Regelungen ergeben. Die FFH Regelungen gehen von einem Gebiet von 120 ha aus, Ihre Unterschutzstellung betrifft mehr als 150 ha, sie betreffen die Verbote und Freistellungen; Sie wollen mehr als 30 ha unter Schutz stellen, die diesen Status nicht erfüllen; ich konstatiere eine in Beschlagnahme Ihrerseits ohne besonderen Grund.</p> <p>In Ihrem Entwurf wollen Sie die Ausdehnung der Naturschutzgebietsverordnung auf private Nicht- FFH-Gebietsflächen erweitern (ca. ein Drittel der gesamten Waldflächen, oft kleinflächig verteilt); dem widerspreche auf grundlegendste Weise.</p> <p>Der „Braunschweiger Teil“ ist der kleinere Teil des gesamten FFH-Gebietes, der größere liegt im Landkreis Wolfenbüttel. Dieser beabsichtigt, das Gebiet unter</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der nicht-FFH-Teil weist eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten, zudem Springfroschvorkommen).</p> <p>Ferner können auch nach § 22 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 BNatSchG neutrale Flächen in die Ausweisung eines Naturschutzgebiets/ Landschaftsschutzgebiets als Pufferzone einbezogen werden (sog. Umgebungsschutz).</p>

	<p>dem Schutzstatus „LSG“ auszuweisen. Zur Vermeidung von Irritationen in der Allgemeinheit sollte ein FFH-Gebiet nur einen Schutzstatus haben. Ich hielte es für zielführend, wenn sich der kleinere Partner der Schutzkategorie des größeren anschlösse. Im Interesse einer klaren Grenzziehung fordere ich, unsere „Hauptschneise“ als Ostgrenze des NSG/LSG zu übernehmen, da östlich davon nur unbedeutende Flächenanteile die FFH-Vorgaben erfüllen.</p> <p>Sollte es zu einer Ausweisung als NSG kommen, muss die FG Rautheim auf der Einfügung folgender Textpassage bestehen: „Das satzungsgemäße Vorkaufsrecht der FG Rautheim genießt Vorrang gegenüber allen eventuell durch die Schutzgebietsausweisung begründeten Vorkaufsrechten.“ Der Fortbestand unseres Vorkaufsrechtes wurde der FG am 05.09.2016 in BS mündlich zugesagt. <i>TöB</i></p>	<p>NSG bezieht sich insbesondere auf die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder.</p> <p>NSG als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten. NSG-VO führt zudem auch zu erhöhter Rechtsklarheit für den Anwender. Zum Verfahrensstart (TöB und öffentliche Auslegung) führte nur NSG Unterschutzstellung zu einem Erschwerisausgleich. Unabhängig ob NSG oder LSG müssen die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass (insb. Habitatbäume, Totholzanteil, etc.) im selben Maße umgesetzt werden.</p> <p>Bei der Übertragung von Forstgenossenschaftsanteilen ist das gesetzlich vorgeschriebene Vorkaufsrecht grundsätzlich nicht einschlägig.</p>
4.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>In Pkt 4 zu § 2 Abs (2) sehe ich die Anpassung der Waldbestände an den vorherrschenden Bodentyp, das könnte im Umkehrschluss bedeuten, das größere Waldflächen umgebaut werden müssten; ich verweise auf den steten Klimawandel. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
5.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>Zu Pkt 5 des gleichen Paragraphen: Ich fordere die Streichung dieses Punktes, weil die Fledermausarten nicht in den maßgeblichen FFH-Vorgaben enthalten sind. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Arten sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und werden bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens nachgetragen. Es liegen belastbare Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2012 vor, welche dem NLWKN als Grundlage für die Beurteilung dienten (Fledermauskartierung; Biodata)</p>

6.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8</p> <p>Zu Pkt 7 und 8 des § 2 Abs (2); diese Umsetzung würde ein netzartiges Raster über das gesamte zu schützende Gebiet legen, wo erstens die Entfernungsgabe zueinander fehlt und zweitens eine großräumige Freistellung eines sonnenexponierten Habitatbaumes vorsieht. Ohne Entfernungsgaben zu den einzelnen Populationen kann hier nur widersprochen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele. Weitere Detaillierung nicht zielführend.</p>
7.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 9</p> <p>Ich merke zu Pkt 9 des gleichen Paragraphen an, dass die renaturierte Wabeniederung entfernungsmässig weit ausserhalb liegt. Mir liegt der Gedanke nahe, dass ein riesengroßer Grüngürtel auf Kosten der verbleibenden Landwirte entstehen soll; somit wird sich die Anzahl im Dorf weiter verringern und somit auch die Bereitschaft und die technischen Möglichkeiten zur Waldwirtschaft und Pflege der renaturierten Wabe abnehmen. Ein grosser Kostenanteil würde auf Sie zukommen. Der Widerspruch der Landwirte sei Ihnen gewiss. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wabeniederung wird in der VO gestrichen.</p>
8.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>In Pkt 10 wollen Sie gerne gestufte Übergänge an den Waldrändern zur Feldflur, das bedeutet das diese Säume aktiv gehegt und gepflegt werden müssen und diese sich nicht von alleine einstellen.</p> <p>Die angesprochenen Übergänge wären aus der aktiven Waldbewirtschaftung herausgenommen, ein nicht unerheblicher Flächenanteil (s. u.). Diese künstliche Besäumung kostet Geld seitens Entwicklung und Entschädigungsausgaben für entgehende Waldnutzung der Forstinteressenten. Bei den geforderten 30 m Tiefe und der aktuellen Waldrandlänge (rund 3.400 Ifm.) beträgt die Fläche, die dem VO- Entwurf der UNB BS nach entgegen Artikel 14 Abs. 3 Grundgesetz entschädigungslos enteignet werden soll, rund 10 ha (knapp 15 % der Rautheimer Waldfläche). Da hier im Falle der Umsetzung des VO-Entwurfes keine Bäume erster Ordnung mehr wachsen dürfen, ist diese Fläche dann bei der Berechnung der Anzahl der Habitat -und Tatholzbäume abzuziehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p> <p>Aufbau und Pflege sachgerechter Waldränder ist die gute forstwirtschaftliche Praxis.</p>

		Ferner würden sich die direkten Waldrandnachbarn in ihrer Ruhe und Entfaltungsmöglichkeit extremst gestört fühlen, Stichwort „Blickschutz“, auch der ästhetische Anblick des Waldsaumes mit seiner Verbuschung leidet darunter. <i>TöB</i>	
9.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a-c</p> <p>Im Zu § 2 Abs 4 Pkt 1. a) bis c): Waldmeister-BU-Wälder und Labkraut-Ei-HBU-Wälder kommen im Rautheimer Wald nicht vor! Bei den als FFH- LRT 9130 + 9170 kartierten Flächen handelt es sich um „frische“ und „mäßig frische“ Kreidemergel-Böden (carbonathaltig; pH-Werte: 7,0 und größer). Diese werden in der Forstlichen Standortaufnahme, 7. Auflage 2016 des Arbeitskreises Standortkartierung in der Arbeitsgemeinschaft „Forsteinrichtung“ als Waldgersten-BU-Wälder beschrieben – daher also die Erwähnung der Orchideen im § 1 des VO-Entwurfes. Waldlabkraut-Wälder beschränken sich danach in unseren Breiten auf „trockene“ und „mäßig trockene“ nährstoffreiche (aber nicht stark carbonathaltige) Böden (Fels- bzw. flachgründige Standorte).</p> <p>Paragraphen § 2 Abs 4 Pkt 1. a) bis c) spricht der Verordnungsentwurf von strukturreichen und naturnahem Waldgesellschaften inmitten eines unzerschnittenen Waldgebietes, ich füge an, das Straßen und Ortslagen das FFH-Gebiet als Ganzes zerteilen und beeinträchtigen! <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Waldmeister-Buchenwald kommt als LRT vor. (siehe Erfassungen E&amp;E-Plan Kaiser) LRT sind nicht mit Biotoptypen gleichzusetzen. Waldgersten-BU-Wald ist als Biotoptyp Bestandteil des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald.</p> <p>Der § 2 ist eine allgemeine Beschreibung der Lebensraumtypen und nimmt keinen direkten Bezug auf das „Rautheimer- und Mascheroder Holz“.</p>
10.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Die in § 2 Abs 4 Pkt 2 genannten Tierarten sollen besonders geschützt werden, ich merke dazu an, dass die natürliche Feindpopulation in den später verbuschten Bereichen sehr gern Unterschlupf finden würde. <i>TöB</i></p>	<p>Die Anmerkungen werden z. K. genommen.</p> <p>Die Arten sind erfasst und dementsprechend zu berücksichtigen. Der § 2 beschreibt die wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes und nimmt keinen Bezug auf zukünftig vorkommende Arten (Feindpopulation).</p>
11.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6</p> <p>Kommen wir zu Paragraph 3 Abs 1 Pkt 5 und 6; in der Besprechung vom 18.10.2016 wurde der Forstgenossenschaft Mascherode die Durchführung des</p>	Der Anregung wird gefolgt.

		<p>alljährlichen Weihnachtsbaumverkaufes gestattet, nebst Entzündung eines Brauchtumfeuers, Bannerwerbung bis 5 qm und der Errichtung einer temporären mobilen Verkaufseinrichtung, ich frage Sie, was ist daraus geworden? TöB</p>	<p>Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen ist im bisherigen Umfang freigestellt (§ 3 Nr. 16; § 4 Abs. 2 Nr. 11)</p> <p>Brauchtumsfeuer ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd (§ 4 Abs. 3) freigestellt.</p>
12.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 13</p> <p>In Punkt 13, das aktive Ausbringen von invasiven Arten (Neophyten wie Kermesbeere, Riesenbärenklau) soll verboten werden, dem stimme ich zu, aber bedenkt man den Klimawandel, so ist deutlich eine Verlagerung der heimischen Populationen hin zu hitzeresistenteren Arten schon zu beobachten und vor allem mittel- und langfristig zu erwarten. Ich spreche hier ausdrücklich einige Baumarten wie Baumhasel, Douglasie und Schwarzkiefer an. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es geht hier explizit um die aktive Ausbringung. Die langfristige Anpassung der Baumartenwahl würde unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Freistellung des § 4 Abs.4 fallen.</p>
13.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>In § 4 Abs 2 Pkt 2 erlauben Sie das Aufsuchen des zu schützenden Gebietes durch jedwedes staatlich beschäftigtem Personal, ich bemerke dazu, das Ordnungs- und Sicherheitskräfte vollumfänglich Zutritt zu gewähren ist zur Gefahrenabwehr, alle anderen staatlich Beschäftigten sollen sich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei der Forstgenossenschaft anmelden und es Bedarf ihrer Zustimmung. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Betreten durch Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist generell freigestellt</p> <p>VO regelt lediglich die Anzeigepflicht gegenüber der UNB zur Aufsicht über die naturschutzfachlichen Belange.</p>
14.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 jetzt Nr. 9</p> <p>Zu Pkt 5 des gleichen Absatzes würde ich gern festgehalten haben, dass unter einem fachgerechten Schnitt des Lichtraumprofils die Benutzung einer schlepperbetriebenen Astsäge fällt. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ist der Verwaltung bekannt, gehört zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und ist daher unproblematisch.</p>
15.		<p>§ 4 Abs. 3</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

		<p>Im Weiteren wäre es wünschenswert, das im § 4 Abs 3 der zweite Satz gestrichen wird, Begründung: die Jagdpächter unseres Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes würden in Ihren Handlungen beschnitten werden, somit wollen Sie garantiert nicht den vollen Pachtpreis mehr zahlen wollen, ergo wären danach Sie in der Pflicht. Der bürokratische Aufwand würde durch die Streichung reduziert sein. Falls die Untere Naturschutzbehörde Braunschweig auf der Anzeigepflicht besteht, ist der Jagdpächter anzeigepflichtig zu machen! <i>TöB</i></p>	<p>Wird in feste jagdliche Einrichtungen umformuliert.</p> <p>Ansonsten ist eine Anzeigepflicht für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange notwendig.</p> <p>In der NSG-VO Riddagshausen sogar mit Zustimmung.</p>
16.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b) jetzt a)</p> <p>Ich bitte um Streichung des gesamten Punktes, Begründung: Durch Klimawandel erzeugte Starkwetterphänomene können Drainagen oder Ähnliches sinnvoll sein zum Hochwasserschutz der Stadt Braunschweig. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ist für den Amphibienschutz und den Erhalt von bestimmten Lebensraumtypen erforderlich. Abweichungen können auf Antrag zugelassen werden.</p>
17.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b)</p> <p>Die Frist muss vom 01. April bis 31. August gelegt werden, mit der Begründung das wetterbedingt das Befahren des Waldes bei der Holzernte und Pflegemassnahmen unvertretbare Bodenschädigungen auftreten können und die gesetzte Frist zu kurz ist. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (vom 21.10.2015) so vorgegeben und aus artenschutzrechtlichen Aspekten erforderlich; insbesondere für Vogelarten, die vor dem 1. April brüten.</p>
18.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d) jetzt c)</p> <p>Die Umwandlung von Laub- zu Mischwald oder Nadelwald sollte trotzdem erlaubt bleiben, sofern es äussere Gegebenheiten dies erfordern für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft. (Stichwort Klimawandel). <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nicht möglich, da nicht konform mit den Erhaltungszielen der LRT.</p>
19.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

		<p>Der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag sollte auf eine Größe von bis zu einem Hektar erweitert werden ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde, dies gebietet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in Hinblick auf erfolgreiche und ökonomische Pflanzungen - insbesondere bei der Lichtbaumart Eiche. Ich verweise zudem auf eine Diskrepanz zum Glossar, in dem ein Kahlschlag anders definiert ist! <i>TöB</i></p>	<p>Die Verordnung wurde gem. des Walderlasses angepasst.</p> <p>Neue Formulierung: ...der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen größer 0,5 ha mit vorheriger Anzeige bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,...</p>
20.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 f) jetzt e)</p> <p>Bei der Besprechung im Forstamt Wolfenbüttel wurde uns zugesichert, dass die dauerhafte Markierung der erkennbaren Horst- und Höhlenbäume beliebig austauschbar wären, ich vermisste diese bereits mündlich getroffene Vereinbarung und frage mich, wer diese Markierung vornimmt! Meiner Ansicht nach muss die Auswahl gemeinsam (FG + UNB im Einvernehmen) erfolgen. Die Zuständigkeit für die Markierung liegt bei der UNB BS. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aufgenommen unter § 4 Abs. 4 Nr. 2b)</p> <p>Die Bestimmung bzw. Markierung der Habitatbäume kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.</p> <p>Es erfolgt ein gemeinsames Abstimmungsverfahren zur Markierung mit den Waldeigentümern.</p>
21.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g) jetzt f)</p> <p>Zu diesem Punkt merke ich an, das erst einmal Totholz im gefordertem Umfang vorhanden sein muss (es muss stammtrocken oder faul sein oder bereits am Boden liegen) und ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde bewegt werden darf, sofern forstwirtschaftliche Interessen dies erfordern. Ferner muss ich dazu bemerken, dass momentan niemand die Kosten des anzuschaffenden Totholzes trägt, hier muss ein finanzieller Ausgleich immer erfolgen. Letztendlich ist dieser Punkt geeignet, die Fortführung einer nachhaltigen Forstwirtschaft zu sabotieren. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Totholz muss nicht neu angeschafft werden, nur bereits bestehendes Totholz muss dort im Rahmen der Vorgaben verbleiben.</p>
22.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 h) jetzt g)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

		ich möchte ergänzt haben, das die Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen durch Dritte nicht den Eigentümern zur Last gelegt werden kann. TöB	Geregelt wird nur das aktive Einbringen. Verordnung gilt für alle Nutzergruppen, nicht nur für Eigentümer. Verantwortlich ist derjenige, der aktiv einbringt oder ansiedelt.
23.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 i) jetzt h)  für diesen Punkt will ich eine fundierte Begründung ihrerseits aufgenommen wissen, weshalb die in der Aufzählung genannten Baumarten stellvertretend sind für invasive Pflanzen und deshalb nicht progressiv genutzt werden dürfen. TöB	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Aufzählung der Baumarten aus der VO gestrichen.
24.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 j) jetzt i)  Diese Frist ist unangemessen, einige Mittel erlauben nur die Applikation in einem bestimmten Zeitfenster, welches meistens kurzfristiger ist. Ich bitte diese Frist zu lockern und Fungizide, sowie Insektizide nach vorheriger Absprache zuzulassen. Auf flächigen Herbizideinsatz kann verzichtet werden, wenn die UNB BS die Kosten der mechanischen Brombeerbekämpfung auf Verjüngungsflächen trägt. Bitte um Aufnahme in den VO- Text! TöB	Der Anregung wird nicht gefolgt.  10 Tage als Frist ist angemessen. Einheitliche Reglung in den Schutzgebietsverordnungen der Stadt Braunschweig und übliche Verwaltungspraxis.
25.		§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b)  In der VO ist zu unterscheiden, das in LRT im Erhaltungszustand A bis zu sechs Habitatbäume je ha vorzusehen sind, in den Erhaltungszuständen B und C bei den Vorgaben, die in Rautheim gelten, aber nur drei Habitatbäume je ha. Die FG besteht auf der Einhaltung rechtsverbindlicher Vorgaben. Die Hauptprobleme bei den Habitatbäumen (Hab-Baum) sind für die FG langfristig, die willkürlichen aber z. Z. rechtskräftigen „Schutzzonen“ um stehendes Totholz aus Gründen der Arbeitssicherheit (bei durchschnittlich 25 m Baumhöhe = 50 m Radius entspricht knapp 0,8 ha je Hab- Baum) und die sture (aber wohl legitime) Haltung der UNB bei vorhandenen Horst- und Höhlenbäumen, die ja zwangsläufig Hab-Bäume werden sollen. Dies verhindert, die Ausweisung von Hab-Baum-Komplexen, wie sie Prof. Kaiser theoretisch in seinen Wunschkarten zwecks Verringerung der Summe der stammweisen „Schutzzonen“ durch Überlappung dargestellt hat, in der Praxis und führt letztendlich dazu, dass bei 3 Hab-Bäumen je ha nur geringe, bei 7 Hab-Bäumen	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Nach FFH-Erlass (vom 21.10.2015) sind mind. 6 vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die Arten, diese werden allerdings nicht addiert). Dies ist für die Verwaltung bindend aber auch naturschutzfachlich mindestens erforderlich. Dies wurde durch den NLWKN bestätigt.  Habitatbaum ist nicht gleich Totholz, beide Begriffe sind im Glossar definiert.  Variabilität von Habitatbaumstandorten/Markierungen ist im Einzelfall möglich (s. § 4 Abs. 4 Nr. 2b)

	<p>und 2 Totholzbäumen je ha langfristig zwischen den abgestorbenen Hab-Bäumen so gut wie keine bewirtschaftungsfähigen Flächen übrig bleiben. Ihr Hab-Baum-Konzept setzt daher voraus, dass stehendes Totholz in FFH-Gebieten zur waldtypischen Gefahr erklärt wird und die o. g. 11 Schutzzonen " entfallen. Eine andere Möglichkeit wäre, unseren Wald wertgleich bei Entschädigung zwangsläufiger Nachteile gegen Stadt- oder Landeswald außerhalb von FFH-Gebieten zu tauschen.</p> <p>Sollten die geforderten Anzahlen an Habitatbäumen fehlen, so wünschen Sie gesunde lebende Altbäume als Habitatbäume zu markieren und bis zu ihrem Tod im Wald zu belassen nebst Verrottung, auch hier merke ich an, das liegende Bäume bewegt werden müssen zum Zwecke der Forstwirtschaft. Sollten auch nicht diese Altholzbäume vorhanden sein, so fordern Sie, dass 5 % der Waldfläche mit Habitatbäumen nach der dritten Durchforstung dauerhaft markiert werden - ohne Austauschbarkeit. Dies wurde auf der Zusammenkunft im Forstamt Wolfenbüttel anders abgesprochen. <i>TöB</i></p>	<p>Die Entwicklungsvorgaben ergeben sich aus dem Walderlass (Erlass Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vom 21.10.2015). Diese sind zur Erreichung der FFH-Vorgaben erforderlich. Gem. der vorliegenden Habitatbaumkartierung liegt zudem eine höhere Habitatbaumanzahl als gefordert vor.</p>
26.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4 b)</p> <p>zu § 4 Abs 4 Pkt 4. b) hätte ich gern nach LRT 9160 und 9170 unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wir bitten Sie davon abzusehen den Flächenanteil auf über 80 % der lebensraumtypenvorherrschenden Baumart zu belassen oder zu entwickeln, da einerseits die Entwicklung Kosten verursacht und unsere Forstwirtschaft nachhaltig schädigt und quasi zum Erliegen bringt, das bedeutet, das auch hier eine jährliche Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen ist.</li> <li>b) Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass in den LRT 9160 und 9170 40 % der Fläche nach künstlicher Verjüngung die Stieleiche angepflanzt werden soll; zeigte sie doch in der jüngsten Vergangenheit Aufwuchs- und Kronenbildungsstörungen. Die geforderten 50 % Stieleiche sind meiner Meinung nach nicht unterschutzstellungserlasskonform. Bzgl. der nach LRT 9160 kartierten Flächen kann die FG Rautheim notfalls mit dem Textentwurf leben. Bzgl. der nach LRT 9170 und 9130 kartierten Flächen verweise ich auf meine Ausführungen unter § 2 Abs 4 Pkt 1!</li> </ul> <p>Hier versucht die UNB BS mit Gewalt eine Baumart zu fördern, die hier kein zielführend arbeitender Mensch pflanzen würde. Infrage käme allenfalls die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die VO wurde gem. des Walderlasses angepasst.</p> <p>Die Vorgaben ergeben sich aus dem Walderlass. Diese sind zur Erreichung der FFH-Vorgaben erforderlich.</p> <p>Eine Unterscheidung zwischen der LRT 9160 und 9170 ist nach Anpassung der VO nicht mehr erforderlich.</p>

		<p>Traubeneiche! Diese lässt sich aber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht kleinflächig künstlich einbringen! Prof. Kaiser hat den Forstgenossen am 05.09.2016 in BS zugestimmt, dass die heimischen Edellaubbaumarten auf unserem Kreidemergel lebensraumtypische und förderungswürdige Baumarten sind. Der Text aus dem Verordnungsentwurf würde im Endeffekt auf unseren Kreidemergelböden die trupp- bis gruppenweise Einbringung seltener Baumarten - wie z. B.: Vogelkirsche, Elsbeere, Bergulme, Wildbirne, Eibe, Spitz- und Feldahorn - in Naturverjüngungen aus Winterlinde, Bergahorn, Esche und Hainbuche boykottieren.</p> <p>Das wäre ein Bärendienst für die Forstwirtschaft und den Naturschutz! <i>TöB</i></p>	
27.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4 c)</p> <p>Hier sollte die Ausschließlichkeit der künstlichen Verjüngung überdacht werden, ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis kann eine künstliche Verjüngung erforderlich machen. Insoweit wird auch die Forstwirtschaft eingeschränkt und um Einnahmequellen gebracht. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Forstwirtschaft bzw. künstliche Verjüngung ist freigestellt, wenn auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt werden. Die Regelung greift für den Fall einer künstlichen Verjüngung, schreibt diese aber nicht bindend vor!</p>
28.		<p>Ergänzend zu vorangegangenen Punkten/ Sätzen möchte ich folgende Formulierungen aufgenommen wissen unter § 4 Abs 4:</p> <p>(5) Die Lagerung von Forst- und landwirtschaftlichen Produkten, sowie milieuangepasstem Wegebaumaterial.</p> <p>Die alten Sätze 5 bis 9 werden zu 6 bis 10, bitte § 4 Abs 1 ändern in „Die in den Abs. 2 bis aufgeführten Handlungen...“ <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In Verordnung bei § 4 Abs. 2 Nr. 8 aufgenommen.</p>
29.		<p>§ 7</p> <p>Ich merke zu § 7 an, das eine Duldung von Maßnahmen im VO- Entwurf keiner Kompensation bedarf, ich wünsche die Beteiligung an den jeweiligen Maßnahmen mit ihrer jeweiligen Begründung und fundierten Untersuchungen auch nach Abschluss der Maßnahme. Insbesondere bestehe ich auf einer einvernehmlichen Beteiligung der FG bei der Erstellung von Management-, Pflege- und Entwicklungsplan, um Probleme mit dem Artikel 14 Grundgesetz von vorn herein abzuwenden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Beteiligung ist beim E+E-Plan bereits erfolgt. Die Beteiligung bei entsprechenden Maßnahmen ist nicht unmittelbarer Gegenstand des Unterschutzstellungsverfahrens.</p> <p>Durchsetzbarkeit muss aus Naturschutzgründen sichergestellt sein.</p>

30.		<p>§ 2 (4) 2</p> <p>Die Einträge für die beiden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im niedersächsischen Standarddatenbogen sind ebenso wie im SDB der EU unvollständig (u.a. keine Bewertung der Signifikanz für den Naturraum oder das Land Niedersachsen; auch fehlen Angaben zur relativen Größe des Vorkommens im Naturraum oder in Niedersachsen). Die Angabe zur Datenqualität im SDB lautet: keine Daten). Worauf beruht daher die Einschätzung der Signifikanz, insbesondere auch im Vergleich zu den Vorgaben der Vollzugshinweise des NLWKN zum Erhaltungszustand (insbesondere Populationsgröße, Wochenstubenquartiere), deren Schwellenwerte meiner Ansicht nach einen Maßstab für die Beurteilung der Signifikanz darstellen? Aufgrund der unvollständigen Daten im SDB drängt sich die Frage auf, ob überhaupt belastbare Untersuchungsergebnisse vorliegen, die eine positive Signikanzeinschätzung vor dem Hintergrund der relativen Bedeutung der Arten bestätigen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 5</p>
31.		<p>§ 4 (4) 2b</p> <p>Eine derart lückenhafte Datengrundlage rechtfertigt keinen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Eigentumsgarantie durch zusätzlich auszuweisende Habitatbäume (7 je ha statt 3 bzw. 0 je ha) und größere Altholzflächen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Fledermauskartierung von 2012 wurden unter anderem die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr erfasst. Gemäß Handlungsempfehlungen des BfN sollten mindestens 7-10 Höhlenbäume/ha vorhanden sein, um den Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus zu wahren.</p> <p>Nach Unterschutzstellungserlass (vom 21.10.2015) sind 6 Habitatbäume vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die Arten, diese werden allerdings nicht addiert). Daran hat sich die Verwaltung verpflichtend zu halten.</p>

			In der Verordnung wurde die Anzahl auf 6 Habitatbäume pro Hektar im Konsens mit den Eigentümern reduziert.
32.	§ 4 (2) 5, 6	<p>Verschiedene Regelungen im Verordnungsentwurf, die sich nach dem Unterschutzstellungserlass für Natura 2000-Gebiete im Wald auf wertbestimmende Lebensraumtypen oder wertbestimmende Arten beziehen, werden auf das gesamte Gebiet, d.h. auf Bereiche außerhalb von Waldflächen wertbestimmender Lebensraumtypen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten bzw. Waldflächen außerhalb der FFH-Gebietskulisse übertragen (u.a. § 4 Abs. 2 Nr. 5., 6., Abs. 4 Nr. 1.c), 1.g.), 1.j), 2.a), 2.b)). Dies setzt aber - sogar nach Auffassung des Nieders. MU - die Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus bzw. begründet eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Grundgesetz. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Recht am Eigentum wird durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht aufgehoben. Die Eigentümer haben Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen. Rechtliche Grundlage dafür ist die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Gebrauch des Eigentums darf Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen). Die Naturschutzbehörde ist gehalten „unbillige“ Härten zu vermeiden, d. h. alle Einschränkungen müssen sich aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben. Dies ist vorliegend der Fall. Ferner ist die weitere forstwirtschaftliche Nutzung nicht aufgehoben, sondern Beschränkungen unterlegen.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 mit Waldeigentümern abgestimmt und angepasst. Im Übrigen sind die vorhandenen Regelungen aufgrund der vorliegenden Gebietskulisse naturschutzfachlich geboten.</p>
33.	§ 4 (4) 1 f) jetzt e)	<p>Der Freistellungsvorbehalt (§ 4 Abs. 4 Ziff. 1.f) VO-Entwurf), alle erkennbaren Höhlenbäume zu belassen, kann darauf hinauslaufen, dass z.B. in Altholzbeständen, in denen Bäume auch mit erkennbaren einzelnen Klein- und Kleinsthöhlen häufiger vorkommen können, eine Nutzung weitgehend ausgeschlossen wird. Hier besteht ein klarer Verstoß gegen das Übermaßverbot, wenn für die Gewährleistung der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Klein- und Kleinsthöhlen dienen meist nicht als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätten, so dass die entsprechenden Bäume auch genutzt werden können.</p>

		<p>Lebensraumfunktion gar nicht alle diese Bäume mit Klein- und Kleinsthöhlen benötigt werden. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz wären darüber hinaus weiterhin gültig. ÖA</p>	<p>Regelung mit den Waldeigentümern abgestimmt und angepasst.</p>
34.		<p>§ 4 (4) 2 b)</p> <p>Für die Regelung § 4 Abs. 4 Ziff. 2.b) mit vorgesehenen 7 Habitatbäumen auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet wäre eine stichhaltige, plausible und nachvollziehbare Begründung für die Erforderlichkeit zu liefern. Nach den Regelungen aus dem Unterschutzstellungserlass sind bei Waldbeständen mit wertbestimmenden LRT im Erhaltungszustand B oder C drei Habitatbäume gefordert (für einen günstigen Erhaltungszustand) im Erhaltungszustand A wären es sechs Bäume - hinzu kommen noch 2 starke Totholzbäume je ha. Die Regelung im VO-Entwurf wird hier für das FFH-Gebiet in deutlich darüber hinaus gehendem Umfang auf Waldflächen außerhalb von wertbestimmenden LRT oder potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (max. 6 Bäume) ausgedehnt. Dies führt auf Waldflächen innerhalb von wertbestimmenden LRT zu einer Entschädigungspflicht nach Art. 14 Grundgesetz für 4 Habitatbäume je ha, außerhalb derselben für alle 7 Habitatbäume je ha. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 31</p> <p>Eine Entschädigung erfolgt gemäß der Verordnung über den Erschwerisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.</p>
35.		<p>Im VO-Entwurf wird festgelegt, dass Habitatbäume lebende Bäume sind, die bis zum Zerfall im Wald belassen werden müssen. Das Glossar spricht nur von lebenden Bäumen. Heißt das, dass für jeden abgestorbenen Habitatbaum ein neuer lebender ausgewiesen werden muss, auch wenn es im Betrieb schon massenhaft Totholz gibt? ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Habitatbaum ist nicht gleich Totholz.</p> <p>Es muss ein neuer Habitatbaum markiert werden, der abgestorbene Baum kann jedoch aus dem Wald entnommen werden, wenn die nach VO vorgegebenen 2 Stück Totholz schon vorhanden sind und das Artenschutzrecht beachtet wird.</p>
36.		<p>Die im VO-Entwurf enthaltene Verpflichtung der Waldbesitzer neben den im Übermaß auszuweisenden Habitatbäumen alle Horst- und Höhlenbäume zu belassen, führt das seitens der UNB BS im September 2016 den Forstgenossenschaften Mascherode und Rautheim vorgeschlagene Konzept zur blockweisen Ausweisung der Habitatbäume „mitten im Wald“ ad absurdum, da die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es kommt nicht zu einem Anwachsen der Habitatbaumanzahl. Erst nach dem natürlichen</p>

		<p>vorhandenen Horst- und Höhlenbäume Bäume im ganzen Wald verteilt stehen - mit einem Schwerpunkt an den Waldrändern. Daraus folgt, dass alle Horst- und Höhlenbäume als erste als Habitatbäume markiert werden müssen, um ein Anwachsen der Habitatbaumzahl ins Uferlose zu vermeiden. ÖA</p>	<p>Zerfall eines Habitatbaumes zu Totholz muss ein neuer gekennzeichnet werden.</p> <p>Die vorhandenen und bereits vom betreuenden Förster markierten Höhlenbäume werden vorrangig als Habitatbaum markiert.</p>
37.		<p>u. a. § 4 (4) 4b</p> <p>Dem Waldbesitzer werden (VO-Entwurf u.a. § 4 Abs. 4 Ziff. 4.b)), damit er seine Waldflächen ordnungsgemäß bewirtschaften kann, im FFH-Gebiet neben Beschränkungen zum Erhalt von Schutzgütern auch Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen aufgedrängt. Entwicklungsmaßnahmen fallen, ebenso wie Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen, nach § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG im Prinzip in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde, die auch die Kosten hierfür trägt (§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG). Der Eigentümer hat diesbezüglich eine Duldungspflicht (s.a. § 65 BNatSchG und VO-Entwurf § 7). Andererseits kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Antrag gestattet werden, selbst für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG).</p> <p>Eine durch die Verordnung als Voraussetzung für die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorgesehene Inanspruchnahme des Waldeigentümers für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist meiner Auffassung nach rechtlich unzulässig. Dies wäre notfalls gerichtlich zu prüfen. ÖA</p>	<p>In dem zitierten § 4 Abs. 4 Nr. 4b) werden keine Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angeordnet. Es handelt sich um eine Freistellung mit forstwirtschaftlichen Beschränkungen. Diese stimmen mit den Einschränkungen aus dem Unterschutzstellungserlass überein.</p>
38.		<p>Grundsätzlich ist für den Bereich der FG Rautheim schon die Grunddatenerfassung zu beanstanden, da es sich bei den als „Waldmeister-Buchenwald“ und als „Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“ kartierten Flächen tatsächlich um „Wald- gersten-Buchenwald“ (auch als „Kalk-Buchenwald“ bezeichnet) handelt. Hieraus ergibt sich, dass die im VO-Entwurf festgeschriebenen Stieleichenanteile für die künstliche Verjüngung - unabhängig vom Standort - in keiner Weise zielführend sind, sondern nur die Baumartenvielfalt auf den kalk-eutrophen Böden einschränken werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die LRT sind erfasst.</p> <p>Pflanzengesellschaften sind nicht gleichzusetzen mit Lebensraumtypen.</p> <p>Die Pflanzengesellschaften Wald- gersten-Buchenwald“ bzw. „Kalk-Buchenwald“ sind dem LRT-9130 Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen (vgl. Drachenfels Juli 2016).</p>

39.		<p>Die Verpflichtung der Waldeigentümer die heimischen Eichenarten femele- bzw. lochweise zu verjüngen, widerspricht 300 Jahren forstlicher Erfahrung im Umgang mit Lichtbaumarten und wird konkurrierenden Schatt- und Halbschattbaumarten erhebliche Wuchsvorsprünge verschaffen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die aktuellen forstwissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass diese Bewirtschaftungsform durchaus sinnvoll ist um Eichenwälder zu erhalten (vgl. Kaiser März 2016). Darüber hinaus sind Abweichungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 3b)). Die Regelung ist mit den Waldeigentümern abgestimmt.</p>
40.		<p>Das geplante Schutzgebiet umfasst Flächen von im Stadtgebiet Braunschweig gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ sowie Flächen, die nicht zur NATURA 2000-Kulisse gehören. Im FFH-Gebiet liegen größere Teilbereiche, die keinen Lebensraumtyp (LRT) darstellen. In der FG Rautheim trifft dies - abgesehen von wenigen kleinen „Insellagen“ - für die Flächen östlich der sog. Hauptschneise zu. Da die Hauptschneise eine klare, nachvollziehbare Grenzlinie darstellt, ist die Ostgrenze des NSG hierher zu verlegen, zumal sich die Stadt Braunschweig hartnäckig weigert, eigene Flächen in das geplante NSG einzubeziehen (Aufforstungsfläche „In den Fuchskuhlen“ aus 2017, ältere Kulturen „In der neuen Wiese“, überdimensionierte Wegeflächen am westlichen Rand der FG Rautheim zur Ortslage Mascherode). ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung des FFH-Gebietes kann durch die Stadt Braunschweig nicht geändert werden. Sie wurde auf nationaler Ebene bei der Ausweisung des FFH-Gebiets 365 festgelegt.</p> <p>Zusammenhängende Waldgebiete sollen laut FFH-Richtlinie ausgewiesen werden.</p>
41.		<p>Abschließend weise ich darauf hin, dass ich als Bürger erwarte, dass die UNB BS den für die Genehmigung der NSG-VO zuständigen Stadtrat umfassend informiert. Dazu gehört, dass die Mitglieder nicht nur den VO-Entwurf, sondern auch die Stellungnahmen der TöB, insbesondere des FA Wolfenbüttel als kompetenter Fachbehörde, und der betroffenen Waldeigentümer zur Kenntnis bekommen.</p> <p>Außerdem erwarte ich, dass die UNB BS die Standortkartierung und die Forsteinrichtung der FG Rautheim - hier insbesondere die standortangepasste Verjüngungsplanung - als Fachplanungen zur Kenntnis nimmt und angemessen berücksichtigt. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Stadtbezirksrat sowie die anderen Gremien werden wie gesetzlich vorgegeben beteiligt.</p> <p>Darüber hinaus werden wie gefordert die Stellungnahmen zu den Einwendungen aus TöB und öffentlicher Auslegung vorgelegt.</p>

			Die Standortkartierung und die Forsteinrichtung der FG Rautheim können bei der Fortschreibung des E+E Plans berücksichtigt werden.
42.	Einw. 2	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Des Weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das Kartenwerk zu dem § 1 verschiedene Lebensräume darstellt. Hier ist hervorzuheben, dass in diesem Kartenwerk ein Teil der überplanten FFH-Gebiete kein Lebensraumtyp gemäß § 4 darstellt. Somit stellt sich die Frage warum sind diese Flächen FFH-Schutzziele? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist in seiner Gesamtheit zu schützen. Allgemeines Ziel ist es auch nicht LRT zu LRT zu entwickeln (§2 Abs. 2 Nr. 11).</p>
43.		<p>§ 1 Abs. 5</p> <p>In diesem § wurde das geplante Gesamtnaturschutzgebiet von 154 ha dargestellt. Nach internen Recherchen ist das FFH-Gebiet ca. 120 ha groß. Somit sehen wir eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme über die Größe des FFH-Gebietes hinaus.</p> <p>Die Verordnung soll für einen größeren Bereich als das FFH-Gebiet gelten. Dies ist nur mit Begründung im Ausnahmefall möglich. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 3</p>
44.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>In dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie Ihr Ziel mit Bezug auf unseren Wald <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
45.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>In dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie: zahlreiche totholzbewohnende Arten <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>

46.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>In dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie Ihr Ziel mit Bezug auf unseren Wald <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
47.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>In dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie Ihr Ziel mit Bezug auf unseren Wald. Wie verträgt sich der vorhandene Lebensraumtyp mit der Erschaffung eines neuen, bisher nicht vorhandenen? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
48.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>in dieser Form abgelehnt</p> <p>Hier sind wir bei den Veränderungen des Lebensraumtyps durch „Baummuseen“ (Anhang) <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
49.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 9</p> <p>in dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie Ihr Ziel mit Bezug auf unseren Wald <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wabeniederung wird gestrichen.</p>
50.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>in dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie die dazu erforderlichen Maßnahmen und wie diese „Abstufung“ natürlich und ohne massive Eingriffe erhalten bleiben kann? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p> <p>Vgl. 8</p>

51.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 11</p> <p>Vorschlag: ...dass Teilbereiche innerhalb des FFH-Gebietes, die derzeit keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden sollen... <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p> <p>Kein Bedeutungsunterschied.</p>
52.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 12</p> <p>Entgegen unseren Forderungen bei den Besprechungen zum vorigen Entwurf der „Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder und Rautheimer Holz“ haben Sie wiederum in der Karte „Mascherode_Neu_Lebensraumtyp_Stand2111“ diverse Wege eingetragen. <i>TöB</i></p> <p>Es ist dem Naturschutz nicht dienlich, den Eindruck zu erwecken, als ob es sich bei den eingezeichneten Trampelpfaden, die sich im Laufe der Zeit verlagern, um freigegebene Wege handelt wie im § 3, Abs. 2 aufgeführt. Durch Ummünzung dieser Pfade in Wege wird unsere Wirtschaftsfläche kleiner, da auch im Bereich der Wege für Sicherheit und Spaziergänger keine Habitatbäume stehen dürfen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p> <p>Das Wegenetz bzw. das Netz der Trampelpfade wurde nach Eingang der Einwendung mit den Waldeigentümern abgestimmt und angepasst.</p>
53.	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4,5,6,9,14</p> <p>In dieser Form abgelehnt.</p> <p>Wir waren darüber einig, dass der jährliche Weihnachtsbaumverkauf nicht behindert würde. Warum wird es hier nicht erwähnt? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11</p>
54.	<p>Nach Abs. 3</p> <p>Freigestellt ohne Anzeigepflicht ist der jährliche Weihnachtsbaumverkauf im Dezember mit Verkaufseinrichtungen, Brauchtumsfeuer und dem Verkaufstermin vorausgehend aufgehängtem Hinweisbanner von ca. 5 qm. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11 und 54</p>
55.	§ 4 Abs. 3	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

		<p>Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. (Der Rest entfällt, da er nichts mit den Auflagen aus dem Unterschutzstellungserlass zu tun hat und nur ungerechtfertigten bürokratischen Aufwand verursacht.)</p> <p>Wir erlauben uns weiter darauf hinzuweisen, dass zusätzlich eine evtl. Jagdwertminderung sich durch zusätzliche Auflagen darstellen könnte. <i>TöB</i></p>	Vgl. 15
56.		<p>§ 4 Abs. 4 1 c) jetzt b)</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass das Wetter auf diesen Termin einen großen Einfluss hat. Um den bürokratischen Aufwand nicht zu vergrößern, bestehen wir auf den Zeitraum 01.04. bis 31.08. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 17</p>
57.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)</p> <p>Widerspruch</p> <p>„...Kahlschlag von einer Größe von 0,5 ha...“. Nach ihrer Definition Kahlschlag im Glossar gibt es so etwas nicht, da ein Kahlschlag erst bei 1 ha beginnt. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 19</p>
58.		<p>§ 4 Abs. 4 1 f) jetzt e)</p> <p>mit der Bitte um Einfügung</p> <p>Die Markierung ist Aufgabe der UNB. Die Behörde hat sicherzustellen, dass die Markierung dauerhaft erkennbar ist. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 20</p>
59.		<p>§ 4 Abs. 4 1 i) jetzt h)</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass bei den nichtheimischen gebietsfremden Arten eine gemeinsame Klärung herbeigeführt werden muss, in welchem Umfang die Darstellung der einzelnen Baumarten für die weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Wir erlauben uns weiterhin darauf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine Abstimmung muss und wird in regelmäßigen Abständen erfolgen, dies wird allerdings nicht in der VO geregelt.</p>

		hinzzuweisen, dass die Lerche und die Douglaie sich in der Forstgenossenschaft Mascherode schon sehr intensiv beheimatet und entwickelt haben. <i>TöB</i>	Vgl. 23										
60.		<p>§ 4 (4)</p> <p>Durch die geplante Verordnung ist auf Dauer der Erhalt des Eichenwaldes nicht möglich. <i>ÖA</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Erhalt des Eichenwaldes ist gemeinsames Ziel.</p> <p>Vgl. 39</p>										
61.	Einw. 3	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>Die Gebietsbeschreibung sollte aus hiesiger Sicht ergänzt werden. Insbesondere die auf erheblicher Fläche vorhandenen Edellaubholzbestände werden nicht erwähnt, ebenso der größere Pappel-Erlenbestand im Südwesten sowie die Nadelholzbestände, die mit ihren Vorkommen die erwähnten Buchenbestände flächenmäßig übertreffen.</p> <p>Der 3. Abs. des Textes erscheint unverständlich; wahrscheinlich soll es heißen: „Das Mascheroder Holz wird hauptsächlich aufgrund der siedlungsnahen Lage durch Erholungs- und Freizeitsuchende frequentiert“. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nadelholzbestände übertreffen nicht die Buchenbestände und sind für das Gebiet nicht prägend.</p> <p>Laut VO-Text ist der Waldstandort gekennzeichnet durch überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald...</p> <p>Bestand ca.</p> <table> <tr> <td>Buchenwald</td> <td>4,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Eichen.-Hainbuch.</td> <td>115 ha</td> </tr> <tr> <td>Edellaubholzwald</td> <td>6 ha</td> </tr> <tr> <td>Pappel-Erlenbest.</td> <td>10 ha</td> </tr> <tr> <td>Nadelholzbestand</td> <td>10 ha</td> </tr> </table> <p>(siehe Erfassungen E&amp;E-Plan Kaiser S. 27 - 29)</p> <p>Kein Bedeutungsunterschied zur jetzigen Formulierung in Abs. 3.</p>	Buchenwald	4,5 ha	Eichen.-Hainbuch.	115 ha	Edellaubholzwald	6 ha	Pappel-Erlenbest.	10 ha	Nadelholzbestand	10 ha
Buchenwald	4,5 ha												
Eichen.-Hainbuch.	115 ha												
Edellaubholzwald	6 ha												
Pappel-Erlenbest.	10 ha												
Nadelholzbestand	10 ha												
62.		<p>§ 1 Abs. 4 und 5</p> <p>Der flächenmäßige Anteil des FFH-Gebietes sollte angegeben werden. <i>TöB</i></p>	Der Anregung wird gefolgt.										

			VO-Text. Das NSG hat eine Größe von ca. 155 ha; davon ca. 122 ha FFH-Gebiet und ca. 33 ha nicht-FFH-Flächen.
63.	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Es werden beim allgemeinen Schutzzweck § 23 Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG für die FFH-Gebietskulisse vermischt. Mit dem Bezug auf den § 32 BNatSchG sollte, analog zu § 23 Abs. 1 BNatSchG, inhaltlich darauf eingegangen werden. Textvorschlag für die Ergänzung des VO-Textes:</p> <p>„.... sowie nach § 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und LRT.“</p> <p>Der allgemeine Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG benennt die erforderlichen Ausweisungsgründe für ein Naturschutzgebiet und hebt auf die Notwendigkeit des besonderen Schutzes des NSG nach den fakultativ zu verwendenden Pkt. 1-3 des § 23 Abs. 1 ab.</p> <p>Es genügt aus unserer Sicht nicht, den reinen Gesetzestext zu zitieren, insbesondere mit Bezug zu dem 2. Spiegelstrich, für den die konkreten gebietsspezifischen Besonderheiten benannt werden sollten. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Schutzzweck bzw. die jeweiligen Schutzzweckausrichtungen werden hinreichend konkret bestimmt.</p> <p>Diese werden auch für die unterschiedlichen Gebietskulissen ausreichend deutlich.</p>	
64.	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>In dem Absatz werden als besonderer Schutzzweck neben dem Erhalt verschiedene Entwicklungsmaßnahmen angesprochen. Diese Entwicklungsmaßnahmen fallen, ebenso wie Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen, im Prinzip in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde (§ 15 Abs. 2 NAGBNatSchG), die auch die Kosten hierfür trägt (§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG). Der Eigentümer hat sie in jedem Falle zu dulden. Andererseits kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Antrag gestattet werden, selbst für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Hierfür wären finanzielle Anreizprogramme sinnvoll, z.B. finanziert über nationale oder internationale Förderprogramme oder über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Anhalt an § 15 Satz 4 BNatSchG. Es wäre sicherlich hilfreich für die Umsetzung und Akzeptanz der Verordnung, wenn</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt nur allgemeine Ziele.</p> <p>Allgemeine Anmerkung; nicht sinnvoll und erforderlich, entsprechende Hinweise zu Anreizprogrammen <u>in der VO</u> wiederzugeben. Dies hemmt die Rechtsklarheit.</p>	

		sich hierzu ein entsprechender Hinweis zu finanziellen Anreizprogrammen in der Begründung der Verordnung finden würde. <i>TöB</i>	
65.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Aufgrund der örtlichen Situation erscheint allenfalls die Aussage zur Erhaltung und Entwicklung störungssarmer Wälder sinnvoll umsetzbar; die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger Wälder erscheint vor dem Hintergrund der örtlichen Situation zumindest fragwürdig. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele.</p>
66.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Ist diese Aussage so korrekt und auch gewollt? Eine Umwandlung von nicht standortheimischen Waldbeständen in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft könnte im Zweifel auch bedeuten, dass Eichenwälder in Buchenwälder umzuwandeln sind. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele.</p>
67.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 9</p> <p>Wie soll der Biotopverbund mit der deutlich außerhalb des Schutzgebietes liegenden Wabeniederung durch diese Schutzgebietsverordnung bewerkstelligt werden? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 7 und 49</p>
68.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>Der Erhalt von struktur- und artenreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang vom Wald zur Feldflur ist nur über aktive Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, da sich in der Regel der Waldrand ohne weiteres Zutun im Rahmen natürlicher Sukzession ansonsten zu einschichtigen Waldrandstrukturen entwickelt. Zu der hier als Zielvorstellung angesprochenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zum Erhalt und zur Entwicklung strukturreicher Waldränder sollte deutlich gemacht werden, wie bereits angesprochen, auf welchem Wege (Anreizprogramme) die Zielvorstellung umgesetzt werden soll. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele.</p> <p>Vgl. 8 und 50</p>
69.		§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

		<p>Die Aussage und Formulierung unter dem 1. Spiegelstrich, wo von einem großflächigen und unzerschnittenen Waldgebiet die Rede ist, sollte nochmals überdacht werden. Unter Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet könnte der hier befindliche Teil als zugehörig zu einem großflächigen Waldgebiet bezeichnet werden; die Aussage unzerschnitten ist dagegen grundsätzlich fragwürdig. Die Aussage unter dem 2. Spiegelstrich ist vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort insofern kritisch zu betrachten, dass die einzelnen Flächen des LRT 9130 als kleinere Flächen in weiträumiger Verteilung anzutreffen sind. <i>TöB</i></p>	<p>Allgemeines Ziel bzw. Charakterisierung der LRT. Kaiser beschreibt die Waldfläche als flächenmäßig groß für einen Wald in Siedlungsnähe. Dies ist allerdings auch ein Grund nicht nur das FFH-Gebiet unter Schutz zu stellen (unzerschnitten).</p>
70.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Die beiden hier aufgeführten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr wurden 2015 als Anhang II Arten in den Standarddatenbogen (SDB) des Landes Niedersachsen aufgenommen. Entsprechende Einträge fehlen aber auf den Seiten des BFN (Steckbrief der Natura 2000 Gebiete) oder der EU (Natura 2000 – Standard Data Form). Da auch die Einträge im niedersächsischen Standarddatenbogen im Gegensatz zu denen beim Kammolch für die beiden Fledermausarten unvollständig sind (u.a. keine Bewertung die Signifikanz für den Naturraum oder das Land Niedersachsen, auch fehlen Angaben zur relativen Größe des Vorkommens im Naturraum oder in Niedersachsen) und auch die Einträge zum Erhaltungszustand und zur Populationsgröße im Vergleich zu den Vorgaben der Vollzugshinweise (insbesondere Populationsgröße Wochenstubenquartier) fragwürdig erscheinen, sollte die Einschätzung als wertbestimmende Tierarten im FFH-Gebiet beim NLWKN nochmals kritisch hinterfragt werden. Es sollten die auf wissenschaftlichen Erhebungen basierenden Daten dann auch in der Begründung genannt werden. Dieses ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da nach dem Unterschutzstellungserlass für diese beiden Fledermausarten bei einer Einstufung als wertbestimmend besondere Bewirtschaftungsauflagen gelten. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 5 und 30</p>
71.		<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Im 1. Satz wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unvollständig wiedergegeben. Dies hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

		Ausnahmemöglichkeiten zur Folge. Daher ist „... nach Maßgabe näherer Bestimmungen ...“ zu ergänzen. <i>TöB</i>	
72.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 jetzt 5</p> <p>Ist es nicht sinnvoller, dieses Verbot in diesem stadtnahen Gebiet mit einem Genehmigungsvorbehalt zu versehen? Mit der Beschränkung auf die Wege in für störungsanfällige Arten unkritischen Zeiten (z.B. Grünkohlwanderung im Herbst von Verbänden oder Vereinen) sind aus hiesiger Sicht kaum erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt zu erwarten. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird nicht gefolgt.</p> <p>In der NSG-VO wird der Belang mit einem Zustimmungsvorbehalt ausreichend geregelt (§ 3 Abs. 3).</p>
73.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16</p> <p>Auf der Besprechung in Braunschweig am 05.09.2016 zur Erörterung der Maßnahmenplanung im Bewirtschaftungsplan und in Wolfenbüttel am 18.10.2016 zum Vorentwurf der Verordnung war zugesichert worden, dass eine Regelung aufgenommen wird, welche die temporäre Verkaufseinrichtung der Forstgenossen für Weihnachtsbäume freistellt. Eine konkrete Regelung konnte in dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht entdeckt werden. Bitte erläutern! <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11, 53 und 54</p>
74.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 jetzt 7</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von forstlichen Produkten und Wegebaumaterial im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 freigestellt ist. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Lagerung von forst- und landwirtschaftlichen Produkten sowie milieuangepasstem Wegebaumaterial ist freigestellt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Freistellung</p>
75.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 jetzt 8</p> <p>Erstreckt sich dieses Verbot auch auf die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern? Eine entsprechende Freistellung fehlt bisher. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird aufgenommen.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 14 Freistellung</p>

76.	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 8 jetzt 9</p> <p>Sind jagdliche Brauchtumsfeuer im Rahmen der Freistellung nach § 4 Abs. auch weiterhin erlaubt? Wenn dies nicht der Fall sein sollte, bitte nachvollziehbar begründen, worin die erhebliche Beeinträchtigung besteht.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch weiterhin das Entzünden von offenem Feuer z.B. aus Forstschutzgründen zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material erlaubt ist. Ansonsten müsste hierfür eine entsprechende Ausnahme eingeräumt werden. Der Einsatz aus Forstschutzgründen erfolgt zur Vernichtung von Borkenkäferlarven im Kronen- und Astmaterial von befallenen Fichten und Lärchen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Brauchtumsfeuer sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd freigestellt.</p> <p>Soweit dies zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört, ist es ebenfalls freigestellt.</p>
77.	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 12 jetzt 13</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf das gesamte Gebiet und damit auch auf sämtliche Bereiche, außerhalb von Lebensraumtypen und außerhalb der FFH-Gebietskulisse. Insbesondere in Bezug auf nichtheimische und gebietsfremde Arten ist hierfür eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es geht hier lediglich um das aktive Ausbringen. Die aktive Ausbringung würde den allgemeinen Schutz- bzw. Erhaltungszielen widersprechen.</p>
78.	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 13 jetzt 14</p> <p>Das Aufstellen von Warnschildern im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen oder jagdlichen Nutzung müssen von diesem Verbot ausgenommen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Aufstellen von Warnschildern gehört zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. Jagd.</p>
79.	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 15 jetzt § 4 Abs. 2 Nr. 12</p> <p>Wie soll eine Beseitigung bereits existierender Geocaches bewerkstelligt werden? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Beseitigung existierender, nicht ordnungsgemäß versteckter, Geocaches, ist bereits in Zusammenarbeit mit dem Geocacherverband erfolgt.</p>
80.		

	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16 gestrichen; jetzt unter § 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p> <p>Das Verbot, alle erkennbaren Höhlenbäume zu fällen, kann darauf hinauslaufen, dass z.B. in Altholzbeständen, in denen Bäume auch mit erkennbaren einzelnen Klein- und Kleinsthöhlen häufiger vorkommen können, eine Nutzung weitgehend ausgeschlossen wird, obwohl für die Gewährleistung der Lebensraumfunktion gar nicht alle diese Bäume mit Klein- und Kleinsthöhlen benötigt werden. Die Regelungen des § 44 BNatschG zum besonderen Artenschutz wären darüber hinaus weiterhin gültig.</p> <p>Als Formulierung wird daher unsererseits vorgeschlagen: „die Entfernung von Horstbäumen, Stammhöhlenbäumen und Bäumen mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen“. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 33</p>
81.	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 jetzt Nr. 3</p> <p>Ich gehe davon aus, dass Tätigkeiten im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Jagdausübung (s. § 4 Abs. 1) sowie ggf. Rettungseinsätze von diesem Verbot ausgenommen sind. Ist der hier angesprochene Sachverhalt nicht bereits unter Punkt 2 mit enthalten und könnte daher entfallen? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Einsatz von Lichtquellen darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. Jagd erfolgen.</p> <p>Rettungseinsätze sind freigestellt.</p>
82.	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Der nicht im FFH-Gebiet liegende Teil nordwestlich von Mascherode (Hohes Holz) ist als Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig ausgewiesen. Hier wäre zu prüfen, ob ggf. aufgrund der Einschränkung der Erholungsnutzung durch das Wegegebot ein Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung erforderlich ist. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Erholung in der Natur wird u. a. durch den Naturerfahrungsbereich hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm hat das gesamte Gebiet zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft erklärt.</p>
83.	<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Die hier benannten Zustimmungsvorbehalte sollten direkt bei den einzelnen Verboten mit aufgeführt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Orientierung am Aufbau der Muster-VO des NLKWN. Zudem Klarheit durch einheitlichen Aufbau der Verbotstatbestände.</p>

84.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Von der Anzeigepflicht sollten Ordnungs- und Sicherheitskräfte klarstellend ausgenommen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) berücksichtigt.</p>
85.		<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung erlaubt ist, Hunde frei laufen zu lassen (s. Verbot § 3 Pkt. 1).</p> <p>Die besondere Anzeigepflicht insbesondere für das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, und damit auch Hochsitzen ist nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Diese Einrichtungen sind für einen gefahrlosen Schuss bei der Jagdausübung in diesem stadtnahen Bereich zwingend erforderlich. Zum Thema Jagd wäre auch frühzeitig die verpflichtend vorgeschriebene Einbeziehung des Jagdbeirates zu berücksichtigen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird gem. § 4 Abs. 3 geregelt.</p>
86.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>Die Formulierung „... unter Beachtung der Regelungen in § 4 (4) 3. – 6. dieser Verordnung“ kann aus hiesiger Sicht entfallen, da diese Regelungen Bestandteil der Verordnung sind. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>An Formulierung der Muster-VO des NLWKN orientiert. Dient der Übersichtlichkeit und damit der Rechtsklarheit.</p>
87.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b) jetzt a)</p> <p>Was ist mit einer „aktiven Änderung des Wasserhaushalts“ gemeint, die sich hier auf das Gesamtgebiet bezieht? Diese Regelung steht ggf. auch im Widerspruch zu § 4 Abs. 4, Ziff. 3 g).</p> <p>(eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt) <i>TöB</i></p>	<p>Eine aktiver Veränderung des Wasserhaushaltes beschreibt die Entwässerung als auch die Flutung von Teilbereichen des betroffenen Gebietes.</p> <p>Ein Widerspruch liegt aufgrund der Spezifika der LRT im Gebiet nicht vor.</p>
88.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Diese Regelung ist nach dem Unterschutzstellungserlass innerhalb der Natura 2000 Gebietskulisse für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten vorgesehen.</p> <p>Die Regelung wird hier auf alle Altholzbestände, sowohl auf Nicht-LRT im FFH-Gebiet wie auch Flächen außerhalb des FFH-Gebietes, ausgedehnt. Für diesen besonderen Zustimmungsvorbehalt ist eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. <i>TöB</i></p>	<p>Der nicht-FFH-Teil weist eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten; FFH-Fledermausarten).</p> <p>NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder.</p>
89.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)</p> <p>Diese Regelung kann sich nur auf Flächen beziehen, die innerhalb der Natura 2000 Gebietskulisse keinem wertbestimmenden Lebensraumtyp zugeordnet sind oder außerhalb der Natura 2000 Gebietskulisse liegen. Hierfür ist aus unserer Sicht die gesetzliche Regelung zum Kahlschlag (§ 12 NWaldLG) ausreichend und der entsprechende Passus in der Verordnung sollte gestrichen werden. Falls der Passus aber beibehalten werden sollte, wäre eine nachvollziehbare Begründung für die besondere Anzeigepflicht oder den besonderen Genehmigungsvorbehalt zu liefern. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der nicht-FFH-Teil hat eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit.</p> <p>NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder.</p> <p>Vgl. 19 und 57</p>
90.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 f) jetzt e)</p> <p>Der Freistellungsvorbehalt, alle erkennbaren Höhlenbäume zu belassen, kann darauf hinauslaufen, dass z.B. in Altholzbeständen, in denen Bäume auch mit erkennbaren einzelnen Klein- und Kleinsthöhlen häufiger vorkommen können, eine Nutzung weitgehend ausgeschlossen wird, obwohl für die Gewährleistung der Lebensraumfunktion gar nicht alle diese Bäume mit Klein- und Kleinsthöhlen benötigt werden. Die Regelungen des § 44 BNatschG zum besonderen Artenschutz wären darüber hinaus weiterhin gültig.</p> <p>Eine dauerhafte Markierung sollte (durch wen?) nur dann vorgesehen werden, soweit sie aufgrund der örtlichen Situation erforderlich ist (z.B. wären in einer ausgewiesenen Habitatbaumfläche keine weiteren Kennzeichnungen erforderlich, sondern würden nur einen unnötigen Aufwand nach sich ziehen). Bei einer Vorschrift zu einer dauerhaften Markierung sollte diese so flexibel formuliert sein, sofern sie denn für erforderlich gehalten wird, dass ein Wechsel bei der Zuordnung von Habitatbäumen möglich bleibt (z.B. ein Horstbaum verliert seine</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Klein- und Kleinsthöhlen dienen meist nicht als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätten, so dass die entsprechenden Bäume auch genutzt werden können.</p> <p>Variabilität von Habitatbaumstandorten/Markierungen ist im Einzelfall möglich (s. § 4 Abs. 4 Nr. 2b)</p> <p>Regelungen mit den Waldeigentümern abgestimmt und angepasst.</p>

		<p>Funktion durch natürliche Ereignisse und damit seine vorrangige Eigenschaft als Habitatbaum, beispielsweise bei einem Sturmereignis, und die betroffene Vogelart errichtet seinen Ersatzhorst an anderer Stelle (der neue Habitatbaum). Als Formulierung wird daher unsererseits vorgeschlagen:</p> <p>„.... unter ggf. dauerhafter Markierung und Belassung von Horstbäumen, Stammhöhlenbäumen und Bäumen mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen ...“. <i>TöB</i></p>	
91.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g) jetzt f)</p> <p>Diese Regelung ist nach dem Unterschutzstellungserlass für die wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vorgesehen. Die Regelung wird hier sowohl auf Nicht-LRT im FFH-Gebiet wie auch Flächen außerhalb des FFH-Gebietes ausgedehnt. Hierfür ist eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. Außerhalb der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind derartige Maßnahmen finanziell nicht durch den Erschwernisausgleich abgedeckt. Ein Belassen setzt voraus, dass entsprechendes Totholz vorhanden ist, ansonsten handelt es sich um eine Entwicklungsmaßnahme. Wer trägt die Kosten? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>FFH- und nicht FFH-Gebiet haben eine ähnliche Wertigkeit. Allgemeines Ziel ist zudem der Erhalt und die Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern.</p> <p>Es geht nur um Totholz, welches bereits vorhanden ist. Es muss nicht extra angeschafft werden.</p>
92.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 i) jetzt h)</p> <p>Diese Regelung geht über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses für Natura 2000-Gebiete hinaus. Zumindest für den wertbestimmenden Buchen-LRT 9130 in den Erhaltungszustände B und C wäre auf 10 % der Fläche die Einbringung der genannten Baumarten zulässig. Die Regelung wird hier darüber hinaus auf Nicht-LRT sowie auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes ausgedehnt. Für eine derartig einschränkende Regelung ist eine stichhaltige, plausible, nachvollziehbare Begründung zu liefern. Hinsichtlich der Aufzählung von Arten als potentiell invasive Arten ist zunächst einmal anzumerken, dass keine der hier aufgeführten Arten in der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasive Art gelistet ist. Auf welcher Grundlage wurde daher eine rechtlich abgesicherte Herleitung der Invasivität der genannten Arten hergeleitet? Im BFN-Skript 352 „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ (2013) wird zu Beginn ausdrücklich darauf</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Hier geht es explizit um die aktive Ausbringung.</p> <p>Aus der Vorgabe bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen ergibt sich nicht die Möglichkeit 10 % invasive oder nichtheimische, gebietsfremde auszubringen.</p> <p>Aufzählung der Arten ist in der VO gestrichen.</p>

		<p>hingewiesen, dass der institutionelle Herausgeber keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter übernimmt und dass die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen nicht mit denen des institutionellen Herausgebers übereinstimmen müssen.</p> <p>Durch die Benennung in der Verordnung werden die genannten Arten meiner Ansicht nach über die Verordnung rechtlich quasi zu invasiven Arten erklärt. Es wird aus hiesiger Sicht bezweifelt, dass in einer Schutzgebietsverordnung eine derartige Rechtssetzung erfolgen darf. Die Aufzählung von Arten als invasive Arten, die nicht durch eine entsprechende Rechtsverordnung abgesichert ist, sollte daher unterbleiben. <i>TöB</i></p>	
93.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a)</p> <p>Diese Regelung ist nach dem Unterschutzstellungserlass für die wertbestimmenden Lebensraumtypen im Erhaltungszustand B oder C bzw. für Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten vorgesehen. Im Gebiet ist nur der Kammmolch als Tierart wertbestimmend in den Angaben zum Standarddatenbogen des BFN und der EU aufgeführt. Hinsichtlich der in der aktuellen Version des NLWKN als wertbestimmend aufgeführten Bechsteinfledermaus und Graues Mausohr siehe die kritische Anmerkung zu § 2 Abs. 4 Ziff. 2.</p> <p>Die Regelung wird hier auf alle Waldflächen im FFH-Gebiet ausgedehnt. Hierfür ist eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. Es wäre zu erklären, ob eine entsprechende Maßnahme finanziell außerhalb der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes durch den Erschwernisausgleich abgedeckt ist. Wer trägt ansonsten die Kosten? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Arten sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und werden bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens nachgetragen. Es liegen belastbare Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2012 vor, welche dem NLWKN als Grundlage für die Beurteilung dienten (Fledermauskartierung; Biodata).</p> <p>Die Arten kommen im gesamten Waldgebiet vor. Ausgleich ergibt sich nach Maßgabe der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.</p>
94.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b)</p> <p>Für diese Regelung bitte eine stichhaltige, plausible und nachvollziehbare Erklärung liefern.</p> <p>Nach den Regelungen aus dem Unterschutzstellungserlass sind bei Waldbeständen mit wertbestimmenden LRT im Erhaltungszustand B oder C drei Habitatbäume gefordert, im Erhaltungszustand A sind es sechs Bäume. Diese Regelungen werden hier in deutlich darüber hinaus gehendem Umfang auf Nicht-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach FFH-Erlass (vom 21.10.2015) sind mind. 6 Habitatbäume vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die Arten, diese werden allerdings nicht addiert). Dies ist für die Verwaltung bindend aber auch naturschutzfachlich mindestens erforderlich. Dies wurde durch den NLWKN bestätigt.</p>

		<p>LRT im FFH-Gebiet ausgedehnt. Hierfür ist eine nachvollziehbare Begründung zu liefern.</p> <p>Hinsichtlich einer Einbeziehung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Bechsteinfledermaus und Grauem Mausohr als wertbestimmende Tierarten entsprechen dem Unterschutzstellungserlasses siehe die kritische Anmerkung zu § 2 Abs. 4 Ziff. 2.</p> <p>Es wäre zu erklären, wie entsprechende Maßnahmen, die nicht durch den Unterschutzstellungserlass abgedeckt sind, finanziell ausgeglichen werden sollen. Wer trägt bei den Rahmen des Erschwernisausgleiches übertreffenden Festlegungen die Kosten? <i>TöB</i></p>	<p>Die Arten sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und werden bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens nachgetragen. Es liegen belastbare Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2012 vor, welche dem NLWKN als Grundlage für die Beurteilung dienten (Fledermauskartierung; Biodata).</p> <p>Ausgleich ergibt sich nach Maßgabe der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.</p>
95.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4 c)</p> <p>Diese Regelung geht über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses für Natura 2000-Gebiete hinaus. Für den wertbestimmenden Buchen-LRT 9130 in den Erhaltungszuständen B und C wäre auf 10 % der Fläche die Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten zulässig. Darüber hinaus verbietet diese Regelung sogar die Einbringung lebensraumtypischer Baumarten. Bitte eine nachvollziehbare Begründung für eine derartige einschränkende Regelung liefern. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Einbringen lebensraumtypischer Baumarten ist nicht verboten.</p>
96.		<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>Hier stimmt etwas mit dem Bezug nicht. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Bezug angepasst!</p>
97.		<p>§ 4 Abs. 9</p> <p>Klarstellend sollte hier ergänzt werden „... sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.“</p> <p>Dies wäre z.B. im Zusammenhang mit dem Verbot von § 3 Pkt. 4 von Bedeutung, da öffentliche Veranstaltung auch mit weniger als 50 Personen der Zustimmung des Grundbesitzenden bedürfen (§§ 23 u. 28 NWaldLG i.V.m. RdErl. d. ML v. 5.11.2016, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Pkt. 5.). <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus der Muster-VO des NLWKN übernommen.</p> <p>Bestandsschutz wird hiermit abgesichert. Anmerkung hat eine andere Zielrichtung.</p>

98.		<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>Die hier getroffene Aussage ist insofern irreführend, als das die Regelungen der §§ 3 und 4 über das eigentliche Natura 2000-Gebiet hinausgehen und innerhalb des Natura 2000-Gebietes in vielen Fällen deutlich über den nach dem Unterschutzstellungserlass für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten des Anhang II erforderlichen Umfang hinausgehen. <i>TöB</i></p>	<p>Die Auffassung des Einwenders trifft nicht zu (siehe Bewertung/Umgang der Verwaltung zu den Anfragen des selben Einwenders Nr. 3 zu den §§ 3 und 4).</p>
99.	Einw. 4	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>Das im NSG liegende Naturdenkmal sollte eine zusätzliche Beschilderung erhalten, um den Geltungsbereich der Naturdenkmalverordnung auch im Gelände sichtbar zu machen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hat für die VO keine Relevanz. Die Schilder für das Naturdenkmal „Landwehr“ werden im Zuge der neuen Beschilderung des Naturschutzgebietes umgesetzt.</p>
100.		<p>§ 1 Abs. 4</p> <p>Anregung: Die Teilgebiete könnten eindeutig benannt werden: "1- Kohli", "2. Hasengarten" etc. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Hat für die VO keine Relevanz. Umsetzung ggf. im Rahmen der Beschilderung.</p>
101.		<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Im FFH-Gebiet kommen Waldbereiche mit dem Erhaltungszustand A nur in sehr kleinen Bereichen vor. Schutzziel muss es daher auch sein, die Waldbereiche im Erhaltungszustand B und C in den besten Erhaltungszustand zu entwickeln, d.h. konkret eine deutliche Erhöhung der Altholzflächengröße, Zahl der Habitatbäume sowie des stehenden und liegenden Totholzes pro ha ist anzustreben. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ein höherer Anteil des Erhaltungszustandes A und eine Erhöhung der Anzahl der Habitatbäume wird angestrebt (siehe Kaiser E+E-Plan, 2016). Schutzziel ist gemäß FFH-Richtlinie der gute Erhaltungszustand, also B. Erhaltungszustand A ist wünschenswert und kann durch freiwillige Maßnahmen in Abstimmung mit den Eigentümern erreicht werden.</p>

102.		<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>In ausgedehnten Teilbereichen des Mascheroder und Rautheimer Holzes existiert eine sehr artenreiche und gut ausgeprägte Frühjahrsgeophyten-Vegetation, in jeweils anderen Bereichen sind Vorkommen verschiedener Orchideenarten, des Seidelbasts und der Einbeere (u.a. Mascheroder Holz, Nähe Landwehr im Rautheimer Holz), Türkenglöckchen (verbreitet im Mascheroder/Rautheimer Holz), Märzenbecher (insbesondere im südwestlichen Waldbereich des Mascheroder Holzes Kohli, das nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert ist), Schuppenwurz (an der Landwehr und dem südlichen Rand des Mascheroder Holzes Kohli) sowie vereinzelte (vermutl.) autochthone Exemplare seltener Baumarten zu finden. Der Erhalt und die Förderung u.a. dieser Vorkommen sollten in Absatz 2 explizit erwähnt werden, da forstliche Eingriffe in den Wald eine erhebliche Auswirkung auf diese geschützten Arten haben. Die Schaffung besonner Bereiche darf nicht zu Lasten dieser Arten gehen. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die genannten Arten werden durch Regelungen der Forstwirtschaft erhalten und der Bestand sogar erweitert. Dies geschieht z. B. durch die Arbeit mit Rückegassen und Maßnahmenblättern. Die genannten Arten sind charakteristisch für die zu schützenden Lebensraumtypen und somit von der Verordnung mit geschützt. Eine Auflistung einzelner Arten ist nicht sinnvoll, da es die Verordnung überfrachten würde.</p>
103.		<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Darüber hinaus existiert im östlichen Randbereich des Rautheimer Holzes ein Rest eines Kalkmagerasens mit einigen Rote-Liste-Pflanzenarten (u.a. Großer Ehrenpreis, Wiesen-Schlüsselblume und Aufrechter Ziest), deren Erhalt und Förderung ebenfalls in Absatz 2 aufgenommen werden sollte. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Wertigkeit der Fläche ist der Verwaltung bekannt und ist über den Schutzzweck der Verordnung abgedeckt.</p>
104.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "die langfristige schonende Umwandlung..."</p> <p>Die Umwandlung sollte nicht nur für Fichten- und Pappelbestände gelten, sondern auch für die Schmuckgrün- bzw. Weihnachtsbaumplantagen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele. Für die Weihnachtsbaumplantage gilt Bestandsschutz im bisherigen Umfang und ist gesondert geregelt.</p>
105.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 – 8</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Das Konzept, vermehrt besonnte Bereiche zu schaffen, gefährdet die Lebensdauer</p> <p>Der Alteichen durch die Entstehung von Wärmebereichen, durch die diverse Käferarten gefördert werden. Zudem wird durch die Auflichtung die Vergrasung zulasten der Waldbodenflora gefördert. <i>TöB</i></p>	<p>§ 2 nennt allgemeine Ziele.</p> <p>Besonnte Bereiche sind nicht in beschriebenen Waldteilen geplant (s. Kaiser E+E-Plan, 2016).</p>
106.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und 7</p> <p>Nach Theunert, 2012, ist nicht ausgeschlossen, aber eher unwahrscheinlich, dass sich der Eremit in diesem Waldbereich natürlich etabliert. Schutzmaßnahmen für den Eremiten müssen daher mit den möglichen Folgen für die vorkommenden seltenen Wald-Arten abgewogen werden. Dies gilt auch für die Bechsteinfledermaus, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurde. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele. Bei Erstellung von VO und E+E Plan berücksichtigt worden (s. Kaiser, E+E-Plan 2016).</p> <p>Beide Arten sind charakteristische Arten der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Ein übergeordnetes Ziel der VO ist es, diese Lebensraumtypen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist im Gebiet kartiert.</p>
107.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 8</p> <p>Für das Vorkommen des Mittelspechts sind besonnte Bereiche nicht entscheidend, sondern der Bestand an alten, rauhborkigen Eichen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kartierungen im Mascheroder und Rautheimer Holz haben ergeben, dass der Mittelspecht diese Bereiche zumindest in diesem Waldgebiet bevorzugt. (z. B. sonnenexponierte Wegränder)</p>
108.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>Auch auf die Ästhetik der Waldränder sollte hier hingewiesen werden. Die Fällung alter Waldrandbäume zur Herstellung eines naturnah gestuften Waldrands ist naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr gibt es gerade auch an steilen Waldrändern, speziell historisch alten Waldrändern, oft eine besondere Wald- und Waldrandflora und -fauna, die damit gefährdet wird. Dies betrifft z.B. den Ostrand des Rautheimer Holzes (Nordbereich), wo ein besonders ausgeprägter Frühjahrsgeophyten-Bestand, u.a. mit einem großen Lerchenspornbestand, zu finden ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele.</p> <p>In diesem Waldgebiet auch wegen der nahen Bebauung in der Umsetzung nur eingeschränkt möglich. Im östl. Bereich sind auch offene Waldrandteile zur Förderung von Arten der offenen Flur sinnvoll.</p>

		<p>Die Rücknahme von Fichtenforsten oder jungen Altersklassenwäldern, um behutsam und entwickelnd Buchten o.ä. in den Waldrand zu schlagen, kann dagegen sinnvoll sein. <i>TöB</i></p>	
109.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a – c</p> <p>Die Benennung von LRT- und standorttypischen Nebenbaum- und Straucharten sowie Arten der Bodenvegetation ist nicht umfassend. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich lediglich um eine Charakterisierung mit Aufzählung der prägenden Elemente.</p>
110.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Anmerkung: Quartiere und Ruhestätten für Fledermäuse haben in den letzten 15 Jahren forstnutzungsbedingt ständig abgenommen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Hinweis wird z. K. genommen. Die Sicherung von Quartieren und Ruhestätten u. a. für Fledermäuse ist Bestandteil der Verordnung.</p>
111.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14</p> <p>Bitte die aktuellen Neuregelungen des BM Verkehr aus 2017 hier berücksichtigen. <i>TöB</i></p>	<p>Anmerkung wird z. K. genommen.</p>
112.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16 gestrichen? Jetzt unter § 4 Abs. 4 1 e)</p> <p>Der Satz soll folgendermaßen ergänzt werden: "das.-Fällen und die Entfernung von erkennbaren Horstbäumen, auch soweit nur noch Horstreste zu erkennen sind. und Höhlenbäumen," <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ist durch bisherige Formulierung ausreichend abgedeckt.</p>
113.		<p>§ 3</p> <p>Folgende Bestimmungen sollten ergänzt werden: "Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten- " "seltene Baumarten sollten nicht forstlich genutzt werden."</p> <p>"Das Besteigen von Bäumen mit und ohne Hilfsmittel." <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft beinhaltet die Beachtung von artenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>

114.		<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>Die Freistellungen sollten mit der Einschränkung erfolgen, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal könnte vom Rechtsanwender nicht rechtssicher angewendet werden. Die Einschätzung kann nur durch Fachpersonal erfolgen (UNB). Diese Prüfung ist hinsichtlich der freigestellten Handlungen oder Nutzungen erfolgt.</p>
115.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c</p> <p>Die Regelungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen sollten konkreter und enger gefasst werden, um den missbräuchlichen Einschlag von Bäumen unter dem Vorwand "Verkehrssicherung" vorzubeugen. Die Regelungen des § 14 Bundeswaldgesetz betr. Waldgefahren haben den Handlungszwang betr. Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald und an Waldwegen für Waldbesitzer reduziert. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind erforderlich.</p> <p>Zusätzlich ist eine Anzeige bei der UNB notwendig.</p>
116.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 jetzt 7</p> <p>Ein Neu- und Ausbau von Wegen sollte unterbleiben, da das vergleichsweise doch eher kleine Waldgebiet bereits von zahlreichen Wegen erschlossen ist, <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Neu- und Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung erfolgen.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Belange sind dadurch hinreichend gesichert.</p>
117.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 jetzt 9</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: 'Die Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und LKW-/fähigen Forstwegen, soweit..... <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eingrenzung auf einen fachgerechten Schnitt ist ausreichend.</p>

118.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6 jetzt 10</p> <p>Welche bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemeint? <i>TöB</i></p>	Weihnachtbaumverkaufsstand, Jagdliche Einrichtungen.
119.		<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "… die Anlage von jagdbehördlich genehmigten Notzeit-Fütterungen und Kirrungen." <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies ist durch die „ordnungsgemäße Ausübung der Jagd“ bereits abgedeckt.</p>
120.		<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>Waldbereiche im NSG außerhalb des FFH-Gebiets, die den jeweiligen Lebensraumtypen zugeordnet werden können, sollten gemäß Absatz.4,3-5 behandelt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Würde dem bestehenden unterschiedlichen Status nicht gerecht.</p>
121.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c jetzt b)</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "… die Holzentnahme und die Pflegeeingriffe in der Zeit..."</p> <p>Diese Ergänzung sollte auch an entsprechenden anderen Stellen der Verordnung (2.B. 1f) vorgenommen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit bestehendem Wortlaut bereits abgedeckt.</p>
122.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e jetzt d)</p> <p>"0,5 ha" sollte durch "0,3 ha" ersetzt werden (s. Kommentar Schuhmacher /Fischer-, Nm. 31 und 32 zu § 5 BNatschG). Dies ist auch deshalb erforderlich, weil das Mascheroder/Rautheimer Holz als kleines Waldgebiet einzustufen ist.</p> <p>Kahlschläge</p> <p>über 0,3 ha sind unter§ 5 Befreiungen aufzunehmen, weil sie eine Ausnahme für Waldverjüngung bei naturnaher Waldbewirtschaftung darstellen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung ergibt sich aus den Vorgaben des Walderlasses.</p> <p>Vgl. 19 und 57</p>

123.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g) jetzt f)</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die genannte Totholzmenge zusätzlich zu den waldgesetzlich geforderten Totholzmengen gem. §§ 11 der Waldgesetze (Bund und Land) gewährleistet werden müssen.</p> <p>Mindestdurchmesser und die Mindestlänge des Totholzes sollten angegeben werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Totholzmenge nach Waldgesetz muss nicht zusätzlich gewährleistet werden.</p> <p>Im Glossar sind Durchmesser und Länge definiert.</p> <p>§ 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG:</p> <p>Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:</p> <p>...ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,</p>
124.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 j) jetzt i)</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte generell unterbleiben, da z.B. die zu schützenden Fledermausarten vom entsprechenden Nahrungsangebot abhängig sind.</p> <p>Eine Anzeigepflicht reicht hier nicht aus, eine Verschiebung unter § 5 Befreiungen ist vorzusehen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden sowie Fungiziden wird durch die Anzeigepflicht nebst Darlegungspflicht der VO ausreichend überwacht.</p>
125.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Der Bezug zu 'Nr. 2" ist offensichtlich ein Tippfehler und muss zu "Nr. 1" korrigiert werden.</p> <p>Da auch die Waldbereiche im FFH-Gebiet, die nicht als Lebensraumtypen kartiert wurden, zu entsprechenden Lebensraumtypen entwickelt werden sollen (s. Schutzzweck § 2, Absatz 2, Punkt 11) ist eine Untergrenze von 20 % Altholzfläche in Der Anfangsphase sinnvoll. Dennoch ist eine Entwicklung in den bestmöglichen Zuständen (Erhaltungszustand A) anzustreben. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Beschreibung allgemeiner Ziele.</p> <p>Bezug gestrichen.</p>

126.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a)</p> <p>Die Höchstgrößen eines Femel- oder Lochhiebs sollten angegeben werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fachbegriffe sind ausreichend definiert (s. Glossar)</p>
127.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 b) jetzt c)</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "... in Altholzbeständen die markierten Feinerschließungslinien...". <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Markierung der Feinerschließungslinien erscheint nicht notwendig, da sie insbesondere in Altholzbeständen gut zu erkennen sind.</p>
128.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 c) jetzt d)</p> <p>Es sollte konkreter gefasst werden, welche Geräte eingesetzt werden dürfen (2.8. schonende Geräte gemäß dem Stand der Technik). <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine konkrete Bestimmung einzelner Geräte ist nicht zielführend, da die Weiterentwicklung von Technik nicht berücksichtigt werden könnte.</p>
129.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 e) jetzt f)</p> <p>Eine vollflächige Bodenbearbeitung sollte generell unterbleiben oder aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Bodenvegetation zumindest einer Befreiung (Verschiebung unter § 5) bedürfen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wird durch die Anzeigepflicht der VO naturschutzfachlich ausreichend überwacht.</p>
130.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 f) jetzt g)</p> <p>Die Bodenschutzkalkung sollte wegen ihrer Auswirkungen auf Flora und Fauna unter § 5 Befreiungen verschoben werden- <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wird durch die Anzeigepflicht der VO naturschutzfachlich ausreichend überwacht.</p>
131.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Zusatz ist nicht notwendig, die Ziffern 1-3 gelten weiterhin.</p>

		<p>Eine Untergrenze von 20 % Altholzfläche entspricht den Festlegungen in den "Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" von Drachenfels, 2012. Dennoch ist eine Entwicklung in den bestmöglichen Zustand (Erhaltungszustand A) anzustreben.</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden:</p> <p>"Die Freistellung der... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1. Nr. 2 und Nr. 3". <i>TöB</i></p>	<p>Der weitergehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
132.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4 b)</p> <p>Bitte ergänzen: Auf mindestens 10 % der Verjüngungsfläche sind lebensraumtypische Nebenbaumarten (sog. Seltene Baumarten) einzubringen." <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt:</p> <p>Die Forderung entspricht nicht der Erlasslage, ist naturschutzfachlich nicht geboten und würde daher zu einem zu weit gehenden Eigentumseingriff führen.</p>
133.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 5</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden:</p> <p>"Die Freistellung der... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1. Nr. 2. Nr. 3 und Nr. 4". <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 131</p>
134.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 5 b</p> <p>Bitte ergänzen: 'Auf mindestens 10 % der Verjüngungsfläche sind lebensraumtypische Nebenbaumarten (sog. Seltene Baumarten) einzubringen." <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 132</p>
135.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 6</p> <p>Der Bezug § 4(4) Nr.4e) - g) ist nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Klärung. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Bezug ist korrigiert.</p>
136.			

	§ 7 Abs. 2  Aufgrund der Ortskenntnis der Naturschutzverbände ist eine Verbandsbeteiligung bei der Erstellung eines Managementplans erforderlich. Allgemein weisen hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Vollzugshinweise des NLWKN zum speziellen Artenschutz hin. Ein wichtiger Aspekt für den Pflege- und Entwicklungsplan ist die Durchführung eines Monitorings nicht nur für die Specht-, Fledermaus- und Amphibienarten sondern auch für die Orchideenvorkommen. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt.  Der NLWKN ist im Prozess eingebunden.  Der Beteiligungswunsch wird bei der Fortschreibung berücksichtigt.
137.	§ 2 (2)  Im FFH-Gebiet kommen Waldbereiche mit dem Erhaltungszustand A nur in sehr kleinen Bereichen vor. Schutzziel muss es daher auch sein, die Waldbereiche im Erhaltungszustand B und C in den besten Erhaltungszustand zu entwickeln, d.h. konkret eine deutliche Erhöhung der Altholzflächengröße, Zahl der Habitatbäume sowie des stehenden und liegenden Totholzes pro ha ist anzustreben.  Es werden besonders Tiere hervorgehoben, aber keine Pflanzenarten. <i>ÖA</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Vgl. 101  Die FFH-Richtlinie ist bindend. Diese sieht keine gesonderten „wertbestimmenden“ Pflanzenarten vor.
138.	§ 2 (2), (betrifft auch § 4 (4) 2-4 und (2) 5-8 sowie 10  In ausgedehnten Teilbereichen des Mascheroder und Rautheimer Holzes existiert eine sehr artenreiche und gut ausgeprägte Frühjahrsgeophyten-Vegetation, in jeweils anderen Bereichen sind Vorkommen verschiedener Orchideenarten, des Seidelbasts und der Einbeere (u.a. Mascheroder Holz, Nähe Landwehr im Rautheimer Holz), Türkenbundlilien (verbreitet im Mascheroder/Rautheimer Holz), Märzenbecher (insbesondere im südwestlichen Waldbereich des Mascheroder Holzes/Kohli, das nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert ist), Schuppenwurz (z.B. an der Landwehr und dem südlichen Rand des Mascheroder Holzes/Kohli) sowie vereinzelte (vermutl.) autochthone Exemplare seltener Baumarten zu finden. Der Erhalt und die Förderung u.a. dieser Vorkommen sollten in Absatz 2 explizit erwähnt werden, da forstliche Eingriffe in den Wald eine erhebliche Auswirkung auf diese geschützten Arten haben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Vgl. 102 und 103.

		<p>Die Schaffung besonnerter Bereiche darf nicht zu Lasten dieser Arten gehen. Darüber hinaus existiert im östlichen Randbereich des Rautheimer Holzes ein Rest eines Kalkmagerrasens mit einigen Rote-Liste-Pflanzenarten (u.a. Großer Ehrenpreis, Wiesen-Schlüsselblume und Aufrechter Ziest), deren Erhalt und Förderung ebenfalls in Absatz 2 aufgenommen werden sollte. ÖA</p>	
139.		<p>§ 4 (1)</p> <p>Die Freistellungen sollten mit der Einschränkung erfolgen, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 114</p>
140.		<p>§ 4 (4) 2</p> <p>Der Bezug zu "Nr. 2" ist offensichtlich ein Tippfehler und muss zu "Nr. 1" korrigiert werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Bezug ist korrigiert.</p>
141.		<p>§ 4 (4) 3</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Freistellung der ... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1 und Nr. 2" ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Zusatz ist nicht notwendig.</p>
142.		<p>§ 4 (4) 4</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Freistellung der ... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3". ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Zusatz ist nicht notwendig.</p>
143.		<p>§ 4 (4) 5</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Freistellung der ... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4". ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Zusatz ist nicht notwendig.</p>

144.		<p>§ 7 (2)</p> <p>Aufgrund der Ortskenntnis der Naturschutzverbände ist eine Verbandsbeteiligung bei der Erstellung eines Managementplans erforderlich. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 136</p>
145.		<p>§ 3 (1) 17 gestrichen? Jetzt unter § 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Das Fällen und die Entfernung..." ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ist durch bisherige Formulierung ausreichend abgedeckt.</p>
146.		<p>§ 3 (1)</p> <p>Folgende Bestimmungen sollten ergänzt werden: "Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten." "Seltene Baumarten sollten nicht forstlich genutzt werden." ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 113</p>
147.		<p>§ 4 (2) 2 c)</p> <p>Die Regelungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen sollten konkreter und enger gefasst werden, um dem missbräuchlichen Einschlag von Bäumen unter dem Vorwand „Verkehrssicherung“ vorzubeugen. Die Regelungen des § 14 Bundeswaldgesetz betr. Waldgefahren haben den Handlungszwang betr. Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald und an Waldwegen für Waldbesitzer reduziert. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 115</p>
148.		<p>§ 4 (2) 4 jetzt 7</p> <p>Ein Neu- und Ausbau von Wegen sollte unterbeiben, da das vergleichsweise doch</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 116</p>

		eher kleine Waldgebiet bereits von zahlreichen Wegen erschlossen ist. ÖA	
149.		<p>§ 4 (2) 5 jetzt 9</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "die Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und LKW-fähigen Forstwegen, soweit ...". ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 117</p>
150.		<p>§ 4 (4) 1 b) und 3 g) jetzt 1 a) und 3 h)</p> <p>Jegliche Entwässerung, auch eine "Oberflächenentwässerung" sollte unterbleiben, um die Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten nicht zu beeinträchtigen. Diese Punkte sollten unbedingt unter § 5 Befreiungen verschoben werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die bestehenden Regelungen (Forstwirtschaftliche Vorgaben) sind die naturschutzfachlichen Belange ausreichend abgesichert.</p>
		<p>§ 4 (4) 1 j) jetzt i)</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte generell unterbleiben, da z.B. die zu schützenden Fledermausarten vom entsprechenden Nahrungsangebot abhängig sind. Eine Anzeigepflicht reicht hier nicht aus, eine Verschiebung unter § 5 Befreiungen ist vorzusehen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 124</p>
151.		<p>§ 4 (4) 3 a)</p> <p>Die Höchstgrößen eines Femel- oder Lochhiebs sollten angegeben werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fachbegriffe sind ausreichend definiert (s. Glossar)</p>
152.		<p>§ 4 (4) 3 b) jetzt c)</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "... in Altholzbeständen die markierten Feinerschließungslinien...". ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 127</p>

153.		<p>§ 4 (4) 3 e) jetzt f)</p> <p>Eine vollflächige Bodenbearbeitung sollte generell unterbleiben oder aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Bodenvegetation zumindest einer Befreiung (Verschiebung unter § 5) bedürfen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 129</p>
154.		<p>§ 7 (2)</p> <p>Ein wichtiger Aspekt für den Pflege- und Entwicklungsplan ist die Durchführung eines Monitorings nicht nur für die Specht-, Fledermaus- und Amphibienarten sondern auch für die Orchideenvorkommen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 136</p>
155.	Einw. 5	<p>Allgemeines</p> <p>Der Verein ProWabe e.V. begrüßt die Initiative der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig zur Unterschutzstellung der in den Unterlagen genannten Gebiete, ausdrücklich auch die Einbeziehung des bisher nicht als FFH Gebiet (365) ausgewiesenen Teiles Mascheroder Holz zwischen den Ortsteilen Mascherode und der Südstadt. <i>TöB</i></p>	
156.		<p>Wir erkennen an, dass die Bewirtschaftung des Waldes im Mascheroder und Rautheimer Holz durch die ansässigen Waldbesitzer zum Erhalt von vielen schützenswerten Arten in Flora und Fauna geführt hat. Wir hoffen, dass die Unterschutzstellung des Gebietes im Einvernehmen mit den ansässigen Waldbesitzern und den Forstgenossenschaften erfolgt und etwaige finanzielle Forderungen der Unterschutzstellung nicht entgegenstehen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Verwaltung hat die Waldeigentümer im Unterschutzstellungsverfahren wiederholt eingebunden und eine möglichst interessengerechte Ausgestaltung der einzelnen Regelungen angestrebt.</p> <p>Dies wurde von den Forstgenossenschaften in einem abschließenden Gesprächstermin goutiert.</p>
157.		Bestand der schützenswerten Flora und Fauna	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

		<p>Wir regen an, mit Beginn der Unterschutzstellung im Laufe der folgenden Jahre eine umfassende Erfassung und Kartierung der schützenswerten Flora und Fauna vorzunehmen. Zu zwei Artengruppen, den Pflanzen und den Tagfaltern, möchten wir dazu einige Hinweise geben. <i>TöB</i></p>	<p>Ist nicht Bestandteil der NSG-VO</p> <p>Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.</p>
		<p>Die vorhandenen mesophilen Waldgesellschaften auf basenreichem Grund verfügen über einen großen Artenreichtum hinsichtlich des Vorkommens empfindlicher Frühjahrsgeophyten, wie z.B. der Türkenskabukki, des Scheiden-Gelbstern oder der Wild-Tulpe und an Orchideen, die allein mit 7 Arten vertreten sind. Insgesamt kommen über 20 im Bestand bedrohte Gefäßpflanzenarten der Roten Liste Niedersachsens allein in den Waldgesellschaften einschließlich der Landwehr an der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel vor. Die Waldgesellschaften sind somit hochempfindlich gegen Bodenverdichtung und Tritt. Daher sollte bei der Holzgewinnung auf den Einsatz schwerer Geräte verzichtet werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Belange sind durch die forstwirtschaftlichen Vorgaben ausreichend berücksichtigt. z.B. durch das Wirtschaften in Rückegassen.</p>
158.		<p>Von einigen Waldrändern, so z.B. des Rautheimer Holzes oder des Gebiets Jägersruh, sind Vorkommen weiterer seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie z.B. des Hain-Wachtelweizens oder der Aufrechten Ziests bekannt. Und auch durch den in die Schutzgebietsausweisung einbezogenen ehemaligen Kalksteinbruch bei Mascherode gibt es nochmal eine wesentliche Ergänzung des Artenbestands. <i>TöB</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vgl. 102</p> <p>Anregung kann bei Fortschreibung des E+E-Planes ggf. berücksichtigt werden, soweit die Arten nicht bereits berücksichtigt sind.</p>
159.		<p>Da eine Abfrage des Datenbestands beim NLWKN ergab, dass die letzten Datenmeldungen bereits auf das Jahr 2005 (bzw. 2007 bei Berücksichtigung des Steinbruchs) zurückgehen, erscheint uns eine Überprüfung der Vorkommen gefährdeter Arten zwingend erforderlich. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ist nicht Bestandteil der NSG-VO</p> <p>Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.</p>
160.		<p>Dabei sollten die Vorkommen der gefährdeten Arten punktgenau erfasst werden, ihre jeweilige Häufigkeit sollte festgestellt werden und die Daten sollten mit den</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

		<p>Ergebnissen der in den Kartierungsperioden 1993 bis 2016 und 1982-1992 erfassten Daten verglichen werden, um mögliche Veränderungen erkennen zu können und daraus Hinweise auf zwingend erforderliche arten- oder gesellschaftsbezogene Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ableiten zu können. Dies müsste zu den wesentlichen Arbeitszielen eines entsprechenden Gutachtens gehören. <i>TöB</i></p>	<p>Ist nicht Bestandteil der NSG-VO</p> <p>Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.</p>
161.		<p>Hinsichtlich der Tagfalterfauna ist festzustellen, dass dem NLWKN aus dem gesamten Gebiet bisher keinerlei Daten vorliegen. Da wir in anderen ähnlichen Gebieten mehrfach beobachtet haben, dass Stämme und Schnittholz immer wieder an Waldwegen auf empfindlichen Pflanzenbeständen oder auf wichtigen Wirtspflanzen seltener Tagfalter und anderer Insekten abgelagert wurden und dies zu einer Ruderalisierung geführt hat, möchten wir anregen, eine Tagfalterkartierung zu beauftragen, in der zum einen der Artenbestand der Tagfalter ermittelt wird; wichtiger noch aber wäre es, zu ermitteln, wo im Gebiet potenzielle oder tatsächlich genutzte Raupenpflanzen gefährdeter Tagfalter (wie z.B. des Kleinen Eisvogels) vorkommen, und ob diese z.B. durch Vermeidung der Holzlagerung geschützt werden müssen. Bis dahin sollte Holz nur auf gesondert auszuweisenden Lagerplätzen gelagert werden.</p> <p>Die letzte Kartierung von Spechten in den Wäldern der Stadt Braunschweig liegt gut 10 Jahre zurück. Daher sollten auch die Spechtvorkommen und Spechtbäume im Rahmen einer Avifaunakartierung gesondert erfasst werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.</p>
162.		<p>Die Orchideen sollten in § 2, Satz 2, in die Liste der besonders schützenswerten Pflanzen aufgenommen werden. Nach unserer Kenntnis wurden hier in der Vergangenheit acht Arten aufgefunden. Dies sind:</p> <p><i>Cephalanthera damasonium</i>  <i>Dactylorhiza maculata</i> agg.  <i>Epipactis leptochila</i> s.l.  <i>Epipactis purpurata</i>  <i>Ophrys insectifera</i>  <i>Orchis mascula</i>  <i>Orchis purpurea</i>  <i>Platanthera chlorantha</i> <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Einzelaufnahme würde die Verordnung überfrachten und ist daher nicht sinnvoll.</p> <p>Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.</p>
163.			Der Anregung wird gefolgt.

		Ein Konzept zur Pflege und Entwicklung des Gebiets sollte baldmöglichst erstellt und durch die Ergebnisse der Kartierungen weiterentwickelt werden! <i>TöB</i>	Ein solches Konzept gibt es bereits. (E&E-Plan Kaiser 2016)
164.		In den Unterlagen wird nicht auf den Standort des Kalkmagerrasens im Bereich der alten Deponie Rautheim hingewiesen. Wir möchten hier auf diesen Standort hinweisen, der von einem unserer Mitglieder durch jährliche Mahd als Kalkmagerrasen intakt gehalten wird. Die Pflegemahd sollte in das Pflege- und Entwicklungskonzept aufgenommen werden. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Vgl. 103
165.		Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit der als FFH-Gebiet markierte Bereich des alten Steinbruchs im Süden Mascherodes nahe der Salzdahlumer Straße bereits als NSG geschützt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, regen wir an, dieses Gebiet ebenfalls als NSG auszuweisen. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Steinbruch liegt außerhalb der zu schützenden Waldkulisse.
166.		Habitatbaumvorkommen zusätzlich schützen  Zum Erhalt der alten Waldstruktur über die bisher bestehenden Maßnahmen hinaus sollten die wenigen bzw. seltenen großkronigen vitalen Uraltbäume durch Finanzierung der Stadt oder Dritter herausgekauft werden. Nur solche Bäume sichern den Lebensraum für Mittelspechte und Fledermäuse. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Ist ein guter Vorschlag und wurde bereits so praktiziert, hat für die VO allerdings keine Relevanz.
167.		Zugleich ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Bäume auch wieder heranreifen/nachwachsen können. Daher sollte man jeweils die umgebenden Bäume bzw. entsprechende Parzellen in Form von Tot- bzw. Altholzparzellen erwerben. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Vgl. 166
168.		§ 3  Die im § 3 der Naturschutzverordnung aufgeführten Verbote bedeuten, dass Anwohner und andere Erholungssuchende in ihren Nutzungsmöglichkeiten des zukünftigen Schutzgebietes gegenüber dem heutigen Stand eingeschränkt werden. Hier sollten an den jeweiligen Zuwegungen und Wegen im Randbereich	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Die Verwaltung prüft, inwieweit der Vorschlag bei der Neubeschilderung berücksichtigt werden kann.

		<p>entsprechende Hinweistafeln und erläuternde Texte aufgestellt werden. Zudem sollten an markanten Stellen Informationstafeln Hintergründe erklären, und es sollten auch einige der besonders schützenswerten Arten aus Flora und Fauna Fauna mit Bild und Text vorgestellt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere für den Hinweis auf:</p> <p>das ganzjährige Verbot von freilaufenden Hunden, dass es in diesen Bereichen bisher nicht gab</p> <p>das Verbot der Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen</p> <p>das Verbot, Gartenabfälle und Müll abzulagern.</p> <p>Das gab es eigentlich schon immer, dennoch kam es immer wieder zu illegalen Abfallentsorgungen. <i>TöB</i></p>	
169.		<p>Fassung des Entwurfes:</p> <p>§4, Freistellungen, (2) Freigestellt sind ...</p> <p>4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich) durch Schulen und Kindertagesstätten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>§4, Freistellungen, (2) Freigestellt sind ...</p> <p>4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich) und der nicht zu einem Lebensraumtyp gehörenden Flächen laut Karte (Anlage 3) durch Schulen und Kindertagesstätten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die freigestellten Betretungsbefugnisse erfolgten in enger Abstimmung mit dem NLWKN unter Berücksichtigung der konkreten naturschutzfachlichen Gegebenheiten.</p>
170.	Einw. 6	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Aus dem mir bekannten Kartenmaterial ist nicht erkenntlich, ob die Wege und Gräben, die an den Wald grenzen, im Schutzgebiet liegen. Sollte dies zu- treffen, muss die Grenze des Schutzgebietes so gelegt werden, dass sämtliche Gräben und Wege außerhalb des Schutzgebietes liegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.</p>

		<p>Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben und Wege sind die Aufgaben der Fl und somit in der Satzung festgelegt. § 4 2. 3+4 sind daher zu streichen. <i>TöB</i></p>	<p>Somit liegen die Wege am Waldrand nicht im Schutzgebiet.</p> <p>Ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 14 freigestellt. Hier besteht zum Teil eine Anzeigepflicht für den jeweils zuständigen im NSG.</p>
171.		<p>Ordnungsgemäße Landwirtschaft außerhalb des NSG</p> <p>Die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen werden ordnungsgemäß bewirtschaftet. Dies muss auch künftig gewährleistet sein. Einschränkungen, Abstandsauflagen usw. sind auszuschließen.</p> <p>Ergänzung: Die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen des Schutzgebietes sind weiterhin nach den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu bewirtschaften. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Durch die NSG-VO wird die ordnungsgemäße Landwirtschaft außerhalb des NSG nicht tangiert.</p> <p>Zudem ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 2 Nr. 13 in der VO freigestellt.</p>
172.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a – b</p> <p>Die Rauheimer Forst betreffend habe ich folgende Einwendungen: §4 2. 2 a+b 10 Tage vorher bei der Forst anmelden <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>VO regelt lediglich die Anzeigepflicht gegenüber der UNB zur Aufsicht über die naturschutzfachlichen Belange.</p>
173.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c</p> <p>c) streichen: Nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>VO regelt die Anzeigepflicht gegenüber der UNB zur Aufsicht über die naturschutzfachlichen Belange.</p>
174.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d</p> <p>Gesamtkonzept in Abstimmung mit Forst erstellen und abstimmen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung ist zur Sicherung der Naturschutzbelange erforderlich.</p>
175.			

		§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e streichen <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Streichung nicht notwendig, da die Höhe der Frequentierung durch einen Zustimmungsvorbehalt überwacht wird.
176.		§ 4 Abs. 3 streichen <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Neue Formulierung: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Aufstellen fester jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen bedarf der vorherigen Anzeige von 1 Woche bei der Naturschutzbehörde.
177.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b)  4. 1 c vom 1. April - 31. August <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Vgl. 17
178.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d) jetzt c)  streichen: Einfluss von Klimawandel nicht vorhersehbar. (Eschensterben) <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Vgl. 18
179.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)  Nicht 0,5 ha. Gesetzliche Regelung schreibt 1 ha vor. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt.  Vgl. 19 und 57
180.		§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) - b)  streichen. Kann nicht festgeschrieben werden, da durch äußere Einwirkungen, wie Klimawandel, Freizeitnutzung durch Dritte usw. eine Waldentwicklung anders als geplant, verlaufen kann. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Vgl. 31, zudem naturschutzfachlich geboten.

181.		<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>Ergänzung: Nur mit Zustimmung der Eigentümer. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durchsetzbarkeit muss aus Naturschutzgründen sichergestellt sein.</p>
182.		<p>Weitere Anmerkungen</p> <p>Die Waldflächen östlich gelegen sind von der Verordnung auszuschließen, da es hier nach Ihren Bonitierungen keine den aufgeführten Lebensraumtypen entsprechende Vegetation gibt. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil des FFH-Gebietes und können somit nicht ausgeschlossen werden.</p>
183.	Einw. 7	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die Bezeichnung der Anlagen 1-3 sollten auf den jeweiligen Karten ergänzt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Bezeichnung der Karten wird in der endgültigen Fassung eingefügt.</p>
184.		<p>§ 2</p> <p>§ 2 ist zwar als „Schutzzweck“ tituliert, aber für den nicht fachkundigen Leser ist dennoch nicht eindeutig erkennbar, dass Absatz 2 den besonderen Schutzzweck darstellt und die in Absatz 3 aufgeführten Erhaltungsziele auch zum Schutzzweck gehören. Lediglich in Absatz 1 wird die Begrifflichkeit „allgemeiner Schutzzweck“ verwendet. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 63</p> <p>Zudem ist der § 2 insgesamt mit „Schutzzweck“ überschrieben.</p>
185.		<p>Hier sollte jeweils klargestellt werden, dass es sich um wertbestimmende LRT und wertbestimmende Tierarten handelt. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
186.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1b)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Biotoptyp nicht = LRT</p>

		<p>Der Lebensraumtyp „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ (FFH-LRT 9160) sollte, entsprechend zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1a) und c) aufgeführten Lebensraumtypen, mit der Kurzbezeichnung „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ benannt werden. <i>TöB</i></p>	
187.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1b) und c)</p> <p>Es sollte überprüft werden, inwieweit eine Differenzierung hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Eichen-Lebensraumtypen (9160 und 9170) beabsichtigt ist. Es sollte in diesem Zusammenhang überdacht werden, ob nicht auch für den Lebensraumtyp 9160 das Kriterium „halbnatürlich“ aufgenommen werden muss. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Übernommene Beschreibungen der LRT (vgl. Drachenfels 2017)</p>
188.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>Ich würde eine Beschränkung der Leinenlänge auf 5 m begrüßen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Konkretisierung ist für die VO zu detailliert und nicht sinnvoll.</p>
189.		<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Regelungen des § 5 Absatz 1. Von Verboten kann grundsätzlich nur durch die Erteilung einer Befreiung abgewichen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es besteht kein Widerspruch. Zustimmungsvorbehalte gehen einer Befreiungsmöglichkeit vor.</p>
190.		<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>Siehe meine Ausführungen zu § 3 Absatz 3. Der Tatbestand bzw. die Begrifflichkeit der Ausnahme ist in der Verordnung nicht aufgeführt. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 189</p>
191.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine Anzeigefrist wird eingefügt.</p>

		Entsprechend der übrigen in der Verordnung angeführten Anzeigepflichten sollte auch in diesen Fällen eine Anzeigefrist aufgenommen werden. <i>TöB</i>	
192.		§ 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 1  Die aufgeführte „Nr. 2“ kann keiner Regelung der Verordnung zugeordnet werden. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt.  Bezug gestrichen.
193.		§ 4 Abs. 5  Diese Regelung sollte hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erteilung einer Zustimmung ergänzt werden (siehe § 4 Absatz 7 der Muster-Verordnung des NLWKN). <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die vorhandene Regelung hat einen vergleichbaren Regelungsinhalt.
194.		§ 4 Abs. 6  § 4 Absatz 4 Nummer 4 hat keine Buchstaben e) - g). Hier könnte § 4 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 gemeint sein. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt.
195.		Zu der Detailkarte (Anlage 3):  <ul style="list-style-type: none"> <li>Die in der Legende vorhandenen aufgenommenen Verweise sollte hinsichtlich der Nummerierung an die Verordnungsinhalte angepasst werden.</li> <li>Die Farbgebung der Lebensraumtypen sowie der Erhaltungszustände sollten differenzierter dargestellt werden und somit eine eindeutige Unterscheidung ermöglichen.</li> <li>Weiterhin sollte überprüft werden, ob alle in der Karte dargestellten Wege auch tatsächlich für das Betreten vorgesehen sind. <i>TöB</i></li> </ul>	Der Anregung wird gefolgt.  Karten sind angepasst.

196.	Einw. 8	<p>§ 1 Abs. 1</p> <p>Aus Sicht der Landvolkmitglieder und des Unterzeichners bedarf es einer Fragestellung, warum für dieses FFH-Gebiet der Schutz-Status-Qua „Naturschutz“ gewählt wird.</p> <p>Aus Sicht unseres Verbandes ist es ausreichend, dass das- Status-Qua-Verfahren als „Landschaftsschutz“ favorisiert wird.</p> <p>Wir fordern, den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung in eine Landschaftsschutzgebietsverordnung umzustruktrieren. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>NSG als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten. NSG-VO führt zudem auch zu erhöhter Rechtsklarheit für den Anwender. Zum Verfahrensstart (TöB und öffentliche Auslegung) führte nur NSG Unterschutzstellung zu einem Erschwerisausgleich. Unabhängig ob NSG oder LSG müssen die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass (insb. Habitatbäume, Totholzanteil, etc.) im selben Maße umgesetzt werden.</p>
197.		<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die in den Karten dargestellten Lebensraumtypen wurden in den FFH-Schutzzieilen dargestellt. Darüber hinaus befinden sich Forstflächen, die nicht diesen Lebensraumtyp darstellen. Warum werden diese Flächen ebenfalls als FFH-Schutzziele dargestellt? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 2 und 3</p>
198.		<p>§ 1 Abs. 5</p> <p>In diesem Paragraphen wurde die Größenordnung des Naturschutzgebiets dargestellt. Aus Sicht unserer betroffenen Landvolkmitglieder ist hier anzumerken, dass sich das eigentliche FFH-Gebiet sich in einer Größenordnung von ca. 120 ha widerspiegelt. Somit ist der Überhang von ca. 34 ha im Gesamtgebiet zu reduzieren. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 3</p>
199.		<p>§ 2</p> <p>Unter diesen Paragraphen stellt sich die Frage, warum FFH-Lebensraumtypen in der geplanten Naturschutzgebietsverordnung dargestellt worden sind, die nicht das Ziel eines FFH- Lebensraumtyps darstellen. Somit ist in diesem Bereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist in seiner Gesamtheit zu schützen.</p>

		<p>zwischen der geplanten Naturschutzgebietsverordnung, dem FFH-Lebensraumtypen und die Lebensräume darüber hinaus, eine deutlichere Abgrenzung vorzunehmen. Das hat zur Folge, dass es einer erneuten Überprüfung bedarf, dass die eigentlichen FFH-Lebensraumtypen nur auf die eigentlichen Flächen begrenzt sind, wo sie vorzufinden sind. Wo die Lebensraumtypen nicht anzutreffen sind, sind diese Flächen von dem gesamten Schutzstatusquo freizustellen. <i>TöB</i></p>	Vgl. 2
200.		<p>§ 3</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass in der Gemarkung Mascherode eine intakte Direktvermarktung in Form von Weihnachtsbaumverkauf sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat. Hierfür wurde mit Hinweistafeln, -schildern darauf aufmerksam gemacht, dass Weihnachtsbäume häufig zu erwerben sind. Bei Berücksichtigung des Entwurfes der Naturschutzgebietsverordnung sind hier erhebliche Einschränkungen bzgl. des Weihnachtsbaumverkaufes zu verzeichnen. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Einschränkungen im Gesamtumfang aufgehoben werden.</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass das Kulturgut 11 "Weihnachtsbaumverkauf" in der Gemarkung Mascherode Forstgenossenschaft Mascherode) nicht wegzudenken ist. Dieses muss auch in Zukunft ohne bürokratischen Aufwand möglich bleiben. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11</p>
201.		<p>§ 3 Nr. 9 jetzt 10</p> <p>Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Weihnachtsbaum- verkauf ohne ein interessantes Rahmenprogramm nicht möglich ist. Daher bitten wir, den § 3 Punkt 9 aus dieser Verordnung zu streichen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11</p>
202.		<p>§ 3 Nr. 13</p> <p>In dem Bereich § 3 Punkt 13 bedarf es einer gemeinsamen Feinabstimmung, inwiefern die Möglichkeit besteht, aufgrund von Krankheitsentwicklungen bei einzelnen Bäumen auf gebietsfremde Arten zurückzugreifen. Hier möchten wir nur</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 12</p>

		das Esche-Sterben als Beispiel nennen. Ähnliche Krankheiten bedürfen bei dieser Verordnung ebenfalls einer Berücksichtigung. <i>TöB</i>	
203.		<p>§ 3 Nr. 14</p> <p>Bzgl. § 3 Punkt 14 erlauben wir uns erneut auf den Weihnachtsbaumverkauf hinzuweisen, für den doch größere Schilder und Tafeln aufgestellt werden. Diese sind für dieses Event auch weiterhin zu ermöglichen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11</p>
204.		<p>§ 3 Nr. 17 gestrichen, jetzt § 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p> <p>Für den § 3 Punkt 17 stellt sich die Frage, in welchem Umfang welche Entfernung erkennbar sind? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine konkrete Entfernung ist nicht benennbar, da jeweils Frage des Einzelfalls. Für den Verordnungstext aber nicht erheblich.</p>
205.		<p>§ 3 Nr. 18 jetzt 16</p> <p>§ 3 Punkt 18 - Die Weihnachtsbaumvermarktung bedarf natürlich ebenfalls einer Weihnachtsbaumkultur und daher ist dieser Punkt herauszunehmen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ist bereits in der Verordnung definiert. Weihnachtsbaumverkauf ist freigestellt mit bestimmten Auflagen (keine Erweiterung, nur im bisherigen Umfang). Wurde bereits mit den Forstgenossen abgestimmt.</p>
206.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c)</p> <p>§ 4 Punkt {2} 2. c) - die Anzeigepflicht für die Forstgenossenschaft bzgl. der Verkehrssicherungspflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, ist in der Praxis nicht umzusetzen. Somit ist dieser Punkt im Gesamtumfang herauszunehmen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine kurze Anzeige, die auch telefonisch oder per Email erfolgen kann, ist zumutbar. Zudem sind Maßnahmen bei Gefahr im Verzug immer möglich.</p>
207.		§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d)	Der Anregung wird gefolgt.

		§ 4 Punkt (2) 2. d) - der Pflege- Entwicklungsplan ist mit den einzelnen Forstgenossenschaften abzustimmen und nur auf Zustimmung der Forstgenossenschaften weiterzuentwickeln. <i>TöB</i>	Die Belange der Forstgenossenschaften können bei der Fortschreibung des E+E Plans berücksichtigt werden.
208.		§ 4 Abs. 2 Nr. 3-5 jetzt 5-7  Hier bedarf es einer neutraleren Formulierung. Die zusätzlichen bürokratischen Auflagen für die Forstgenossenschaften gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Bereich nur sehr erschwert umzusetzen. Hier bedarf es einer gemeinsamen harmonischeren Regelung. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt.  Die Regelungen sind mit den Forstgenossenschaften abgestimmt.
209.		§ 4 Abs. 3  Das Anzeigen vom Aufstellen jeglicher Einrichtungen, Fütterungen und Kirrungen ist aus dieser Verordnung herauszunehmen, da der anerkannte Jagdverband ebenfalls über ausreichende Kenntnisse dies bzgl. verfügt. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Vgl. 15
210.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b) jetzt a)  eine aktive Änderung des Wasserhaushaltes unterbleibt - in welchem Umfang dieses Ziel sicherzustellen ist bei Grundwasserveränderungen, ist für den Unterzeichner nicht nachvollziehbar. Somit ist dieser Punkt herauszunehmen. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Hier ist nur die aktive Änderung des Wasserhaushaltes gemeint.
211.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b)  in der Zeit vom 1. März bis 31. August ist auf den Zeitrahmen 1. Mai bis 31. August zu erweitern. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Vgl. 17
212.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)  der Holzeinschlag ist für das FFH-Schutzziel 11 Eichen auf 1ha auszurichten, um sicherzustellen, dass die FFH-Schutzziele ebenfalls eine Berücksichtigung finden können. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Vgl. 19 und 57

213.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 f) jetzt e)</p> <p>welche Institution übernimmt die Markierung der erkennbaren Horst- und Höhlenbäume vor? Hier bedarf es einer gemeinsamen Klärung. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 20</p>
214.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Hier bedarf es erneut einer Überprüfung, inwiefern dass FFH-Schutzziel mit der gesamten dar- gestellten geplanten Naturschutzgebietsverordnung überhaupt in Einklang zu bringen ist. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Lebensraumtypen sich nicht in dem gesamten Gebiet widerfinden. Somit ist zu klären, wie mit diesen Gebieten umgegangen wird, wo die einzelnen Lebensraumtypen nicht vorzufinden sind. Eine definierte Abgrenzung dies- bzgl. ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist in seiner Gesamtheit zu schützen.</p>
215.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p> <p>Hier wurden erneut aus Sicht des Unterzeichners der Umfang der Lebensraumtypen in dem Erhaltungszustand „B“ favorisiert, welches sich in der Realität in dem Umfang nicht widerfindet. Somit ist erneut zu prüfen, in welchem Umfang sich der Erhaltungszustand „B“ die Lebensraumtypische Baumarten in dem Umfang wiederfinden. Ansonsten bedarf es hier ebenfalls einer Anpassung. Bzgl. der Erhaltungszustände „A“, „B“ und „C“ bitten wir darum, dass der Walderlass vom Land Niedersachsen gebührend Berücksichtigung findet. Gerade bei den Tot- holzbäumen ist hier eine Abweichung zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung zu verzeichnen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt:</p> <p>Die Lebensraumtypen nebst ihrer Erhaltungszustände ergeben sich aus dem Kartenmaterial sowie aus dem E+E-Plan. Insbesondere hinsichtlich des Totholzes und der Habitatbäume wird der Walderlass angewandt.</p>
216.		<p>§ 7</p> <p>In diesem Bereich möchten wir sehr deutlich erneut darauf hinweisen, dass die Eigentümer in diesem Fall die Forstgenossenschaften Rautheim und Mascherode, in diesem Prozess und Entwicklungswerk Berücksichtigung finden. Eine Zustimmung der beiden Forstgenossenschaften ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Ansonsten bedarf es einer Feinabstimmung. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 29</p>

217.		<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>§ 8 Punkt (1) - dieser Punkt ist im Gesamtumfang herauszunehmen, da die geplante Naturschutzgebietsverordnung, die wahrscheinlich umgewandelt werden muss aus Sicht unseres Verbandes ist eine Landschaftsschutzgebietsverordnung, ausreichend Regelungen dies bzgl. trifft. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Umwandlung ist nicht erforderlich. Die Regelung ist zutreffend.</p>
218.		<p>§ 9</p> <p>§ 9 Punkt (1) - in diesem Punkt bitten wir das Bußgeld von derzeit genannt 50.000 Euro auf 10.000 Euro zu begrenzen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ist gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG so vorgeschrieben.</p>
219.	Einw. 9	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Da aus dem vorliegenden Kartenmaterial für uns nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die direkt an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege im oder außerhalb des Plangebiets liegen, weisen wir darauf hin, dass die Grenzwege nicht zu überplanen sind. Hierdurch können Interessenkonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz vermieden werden. Denn auf Grund der erhöhten Belastungen durch die schweren Landmaschinen sind Befestigungsmaßnahmen der Wegeflächen u.a. mit Schottermaterial erforderlich. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen gehört neben der Einbringung und Planierung des Wegematerials auch die Freihaltung des Lichtraum-profils. Dazu ist u. U. auch die Entfernung von Gehölzen erforderlich oder das Zurückschneiden und auf den Stock setzen von Hecken. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Somit liegen die Wege am Waldrand nicht im Schutzgebiet.</p> <p>Ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 14 freigestellt. Hier besteht zum Teil eine Anzeigepflicht für den jeweils Zuständigen im NSG.</p>
220.		<p>An das Plangebiet grenzen verschiedene Gräben an (z.B. der Springbach), die u.a. das Oberflächenwasser der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aufnehmen. Es ist zu gewährleisten, dass auch zukünftig die Gewässer-Unterhaltungsmaßnahmen der Feldmarkinteressentschaften uneingeschränkt möglich bleiben, um die Entwässerungsfunktion der Vorflut zu erhalten und die</p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in der VO freigestellt.</p>

		Bewirtschaftbarkeit der Ackerflächen zu sichern. Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes anzumerken: <i>TöB</i>	
221.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 jetzt 3</p> <p>Das Plangebiet wird zum Teil umschlossen von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die Bewirtschaftung der Flächen können Stäube, Geräusche und Gerüche entstehen, die unvermeidbar in das Plangebiet hineinwirken. Erforderlichenfalls werden die Ackerflächen auch bei Dunkelheit bewirtschaftet. Dies ist dank moderner Technik möglich, da die Schlepper mit einem Flutlicht-Arbeitsscheinwerfer ausgestattet sind. Das Scheinwerferlicht kann u.U. auch das angrenzende Plangebiet beleuchten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist durch die Naturschutzgebietsverordnung keinesfalls einzuschränken. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Ackerflächen mit keinen zusätzlichen Naturschutzauflagen belegt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in der VO freigestellt.</p>
222.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 jetzt 9</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Unterhaltung der ackerangrenzenden Gehölze weiterhin unbeeinträchtigt bleibt. Das heißt u.a., dass herüberwachsende Äste entfernt werden dürfen, um Bewirtschaftungserschwernisse und Beschattungen der Ackerflächen zu minimieren. Ertragseinbußen können dadurch so gering wie möglich gehalten werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Hinweis wird z. K. genommen.</p> <p>Ein fachgerechter Schnitt wird auch jetzt vorausgesetzt (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Somit keine Veränderung.</p>
223.		<p>Weitere Anmerkungen</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass sicherzustellen ist, dass ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auch weiterhin möglich bleiben muss und fordern somit eine umfassende Berücksichtigung dieser land- und forstwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft ist in der VO grundsätzlich freigestellt.</p>
224.	Einw. 10	§ 1 Abs. 3	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Karten werden angepasst.</p>

		<p>Die Darstellung der Freistellungsregelungen sollte auf jeden Fall verbindlicher Bestandteil der Verordnung werden und somit in der maßgeblichen Karte mit enthalten sein. Im Moment scheint das nicht der Fall zu sein. <i>TöB</i></p>	
225.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4; Abs. 3; Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt Nr. 6; Abs. 3; Abs. 4 Nr. 1 d)</p> <p>Sollten Freistellungen mit einer Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde verknüpft werden, so ist die Formulierung „vorherige Anzeige“ zu wählen und diese mit einer ausreichenden Fristsetzung zu verknüpfen (z. B. nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme), damit die Naturschutzbehörde die Möglichkeit hat, die beabsichtigte Handlung bzw. Maßnahme ggf. nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs.1. S. 3 NAGBNatSchG zu untersagen (siehe Handreichung zur Musterverordnung). <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine Anzeigefrist wird eingefügt.</p>
226.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p> <p>Hier fehlt noch die Regelung aus dem Walderlass von B II Nr. 1 a) und b). Sie taucht zwar in den Freistellungen auf (§ 4 Abs. 4 Nr. 2), allerdings bezogen auf die Waldflächen im FFH-Gebiet (also LRT-Fläche+ Nicht-LRT-Fläche). Im Erlass geht es dagegen darum, 20% Altholz bezogen auf die LRT-Fläche zu erhalten. Dies sollte hier noch ergänzt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
227.		<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>Bezug korrigieren. § 4 (4) Nr. 4 e) – g) <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
228.	Einw. 11	<p>§ 3 (1) 16</p> <p>Mit dem Wegegebot ist das Betretungsrecht bereits geregelt. Deshalb wird eine Freigabe seitens der Reviewer nur dann erfolgen, wenn das Legen des Caches in</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

	<p>diesem Bereich erfolgt. Hier bieten sich Bänke, Schutzhütten oder Schilder an, so dass die Natur nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Außerdem werden mit einem generellen Cache-Verbot auch die Formen des Geocachen nicht mehr möglich sein, bei denen sich kein physisches Versteck im fraglichen Bereich befindet. Bei den Cache-Arten Multi, Mystery (Rätselcache) und Letterbox können sich die zum Finden des Cache-Behälters nötigen Informationen zum Beispiel an einer Schautafel befinden, auf der die Beine eines Käfers oder die Anzahl der dargestellten Schmetterlinge zu zählen sind. Das Cache-Versteck befindet sich dann in einem solchen Fall in einem mit der Umweltbehörde abgestimmten Platz innerhalb des offiziellen Weges oder außerhalb des Naturschutzgebietes.</p> <p>Andere Gemeinden haben sich mit den Geocachern arrangiert und zum Beispiel Geocaches an den Stellen des Weges freigegeben, an denen besondere Pflanzen oder andere Sehenswürdigkeiten der Natur bestaunt werden können und der Cache in seiner Beschreibung darauf hinweist.</p> <p>Deshalb sehen wir ein vollständiges Verbot als unverhältnismäßig an.</p> <p>Wir befürchten zudem, dass in Zukunft ein generelles Verbot auch für andere Waldgebiete in Braunschweig ausgesprochen werden könnte und uns dann keine geeigneten Flächen für unser Hobby mehr zur Verfügung stünden.</p> <p>Wie wir in persönlichen Gesprächen mit Mitgliedern der Jägerschaft Braunschweig und auch in ihrem Fachbereich erfahren haben, geht den Geocachern wohl ein schlechter Ruf voraus. Wir kennen die Aussage, dass Geocacher als Horden ohne Rücksicht auf die Natur durch den Wald ziehen. Dem möchten wir widersprechen. Zwar gibt es wie auch anderswo bei den Cache-Suchern schwarze Schafe, von denen wir uns aber klar distanzieren. Die weitaus meisten sind Menschen, die nur ihrem Hobby in der Natur nachgehen möchten. Deshalb möchten wir an dieser Stelle etwas dazu sagen aus, welchen Beweggründen jemand zum Geocacher wird und um welchen Personenkreis es sich dabei handelt.</p> <p>Deshalb äußern wir unser Bedenken zu § 3 Verbote (1) Ziff. 16 und wünschen die Streichung des Verbotes Geocaching aus der Verordnung. Die Gründe hierfür sind in den Punkten 1. bis 3. dargestellt worden.</p>	<p>Ist als Verbot unter § 3 (1) 16 entfernt und unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Nr. 12 mit Zustimmungsvorbehalt neu geregelt.</p>
--	--	---

		<p>Stattdessen schlagen wir vor, eine eingeschränkte Erlaubnis zu erteilen wie es auch schon in anderen Schutzgebieten praktiziert wird. Diese könnte folgenden Inhalt haben:</p> <p>- Geocaching ist auf den offiziellen Wegen und an den dem Menschen dienende Erholungseinrichtungen, wie Bänken und Schutzhütten, erlaubt. Um Schaden an der Natur zu vermeiden sind die Verstecke so zu wählen, dass sie ohne Aufwand und ohne Beschädigungen erreicht werden können. Dabei dürfen die Füße den Weg nicht verlassen. Falls erforderlich ist die Cachebeschreibung zusätzlich mit einem Hint, bzw. Spoiler auf das Versteck zu versehen. -</p> <p>Wir Geocacher verpflichten uns, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen, und bei Nichteinhaltung den sofortigen Abbau und Archivierung des Cache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Namen der Mitglieder dieser freiwilligen TaskForce werden wir ihnen mitteilen.</p> <p>Weiterhin schlagen wir vor, auch in anderen, weniger geschützten Waldflächen in Braunschweig, eine freiwillige Selbstkontrolle der bestehenden und der neu gelegten Caches vorzunehmen, in der wir verstärkt auf die Naturverträglichkeit der Cache-Verstecke achten. Hierzu werden wir die Empfehlungen der Niedersächsischen Landesforsten als Maßstab nehmen. ÖA</p>	
229.	Einw. 12	<p>ich bin vor einigen Tagen von einem Bekannten darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Stadt Braunschweig plant, im Rahmen des Natura 2000 ein neues Naturschutzgebiet in den Wäldern um Mascherode zu errichten. Dem entsprechenden Entwurf der Verordnung war zu entnehmen, dass in dem betreffenden Gebiet u.a. das „Aufsuchen und Verstecken von Geocaches“ verboten werden soll.</p> <p>Ich bin selbst Geocacher und ich begrüße die Ausweisung neuer Schutzgebiete für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ausdrücklich. Auch wenn in dem betreffenden Gebiet tatsächlich ein generelles Geocachingverbot umgesetzt werden sollte, wäre es für mich selbstverständlich dies zu akzeptieren und zu respektieren.</p> <p>Bisher besteht seitens der Reviewer der größten und bekanntesten Geocachingplattform die Regel, dass Geocaches in Naturschutzgebieten und in Biotopen unmittelbar an offiziellen Wegen platziert werden müssen. Mich würde</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ist als Verbot unter § 3 (1) 16 entfernt und unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Nr. 12 mit Zustimmungsvorbehalt neu geregelt.</p>

		<p>es daher interessieren, welche Gründe die Stadt Braunschweig sieht, das Geocaching in dem neuen NSG vollständig zu untersagen und nicht nur einzuschränken. Gab es in letzter Zeit Vorfälle durch Geocacher (z.B. mutwillige oder fahrlässige Zerstörungen in der Natur; Aufsuchen von Verstecken im Wald bei Dunkelheit; Missachtung des Wegegebots in Wäldern, insbesondere in Schutzgebieten; ...), die zur Planung des generellen Verbots geführt haben? Von den Niedersächsischen Landesforsten gibt es ein – wie ich finde – äußerst nützliches und wertvolles Dokument mit Hinweisen für naturverträgliches Geocaching (siehe Anhang). Gehen der Stadt Braunschweig diese Hinweise und Richtlinien nicht mehr weit genug, oder beschränken sich die geplanten Restriktionen allein auf das NSG im Rautheimer und Mascheroder Holz? ÖA</p>	
230.		<p>§ 3 (2)</p> <p>Die vorhandenen Wege sind in Ihrer Karte nicht richtig erfasst. Die Verordnung beinhaltet ein Wegegebot, daher ist ein korrektes Erfassen der bestehenden Wege notwendig.</p> <p>Beispiel:</p> <p>In dem Ausschnitt sehen Sie links ihre unvollständige Karte, rechts daneben ist die deutlich vollständigere Karte von Openstreetmap mit einem von mir abgefahrenen GPS-Track. Sie haben teilweise sehr breite Wege nicht erfasst. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Karte nicht vorhandenen Wege bzw. Trampelpfade sollen bewusst aus naturschutzfachlichen Gründen (vgl. Kaiser März 2017) aus der Nutzung genommen werden. Dies ist bereits mit den Forstgenossen abgestimmt und wird von diesen befürwortet.</p>
231.	Einw. 13	<p>§ 3 (1) 16</p> <p>In Ihrem Entwurf wollen Sie das Geocaching in Gänze verbieten. Das Geocaching ist ein Randphänomen, mit abnehmender Popularität. Die Menschen, die dies ausführen sind sehr naturverbunden und achten auf ihre Umwelt. Probleme sind nicht zu erwarten.</p> <p>Ihre Begründung zum Entwurf mutet an dieser Stelle abenteuerlich an. Sie wollen es ernsthaft verbieten, weil Sie meinen, daß das Wegegebot nicht eingehalten wird? Wenn diese Logik Bestand haben sollte, dann müssten Sie auch das Mitführen von Hunden verbieten, weil das Leinengebot sehr häufig ignoriert wird, wovon Sie sich Naturschutzgebiet Riddagshausen überzeugen können.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ist als Verbot unter § 3 (1) 16 entfernt und unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Nr. 12 mit Zustimmungsvorbehalt neu geregelt.</p>

		Ich halte Das Verbot für rechtlich nicht haltbar, weil es ja nur um das Einhalten des Wegegebots geht. Sollten Sie dies in der Verordnung lassen, setzen Sie die Stadt Braunschweig unnötigerweise einem Klagerisiko aus. ÖA	
	Anleinpflcht		
232.	Einw. 14	<p>§ 3 (1) 1</p> <p>Einen Hund immer an der kurzen Leine zu halten (laut Verordnung soll nur eine 3-Meter-Leine erlaubt sein), ist keine artgerechte Haltung des Tieres. Dadurch kann sich ein aggressives Verhalten entwickeln.</p> <p>In Niedersachsen haben Hundehalter durch den abzulegenden Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) zu beweisen, dass sie verantwortungsvoll mit ihren Tieren und ihrer Umgebung umgehen können. Statt eines absoluten Leinenzwangs sprechen wir uns vielmehr für ein Gebot aus, dass Hunde nur unter Aufsicht und ausschließlich auf den gekennzeichneten Wegen freilaufen dürfen. Das Verbot des Stöberns und Jagens wird auch zum jetzigen Zeitpunkt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet respektiert und bedarf deshalb keiner Verschärfung. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Freilaufende Hunde in Naturschutzgebieten können Fauna und Flora empfindlich stören und sie sogar existentiell gefährden. Daher gilt in NSG der Leinenzwang.</p> <p>Ist in der VO geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hunde an der Leine zu führen (keine Längenangabe)</li> </ul>
233.		<p>§ 3 (1) 2</p> <p>Spechte haben ihren Lebensraum in großkronigen Laubbäumen in dem Bereich der Kämme und Kronen. Hunde stellen schon aus diesem Grund keine Gefahr für Spechte dar.</p> <p>Weiterhin sind Tierarten, die durch die Verordnung geschützt werden sollen, durch Hunde nicht bedroht, da diese kein Interesse an Fledermäusen, Käfern, Kröten und Spechten zeigen. Vielmehr sind gerade diese Arten durch andere Jäger, wie z.B. Katzen, Marder, Hörnchen, bedroht. So stellen freilaufende Katzen, die Singvögel jagen und töten, eine viel größere Gefahr für die in der Verordnung genannten Tierarten dar, da kein Besitzer in der Nähe ist, der dieses Verhalten unterbinden kann. Eine Leinenpflicht für Hunde würde den zu schützenden Tieren keinen Nutzen bringen. Außerdem scheinen sich die in der Verordnung genannten Tierarten in dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet auch mit Hundefreilauf ansiedeln bzw. vermehren zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Jagdinstinkt ist zwar unterschiedlich stark ausgeprägt, aber alle Hunde besitzen ihn und wenn er geweckt ist, stöbern Hunde Tieren und deren Fährten nach. Vögel sind vom Stöbern durch Hunde besonders betroffen. Vor allem in der Brut und Aufzucht im Frühjahr und Sommer hat dies gravierende Folgen: Stöbern die Vierbeiner ein am Boden liegendes oder ein bodennahes Nest auf, flüchten die flugfähigen Tiere. Dabei lassen sie ihre Jungtiere und Brutstätten ungeschützt zurück, die dann zur leichten Beute werden, oder die Eier und Jungtiere kühlen aus.</p>

		<p>Um Kleingewässer und ihre Bewohner wirksam zu schützen, scheint es uns überzeugender, diese - wie in anderen Gebieten auch - mit einem grünen Zaun zu umbauen. ÖA</p>	<p>Freilaufende Hunde werden auch von anderen Tierarten als Gefahr wahrgenommen. Im Frühjahr schrecken Hunde Wildtiere mit ihren Jungtieren auf, deren Flucht kann zu Verletzungen bis hin zum Tod auf einer Straße führen. Im Winter, wenn Nahrung knapp ist, schwächt eine Flucht die Energiereserven des Wildtiers sehr stark. Auch adulte Amphibien können durch herumstöbernde Hunde verletzt und verbissen werden, oder der Laich wird an den Gewässern zertreten.</p> <p>Es gibt für die UNB keine Möglichkeit, Regelungen für Wildtiere oder freilaufende Katzen zu treffen.</p>
234.		<p>§ 3 (1) 12</p> <p>Das Sammeln von Waldfrüchten wie Nüssen, Bucheckern und Pilzen ist ein elementares Erfahren von Natur und ein zu schützendes kulturelles Gut. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Gem. § 3 (1) Nr. 12 ist die Entnahme für den persönlichen Bedarf nach § 39 (3) BNatSchG explizit ausgenommen und damit freigestellt.</p>
235.	Einw. 15	<p>§ 4</p> <p>Unser Kindergarten liegt mitten im Dorf, der Wald und der Heidbergsee sind zu Fuß zu erreichen und damit für uns ein Paradies zum „Erleben im Freien“. Der Wald ist ein weiterer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raum zum Lernen mit allen Sinnen!</li> <li>• Mitten drin heißt: beobachten, wiederfinden, erkennen und sich auskennen...</li> <li>• Frösche sitzen nicht unbedingt auf den vorgegebenen Wegen...</li> <li>• „Spaziergänge“ sind für Kinder langweilig, nur „auf dem Weg“ zu bleiben, ist reizarm und uninteressant...</li> <li>• Kinder wollen entdecken, sich verstecken, Buden oder ein „Waldsofa“ bauen...mitten im Wald frühstücken... ÖA</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Die Nutzung des gesamten Waldes im Rahmen der Umweltbildung ist auch nach der Sicherung durch NSG-VO möglich, solange dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.</p> <p>Ferner wird das Betreten des Waldes durch Schaffung eines Naturerfahrungsbereichs sowie des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Vgl. § 4 (2) Nr. 2. e) und Nr. 3</p>

236.		<p>§ 3</p> <p>Unser Kindergartenhund darf uns begleiten...soll er die ganze Zeit an der Leine bleiben? ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anleinpflcht ist zwingend notwendig. Regelung mit dem NLWKN abgestimmt.</p> <p>Vgl. 233</p>
237.		<p>§ 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder wollen ausprobieren, suchen, sammeln und entdecken und die Wege dazu ein wenig verändern...</li> <li>• Hier gelingen Körperwahrnehmung, motorische Sicherheit, Spracherziehung, Gesundheitserziehung, kognitives Lernen und Spass an der Bewegung und am Aufenthalt im Freien so ganz nebenbei!</li> </ul> <p>Die Kinder können den Wald als interessanten Erfahrungsraum ohne Furcht erleben, mit dem Ziel, neue Erfahrungen in ungewohnter Umgebung zu sammeln... ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Nutzung des gesamten Waldes im Rahmen der Umweltbildung ist auch nach der Sicherung durch NSG-VO möglich, solange dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.</p> <p>Ferner wird das Betreten des Waldes durch Schaffung eines Naturerfahrungsbereichs sowie des Wegesitenraumes an siedlungsnahen Wegen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Vgl. § 4 (2) Nr. 2. e) und Nr. 3</p>
238.		<p>§ 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Waldtage“ durchzuführen bedeutet ein gewisses Maß an Freiräumen ...</li> <li>• Wir planen natürlich unsere „Waldtage“ mit Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten... auch das ist Lernen!</li> <li>• Wesentliche Regeln werden besprochen, um bestimmte Risiken zu vermeiden und einen angemessenen Umgang mit der Natur zu fördern, ihn gleichzeitig aber nicht zu unterbinden.</li> <li>• Erzieherinnen werden auch zu Waldpädagoginnen fortgebildet und möchten das Erlernte anwenden und im Konzept umsetzen. Geht das noch...?</li> <li>• ... wenn die Auflagen einer Satzung für ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet vieles zu bedenken, zu beachten und zu genehmigen vorschreiben...“Spontan und situativ war gestern!?</li> </ul>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Zustimmung kann für die in der NSG-VO festgelegten Bereiche für einen längeren Zeitraum (1-2 Jahre) erteilt werden. Dies ist bereits gängige Verwaltungspraxis in anderen Schutzgebieten in Braunschweig (z.B. Riddagshausen).</p> <p>Die Nutzung des gesamten Waldes im Rahmen der Umweltbildung ist auch nach der Sicherung durch NSG-VO möglich, solange dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.</p> <p>Ferner wird das Betreten des Waldes durch Schaffung eines Naturerfahrungsbereichs sowie</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir wünschen uns, den Wald weiterhin auch abseits der festen Wege besuchen zu können. Rechte bedingen auch Pflichten: seit Jahren beteiligen wir uns an der Säuberung „unseres Waldes“ und sammeln Müll ÖA</li> </ul>	<p>des Wegesietenraumes an siedlungsnahen Wegen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Vgl. § 4 (2) Nr. 2. e) und Nr. 3</p>
239.	Einw. 16	<p>§ 3 (1) 3</p> <p>Sind Taschenlampen auch verboten? ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Taschenlampen sind erlaubt, da diese nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.</p> <p>Gleiche Regelung wie im NSG-Riddagshausen</p>
240.		<p>§ 3 (1) 12</p> <p>andere Formulierung wählen – Handstrauß erlaubt nach BWaldG ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Neue Formulierung:</p> <p>... wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 4 dieser Verordnung, sowie die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 III BNatSchG</p>
241.		<p>§ 3 (1) 16</p> <p>Geocaches an den Wegen erlauben ÖA</p>	<p>Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Wird als Verbot unter § 3 (1) 16 entfernt und unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Nr. 12 mit Zustimmungsvorbehalt neu geregelt. (Gleiche Regelung wie im NSG-Riddagshausen)</p>

242.	Einw. 17	<p>§ 3 (2)</p> <p>grundsätzlich finde ich es gut, dass die geänderte Fassung der VO den Bürgern wesentlich mehr Möglichkeiten zum Betreten des Waldes lässt als die ursprüngliche Fassung. Dennoch möchte ich hiermit im Rahmen der Bürgerbeteiligung meine Auffassung darlegen, dass das Recht zum Betreten des Waldes im neuen NSG noch wesentlich umfangreicher geregelt sein muss. Zur Begründung: Das künftig als NSG geschützte Gebiet liegt unmittelbar am Rand des Stadtgebietes, der Ortsteil Mascherode und der Wald haben eine sehr lange gemeinsame Grenze, die Stadtteile Rautheim, Südstadt und Lindenbergs befinden sich in unmittelbarer Nähe. Infolgedessen wurde der Rautheimer und der Mascheroder Wald schon immer in äußerst starkem Ausmaß von der erholungssuchenden Bevölkerung aufgesucht. Sehr zahlreiche Wege und kleinere Trampelpfade zeugen davon. Die derzeitige Entwurfssfassung berücksichtigt diesen Umstand nur ansatzweise. Folglich blieben künftig große Teile des Waldes unzugänglich, und die Menschen müssten in diesen Bereichen auf Naturerlebnis, Naturgenuss und Naturerholung verzichten.</p> <p>Gerade wegen der starken Frequentierung des dortigen Waldes stellt das eine erhebliche Einschränkung zu Lasten der Bevölkerung dar. Dabei wäre dies aus meiner Sicht gar nicht in dem Ausmaß nötig. Der Erhaltungszustand wird als gut bzw. sehr gut bezeichnet. Trotz der zahlreichen Waldbesucher, trotz der vielen Trampelpfade!! Mir erscheint daher die Umsetzung der Naturschutzziele auch dann durchsetzbar, wenn die NSG-VO wesentlich weitergehende Betretungsrechte enthielte.</p> <p>So könnten z. B. bestimmte Bereiche ausgewiesen werden, die weiterhin begangen werden dürfen. Oder man versucht, das Netz der Trampelpfade genauer zu erfassen und auf den vorhandenen das Betreten weiterzulassen.</p> <p>ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Nutzung des gesamten Waldes im Rahmen der Umweltbildung ist auch nach der Sicherung durch NSG-VO möglich, solange dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Ferner wird das Betreten des Waldes durch Schaffung eines Naturerfahrungsbereichs sowie des Wegesideenraumes an siedlungsnahen Wegen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Vgl. § 4 (2) Nr. 2. e) und Nr. 3</p> <p>Die VO stellt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den berechtigten Naturschutzbefangen und der Erholungsnutzung dar.</p>
243.	Einw. 18	§ 4 (4)	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft ist unter</p>

		gegen den Satzungsentwurf „Naturschutzgebiet“ Mascheroder Holz“ und das damit verbundene Verbot den Baumbestand zu verändern erheben wir schwerste Bedenken. ÖA	Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vorgaben freigestellt.
244.		<p>Allgemeine Anmerkungen</p> <p>Unser Grundstück Nietzschestraße 10c liegt direkt am Nordrand des Mascheroder Holzes und wird von diesem nur durch einen Geh- und Radweg getrennt.</p> <p>Die Eichen des Mascheroder Holzes haben in den letzten Jahren eine Wuchshöhe erreicht, die im Falle eines Abbrechens größerer Äste bzw. eines Gesamtumsturzes unser Haus treffen und schwer beschädigen würden. Durch das künftige weitere Höhenwachstum steigt diese Gefahr jährlich weiter an.</p> <p>Für uns entsteht dadurch eine sich kontinuierlich vergrößernde Gefahr für Leib und Leben.</p> <p>Diese Gefahr muss im Rahmen der bestehenden Verkehrssicherungspflicht trotz der Ausweisung Naturschutzgebiet dringend beseitigt werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Verkehrssicherungsmaßnahmen sind gem. § 4 (2) Nr. 2 c) freigestellt.</p> <p>Es ergeben sich keine Neuregelungen der Verkehrssicherungspflicht durch die NSG-VO.</p>
245.		<p>Das Problem des zu geringen Abstandes zwischen dem Wald und unserer Grundstücksgrenze ist dadurch entstanden, dass der Bebauungsplan im Jahre 1971/72 fehlerhaft aufgestellt wurde.</p> <p>Wie ich erfahren habe, wurde die Forstgenossenschaft Mascherode, obwohl zweifelsohne Träger öffentlicher Belange, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beteiligt.</p> <p>Wir bitten um einen gemeinsamen Ortstermin. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gültigkeit des B-Plans ist nicht Bestandteil des Unterschutzstellungsverfahrens.</p> <p>Die Anregung wird an die Abteilung Stadtplanung als zuständige Stelle für Bebauungspläne weitergeleitet.</p>

*Betreff:***Bestellung eines Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege***Organisationseinheit:*Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

13.11.2018

*Beratungsfolge*

Planungs- und Umweltausschuss (Anhörung)

*Sitzungstermin*

04.12.2018

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

11.12.2018

N

**Beschluss:**

Herr Dr. Walter Rieger wird für die Dauer von weiteren fünf Jahren vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 zum Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 34 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bestellt.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz:**

Im Sinne von § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG handelt es sich bei der Bestellung eines Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege um eine Angelegenheit, über die weder der Rat, der Hauptverwaltungsbeamte oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen.

**Begründung:**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellen. Sie werden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG jeweils für fünf Jahre bestellt. Zudem müssen die Beauftragten die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der bestellenden Behörde sein (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG).

Die Beauftragten für Natur- und Landschaftspflege sind ehrenamtlich für die Stadt Braunschweig tätig. Sie beraten und unterstützen die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege; sie fördern das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben und sind dabei an fachliche Weisungen nicht gebunden.

Der bislang in Ausführung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 5. November 2013 in dieser Funktion tätige Herr Dr. Walter Rieger wurde vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 bestellt, sodass nunmehr eine Neubestellung erforderlich wird. Herr Dr. Rieger übt dieses Ehrenamt bereits seit 1993 aus und erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen.

Herr Dr. Rieger hat seine Bereitschaft erklärt, dieses Ehrenamt für weitere fünf Jahre auszuüben. Er bringt hierbei pflanzensoziologisches Spezialwissen, insbesondere bei Fragen des Biotopschutzes und der Biotopentwicklung mit und ein.

Gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) erhalten die Naturschutzbeauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 103,00 €. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Dr. Walter Rieger zum Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege für die Dauer von weiteren fünf Jahren zu bestellen.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Errichtung weiterer Trinkbrunnen im Stadtgebiet - überbezirklich  
(Ideenplattform im Beteiligungsportal "Mitreden")**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 27.11.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

Der Vorschlag aus der Ideenplattform im Beteiligungsportal „Mitreden“ zur Errichtung weiterer Trinkbrunnen im Stadtgebiet wird abgelehnt.

**Sachverhalt:**

Über das Bürgerbeteiligungsportal „Mitreden“ der Stadt Braunschweig wurde die Idee formuliert, mehr Trinkbrunnen bzw. Wasserspender in der Stadt zu errichten, um das Auffüllen wiederverwendbarer Trinkflaschen zu ermöglichen. Es besteht der Wunsch nach überbezirklichen Standorten z. B. im Bürgerpark, dem Ölper See oder Südsee. Mit 51 Unterstützern hat der Vorschlag die geforderte Mindestunterstützerzahl von 50 erreicht.

**Derzeitiger Sachstand:**

Braunschweig verfügt derzeit über drei Trinkbrunnen im Innenstadtbereich. Die Anlage am Domplatz ist seit dem Jahr 2005 in Betrieb. Die Trinkbrunnen vor den Gebäuden Sack 5 und Hutfiltern 9 wurden von BS|Energy im Jahr 2015 gesponsert. Der Wert der Schenkung (Anschaffungs- und Aufstellungskosten) betrug seinerzeit für beide Anlagen 15.000 €. Der Wasserverbrauch der bestehenden Anlagen wird nicht registriert, für die Kosten des Wasserverbrauchs kommt BS|Netz auf.

**Voraussetzungen und Kosten:**

Für den Anschluss von Trinkwasserbrunnen müssten neue Medienanschlüsse für Strom und Trinkwasser einschließlich Strom- und Wasserzähler geschaffen werden, für deren Installation auch eine Brunnenkammer erforderlich wäre. Die Anschaffungs- und Aufstellungskosten einschließlich der Brunnenkammer für weitere Trinkbrunnen in Bereichen, die nicht in unmittelbarer Nähe von Medienversorgung für Strom und Trinkwasser liegen, würden sich auf ca. 30.000 € je Anlage bemessen (bei einer Aufstellung bis zu 10 m Entfernung von der Versorgungsstrasse des Netzbetreibers).

Trinkwasserbrunnen in Parks oder an Seen könnten voraussichtlich nur durch Stichleitungen von der durchströmten Trinkwasserleitung des Netzbetreibers versorgt werden. In kritischen Leitungsabschnitten mit mangelhaftem Wasseraustausch müsste zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene mit Hilfe technischer Maßnahmen, wie z. B. Hygienespülstationen, der erforderliche Wasseraustausch sichergestellt werden. Diese Problematik würde sich ins-

besondere in den Monaten der Stilllegung aufgrund von Frostgefahr in der Zeit von ca. Mitte Oktober bis Mitte April eines Jahres ergeben. Da die Nutzung nicht zwingend gewährleistet wäre, müsste auch bei Anlagen mit geringer Wasserentnahme ein Wasseraustausch bis zur durchströmten Trinkwasserleitung erfolgen. Der Wasserverbrauch durch eine Hygiene-spülstation könnte sich je nach Länge der verbauten Trinkwasserstichleitung noch steigern.

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen muss bei den beispielhaft genannten Standorten mit Kosten für Anschaffung und Aufstellung im Umfang von mindestens 30.000 € aus-gegangen werden. Generell sind die Kosten – auch im Innenstadtbereich – standortabhängig und werden im Einzelfall variieren. Es wird seitens der Verwaltung prognostiziert, dass die Anschaffungskosten aufgrund der Kostenentwicklung auch in der Innenstadt höher liegen werden als im Jahr 2015.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für einen Trinkwasserbrunnen betragen durch die tägliche Reinigung, wöchentliche Inspektion bzw. Wartung und die jährliche Trinkwasser-untersuchung ca. 3.500 €. Die Überprüfung der Trinkwasserqualität ist durch das Gesund-heitsamt der Stadt Braunschweig sicherzustellen. Bei der Kostenkalkulation weiterer Anlagen wären zusätzliche Maßnahmen zu berücksichtigen, um den Betrieb der Brunnen in nicht hoch frequentierten Bereichen, die zu Vandalismus und mutwilliger Verschmutzung einladen, sicherzustellen.

Die Kosten lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

Anschaffung, Aufstellung und Anschluss:	mind. 30.000 €
Unterhaltung:	3.500 €

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Trinkwasserbrunnen in der Innenstadt haben ihre Berechtigung und sind grundsätzlich zu begrüßen. Mit den drei innerstädtischen Brunnen an zentralen Orten ist die Stadt gut auf-gestellt. Trinkwasserbrunnen bedürfen in mikrobiologischer und chemischer Hinsicht einer besonderen Kontrolle und müssen mehrfach im Jahr überprüft werden, um die Trinkwasser-qualität zu gewährleisten. Aufgrund des nicht unerheblichen finanziellen Aufwandes rät die Verwaltung von weiteren nicht innerstädtischen Trinkwasserbrunnen ab.

Erforderliche Haushaltsmittel stehen für eine Umsetzung nicht zur Verfügung.

Leuer

**Anlage/n:** keine

*Betreff:*

**Kreisverkehr Mascheroder Weg/Senefelderstraße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 27.11.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	29.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.12.2018	Ö

**Beschluss:**

„Der Planung und dem Ausbau der Einmündung Mascheroder Weg/Senefelderstraße (siehe Anlage) wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Begründung der Beschlussvorlage:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 (3) Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 4 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Planung und den Ausbau der Einmündung Mascheroder Weg/Senefelderstraße um eine Maßnahme an einer überbezirklichen Straße, für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass:

Der Mascheroder Weg ist eine Kreisstraße (K 79) mit rund 10.600 Kfz/Tag. Im Bereich der Einmündung Senefelderstraße kam es in den letzten Jahren zu kritischen Verkehrssituationen und Unfällen. Diese sind häufig auf überhöhte Geschwindigkeit auf dem Mascheroder Weg zurückzuführen. Hinzu kommt die Ungeduld der aus der Senefelderstraße ausbiegenden Kraftfahrzeugführer bei hohem Verkehrsaufkommen und gleichzeitig hohem Verkehrsaufkommen auf dem Mascheroder Weg.

Planung:

Zur Behebung dieser verkehrlichen Probleme an der Einmündung Mascheroder Weg/Senefelderstraße wurden zwei Möglichkeiten betrachtet:

- Bau eines kleinen Kreisverkehrs (Mindestaußendurchmesser einschl. Gehwege 31 m)
- Bau einer Lichtsignalanlage

Mit dem Bau eines kleinen Kreisverkehrs werden sowohl eine Geschwindigkeitsreduzierung als auch einfachere Abbiegevorgänge erreicht. Der Busverkehr kann, wie auch alle anderen Verkehrsteilnehmer, die Kreisfahrbahn zusätzlich als Wendeanlage nutzen. Für den Bau des Kreisverkehrs muss in ein Anliegergrundstück eingegriffen werden. Die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen laufen.

Der Bau einer Lichtsignalanlage erfordert ebenfalls den Umbau des Knotenpunktes und würde ebenfalls durch die notwendige Verbreiterung der Senefelderstraße Grunderwerb erfordern. Die Herstellungskosten sind geringer als bei einem Kreisverkehr, aber die dauerhaften Kosten für Unterhaltung und Betrieb der Lichtsignalanlage wären deutlich höher. Auch würde es zu unnötigen Wartezeiten während der verkehrsarmen Zeiten kommen. Zusätzlich könnten sich bei Grünlicht die Geschwindigkeiten auf dem Mascheroder Weg und der Senefelderstraße erhöhen.

Nach Abwägung der genannten Gründe hat die Verwaltung einen kleinen Kreisverkehr weiterverfolgt.

Die Kreisfahrbahn wird mit einem Außendurchmesser von 26 m geplant, den auch große Fahrzeuge und Busse langsam befahren können. Die umlaufenden Gehwege (Südseite) und kombinierten Geh- und Radwege (Nordseite) sind 3 m breit. Baumpflanzungen sind im Randbereich des Kreisels und im Seitenraum der anschließenden Straßen vorgesehen.

In den Zu- und Abfahrten des Kreisverkehrs sollen Fußgängerüberwege mit Beleuchtung eingerichtet werden. Die Querung des Zweirichtungsradweges wird zusätzlich mit roter Farbe hervorgehoben.

Im Zuge des Umbaus der Einmündung ist es sinnvoll, die Bushaltestellen barrierefrei umzubauen. Durch die veränderte Lage zum zukünftigen Kreisverkehr und die Länge der Haltestelle (Südseite) wird die Option ermöglicht, dass die Haltestelle als Endpunkt einer Buslinie eingerichtet werden kann.

#### Bürgerbeteiligung:

Interessierten Bürgern wurde die Planung des Kreisverkehrs am 27.09.2018 vorgestellt. Die ca. 20 Anwesenden waren von der Planung, die von der Verwaltung erläutert wurde, überzeugt.

Der Baubeginn für den Kreisverkehr ist für 2020 vorgesehen. Gleichzeitig werden im Baubereich Kanäle, Gas-/Wasserleitungen, die Straßenbeleuchtung, Strom- und Telekomleitungen, etc. erneuert bzw. angepasst. Die Bauzeit für die Gesamtmaßnahme beträgt nach derzeitiger Schätzung ca. 8 Monate. Der konkrete Baubeginn ist abhängig vom Abschluss der Grunderwerbsverhandlungen und vom Vorliegen des Zuwendungsbescheides.

#### Finanzierung:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Haushalt 2019 stehen nach Rechtskraft des Haushaltes Finanzmittel in Höhe von 850.000 € zur Verfügung. Diese sind wie folgt aufgeteilt: 2019: 50.000,- €; 2020: 400.000,- €; 2021: 400.000,- €. Die Baumaßnahme ist nicht straßenausbaubeitragspflichtig.

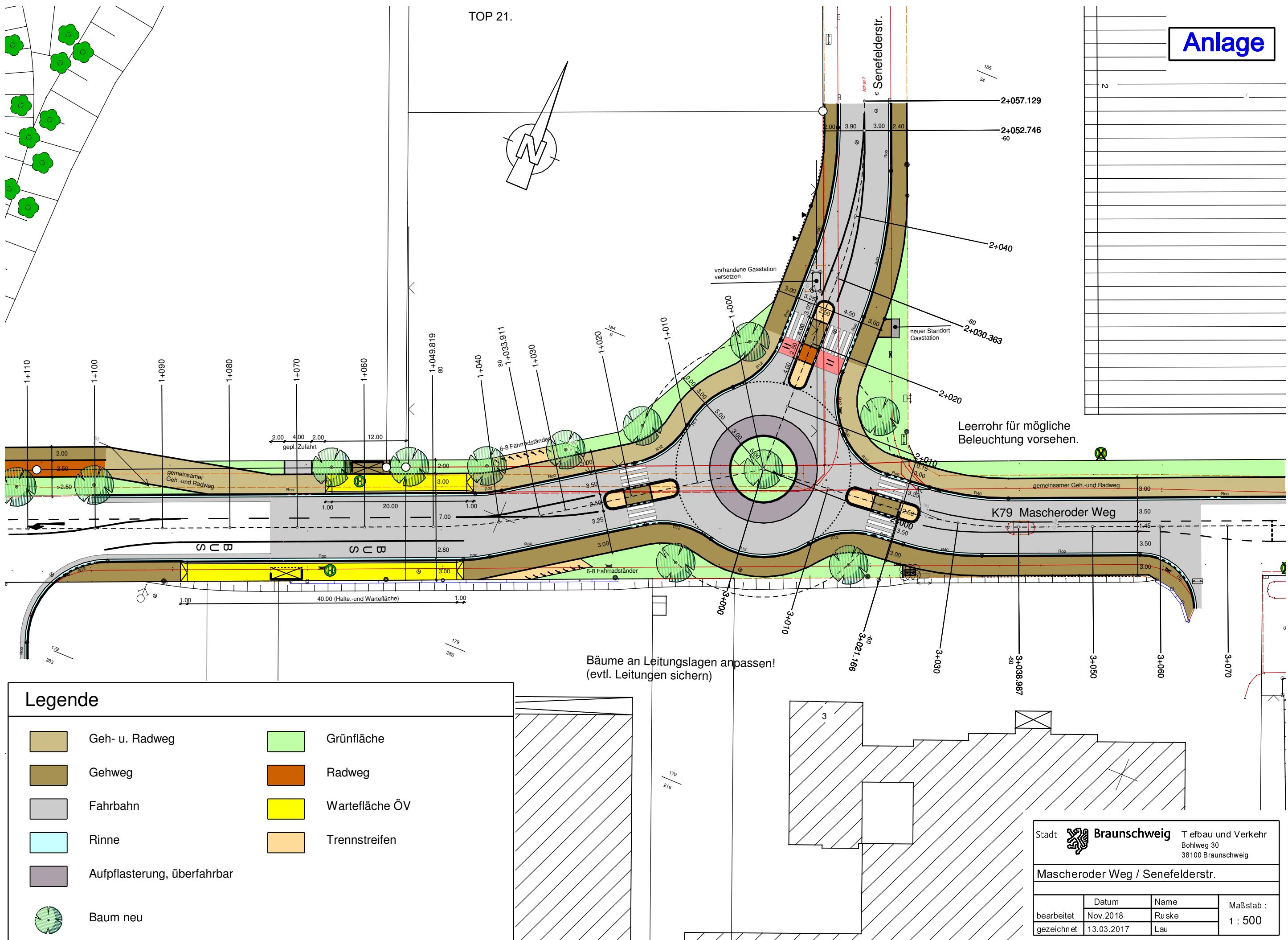
Es ist vorgesehen, in 2019 für die Maßnahme Fördermittel einzuwerben.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Planung Knoten Mascheroder Weg/Senefelderstraße

# Anlage



**Betreff:****Kreisverkehr Mascheroder Weg/Senefelderstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

03.12.2018

**Beratungsfolge**

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

04.12.2018

**Status**

Ö

**Beschluss:**

„Der geänderten Planung und dem Ausbau der Einmündung Mascheroder Weg/Senefelderstraße (siehe Anlage) wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Für die Realisierung der Planung ist, wie in der Ursprungsvorlage dargestellt, Grunderwerb erforderlich. Im Zuge eines Abstimmungsgespräches mit dem Grundstückseigentümer hat sich die Möglichkeit zu einer erheblichen Verbesserung der Planung ergeben. Der Grundstückseigentümer signalisierte die Bereitschaft zur Abgabe eines zusätzlichen 1 m breiten Grundstücksstreifens nördlich des Mascheroder Weges, wodurch im Bereich der Bushaltestelle der gemeinsame Geh- und Radweg hinter der Bushaltestelle und damit unabhängig von der Wartefläche geführt werden kann.

Dadurch wird die Verkehrssicherheit weiter erhöht und eine bessere Führung der zu Fußgehenden und Fahrradfahrenden erreicht.

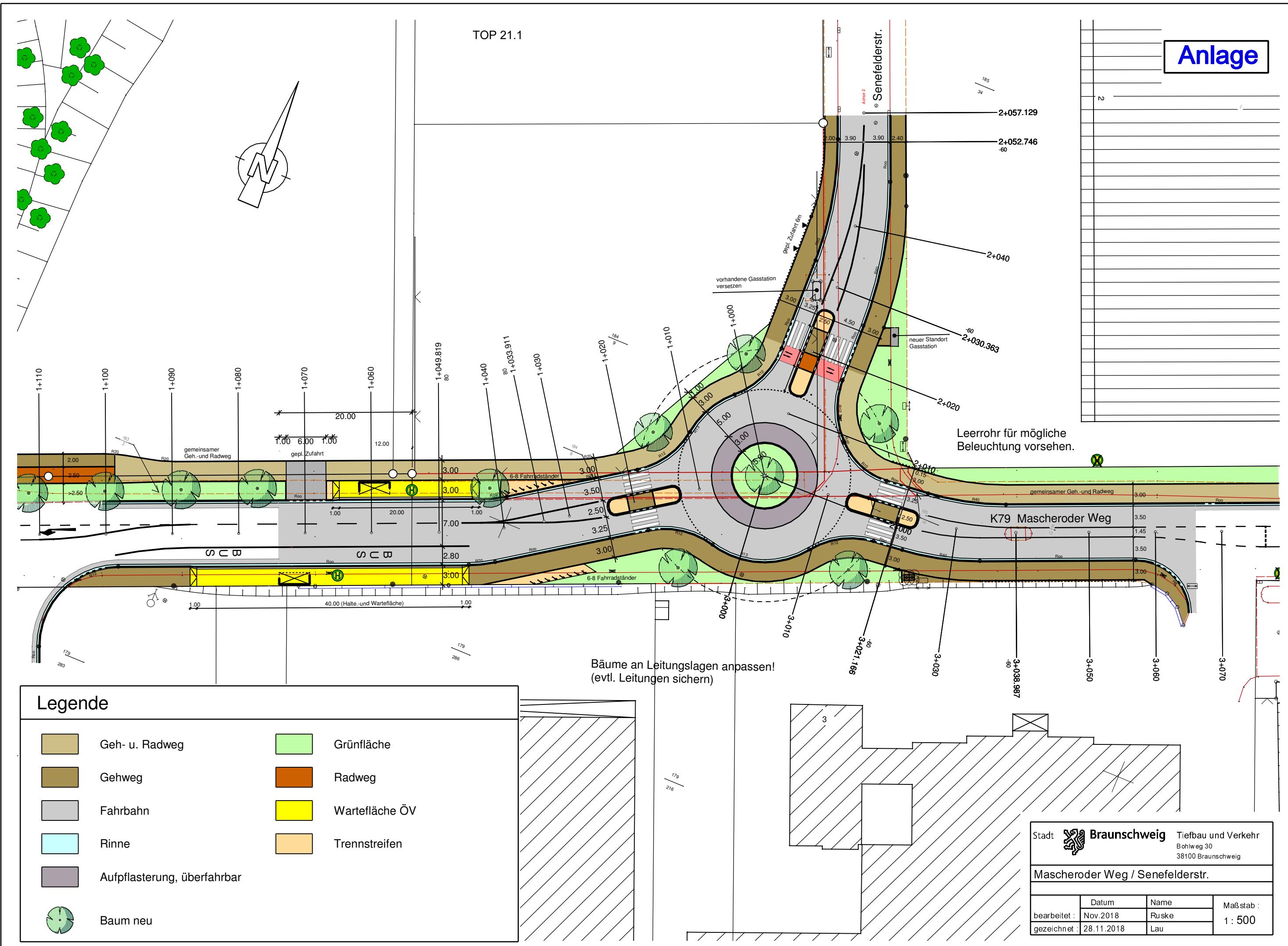
Ein weiterer positiver Aspekt ist die Möglichkeit einer weitgehend durchgehenden Baumreihe im Zuge des Mascheroder Weges westlich des Kreisverkehrs.

Die veränderte Planung vom 28.11.2018 (siehe Anlage) wurde in der Sitzung des Stadtbezirksrates 211 am 29.11.2018 erläutert. Der Stadtbezirksrat hat dieser geänderten Version der Planung zugestimmt.

Leuer

**Anlage:**

Geänderte Planung Knoten Mascheroder Weg/Senefelderstraße



Betreff:

**Geplantes Baugebiet zwischen Freyastraße, Spargelstraße und Wodanstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

04.12.2018

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Seit geraumer Zeit werden im Stadtbezirksrat, bei den Beratungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und mit der Planungsverwaltung sowie dem Investor intensiv über das o. a. Baugebiet diskutiert. Dabei ist der Eindruck entstanden, dass die Bauverwaltung dieses Gebiet "nicht möchte". Gerade vor dem Hintergrund eines weiterhin hohen Bedarfes an zusätzlichem Wohnraum in allen Bereichen erscheint diese Einschätzung nicht logisch. Zumal es in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 3. Dezember 2002 einen Grundsatzbeschluss zur Realisierung des Gebietes gegeben hat.

Darüber hinaus hat der Investor der Stadt angeboten, ihr kostenfrei zahlreiche Grundstücksflächen zu übertragen, u.a. Flächen für Jugend- und Freizeit, Flächen an der Wodanstraße für den Ausbau der Stadtstraße Nord und einen 6 Meter breiten Streifen entlang der Freyastraße für deren späteren Ausbau.

Der Investor plant weiterhin die Entsorgung der abgelagerten Altlasten auf eigene Kosten zu übernehmen, bisher wird nur vorgesehen diese Flächen zu versiegeln und einen Jugendplatz dort zu errichten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Was spricht aus Sicht der Verwaltung gegen eine Bebauung des Gebiets zwischen Freya-, Spargel- und Wodanstraße?
2. Beabsichtigt die Verwaltung auf das Angebot zur kostenfreien Grundstücksübergabe einzugehen und falls nein, warum nicht?
3. Warum verschließt sich die Verwaltung der durch den Investor vorgeschlagenen Entsorgung?

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt**

TOP 22.2

**18-09663**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Stand der Fahrradfreundlichkeit in Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.11.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

04.12.2018

Ö

**Sachverhalt:**

Das braunschweiger forum hat der Verwaltung und den Ratsfraktionen einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt. Erstrebenswert laut braunschweiger forum wäre es, wenn die Stadt möglichst bald als „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ zertifiziert würde. Vor diesem Hintergrund möchten wir wissen:

1. Wann und in welcher Weise soll das städtische Radverkehrskonzept aus dem Jahr 1994 fortgeschrieben werden?
2. Welchen Anteil hat derzeit der Radverkehr am Modal-Split (Alltagswege der Braunschweiger Stadtbevölkerung, Jahr der Erhebung)?
3. Welchen Radverkehrsanteil strebt die Stadtverwaltung für das Jahr 2030 an?

**Anlagen:** keine

Absender:

**Die Fraktion P2 im Rat der Stadt**

TOP 22.3

**18-09306**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Kongresshotel an der Stadthalle**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.10.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

04.12.2018

Ö

**Sachverhalt:**

Das Kongresshotel an der Stadthalle soll während der Sanierung ab 2020 gebaut werden. Bereits im Juli äußerte sich der Herr Brinkmann, Volksbank-Chef in der Braunschweiger Zeitung vom 21.07.2018 zur Frage, ob die Volksbank denn dieses Projekt angehen werde, kritisch. Er sprach davon, dass vieles zu lange gedauert habe und es in Braunschweig mittlerweile neue Hotels gibt. Eine Entscheidung, ob das Projekt eine Chance bekommt, würde frühestens im Herbst oder Winter entschieden. [1]

Dazu haben wir folgende Fragen:

- Ist der Stadtverwaltung Näheres darüber bekannt?
- Gibt es Informationen, welchen Verwendungszweck - im Falle des Nichtbaus des Hotels - die Volksbank mit dem Grundstück verfolgt?
- Welche Möglichkeiten hat die Stadt bzw. der Rat der Stadt auf den Verwendungszweck des Grundstückes Einfluss zu nehmen?

**Quelle:**

[1] <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article214897171/BraWo-Turm-Restaurant-oeffnet-im-Maerz-2019.html>

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Die Fraktion P2 im Rat der Stadt**

TOP 22.4

**18-09635**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Nicht anwendbare Bebauungspläne**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

04.12.2018

Ö

**Sachverhalt:**

Im November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957/30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79)" durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Daher wurden im Juni 2013 im Rat mit Drucksache [16060/13](#) einige Aufhebungssatzungen beschlossen, um eine Reihe von Bebauungsplänen, die seit 1999 als „nicht anwendbar“ gelten, aufzuheben.

Dazu haben wir folgende Fragen:

- Gibt es weitere Bebauungspläne in Braunschweig, die aufgrund des Urteiles als "nicht anwendbar" gelten und noch nicht durch Aufhebungssatzungen außer Kraft getreten sind?
- Welche Bebauungspläne in Braunschweig gelten aufgrund anderer Gründe als "nicht anwendbar"? Wir bitten um Auflistung sowie Begründung der Nichtanwendbarkeit.

**Anlagen:**

keine